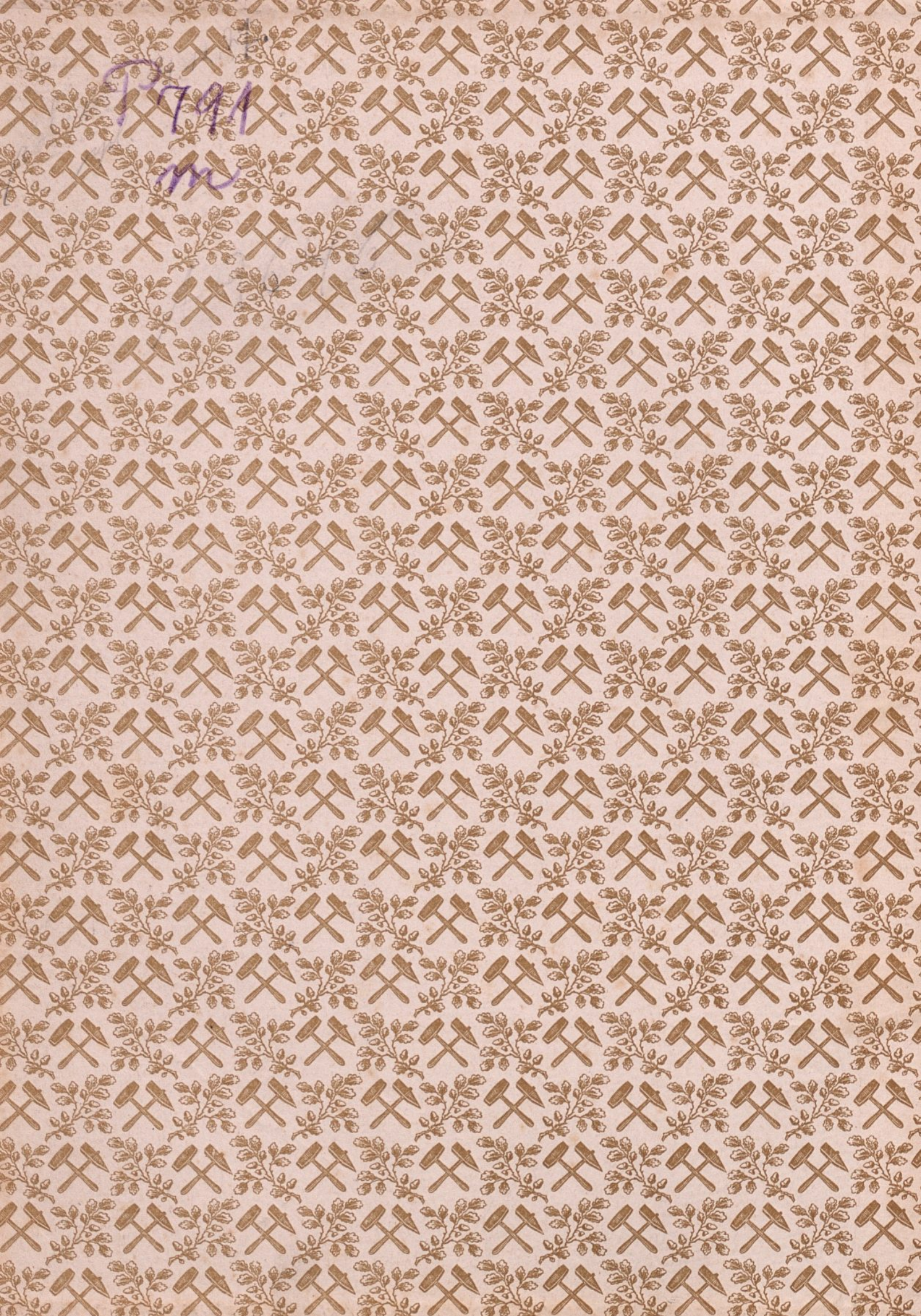
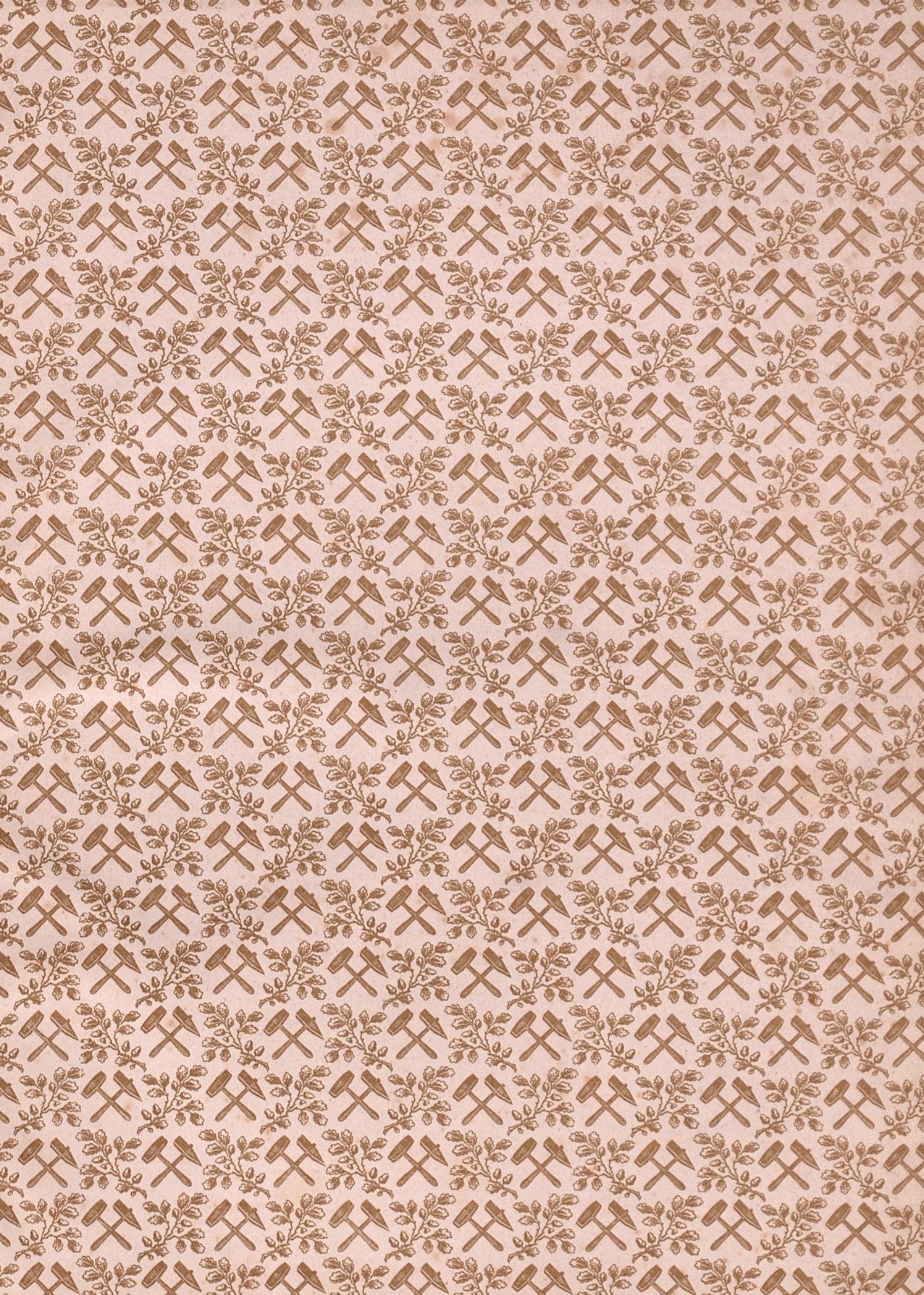


Georg
von Gieseche's Erben
1704-1904



7791
m





Geschichte
der
Bergwerksgesellschaft
Georg v. Giesche's Erben.

Festschrift

zum
zweihundertjährigen Jubiläum der Gesellschaft
am 22. November 1904.

Die Entwicklung des Besitzes der Gesellschaft
vom Jahre 1851 ab.



Breslau
1904.

Georg v. Giesche's Erben.

Die
Entwicklung des Besitzes der Gesellschaft
vom Jahre 1851 ab.

—

Von

Bergrat fr. Bernhardi,
General-Direktor zu Zälenze.



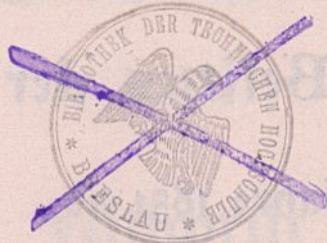
Breslau
1904.

1928. 789.



Georg v. Gieseler's Erben.

Bergwerksgesellschaft



In. 23824.



zweihundert...

Die...



...

...

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Besitzverhältnisse der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	1
Tiefbau Wildensteinssegen	15
Bleischarley-Grube und Zubehör	24
Kleophas-Grube	31
Heinitz-Grube	34
Mathilde- und Samuelsfreude-Grube	37
Zinkhütten	39
Düngerfabrik	39
Walther-Croneck-Bleihütte	40
Gründerwerb der Gesellschaft	41
Reserve-Grube	43
Die Arbeiterbevölkerung des oberschlesischen Industriebezirks und die Arbeiter der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben	49

Anlagen.

I. Zur Beantwortung der Replik im Rauchschaden-Prozesse der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz und der dazu gehörigen 2. Schrift des Oberforstrats Reuß	65
II. Erkenntnis erster Instanz vom 27. Februar 1899 in dem Bergregalprozesse zwischen Georg von Giesche's Erben und dem Grafen von Tiele-Winckler	78
III. Nachweis der in früheren Zeiten auf den gesellschaftlichen Werken gezahlten Arbeitslöhne	109
IV. Durchschnittlicher Jahresverdienst in Mark von 1834 bis 1902	112
V. Nachweis der Galmei-Produktion auf den gewerkschaftlichen Anteil von Georg von Giesche's Erben in den Jahren 1810 bis einschl. 1903	113
VI. Nachweis der Zinkproduktion und der Jahres-Zink-Durchschnittspreise auf den Georg von Giesche'schen Zinkhütten für die Jahre 1810—1903	118
VII. Nachweis der Kohlen-Produktion auf den gesellschaftlichen Gruben für die Jahre 1826—1903	120
VIII. Nachweis der Kohlenpreise in den einzelnen Jahren von 1826—1903 auf den gesellschaftlichen Kohlen-Gruben	124

Abbildungen.

1. Giesche-Grube, Nordfeld, Prittwitz-Schacht	nach Seite 20
2. desgl. Kronprinz-Schacht	20
3. desgl. Südfeld, Riehthofen-Schacht	22
4. desgl. Kaiser Wilhelm-Schacht	22
5. Bleischarley, Westfeld	24
6. desgl. von der Halde aus	24
7. Kleophas-Grube, Recke- und Walterschacht	32
8. desgl. Frankenberg-Schacht	32
9. Heinitz-Grube	34
10. Mathilde-Grube	37

11. Wilhelminehütte	nach Seite	38
12. Reckehütte	'	38
13. Paulshütte	'	38
14. Normahütte	'	38
15. Bernhardihütte	'	38
16. Bernhardi-Rösthütte	'	38
17. Sinkwalzwerk	'	38
18. Düngerfabrik	'	38
19. Walthers-Croneckhütte	'	40
20. Sägewerk	'	40
21. Schluß: Graph. Tafel 1: Grubenprodukte.		
22.	dto. 2: Hüttenprodukte.	

Besitzumskarten.

23. Schluß: 1. Übersichtsblatt von den Steinkohlenbergwerken Cons. Giesche und Reserve.
24. 2. Haupt-Querprofil durch die Steinkohlenbergwerke Cons. Giesche und Reserve.
25. 3. Übersichtsblatt von den Steinkohlenbergwerken Cons. Kleophas, Christnacht, Kalina, Zur Gottes Gnade, Beatenslegen II, Zum hohen Kreuz, Arcona.
26. 4. Haupt-Querprofil durch die Steinkohlenbergwerke Cons. Kleophas und Zur Gottes Gnade.
27. 5. Übersichtsblatt von den Bergwerken Heinitz und Bleischarley.
28. 6. Haupt-Querprofil durch die Steinkohlenbergwerke Cons. Heinitz und Hoffnung.
29. 7. Profile durch das Sink- und Bleierzbergwerk Cons. Bleischarley.
30. 8. Übersichtsblatt von den Hüttenwerken.



Besitzverhältnisse der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Wenn man die Entwicklung der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben in den verfloßenen beiden Jahrhunderten verfolgt, so fällt es zunächst in die Augen, daß durch mehr als ein Jahrhundert nach dem Erlasse des Salmei-Privilegiums für Georg Giesche von einer Ausdehnung des Besitzes und der Geschäfte der Gesellschaft sehr wenig zu merken ist.

Das immerhin für die damalige Zeit recht einträgliches Privilegium der Gesellschaft wurde ausgenutzt und, solange es anging, verlängert. Es ging das hier und da nicht ohne Kämpfe ab, aber man kam weder zu einer Erweiterung des Bergwerksbesitzes noch zu einer Stützung desselben durch den Hinzuerwerb von Grundbesitz. Dabei waren, wenigstens bis zur Erwerbung von Schlesien durch Friedrich den Großen, die Grundbesitzer die Hauptkonkurrenten in bezug auf das Recht der Salmeiförderung, und nach den damaligen schlesischen und polnischen Rechtsbegriffen auch in bezug auf die Kohलगewinnung. Da das Salmeiprivilegium, wie es ursprünglich nur auf 20 Jahre verliehen war, auch immer nur auf 20 Jahre verlängert wurde, und da die Besitzer des Grund und Bodens stets als die natürlichen Gegner dieses Privilegiums angesehen wurden und auch mehrfach als solche auftraten, indem sie den Salmei als ein fructus fundi für sich beanspruchten, so wäre ein großer Teil dieses Widerspruches und der Gefahr der Nichtverlängerung des Privilegiums durch den Erwerb der fraglichen Grundstücke zu beseitigen gewesen. Es hätte sich dabei garnicht um besonders große Flächen gehandelt. Auch war der Erwerb von Grundbesitz in der Scharleher Gegend, wie das aus dem vielfachen Wechsel desselben und aus den verhältnismäßig sehr niedrigen damaligen Güterpreisen hervorgeht, keineswegs mit zu großen Opfern verbunden.

Nach dem Erwerb von Schlesien durch Friedrich den Großen, mit der Emanation der schlesischen Bergordnung änderte sich zwar dieses Verhältnis insofern, als die Rechte der Grundbesitzer in bezug auf die sogenannten regalien Mineralien eingeschränkt wurden. Immerhin

blieb denselben aber noch das Recht des Mitbaues zur Hälfte, und auf Grund dieses Rechtes mußten dann später Giesche's Erben, als Galmei zum regalen Mineral erklärt wurde, die Hälfte des Besitzes an den von ihnen betriebenen Galmeigruben an die Grundherren abtreten. Das wäre durch rechtzeitigen Erwerb von Grundbesitz zu vermeiden gewesen. Auf der anderen Seite ermöglichte aber die Schlesiſche Bergordnung die Einlegung von Mutungen auf regale Mineralien auch auf fremdem Terrain, und wenn auch in der ersten Zeit nach Emanation der Schlesiſchen Bergordnung, in welcher die Eigenschaft des Galmeis als regales Mineral noch nicht anerkannt war, dessen Mutung noch nicht angängig war, so änderten sich doch diese Verhältnisse gegen das Ende des Jahrhunderts, und mit dem im Jahre 1802 erfolgten Erlöschen des Galmeiprivilegs trat Galmei ganz und gar in die Reihe der verleihbaren, durch Mutung zu erwerbenden Mineralien. Aber auch in dieser Zeit läßt sich noch kein deutliches Bestreben der Giescheschen Erben auf Erweiterung ihres Bergwerksbesitzes erkennen, der, seitdem das Mitbaurecht der Grundherren anerkannt war, auf die Hälfte der Galmeibergwerke Scharley, Schoris und Trockenberg zusammengeschrumpft war.

Allerdings konnten nach der Schlesiſchen Bergordnung nur verhältnismäßig kleine Grubenfelder gemutet und erworben werden; erst durch das Gesetz vom 1. Juli 1821, durch welches die Verleihung des Bergwerkseigentums auf Stößen anderweitig geregelt wurde, und welches Gesetz dann auch auf die oberschlesiſchen Zinkerzlagertstätten seine Anwendung fand, änderte sich dieses Verhältnis dahin, daß nun größere dem Bedürfnis des modernen Bergwerksbetriebes entsprechende Grubenfelder auf einmal verliehen werden konnten. In dieser Zeit entwickelte sich in dem ganzen oberschlesiſchen Industriebezirke ein sehr lebhaftes Schürf- und Mutungswesen, und den damaligen Vertretern von Georg von Giesche's Erben kann mit Recht der Vorwurf gemacht werden, daß sie die zur Erweiterung ihres Bergwerksbesitzes so geeignete Konjunktur wenig ausnützten. Es war das ein um so größerer Fehler, als ihnen die günstige Zinkkonjunktur jener Zeit sowohl durch eigenen Zinkhüttenbetrieb, wie auch durch den Verkauf des Galmeis der Scharley-Grube für die damalige Zeit sehr große Überschüsse brachte, die sie aber lediglich als Dividenden an ihre Mitglieder ausschütteten und nicht zur besseren Fundamentierung und Ausdehnung ihres Besitzes benutzten. Auch der Umstand, daß Giesche's Erben als solche damals noch keine juristische Person bildeten und darum keinen Grundbesitz auf ihren Gesamtnamen erwerben konnten, dient den damaligen Vertretern nicht als hinreichende Entschuldigung, da diese Schwierigkeit unschwer zu überwinden war. Am allernächsten hätte die Erweiterung ihres durch die Aufhebung des Galmeiprivilegiums so reduzierten Galmeigrubenbesitzes gelegen. Es geschah aber nichts, um die damals doch schon recht bekannte Scharleyer Lagerstätte nach der Tiefe oder auch nur im Streichen weiter zu verfolgen und auf die Nachbarmfelder Mutung einzulegen. Diese wurden alle in der Zeit von 1821 bis 1850 von Fremden gemutet. So die so wertvolle benachbarte Neue-Helene-Grube erst im Jahre 1841. Auch um das reiche Zinkerzvorkommen auf dem Gegenflügel der Mulde bei Mieschowitz kümmerte man sich nicht; dasselbe wurde in den zwanziger

Jahren von Godulla gemutet und bildete das Sundament der großen von diesem und dem Mitbesitzer (von Arresin) angesammelten Vermögen.

Aus dem Godullaschen Grubenbesitz stammte dann das Vermögen der Gräfin Johanna Schaffgotsch, während der Arresinsche Anteil der Maria-Grube das Sundament für den späteren Wincklerschen und von Tiele-Wincklerschen Besitz gebildet hat.

Die damaligen Versäumnisse waren dann später nur mit erheblichen Opfern nachzuholen; ihre Größe geht am besten daraus hervor, daß auch alle wichtigeren Steinkohlengrubenfelder Oberschlesiens ihre Entstehung der damaligen Zeit verdanken.

Die großen königlichen Steinkohlengrubenfelder König und Königin Louise wurden im Jahre 1822 reserviert. Die Gräfllich Ballestremischen Steinkohlengrubenfelder waren zwar schon im Jahre 1770 von der Preussischen Regierung anerkannt worden, erhielten aber ihre Haupt-erweiterung vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1857.

Der Fürstlich Donnersmarcksche Steinkohlengrubenbesitz bei Heiduk und Schwientochlowitz verdankt seine Entstehung den zwischen den Jahren 1827 und 1844 eingelegten Mutungen, während der demselben Herrn gehörige Grubenbesitz bei Chropaczow erst 1855 gemutet wurde. Der Besitz der Gräfllich Hugo Henckelschen Linie an Galmeigruben beruht fast ausschließlich auf Galmei-Mutungen, die in den Jahren 1822 bis 1828 eingelegt wurden. Auch ein erheblicher Teil der Steinkohlenbergwerke dieser Linie, von denen dann später ein Teil bei der Gründung der Königs-Laurahütte-Aktien-Gesellschaft an diese kam, beruht auf Verleihungen aus der gleichen Zeit. Dasselbe gilt von den Steinkohlengrubenfeldern des Herzogs von Ujest bei Hohenlohehütte.

Diesen ausgedehnten Erwerbungen der anderen oberschlesischen Bergindustriellen gegenüber erscheint das, was seitens der Vertreter von Giesche's Erben für die Erwerbung von Bergwerksbesitz bis zum Jahre 1850 getan wurde, recht unbedeutend. Der erste Anlauf, der dazu genommen wurde, war der Erwerb der halben auf Chropaczower Terrain belegenen Steinkohlenmutung König Saul.

Die bezügliche Grube kam denn auch unter dem 16./30. März 1825 zur Verleihung. Die Inbetriebsetzung dieser Grube erfolgte noch in demselben Jahre. Der Betrieb konnte aber nur unter mehrfachen Störungen und Unterbrechungen fortgesetzt werden, und wegen der ungünstigen Betriebsergebnisse wurde die Grube im Jahre 1861 gleichzeitig mit der ebenfalls bei Chropaczow belegenen Davidshütte gegen die halbe Abendstern-Grube und die Paulshütte bei Klein-Dombrowka vertauscht. Außerdem erwarb die Gesellschaft bis zum Jahre 1850 noch die Auguste-Steinkohlengrube bei Myslowitz im Jahre 1833; das Feld dieser Grube war aber nur eine Sundgrube und 10 Maaßen, also ungefähr 100 Ar groß. Serner mutete sie im Jahre 1836 die mit der Auguste-Grube markscheidende Edwin-Grube, deren Feld auch nur höchst unbedeutend (nämlich eine Sundgrube und 96 Maaßen, also ungefähr 8 Hektar groß) war.

Ein wichtigere Erwerbung war der in den Jahren 1833 und 1835 erfolgte Kauf von 98 Auren der bei Rosdzin belegenen 1 Sundgrube und 1200 Maaßen, also etwa 100 Hektar großen Morgenroth-Grube.

Die Unterlassungen auf dem Gebiete des Grubenerwerbs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts werden keineswegs dadurch vollständig entschuldigt, daß in diese Zeit die Entstehung und erste Erweiterung des Zinkhüttenbetriebes der Gesellschaft fällt, denn gegenüber den zeitweise sehr hohen Erträgen der Scharley-Grube fallen die verhältnismäßig geringen Baukosten der kleinen Zinkhütten nicht ins Gewicht.

Nachdem der Kammerassessor Ruhberg in Wessola auf Fürstlich Pleßischem Terrain in einer alten Glashütte als erster in Oberschlesien aus zinkischen Ofenbrüchen metallisches Zink dargestellt hatte, und nachdem dann auf der fiskalischen Lydogniahütte bei Königschütte im Jahre 1808 zuerst aus ober-schlesischem Galmei Zink im Großen dargestellt worden war, errichteten Giesche's Erben bei Scharley im Jahre 1809 die Siegismund-Zinkhütte mit 10 kleinen Zinköfen à 4 Muffeln und im Jahre 1813 ebenfalls bei Scharley die ebenso große Concordiahütte. Im Jahre 1818 bauten sie die Georgshütte bei Sanny-Grube mit 16 Öfen à 8 Muffeln, und im Jahre 1825 erwarben sie die Liebeschütte bei Neudorf. Da aber alle diese Hütten noch nicht in der Lage waren, den der Gesellschaft aus der Sörderung der Scharley-Grube zufallenden Galmei zu verhütten, so bauten Giesche's Erben im Jahre 1825 die bei Chropaczow belegene Davidhütte mit 5 Doppelöfen und 20 Muffeln und pachteten, nachdem sie im Jahre 1829 die ungünstig arbeitende Liebeschütte eingestellt hatten, im Jahre 1831 die kalt liegende Sranzhütte bei Kattowik. Im Jahre 1834 ging man an die Erbauung der Wilhelminehütte bei Schoppinik, wobei man jedenfalls die Versorgung dieser Hütte mit den eigenen auf der Morgenroth-Grube geförderten Kohlen im Auge hatte.

Immerhin darf man sich durch die ansehnliche Zahl dieser Zinkhütten-Unternehmungen über ihre Bedeutung nicht täuschen lassen. Abgesehen davon, daß, wie schon die geringe Zahl der in diesen Hütten untergebrachten Muffeln ergibt, weder ihre Baukosten noch ihre Leistungsfähigkeit ins Gewicht fallen, hatten alle diese Bauten doch nur den Zweck, den auf der halben Scharley-Grube geförderten Galmei in Zink zu verarbeiten und damit in Geld umzuwandeln. Hinsichtlich einer Ausdehnung der Geschäfte und des Besitzes der Gesellschaft kam man über Projekte und Versuche nicht heraus. Mit der Erschöpfung der Scharley-Grube drohte der Gesellschaft ihr Ende.

Sragt man nun nach den Gründen dieser schwachen Entwicklung der Gesellschaft während der ersten 150 Jahre ihres Bestandes und ihres Zurückbleibens gegenüber der rapiden Entwicklung des Montanbesitzes von Godulla, Schaffgotsch und Tiele-Winkler, so ist es nicht zweifelhaft, daß der Grund vorzüglich in der falschen Organisation der Verwaltung der Giescheschen Erben zu suchen war.

Schon Georg Giesche selbst hatte zu dieser unrichtigen Organisation den Grund gelegt, indem er wohl in Breslau ein kaufmännisches Bureau zur Spedition und zum Verkauf des Galmeis, aber in Oberschlesien keine Verwaltung zur Sörderung desselben gegründet hatte. Bei demselben Fehler beharrten seine Erben durch mehr als ein Jahrhundert. Sie entschlossen sich nicht dazu, in Oberschlesien einen selbständigen tüchtigen Beamten anzustellen, der außer der

technischen Leitung der Galmeiförderung auch ihre sonstigen allgemeinen Interessen vertreten hätte. Man begnügte sich größtenteils damit, Männer, die anderweit ihre Hauptstellung und Bezahlung hatten, mit der Vertretung der Bergwerksinteressen von Georg von Giesche's Erben zu betrauen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach den damaligen Kommunikationsmitteln Oberschlesien von Breslau weit schwerer zu erreichen war, als gegenwärtig etwa die Rheinprovinz; Briefe und Personen brauchten mehrere Tage zur Zurücklegung der Reise. Daraus ergibt sich eine viel größere Schwierigkeit einer zentralen Leitung der oberschlesischen Geschäfte, als sie jetzt vorhanden ist; ganz abgesehen davon, daß auch in Breslau geeignete Personen zur Führung der oberschlesischen Geschäfte der Gesellschaft nicht vorhanden waren.

Als man dann im 19. Jahrhundert mit der Erbauung von Zinkhütten begann, kam man zwar um die Anstellung von ständigen Hüttenbeamten nicht mehr herum; dieselben scheinen aber auch, abgesehen von der ihnen mangelnden technischen Qualifikation, für das Bergwesen keine ausreichenden Vollmachten zur Vertretung der Gesellschaft in Bergsachen gehabt zu haben. Dies Verhältnis, daß Giesche's Erben bis zum Jahre 1854 keine selbständigen Bergwerksbetriebsbeamten anstellten, fand seine teilweise Begründung in dem damaligen Stande der Gesetzgebung und der allgemeinen Preussischen Bergwerksverwaltung. Bis zur Emanation des Gesetzes vom 12. Mai 1851 befand sich nämlich die Leitung des Betriebes der Bergwerke in Preußen lediglich in den Händen des Staates. Die Betriebsbeamten der Bergwerke reffortierten von den staatlichen Bergämtern; der private Bergwerksbesitzer stellte nur den Rechnungsführer oder Schichtmeister an, dessen Bestätigung aber auch von der Bergbehörde abhing. Der ganze technische Betrieb lag aber in den Händen von Staatsbeamten (Königl. Geschworenen, Einfahrern, Bergmeistern), die ihn unter der Obergewalt des Bergamtes leiteten. Die privaten Besitzer, vertreten durch ihren Repräsentanten oder Lehnsträger, hatten nur das Recht, die etwa nötige Subusse zu leisten oder die Überschüsse in Empfang zu nehmen.

Dieses Rechtsverhältnis hat wohl dazu mitgewirkt, daß gerade in der kritischen Zeit bis 1851 Giesche's Erben die Anstellung eines selbständigen Vertreters ihres Bergwerksbesitzes in Oberschlesien für überflüssig hielten, aber in bezug auf den Bergwerkserwerb wäre die Anstellung eines solchen dennoch sehr nötig und nützlich gewesen.

Das Jahr 1852 bildete mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1851 einen Wendepunkt in der Entwicklung wie des ganzen preussischen Bergbaus so namentlich der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben.

Die Gesellschaft war durch das neue Gesetz gezwungen, für ihre oberschlesischen Bergwerke einen Vertreter zu wählen, der auch die oberste Betriebsleitung zu übernehmen hatte. Die erst im Jahre 1854 erfolgte Wahl fiel auf den königlichen Bergeloven Georg Scherbening, der eben das erste Examen in der höheren Bergkarriere bestanden hatte. Scherbening war damals erst 25 Jahre alt.

Der Besitz der Gesellschaft bestand im Jahre 1852 in 57⁸⁵⁸⁷/₈₈₄₀ Aktien der Scharley-Galmeigrube, in der halben Schoris- und Trockenberg-Galmeigrube, in den wegen ihrer Kleinheit

fast wertlosen Edwin- und Auguste-Steinkohlengruben bei Myslowitz, in 98 Füßen der Morgenroth-Grube und in der halben König Saul-Steinkohlengrube.

An Hütten besaß die Gesellschaft die Davidhütte bei Chropaczow und die Wilhelminehütte bei Schoppinitz.

Von diesem Besitz hatte nur die Beteiligung an der Scharley-Grube einen größeren Wert. Ein erheblicher Teil der sehr mächtigen Lagerstätte dieser Grube konnte durch Aufdeckerarbeit gewonnen werden, wobei allerdings die Aufstellung starker Wasserhaltungsmaschinen nicht zu vermeiden war. Ein anderer Teil der Lagerstätte lag so tief, daß er nur unterirdisch gewonnen werden konnte. Immerhin repräsentierte das in der Grube noch vorhandene Erzvorkommen wegen seines hohen Zinkgehalts und wegen seiner leichten Gewinnbarkeit einen sehr hohen Wert und bildete noch auf lange Jahre hinaus das eigentliche Sundament der Gesellschaft. Es stand aber damals schon fest, daß bei einer Steigerung der Sörderung die in dem kleinen Grubenfelde anstehende Erzmengung in absehbarer Zeit erschöpft sein würde. In Wirklichkeit hätte auch die Zinkerzförderung und damit die ganze Zinkindustrie der Gesellschaft etwa mit dem Jahre 1880 ihr Ende erreicht, wenn es nicht gelungen wäre, an anderer Stelle neue Erzschätze zu erwerben¹⁾.

Die Trockenberg- und Schoris-Galmei-Gruben, deren nicht in größere Tiefe hinabgehenden Galmeilagerstätten schon seit langer Zeit im Abbau begriffen waren, enthielten im Jahre 1852 nur noch kleine, wenig ausgedehnte Nester von weißem Galmei, deren Abbau zwar noch längere Zeit anhielt, aber nie größere Massen ergab. Beide Gruben kamen nach vollständigem Abbau in den siebziger Jahren zum Erliegen.

Außer in der Betriebsleitung der Scharley-Grube bestand die Hauptaufgabe des neuen Vertreters der Gesellschaft darin, deren Hüttenbetrieb zu konsolidieren und technisch auf die Höhe der Zeit zu bringen und für diesen Hüttenbetrieb in leistungsfähigen Kohlengruben ein Sundament zu schaffen, welche nicht nur andauernd den Bedarf dieser Hütten decken könnten, sondern, soweit es die Absatzverhältnisse erlaubten, auch noch Kohlen an den offenen Markt abgeben könnten.

Für die Frage der Gründung der ober-schlesischen Zinkhütten und von Steinkohlengruben, die dieselben mit Kohlen versorgen sollten, waren folgende Beziehungen maßgebend.

Vor der Errichtung der ober-schlesischen Eisenbahn und vor Gründung des großen deutschen und österreichischen Eisenbahnnetzes existierten für die großen Schätze der ober-schlesischen Steinkohlengruben als einzige nennenswerte Abnehmer nur die ober-schlesischen Eisen- und Zinkhütten. Bei dem großen Reichtum an Waldungen war ein anderer lokaler Absatz von Steinkohlen nicht vorhanden, da auch die schon früher in den Waldungen vorhandenen Glashütten den Übergang zur Verwendung von Steinkohlen erst sehr spät gemacht haben.

¹⁾ Die Geschichte der Scharley-Grube ist in einem besonderen Hefte, verfaßt von dem verstorbenen Bergwerksdirektor Kunitz, als Beilage der Jubiläumsschrift ausführlich beschrieben (1897) und steht den Interessenten zur Verfügung.

Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts war daher der Absatz der oberschlesischen Steinkohlenbergwerke auf die Deckung des Bedarfes der sich auf die Verwendung von Steinkohlen oder Koks einrichtenden Eisen- oder Zinkhütten beschränkt.

Bei den Eisenhütten begann diese Zeit mit der Gründung des ersten auf Koksverbrauch eingerichteten Hochofens der Gleiwitzer Hütte im Jahre 1796.

Die Zinkhütten, die wenige Jahre später entstanden, verbrauchten von ihrer ersten Entstehung ab Steinkohlen zur Seuerung. Bei beiden Arten von Hütten trat jedoch die stärkere Entwicklung und damit ein nennenswerter Kohlenverbrauch erst nach dem Jahre 1820 ein. Für die Zeit von diesem Jahre bis zur Mitte des Jahrhunderts, in welcher Zeit durch die Eisenbahnen für die oberschlesischen Steinkohlengruben das ganze östliche Deutschland und ein Teil von Österreich als Absatzgebiet erschlossen wurde, lag für jede oberschlesische Steinkohlengrube die Existenzfrage in dem Vorhandensein eines seine Kohle abnehmenden Hüttenwerks und umgekehrt natürlich auch für jedes Hüttenwerk die Existenzfrage in dem Vorhandensein von nahe gelegenen Kohlengruben. Jetzt in der Zeit der Eisenbahnen kann man sich kaum einen Begriff von den Transportverhältnissen machen, wie sie vor 80 Jahren für die Gründung und den Betrieb der oberschlesischen Montan-Industrien von maßgebendem Einfluß waren. Die damaligen Zink- und Eisenerzreviere waren zwar von den damaligen Kohlenrevieren nur 1—3 Meilen entfernt. Aber eine Meile Landweg, wie solche damals fast nur vorhanden waren, bedeutete für den Massentransport ungefähr so viel, wie jetzt 20 Meilen Eisenbahnentfernung, und Distanzen von mehr als 3—4 Meilen waren überhaupt für die Kohlen- und Erztransporte der Werke kaum zu überwinden. Erst später entstanden die Chausseen, welche das Erzrevier mit dem Kohlenrevier verbanden; sie führten wohl alsbald eine große Verbesserung der Frachtverhältnisse ein, aber immer noch blieben viele wichtige Zu- und Abfuhrstrecken zu und von den Chausseen in Zuständen, die den Lastenverkehr zeitweise ganz unmöglich machten.

Aus diesen Verhältnissen heraus haben sich die Anlagepunkte für die Zinkhütten und zugleich auch die Gründungspunkte für viele oberschlesische Steinkohlenbergwerke ergeben. Schnell genug stellte es sich heraus, daß man zur Herstellung eines Zentners Zink erheblich mehr Kohlen als Galmei brauchte. Man kam aber zu niedrigeren Transportkosten, wenn man die Zinkhütten in die Nähe der Kohlengruben setzte, als wenn man es umgekehrt machte. Zu dieser Entscheidung mochte dann wohl auch beitragen, daß der Grunderwerb in dem im allgemeinen viel unfruchtbareren Kohlenrevier erheblich leichter war, als auf dem fruchtbaren Muschelkalk. Nun waren aber auch die damaligen Kohlengruben, oder die Punkte, an welchen man damals zweckmäßiger Weise Steinkohlengruben etablieren konnte, keineswegs identisch mit den jetzt in starker Förderung stehenden Gruben oder mit denjenigen Punkten, an denen man jetzt moderne Tiefbauanlagen etablieren kann.

Jetzt weiß man, daß die oberschlesische Steinkohlenformation mit ihren besten Stözen unter die die oberschlesischen Zinkerzschätze bergende Muschelkalkformation hinuntersetzt, und

verschiedene große Steinkohlengruben bauen direkt unter dem Muschelkalk in ganz geringer Entfernung von den reichsten Galmeigruben.

Das wußte man aber vor 80 Jahren nicht, und wenn man es auch gewußt hätte, so war man nach dem damaligen Stande der Technik nicht in der Lage, die der Lösung der Aufgabe des Abteufens so tiefer Schächte und der Hebung von großen Wassermengen aus großen Tiefen entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts waren Tiefbauschächte von 100—150 Meter in dem im allgemeinen sehr wasserreichen ober-schlesischen Gebirge das Äußerste, worauf man sich einlassen konnte. Das beweisen die großen Schwierigkeiten und die vielfachen Seilschläge, die fast überall eintraten, wo man sich an solche oder ähnliche Aufgaben machte. Die auch für die technischen Kräfte der jetzigen Zeit sehr großen Wasserzuflüsse des ober-schlesischen Muschelkalks lernte man mit Tiefbauschächten erst viel später überwinden, nachdem allerdings auf der königlichen Sriedrichs-Bleierzgrube große Seldesteile durch Stollenbetrieb schon glücklich trocken gelegt, und andere kleine Teile dieses Grubenfeldes auch durch Dampfmaschinen entwässert worden waren. Man muß aber nicht glauben, daß mit der Einführung der ersten Dampfmaschinen bei der Wasserhaltung nun auch gleich die Aufgabe gelöst worden sei, beliebig große Wassermengen aus beliebigen Tiefen ohne ganz übermäßigen Kohlenverbrauch zu heben. Die Maschinenteknik hat an der Lösung dieser Aufgabe durch das ganze verfloßene Jahrhundert daran gearbeitet und wird noch viele Jahre weiter daran arbeiten. Aber wenn man jetzt mit Geringschätzung auf die Leistungen der Maschinenteknik zurücksieht, die man noch bis vor 50 Jahren als sehr genügende bewunderte, so muß man vor allem auch die ungeheuren Sortschritte berücksichtigen, welche die Eisen- und Stahlfabrikation in den letzten 50 Jahren gemacht hat. Auf Grund dieser Sortschritte steht dem Maschinenbau der Jetztzeit ein Material zur Verfügung, was sowohl in bezug auf die Festigkeit, wie in bezug auf die darzustellenden Dimensionen dem Materiale unendlich überlegen ist, was den Maschinenbauern der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu Gebote stand.

Aber selbst, wenn man damals schon die technische Wissenschaft und die technische Ausführungskraft der Jetztzeit besessen hätte, so hätte es doch immer an den Kapitalien gefehlt, die zur Herstellung eines modernen Tiefbaues von größeren Tiefen mit größeren Wasserzuflüssen gehören. Noch bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus hätte man alle Aufgaben, zu deren Lösung der Techniker etwa 1 Million Taler verlangt haben würde, einfach für unlösbar gehalten. Auch die reichste ober-schlesische Gewerkschaft oder selbst der Siskus wäre vor solchen Summen zurückgeschreckt, und wenn man trotzdem in jener Zeit an Unternehmungen gegangen ist, die schließlich nicht weniger gekostet haben, so lag das daran, daß man sich von vornherein der Höhe dieser Kosten nicht bewußt war. Man könnte dem vielleicht entgegen, daß, wie das die Ende der vierziger Jahre erfolgte Gründung der großen Eisenbahngesellschaften beweise, das Land auch schon damals kapitalstark genug zu solchen Millionen-Unternehmungen gewesen sei, aber abgesehen davon, daß auch vielen Eisenbahngründern damals die Kosten über den Kopf wuchsen, liegt doch ein erheblicher Unterschied zwischen einem aus Mangel nicht ganz vollendeten

Eisenbahnunternehmen und einem unfertig gebliebenen Tiefbauunternehmen. Ein solches Tiefbauunternehmen, welches entweder eine bauwürdige Lagerstätte nicht erreicht oder die Wasserzugänge daraus nicht heben kann, ist so gut wie nichts wert. Alle hineingesteckten Kapitalien sind ganz verloren; dagegen behält eine auch nur zur Hälfte vollendete Eisenbahnlinie doch immer ihren Wert, und die Zeit pflegt schnell genug zu kommen, die ihr die Vollendung bringt. Aus diesen Gründen gibt es in Deutschland fast keine verunglückte Eisenbahnunternehmung, aber verunglückte Tiefbauunternehmungen hat es in allen deutschen Montanbezirken genug gegeben. Die Vorsicht, mit welcher man in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an Bergwerks-Unternehmungen heranging, war eine durchaus berechtigte. Wenn gegenwärtig der Bergmann an der Hand von unzähligen Aufschlüssen die Kohlenflöze wie Bänder mit nur kleinen Unterbrechungen durch das ganze Revier hindurch projiziert, und auf diese Projekte hin, auch oft ohne direkte Aufschlüsse oder nur auf Grund von ein paar Bohrlochresultaten, in einem Grubenfelde Tiefbaupläne entwirft, so treffen dieselben manchmal zu, aber sehr häufig treffen sie auch nicht ganz so zu, wie es geplant war. Ist dann die Natur nicht gar zu unfreundlich, und im allgemeinen ist das in Oberschlesien nicht ihr Charakter, und hat der Unternehmer die ausreichenden Mittel dazu, dann können die Abweichungen der Stözverhältnisse von der Projektion des Unternehmers vielleicht mit einigen Hunderttausenden von Mark ausgeglichen werden; es hat aber auch Fälle genug gegeben, wo Millionen nicht ausgereicht haben, um solche Irrtümer gut zu machen.

Unsere Vorgänger in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts waren aber mit ihren Stözprojektionen vorsichtiger; sie ließen sich im allgemeinen nicht in Tiefbauanlagen ein, bei denen sie die Lagerstätte nicht vom Tage aus in die Tiefe verfolgen konnten.

Die Lösung der Aufgabe, wie und wo man von den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an bis zu den fünfziger Jahren eine Zinkhütte bauen und sie aus einer nahe daran gelegenen Steinkohlengrube mit dem nötigen Seuerungsmaterial versorgen sollte, lief daher darauf hinaus, in einer womöglich nicht 3 Meilen überschreitenden Entfernung vom Erzrevier das Ausgehende eines Kohlenflözes aufzusuchen, das betreffende Grubenfeld zu erwerben und in dessen Nachbarschaft die Zinkhütte zu etablieren.

Der Abbau des Kohlenflözes begann dann im allgemeinen mit Aufdecke, dann kamen kleine Haspelschächte, dann begann der Kampf mit dem Wasser, glückende oder nichtglückende Versuche mit Stollenlösung, und daran schlossen sich dann die Tiefbauunternehmungen.

Ein großer und zwar gerade der dem Erzrevier nahe gelegene Teil des ober-schlesischen Kohlenreviers ist auch da, wo der Muschelkalk aufhört, durch eine mehr oder weniger starke Decke von diluvialen Schichten überlagert. Aus dieser Decke ragen zwar in der Nähe von Königs- hütte und Laurahütte ein paar Schichtenköpfe der Steinkohlenformation mit ausgehenden Steinkohlenflözen hervor, aber diese Seldesteile waren auch verhältnismäßig früh zum größten Teile vom Siskus in Besitz genommen, zum kleinen Teile von Privaten gemutet worden. In größerer Ausdehnung gab es durch Diluvium nicht zugedekte Kohlenformation mit anstehenden

Kohlenflözen nur auf dem Höhenzuge, welcher sich südlich von der jetzigen oberschlesischen Hauptbahn von Myslowitz bis Bielschowitz hinzieht. Auf diesem Höhenzuge gingen überall Stöße aus; hier entstanden schon früh in den zwanziger Jahren an vielen Punkten Zinkhütten, die auf der Förderung aus den weniger mächtigen hangenden Stößen beruhten, und an einem solchen Punkte, allerdings ziemlich weit im Osten, hat auch die Bergwerksgesellschaft Georg v. Giesche's Erben auf Rosdziner Terrain ihr Glück versucht und die Morgenroth-Grube gekauft und im Anschluß daran die Wilhelminehütte gegründet, nachdem der erste Versuch, den sie in den Gegend von Chropaczow mit der König Saul-Grube und der Davidhütte schon im Jahre 1825 angestellt hatte, daran gescheitert war, daß es dort, wo bald mächtigere Deckschichten die Steinkohlenformation überlagerten, mit den Kräften der damaligen Technik nicht gelang, die reichlich zuströmenden Wasser zu heben und die Kohlenflöße trocken zu legen.

Die definitive Entscheidung für die Aufgabe der Davidhütte und der König Saul-Grube erfolgte im Jahre 1861, konnte aber erst im Jahre 1867 dahin ins Werk gesetzt werden, daß diese Hütte und die Beteiligung an dieser Grube gegen die bei Rosdzin belegene Paulshütte und die gleiche Beteiligung an der ebenfalls dort belegenen Abendstern-Grube umgetauscht wurde; aber schon lange vorher konzentrierten sich alle Bemühungen der Gesellschaft zur Erwerbung und Inbetriebsetzung eines abgerundeten und sich gegenseitig ergänzenden Gruben- und Hüttenbesitzes auf die Gegend von Rosdzin-Schoppinitz.

Die Hauptveranlassung zum Emporblühen des Bergbaues in dieser Gegend war der Umstand, daß dort auf eine Erstreckung von annähernd 1000 Meter ein 3 Meter mächtiges Stöß, welches später nach der wichtigsten darauf verliehenen Grube den Namen Morgenrothstöß erhielt, zu Tage ausging. Dieses Stöß liegt in dortiger Gegend 150—200 Meter über den sogenannten mächtigen Stößen, die nach Quantität und Qualität die Hauptschätze des oberschlesischen Kohlenreviers bilden und die auch im Rosdziner Revier als zwei ausgezeichnete Stöße von 5 und 8 Meter Mächtigkeit ausgebildet sind, deren Ausgehendes aber dort, weil es durch eine allerdings nur wenig mächtige Schicht von Diluvium zugedeckt war, erst etwas später durch Bohrungen aufgefunden wurde.

Die Qualität der Kohlen des Morgenrothstößes steht hinter der der mächtigen Stöße nur wenig zurück. Der Unterschied besteht nicht im Heizeffekt, sondern nur darin, daß die ersteren Kohlen etwas weniger hart und lagerhaft sind, als die allerdings in dieser Gegend hervorragend festen Kohlen der mächtigen Stöße. Sowohl die Kohlen der mächtigen Stöße in der Rosdziner Gegend wie die des Morgenrothstößes sind sehr aschenarme Gasflammkohlen und geben eine vorzügliche Hausbrandkohle. Auch als Kesselheizkohle sind dieselben gut zu verwenden, weil sie sich sehr gut schüren und wenig Asche geben. Wenn es erst verhältnismäßig spät gelang, mit den Staubkohlen von diesen 3 Stößen gute Resultate bei der Dampferzeugung zu erlangen, so lag das auf der einen Seite wohl daran, daß die Kohlen aus den oberen Teufen der Stöße magerer und absolut nicht backfähig waren, so daß der Staub sehr leicht unverbrannt durch die Roste fiel, und auf der anderen Seite aber wohl daran, daß es auch erst spät gelang,

die für diese feinen Sortimenten passenden Rostverhältnisse herzustellen. Etwa seit dem Jahre 1875 werden auch die Staubkohlen der Rosdziner Slöze mit großem Vorteil als Kesselheizkohlen auf den eignen Werken verwendet, und seit dem Jahre 1890 gelang es auch, sie in dieser Eigenschaft auf den Markt zu bringen. Vorher sammelten sich die nicht absehbaren Staubkohlenbestände in großen Halden auf fast allen Schächten der östlich belegenen oberschlesischen Gruben, so auch namentlich der Rosdziner Gruben, an. Auch für metallurgische Zwecke, also auch namentlich für den Zinkhüttenbetrieb sind die staubfreien Sortimenten dieser Kohlen wohlgeeignet, wenn auch bei ihrer Verwendung zur Erzeugung desselben Effektes eine etwas größere Kohlenmenge nötig ist, als bei der Verwendung der Kohlen derselben Slöze aus den westlichen Revieren. Dagegen ist es auch bis heute noch nicht gelungen, Feuerungsanlagen zu konstruieren, auf welchen man mit Staubkohlen von diesen Slözen die für den Zinkhüttenbetrieb nötige gleichmäßige Hitze in größeren Öfen erzeugen kann. Natürlich waren in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts weder diese Slözverhältnisse noch die Qualitäten der Kohlen der Rosdzin-Schoppiniker Gegend näher bekannt. Man kannte nur das Ausgehende des Morgenrothflözes und nahm wohl an, daß die Steinkohlen aus diesem Slöze beim Zinkhüttenbetrieb ebenso verwendbar seien, wie die Stückkohlen von allen anderen damals bekannten oberschlesischen Steinkohlengruben. Die unteren Sortimenten fast aller oberschlesischen Kohlen, bis in die Würfel hinein, hielt der größte Teil der oberschlesischen Hüttenleute bis etwa zum Jahre 1860 für unwendbar, weil man sich nicht die Mühe gab, geeignete Roste für ihre Verbrennung zu konstruieren.

Der erste Grubenerwerb der Gesellschaft in dieser Gegend war der im Jahre 1833 zustande gekommene Kauf von 92 Auren der Morgenroth-Grube, dem dann im Jahre 1835 der Ankauf von sechs weiteren Auren derselben Grube folgte. Diese Erwerbung war auch die Veranlassung zu der im Jahre 1835 erfolgten Gründung der Wilhelminehütte, welche Hütte in der nächsten Nachbarschaft der Morgenroth-Grube lag. Die beiden nächsten dortigen Grubenerwerbungen, der Auguste- und Edwin-Grube, die im Jahre 1834 und 1835 teils durch Ankauf, teils durch Mutung erfolgten, waren wegen der geringen Ausdehnung der bezüglichen Selder von keiner Bedeutung und dann stockten bis zum Jahre 1852 alle weiteren Grubenerwerbsbestrebungen, um in diesem letzteren Jahre auf einmal sehr rege zu werden. In diesem Jahre erwarb die Gesellschaft durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Drescher in Breslau, unter dem 24. April die halbe Guter Albert-Grube von dem Direktor Klauß in Tarnowitz. Das Seld dieser Grube grenzt südlich an die Morgenroth-Grube an und ist eine Sundgrube und 1200 Maassen, also ungefähr 100 Hektar groß. (Die zweite Hälfte dieser Grube wurde, um das hier voranzuschicken, erst am 28. September 1865 von Frau Valeska von Tiele-Winckler erworben.)

Die Gesellschaft erwarb ferner durch Vertrag vom 20. Sept. 1852 von den Erben des im Jahre 1851 verstorbenen Rittergutsbesizers Franz von Winckler die eine Sundgrube und 800 Maassen, also etwa 67 Hektar große Elfriede-Grube, welche westlich, also im Streichen, an die Morgenroth-Grube grenzt, für den Preis von 20 000 Taler.

Durch Vertrag vom gleichen Datum erwarb dann die Gesellschaft noch für den Preis von 10 000 Taler von denselben Erben drei Steinkohlenschürffelder von je 250 000 □ Lachter Fläche. In diesen Schürffeldern wurden in den Folgejahren Bohrversuche angestellt, und auf Grund derselben erhielt die Gesellschaft folgende drei Grubenfelder im Jahre 1856 verliehen:

1. Wildensteinsseggen-Grube, nördlich von der Morgenroth-Grube,
2. Teichmannshoffnung-Grube, südlich dieser Grube,
3. Pogrell-Grube, nordöstlich der Morgenroth-Grube.

Alle drei Gruben erhielten Maximalfelder nach damaligem Recht, 1 Sundgrube und 1200 Maaßen, also ungefähr 100 Hektar groß.

Die Erben des Franz von Winckler machten aber bei allen drei Verleihungen ihr Mitbaurecht geltend und erhielten darauf die zweite Hälfte der Kuxe verliehen. Die zweite Hälfte der Wildensteinsseggen- und Teichmannshoffnung-Grube wurde ihnen durch Vertrag vom 28. September 1865 zum Preise von 346 000 Taler durch Giesche's Erben abgekauft, nachdem schon vorher die Wildensteinsseggen-Grube auf gemeinschaftliche Rechnung in Betrieb gesetzt worden war. Durch denselben Vertrag ging das im Besitz von Giesche's Erben befindliche Halbscheid der Pogrell-Grube wieder in die Hände der Frau von Tiele-Winckler über, wofür aber diese die näher gelegene gleich große Abendroth-Grube an Giesche's Erben abtrat. Serner erwarb die Gesellschaft durch Vertrag vom 9. März 1869 für den Preis von 100 000 Taler von Herrn und Frau von Tiele-Winckler die ebenfalls 1 Sundgrube und 1200 Maaßen oder 100 Hektar große Vitus-Grube und für den Preis von 30 000 Taler die 679 Maaßen oder ungefähr 55 Hektar große Giesche-Grube, deren Seld von der der Frau von Tiele-Winckler gehörigen Pfarrfeld-Grube abzweigt war. Scherbening war bei diesen Erwerbungen natürlich nur insoweit beteiligt, als sie nach seinem Dienstantritt, also nach dem Jahre 1854, erfolgten. Sein Werk war also mit die Streckung der Selder der erst im Jahre 1856 zur Verleihung gekommenen Gruben Wildensteinsseggen, Teichmannshoffnung und Pogrell, und wohl auch der Ankauf der Gruben Vitus und Giesche. Aber schon bei seinem Antritt fand er die sehr gut zusammenpassenden Gruben Morgenroth und Elfriede nahezu im Alleinbesitz der Gesellschaft und dazu den Halbscheidbesitz der Guter Albert-Grube, und der mit den Wincklerschen Erben geschlossene Vertrag vom 20. September 1852 sicherte ihm eine Vergrößerung dieses Grubenfeldes zu, durch welches ein Gesamtgrubenfeld geschaffen wurde, welches auch nach heutigen Begriffen ein ansehnliches und die Herstellung einer großen Tiefbauanlage wohl lohnendes genannt werden mußte.

Der Vorsitzende des Repräsentanten-Kollegiums war in dieser für die Entwicklung der Gesellschaft so wichtigen Zeit der Oberstleutnant Louis von Walthers-Croneck auf Kapatschütz. Der Geschäftsführer, der die Vertragsabschlüsse bewirkte, war der Kaufmann Drescher aus Breslau. Es ist aber nicht zweifelhaft, daß der erstere der eigentliche Spiritus rector bei diesen Geschäften und bei den wichtigen Arbeiten der Solgezeit gewesen ist. Wer nun aber auch den Hauptverdienst an diesen Erwerbungen getragen haben mag, jedenfalls hat derselbe sich damit ein großes Verdienst um die Gesellschaft erworben, indem diese Grubenfelder das zweite wichtige

Sundament für die Entwicklung der Gesellschaft gebildet haben und noch bilden. Vom Jahre 1854 ab war es aber die Aufgabe des Bergkommissars Scherbening, diesen so glücklich, wenn auch für die damalige Zeit nicht billig zusammen erworbenen Komplex in einen zusammenhängenden planmäßigen Betrieb zu bringen. Schon lange vor dem Jahre 1854 war der mit Aufdecke und Haspelschächten in der nächsten Nähe des Ausgehenden betriebene Bergbau im Selde der Morgenroth-Grube an der Grenze angelangt, unter welcher sich derselbe ohne Aufstellung von Wasserhaltungsmaschinen nicht aufrecht erhalten ließ. Es war daher schon im Jahre 1840 die erste Wasserhaltungsmaschine von 6 Pferdekraften, und im Beginn des Jahres 1854 an Stelle derselben eine solche von 10 Pferdekraften aufgestellt worden; diese Maschinen lösten aber nur kleine Seldesteile, und Scherbening plante nun die Gründung einer gemeinsamen Wasserhaltungsanlage, welche die Wasser aus dem Morgenrothflöze, aus den gesamten damals vereinigten und noch damit zu vereinigenden Grubenfeldern lösen sollte. Beim Entwurf dieses Planes waren für ihn folgende Gesichtspunkte maßgebend. Da man die Mittel zwischen dem Morgenrothflöze und den mächtigen Slözen der Louisensglück-Grube nicht kannte und dasselbe sogar bei einfacher Hinüberprojektierung der Slöze von der Louisensglück-Grube nach der Morgenroth-Grube mit dem von beiden Seiten her bekannten Einfallen der Slöze noch um vieles stärker schätzen mußte, als es wirklich war, so konnte Scherbening bei seinen Tiefbauplänen an eine gemeinsame Lösung der beiden Slözgruppen nicht denken. Er konnte aber wohl schon den Schluß machen, daß in den Seldern zwischen der Morgenroth- und der Louisensglück-Grube die mächtigen Slöze dieser letzteren Grube in nicht zu großer Tiefe vorhanden sein müßten, und dieser Schluß war daher wohl für den Erwerb der Gruben Wildensteinssegen, Abendroth und Pogress maßgebend. Seine erst gefaßten Tiefbaupläne betrafen aber nicht diese Grubenfelder und die mächtigen Slöze, sondern lediglich das Morgenrothflöz, in dessen weiterer Ausdehnung im Streichen nach beiden Seiten, also nach Osten und Westen und nach der Tiefe nach Süden zu. Scherbening war sich darüber klar, daß es mit den bisher benutzten kleinen Hilfsmitteln nicht länger ginge und daß es sich darum handelte, mit einem weitfichtigeren Plane größere Slözteile auf einmal in dem gesamten Grubenfelde zu lösen und dementsprechend auch alsbald mit stärkeren Maschinen vorzugehen und tiefere Schächte abzuteufen. Wenn trotzdem der ursprüngliche Scherbeningsche Tiefbauplan für das Morgenrothflöz nach unseren jetzigen Begriffen als ein verhältnismäßig kurzfristiger angesprochen werden muß, der auch bald eine Erweiterung bedurfte, so muß man eben an denselben nicht den Maßstab unserer Zeit, sondern den der dermaligen Zeit anlegen. Sehr charakteristisch für diesen Maßstab war die große Seier, die im Jahre 1857 auf der großen Königin Louise-Grube deshalb veranstaltet wurde, weil diese Grube auf ihren verschiedenen Schachtanlagen zusammen eine Jahresförderung von 1 Million alter Tonnen à $3\frac{2}{3}$ Zentner erreicht hatte. Das galt damals für ganz Oberschlesien und weiter hinaus als eine unerhört hohe Leistung. Ebenso charakteristisch für die damaligen Verhältnisse ist aber auch der Umstand, daß die Louisensglück-Grube bei Rosdzin im Laufe ihres 40jährigen Betriebes, von 1851—91, aus dem eignen Selde und aus mehreren Pachtfeldern mittels zweier Tiefbau-

anlagen im ganzen nur etwa 90 000 000 Zentner Steinkohlen gefördert hat; dabei war diese Grube in der Zeit von 1855—80 eine der wichtigsten und ertragreichsten Gruben in Oberschlesien. Solchen Zahlen gegenüber darf man sich nicht wundern, daß der Tiefbau, den Scherbening für das Morgenrothflöz im Felde der Morgenroth- und der allmählich hinzuerworbenen Nachbar-Gruben plante und mit dem Wasserhaltungsschacht Croneck und dem Sörderschacht Richthofen im Laufe von 12 Jahren zur Ausführung brachte, nur etwa 40 000 000 Zentner Steinkohlen löste. Das ist noch nicht einmal das Doppelte der gegenwärtigen Jahresförderung der Giesche-Grube.

Scherberning war allerdings bei der Wahl des Anfahrpunktes seines Tiefbaues für das Morgenrothflöz schon dadurch einigermaßen gebunden, daß mit dem Abteufen des bezüglichen Tiefbauschachtes, des Croneckschachtes, schon 2 Jahre vor seinem Dienstantritt begonnen worden war. Den dazu gehörigen Sörderschacht Richthofen setzte er selbst 10 Jahre später, nachdem der Croneckschacht sämtliche Wasser der damals im Morgenrothflöz vorhandenen Baue aufgenommen hatte, 80 Meter weiter ins Hängende, wodurch die Pfeilerhöhe im Flöz und das gelöste Kohlenquantum sich entsprechend vermehrte. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die ganze Sörderung der vereinigten Gruben aus verschiedenen kleinen, teils im Morgenroth-, teils im Elfriede-Grubensfelde vorhandenen Sörderschächten von oberen Sohlen. Auch diese Zersplitterung entsprach den damaligen Verhältnissen. Die Einführung unterirdischer Schienenbauten datiert allerdings in Oberschlesien schon aus den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts; die Schienen waren aber damals noch sehr teuer, und man mußte sich daher mit Karrenförderung, oder, als man zur Sörderung mit Grubenwagen auf Schienen überging, noch vielfach mit hölzernem, mit Schlackeisen beschlagenem Gestänge behelfen, welches alle weiteren Transporte in der Grube fast unmöglich machte. Erst in den sechziger Jahren gewann die stärkere eiserne Grubenschiene überall die Oberhand und ermöglichte weitere unterirdische Transporte. Und in dieser Zeit ging dann auch Scherbening auf der Morgenroth-Grube zur Zentralisierung der Sörderung auf dem Richthofenschacht über.

Im übrigen war sowohl die Anlage der beiden Tiefbauschächte, wie die Übernahme des gesamten Betriebes von der fertigen Tiefbauanlage ein beständiger Kampf mit den Elementen: Wasser und Feuer, bei welchem Kampfe, als nun die Tiefbauanlage fertig war und in volle Sörderung treten sollte, diese Elemente siegten.

Zunächst waren es die zudringenden Wasser, welche beim Abteufen und bei dem Betriebe des Croneckschachtes bezwungen werden sollten. Die auf demselben zuerst aufgestellte 60 pferdekräftige Maschine übernahm im Jahre 1859 die gesamten den Grubenbauen zugehenden Wasser und ersetzte damit die schon früher auf den andern Schächten vorhandenen kleineren Maschinen. Aber schon im Jahre 1865 mußte man, um die Grubenbaue nicht ersaufen zu lassen, an die Aufstellung einer zweiten jetzt 600 pferdekräftigen Maschine gehen, welche nun die gesamten der Anlage zugehenden Wasser hielt. Damit und mit der im Jahre 1867 erfolgten Fertigstellung des Richthofenschachtes als Sörderschacht war die Tiefbauanlage fertig. Die Grundstrecken wurden

nach beiden Seiten ins Feld getrieben und man hoffte nun auf den Ertrag so vieler Mühe und Kosten. Da trat die erste große Betriebsstörung der neuen Anlage dadurch ein, daß die östliche Grundstrecke des Slözes in der 100 Meter-Sohle ganz unerwarteter Weise im August 1869 eine Schwimmsandzunge anfuhr, die sich wie das Bett eines alten, das Feld von Süden nach Norden durchschneidenden Slusses bis in diese Tiefen hinunterzog. Der Schwimmsand drang mit großer Schnelligkeit in der Grundstrecke vorwärts und verschlammte dieselbe vollständig bis an den Schacht. Ein viel schlimmeres Unglück traf dieselbe Tiefbauanlage zwei Jahre später durch den Grubenbrand.

Derselbe hatte sich schon in den Bauen von den oberen Sohlen stets sehr unangenehm durch die Selbstentzündung der reichlich in den Abbauen und Strecken zurückgelassenen Aalkohlen entwickelt und war darum schwer zu bekämpfen, weil bei den flachen Teufen, in welchen man nur baute, der Luftzutritt zu den Brandherden vom Tage her nicht abzusperren war. Im Felde der Elfriede-Grube hatte der Grubenbrand bereits im Jahre 1865 so gefährlich um sich gegriffen, daß man sich zu dem ebenso teuren wie unzweckmäßigen Mittel entschloß, ihn durch eine der Slözmächtigkeit entsprechende Mauer von 3 Fuß Dicke und 360 Fuß Länge abzusperren. Das Mittel half aber nicht. Bei jedem neuen Pfeilerabbau zeigte sich immer von neuem Grubenbrand, und als man sich mit den Bauen von der neuen Tiefbau sohle den alten Brandherden näherte, griff der Brand alsbald auf die frisch abgebauten Pfeiler und verbreitete sich von denselben am 13. Juni 1871 auch auf die Strecken. Die Brandgase erfüllten die Strecken und vertrieben die Rettungsmannschaften. Schließlich ergriff das Feuer auch die Zimmerung im Croneckschachte und entzündete die Tagesgebäude dieses Schachtes. Die Säße und Maschinen stürzten in den Schacht und damit war die Wasserhaltung der neuen Tiefbauanlage zerstört. Das ganze Grubenfeld ersoff und die Erfolge zwanzigjähriger Arbeit waren vernichtet! Gerade zu einer Zeit vernichtet, in welcher durch den Aufschwung, den die Industrie nach dem großen Kriege nahm, flotter Absatz und große Erträge für alle leistungsfähigen Gruben in sicherer Aussicht standen.

Da diese Zeitperiode, welche mit dem Abgange Scherbenings von der Bergwerks-gesellschaft Georg von Giesche's Erben zusammenfällt, auch sonst einen Abschnitt in der Entwicklung der Gesellschaft bildet, so verlassen wir hiermit den Betrieb der Morgenroth-Grube und des ganzen Südfeldes der Gieschegrube und gehen zu der Gründung des Tiefbaues für das Nordfeld dieser Grube, der früheren Wildensteinsjegen-Grube.

Tiefbau Wildensteinsjegen.

Nachdem der Apotheker Sengler aus Myslowik im Jahre 1836, wie man erzählt, unter Benutzung des Bohrzeuges der Morgenroth-Grube die Loufensglück-Grube gemutet hatte, war diese Grube ohne besondere Schwierigkeiten in Betrieb gesetzt, und durch diesen Betrieb war das Vorhandensein zweier Kohlenflöze von 6 und 7 Meter Mächtigkeit und bester Hausbrandkohlenqualität nachgewiesen worden. Diese Slöze fielen nach Süden mit 10—15 Grad ein, und da die

Sundpunkte etwa 2000 Meter nach Norden vom Ausgehenden des Morgenrothflözes entfernt waren, so war die Annahme, daß diese Slöze auch unter dem Morgenrothflöze und namentlich auch in den Seldern zwischen dem Ausgehenden des Morgenrothflözes und der Louisensglück-Grube vorhanden sein müßten, durchaus berechtigt. Auf dieser Annahme beruhten die Bemühungen der Gesellschaft, diese Grubensfelder zu erwerben, die auch durch die schließlich erfolgte Verleihung der Wildensteinslegen-Grube mit Erfolg gekrönt wurden.

Die schon zum Zwecke der Mutung angestellten Bohrungen ergaben, was die Tiefenlage der Slöze anbetraf, unerwartet günstige Resultate. Die erbohrten Slöze schienen wenig tiefer zu liegen, als im Selde der Louisensglück-Grube, und so entschloß man sich im Jahre 1859, also zu einer Zeit, in der noch die Hälfte der Wildensteinslegen-Grube der Frau von Tiele-Winkler gehörte, durch einen an der oberschlesischen Hauptbahn zu eröffnenden Tiefbau die Wildensteinslegen-Grube zu lösen.

Auch dieser Tiefbau ging über Erwarten langsam vorwärts; es dauerte 8 Jahre, bis die beiden Schächte, der Prittwitz-Wasserhaltungsschacht und der Grundmann-Sördereschacht, in 100 Meter Tiefe das Oberflöz erreichten. In der Zwischenzeit wurde die Verwaltung der mitbetheiligten Frau von Winkler der Beteiligung satt und verkaufte, wie oben erwähnt, im Jahre 1865 ihr Halbscheid an der Grube der Gesellschaft. Die Gründe des langsamen Fortschreitens des Tiefbaues lagen wieder an den unerwartet großen Wasserzuflüssen desselben.

Wenn auch an dieser Stelle nicht der Ort ist, die Gründe der Verschiedenartigkeit der Wasserzuflüsse der oberschlesischen Steinkohlen- und Erzbergwerke auseinander zu setzen, so sei doch kurz bemerkt, daß für die in den östlichen oberschlesischen Revieren belegenen Steinkohlengruben die Überlagerung durch mächtige Schichten von diluvialen Sand den Hauptgrund für die großen Wasserzuflüsse bildet, mit denen sie namentlich im Anfange ihres Bestehens zu kämpfen haben. Wo diese Schichten fehlen und die Steinkohlenformation unbedeckt zu Tage ausgeht, da fließt das Regenwasser ab und die Wasserzuflüsse der Gruben pflegen nur mäßige zu sein; wo aber mächtige Schichten groben Sandes an der Oberfläche liegen und die Schichtenköpfe der Steinkohlenformation bedecken, da wird jeder Tropfen der Atmosphärien aufgenommen und nach der Tiefe geführt. Und die mit Wasser gesättigten Sandschichten bilden dann ein Reservoir, welches an den darunter geführten Bergbau bei jeder Anzapfung reichliche Wassermengen so lange abgibt, bis es gänzlich trocken gelegt ist. Aber auch dann noch führen solche Sandschichten alle ihnen von oben her zugeführte Seuchtigkeit allmählich nach der Tiefe ab. Am gefährlichsten für den Bergbau sind diese Sandschichten im Zustande ihrer Sättigung mit Wasser. Sie nehmen dann alle Eigenschaften einer Flüssigkeit an und fließen, wenn für sie auch nur die kleinste Öffnung geschaffen wird, mit ungemeiner Gewalt, alle Strecken anfüllend, in die Grubenbaue. Mit solchen, bei Beginn des dortigen Bergbaues fast bis zur Tagesoberfläche mit Wasser gesättigten Sandschichten war das ganze Kosdziner Tal angefüllt, welches sich etwa vom Ausgehenden des Morgenrothflözes nach den jenseits der Rawa befindlichen Höhen, auf denen die Louisensglück-Grube baute, hinzieht.

Der Schachtpunkt der Wildensteinssegen-Grube war verhältnismäßig glücklich gewählt, indem beide Tiefbauschächte Prittwiß und Grundmann sehr schnell die festen Schichten der Steinkohlenformation erreichten, und dann beim weiteren Abteufen nur mit starken Wasserzuflüssen, nicht aber mit Schwimmsand, zu kämpfen hatten. Aber auch schon der Kampf mit diesen Wasserzuflüssen gestaltete sich sehr langwierig und verzögerte das Vorwärtkommen ungemein. Im Jahre 1860 wurde die erste Wasserhaltungsmaschine von 160 Pferdekraft auf dem Prittwißschacht aufgestellt, aber schon im Jahre 1866 mußte man an die Aufstellung einer zweiten 240 Pferdekräfte starken Maschine gehen, um nur die Wasser aus der 100 Meter-Sohle zu lösen. Als man aber endlich im Herbst 1871 mit der Ausrichtung des bei dieser Tiefe im Schachte angetroffenen Slözes begann, und mit den Grundstrecken ins Seld fuhr, da schloß man alsbald so große Wassermengen auf, daß auch die Kraft der beiden vereinigten Maschinen nicht ausreichte, um die Wasser regelmäßig zu Sumpfe zu halten, und daß häufiges Erfaufen das Schicksal der Grube in der ersten Hälfte der siebziger Jahre war. Sast noch schlimmer als diese Wassergefahren war aber der Umstand, den man allerdings erst gegen Ende der siebziger Jahre in seiner ganzen Ausdehnung kennen lernte, daß die Lagerungsverhältnisse der beiden durch die Tiefbauanlage der Wildensteinssegen-Grube gelösten mächtigen Slöze durchaus nicht den Annahmen entsprachen, von denen man bei der Gründung der Tiefbauanlagen ausgegangen war. Man hatte sich damals gedacht, daß die Slöze der Luisensglück-Grube von deren Schächten aus ungestört nach den Schächten der Wildensteinssegen-Grube hinüberziehen würden, und wenn auch die unerwartet geringe Tiefe, in welcher man die Slöze im Wildensteinssegenfelde erbohrt hatte, für eine Unterbrechung des von der Luisensglück-Grube her bekannten Einfallens sprach, so konnte man sich doch nicht vorstellen, daß die Unterbrechung soweit gehen würde, wie das in Wirklichkeit der Fall war, daß nämlich die Slöze in einem großen, gerade durch die Tiefbauanlage gelösten Seldesteile soweit nach oben verworfen waren, daß sie zur Diluvialzeit zerstört worden waren und ihre frühere Lage durch Schwimmsand ausgefüllt war. Infolge dieses Umstandes lösten die ins Seld getriebenen Grundstrecken der Wildensteinssegen-Grube nach Osten zu so gut wie gar keine Pfeilerhöhen, und auch nach Westen zu nur etwa die halbe Höhe, auf welche man gerechnet hatte, und auf beiden Seiten im Osten und im Westen lag der Schwimmsand dicht über den abzubauenen Pfeilern, und ein auch nur einigermaßen gesicherter Abbau war erst möglich, nachdem diese Sandschichten abgetrocknet waren, welche Abtrocknung aber auch nur langsam vor sich gehen konnte, weil die Wasserhaltungsmaschinen zu häufig versagten.

So war die Lage der Schoppiniker Gruben im Jahre 1871. Das Südfeld war infolge der durch den Grubenbrand zerstörten Maschinen ersoffen, im Nordfelde waren die beiden auf Prittwißschacht vorhandenen Wasserhaltungsmaschinen auch kaum in der Lage, die demselben zugehenden Wasser, die sich mit der weiteren Lösung des Seldes noch weiter vermehrten, zu halten, und nur durch weitere große Opfer konnte der Grubenbetrieb aufrecht erhalten werden. Aber die Repräsentanten der Gesellschaft verloren den Mut nicht, nachdem sie sich durch 20 Jahre bemüht hatten, den Plan der Gründung einer großen Steinkohlengrube bei Schoppinik durch-

zuführen, und nachdem sie bei diesem Plane alle irgendwie aufzubringenden Mittel der Gesellschaft festgelegt und namentlich sich eine sonst mögliche erhebliche Steigerung der Ausbeuten versagt hatten, faßten sie den Beschluß, als Ersatz des zerstörten Wasserhaltungsschachtes Croneck zur Lösung des Südfeldes einen anderen Wasserhaltungsschacht, den Hoffmannschacht, später Kaiser Wilhelmschacht genannt, weiter im Süden abzuteufen und als Reserve für beide Grubenfelder in der Mitte zwischen den Tiefbauanlagen des Süd- und Nordfeldes auf dem dort stehenden früher zur Förderung benutzten Albertschacht eine für die damalige Zeit möglichst starke 600pferdige Wasserhaltungsmaschine aufzustellen, welche die Wasser aus der gemeinsamen im Nord- und Südfelde gelösten Sohle heben sollte. Der Albertschacht selbst war zu diesem Zwecke weiter abzuteufen und die Verbindungsquerschläge nach beiden Seiten, nach Norden und nach Süden, herzustellen.

Mit diesen Arbeiten wurde alsbald begonnen. Die neue Wasserhaltungsmaschine auf dem Albertschacht wurde zwar bis Schluß 1872 fertig montiert, aber da der Schacht selbst noch nicht die nötige Tiefe hatte und auch die Verbindung des Schachttiefsten mit dem Nordfelde noch herzustellen war, so brachte er einstweilen noch keinen Nutzen und die Zeit der Kohlenhochkonjunktur, die auf die Kriegsjahre 1870/71 folgte, ging vorüber, ohne daß es gelang, die Schoppiniker Grubenfelder in eine nennenswerte Förderung zu bringen. In diesem Zustande fand auch noch der neuernannte Bergwerks- und Hüttendirektor Bernhardi die Grube vor. Derselbe war der Ansicht, daß weitere besondere Maßregeln oder Neuanlagen zur Lösung der Grubenfelder nicht nötig seien, und daß die vorhandenen und die in Aufstellung begriffenen Maschinen und die reichlich vorhandenen Schachtanlagen durchaus genügen würden, die Grubenfelder allmählich trocken zu legen und die Förderung in die Höhe zu bringen, daß aber allerdings noch viel Mühe und Arbeit dazu gehören würde, die Wasserhaltung der Gruben zu sichern, die nötigen unterirdischen Verbindungen herzustellen und das ersoffene Südfeld wiederzugewinnen.

So ging man denn an diese Arbeit. Dieselbe wurde zwar durch einige Schwimmsanddurchbrüche im Felde der Wildensteinsfegen-Grube und durch verschiedene Brüche an dem Pumpengestänge der neuen Wasserhaltungsmaschine auf dem Albertschachte unterbrochen und verzögert, aber in 4 Jahren war doch die zunächst vorliegende Aufgabe gelöst. Beide Grubenfelder waren in der 100 Meter-Sohle verbunden, und da die große Wasserhaltungsmaschine auf dem Albertschachte, nachdem sie mit einem verbesserten Gestänge versehen war, für beide Grubenfelder eine ausreichende Reserve bot, so wurde nun auch das Südfeld trocken gelegt und kam wieder in regelmäßigen Betrieb. In der gleichen Zeit, also Mitte und Ende der siebziger Jahre, waren zwar die Kohlenpreise ungemein zurückgegangen, es gelang aber doch, trotz dieses Rückganges der Konjunktur, vom Jahre 1878 ab wieder Erträge zu erzielen, die für die großen Opfer, welche für den Erwerb und die Inbetriebsetzung der Grube gebracht waren, entschädigten, und welche sich vom Jahre 1880 ab, trotz der in diesem Jahrzehnt immer noch sehr niedrigen Kohlenpreise, noch günstiger gestalteten.

Allerdings zeigten schon Ende der siebziger Jahre die in dem Felde der Wildensteinssegen-Grube gemachten Aufschlüsse, daß die über der bisher nur gelösten 100 Meter-Sohle anstehende Kohlenmenge den bei der Gründung des Tiefbaues angestellten Berechnungen und gehegten Hoffnungen durchaus nicht entsprach, und daß diese Kohlenmenge noch sehr geschmälert wurde durch die in der Zwischenzeit auf dem besten Grubensfelde hergestellte Anlage des Rechte Oder-Ufer-Bahnhofes Schoppinik. Ein baldiges Zurückgehen der Förderung der Wildensteinssegen-Grube stand daher zu erwarten, wenn es nicht gelang, durch Lösung einer tieferen Sohle rechtzeitigen Ersatz zu schaffen. Daraufhin wurden, ohne Störung des laufenden Betriebes, der Wasserhaltungs- und der Sörderschacht der Grube 60 Meter tiefer abgeteuft und damit die Förderung der Grube auf weitere 10 Jahre sichergestellt.

Die Schächte des Südfeldes, zu denen der Kaiser Wilhelmschacht getreten war, lösten zwar mit der 100 Meter- und der später gefaßten 140 Meter-Sohle im Morgenrothflöz ansehnlichere Kohlenmengen, aber diese Schächte hatten damals keinen direkten Eisenbahnanschluß. Die Förderung aus dem Morgenrothflöz mußte daher zur Eisenbahnverladung nach der Wildensteinssegen-Weiche angefahren werden, und die Kosten dieser Vorfracht fielen bei den niedrigen Kohlenpreisen schwer ins Gewicht. Deshalb wurde der Richtigenschacht durch eine Zweigbahn an die obererschlesische Hauptbahn und der Kaiser Wilhelmschacht an die Rechte Oder-Ufer-Bahn angeschlossen; die bei beiden Bahnverwaltungen dabei erzielten günstigen Anschlußbedingungen beruhten auf der eifrigen Konkurrenz, mit welcher sich dieselben damals bekämpften.

In die Zeit vom Jahre 1873 bis zum Jahre 1883 fällt auch die Errichtung der Kohlenseparationsanlagen auf allen 4 Förderanlagen der Grube. Der Führer auf dem Gebiet der obererschlesischen Kohlenseparationsanlagen war der Repräsentant der Louisensglück-Grube, Bergrat von Krenski, gewesen. Gerade die Kohlen der östlichen obererschlesischen Gruben waren und sind noch heute für die Separation mehr geeignet, wie die weicheren Kohlen der westlichen Gruben. Das hatte der Bergrat von Krenski rechtzeitig erkannt und hatte darum auf dem Grundmannschacht der Louisensglück-Grube schon Anfang der sechziger Jahre die erste große Separationsanstalt errichtet. Auf den guten Resultaten derselben beruhten zum großen Teile die günstigen ökonomischen Erfolge dieser Grube. Nach dem Muster dieser ersten von der Maschinenbauanstalt Hoppe in Berlin konstruierten Separationsanstalt wurden dann in den sechziger Jahren sehr viele Kohlenseparationsanstalten auf den obererschlesischen Gruben gebaut, und auch die vier ersten Kohlenseparationsanstalten bei den Förderanlagen der Giesche-Grube wurden nach demselben Muster errichtet. Im Laufe der achtziger Jahre kamen dann vollkommenerere, aber in ihrer Herstellung auch sehr viel kostspieligere Separationsanlagen auf, die gegenwärtig auch auf der Giesche-Grube die alten Anlagen vollständig verdrängt haben.

In die Zeit der siebziger Jahre fällt für den gesamten obererschlesischen Bergbau der Übergang zur Massenförderung. Solange man, wie das auf der Louisensglück-Grube in den guten Zeiten und namentlich im Anfange der siebziger Jahre der Fall war, 20 Pfg. und mehr an dem Zentner geförderter Kohlen verdiente, hielt man Förderungen von 10 000 Zentner auf den

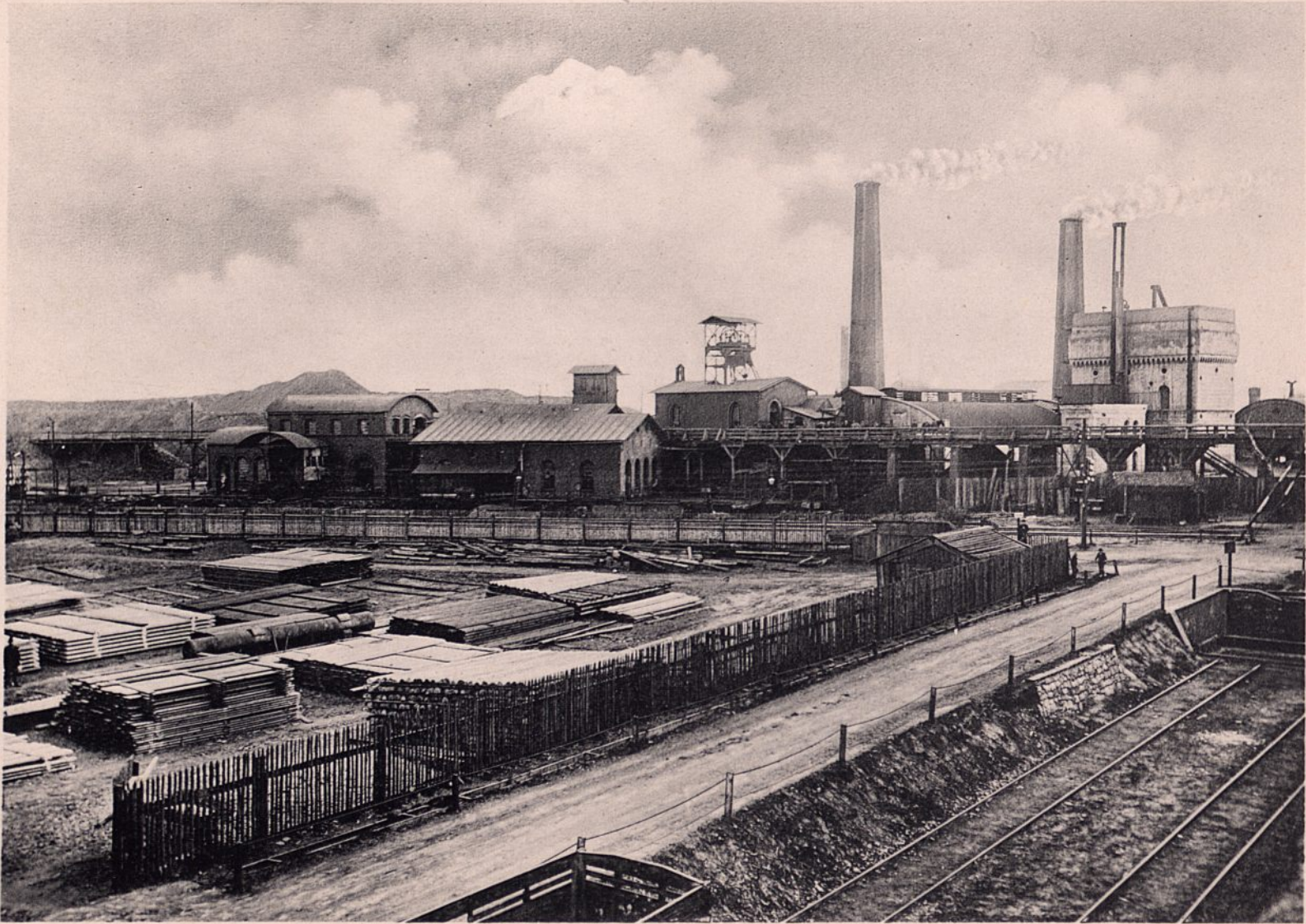
Tag oder von 2—3000000 Zentner im Jahre für eine sehr schöne, die Anlagekosten sehr reichlich verzinsende Förderung einer Tiefbauanlage. Aber mit den Kohlenpreisen gingen im Laufe der siebziger Jahre die Erträge für den geförderten Zentner Kohlen auf den fünften bis zehnten Teil des obigen Satzes zurück, und da galt es, die Förderung in die Höhe zu treiben, wenn der Gesamtertrag der Grube nicht weit hinter den gehegten Erwartungen und hinter der nötigen Verzinsung der Anlagekosten zurückbleiben sollte. Das geschah denn auch auf der Giesche-Grube; aber natürlich schmolzen unter der verstärkten Förderung nicht nur die durch die ursprünglich gefaßte Tiefbausohle gelösten Fördermengen, sondern auch die über der nächsten Sohle entsprechend schnell zusammen, und wenn die Entwicklung der Grube nicht ins Stocken kommen und der immer wachsende Absatz befriedigt werden sollte, galt es, weitsichtige Pläne für die Lösung immer neuer Fördersohlen zu machen, und mit dem Abteufen der Tiefbauschächte eigentlich nie recht aufzuhören.

Für jede Million Zentner, die die Grube im Jahre aus ihrem 3000 Meter streichenden Felde, aus den 3 Stößen mit 14 Meter gewinnbarer Kohlenmächtigkeit fördern wollte, mußte sie, da noch sehr große Sicherheitspfeiler zu respektieren waren, um mehr als einen Meter mit ihrem gesamten Abbau nach Süden und in die Tiefe vorrücken. Da es aber bald galt, 10 und 20 Millionen Zentner im Jahre zu fördern, so ergab das 10 und 20 Meter flache Pfeilerhöhe, die im Jahre verzehrt wurden, und in einem Jahrzehnt ergab das bald mehr, als die zweckmäßige Pfeilerhöhe einer ganzen Tiefbausohle. Dementsprechend mußte daher mit der Saffung der neuen Sohlen disponiert werden, und daß das rechtzeitig geschah, dem verdankt die Giesche-Grube ihre weitere schnelle Entwicklung und ihre Besitzerin eine Ertragsquelle, die bald die Erträge ihres bisherigen Hauptwerkes, der Scharley-Grube, erheblich überstieg.

So wurden denn nacheinander die 190, 250, 300, 350 und 400 Meter-Sohle in den mächtigen Stößen gefaßt und vorgerichtet. Das Morgenrothflöz, welches schon bei 240 Meter Teufe aus der südlichen Markscheide der Grube herausfällt, konnte in dieser Sohle erst später, nach dem weiter unten zu erwähnenden Hinzukauf des Reserve-Grubenfeldes, gelöst werden.

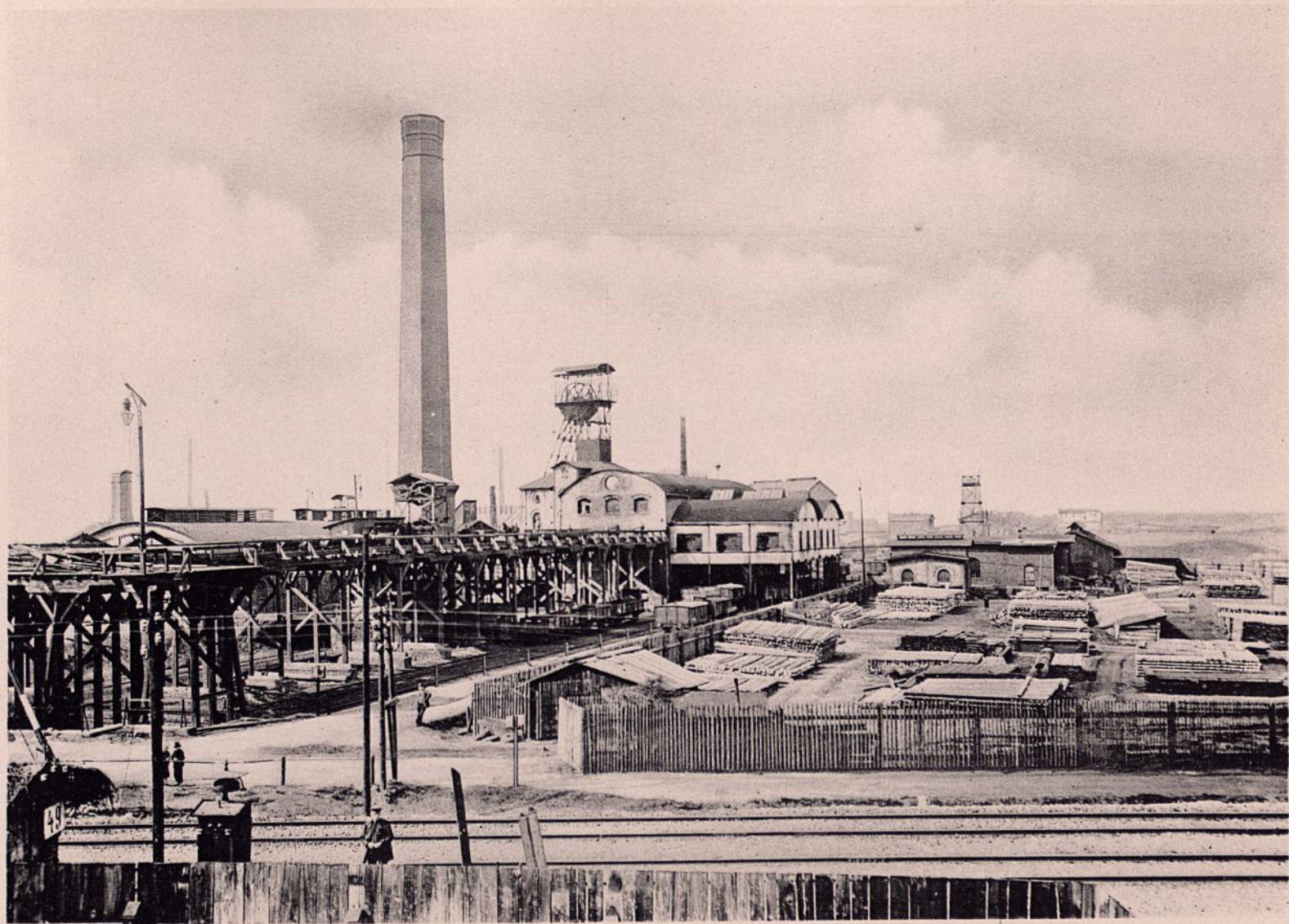
Die Lösung der mächtigen Stöße in den tieferen Sohlen gestaltete sich darum verhältnismäßig günstig, weil man zu dieser Lösung die Schächte Richthofen und Hulda, welche bis dahin aus dem Morgenrothflöz aus 100 Meter Teufe gefördert hatten, benutzen konnte. Das Abteufen der Schächte durch das 150 Meter mächtige Sandsteinmittel, welche das Morgenrothflöz von den mächtigen Stößen trennt, war aber dennoch, teils wegen der Härte des Sandsteins, teils wegen seiner starken Wasserführung eine um so schwierigere Aufgabe, als dasselbe ohne Störung der von den oberen Teufen umgehenden Förderung erfolgen mußte. Immerhin waren die dabei auftretenden Störungen nicht entfernt mit denen zu vergleichen, welche 20 Jahre früher das Abteufen der obersten 100 Meter so verzögert hatten.

Die 350 Meter-Sohle wurde durch das weitere Abteufen des Kronprinzschachtes der Wildensteinsseggen-Grube gelöst; dieser ganz im Norden des Grubenfeldes liegende Schacht hatte nach Abbau der mächtigen Stöße über der 100 Meter-Sohle sein Abbaufeld vollständig verloren; wenn derselbe daher mitsamt seiner Verladungs- und Weichenanlage nicht vollständig überflüssig



Giesche-Grube.

Nordfeld: Grundmann- und Prittwißschacht.



Giesche-Grube.

Nordfeld: Kronprinzschacht.

und wertlos werden sollte, so mußte ihm neues Kohlenfeld zugeführt werden. Das konnte nur dadurch geschehen, daß man ihm die damals nächst bevorstehende Tiefbausohle in den mächtigen Stößen zur Lösung überwies; freilich lag die bezügliche Grundstrecke mehr als 1000 Meter von ihm entfernt im Süden, aber der Schacht lag in der nächsten Nähe der Hütten, zu denen ein großer Teil der geförderten Kohlen sowieso gebracht werden mußte, und hatte auch eine günstige Tariflage zur Eisenbahn. Dazu kam, daß man mit seinem weiteren Abteufen ins Liegende der mächtigen Stöße auch die erste untere, zwar noch wenig bekannte, aber immerhin nicht ganz wertlose Stözpattie löste, und daß man hoffte, daß er bei weiterem Abteufen unter die 350 Meter-Sohle noch eine zweite liegende Stözpattie würde lösen können. So wurde dann der Schacht auf 350 Meter abgeteuft und durch einen 1200 Meter langen Querschlag mit den mächtigen Stößen verbunden. Die im Querschlage überfahrenen drei liegenden Stöße stehen allerdings in Qualität und Quantität erheblich hinter den mächtigen Stößen zurück, sind aber doch jedenfalls auch baumwürdig und werden auch in Zukunft abgebaut werden.

Zur Förderung aus den größeren Tiefen wurden vier große Fördermaschinen mit Förderlasten von 40—60 Zentnern auf den Tiefbauschächten der Grube aufgestellt.

Die Wasserhaltung von den tieferen Sohlen wurde durchweg mit unterirdischen Maschinen eingerichtet. — Wenn auch diese Arbeit nicht für Techniker geschrieben ist, so werden doch auch vielleicht solche einen Blick in sie hineinwerfen und für sie werden die folgenden kurzen Bemerkungen über die Entwicklung der Wasserhaltungsmaschinen der oberschlesischen Gruben im vorigen Jahrhundert nicht uninteressant sein.

Bis zum Jahre 1850 gab es in Oberschlesien nur einfach und direkt wirkende Wasserhaltungsmaschinen, sogenannte Cornwall-Maschinen, welche mit einem oberen Drucksaß und mit unteren Saugsäßen die Wasser hoben. Die Gestänge waren meist von Holz, mit der Zeit immer mehr mit Eisen armiert. Diese Maschinen waren sehr zuverlässig und ließen sich viel schlechte Behandlung gefallen, hatten aber hohen Dampfverbrauch. In den fünfziger und sechziger Jahren machte man hier und da Versuche mit Verbesserungen dieser Maschinen; man konstruierte sie doppelwirkend, gab ihnen Rittingersäße etc. Diese Entwicklung fand aber ihre Begrenzung darin, daß sich die mit den größeren Tiefen immer mehr und mehr verlängerten Gestänge keine Druckbelastung gefallen ließen, und daß schließlich bei noch größeren Tiefen die bei jedem Hube eintretende Längung und Dehnung des Gestänges die Verbindungen desselben allmählich lockerte und Brüche herbeiführte. Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre ging man in Oberschlesien vielfach zu über Tage stehenden doppelwirkenden Schwungradmaschinen über, welche die Firma Hoppe in Berlin, nachdem sie eine ähnliche Maschine als Gebläsemaschine mit dem besten Erfolge in Betrieb gebracht hatte, baute. Aber die Einführung dieser Maschinen bedeutete fast für jede Grube, die sie aufstellte, sehr lange dauernde Mißerfolge. Diese Mißerfolge lagen nicht an den Maschinen selbst, sondern an den Gestängen und den Pumpensäßen. Das Endresultat dieser Versuche war überall, daß die garantierte Geschwindigkeit und Hubzahl, auf Grund deren diesen Maschinen eine so hohe Leistungsfähigkeit zugeschrieben wurde, nicht inne-

gehalten, sondern um zirka 30% vermindert werden mußte, und daß auch an Pumpen, Gestängen und Sägen die durchgreifendsten Änderungen vorgenommen werden mußten, um die immer wiederkehrenden Brüche zu verhindern. Im übrigen hielten die Maschinen, was von ihnen in bezug auf geringen Dampfverbrauch erwartet worden war. Auch zur Zeit sind noch drei derartige Maschinen auf den Gruben der Gesellschaft im Gange. Ihre Zweckmäßigkeit kann bei sehr großen Wassermengen und geringen Tiefen namentlich in den Sällen nicht bestritten werden, in welchen die Aufstellung unterirdischer Maschinen zu gefährlich erscheint. Für die Wasserhebung aus größeren Tiefen haben die unterirdischen Maschinen die oberirdischen fast ganz verdrängt. Gegenwärtig scheinen die unterirdischen Wasserhaltungsmaschinen mit elektrischem Antrieb wegen der bequemen Zuführung der Kraft allgemein den Sieg zu erringen.

Die Entwicklung der Giesche-Grube geht aus den in der Anlage enthaltenen Zahlen ihrer Förderung hervor.

Aus diesen Zahlen ergibt sich namentlich die Steigerung der Förderung in der Zeit vom Jahre 1874 bis zum Jahre 1899. In diesem letzteren Jahre war die Höhe der Entwicklung erreicht, welche man nach der Größe des im Grubenfelde anstehenden Kohlenquantums nur für zweckmäßig halten konnte. Das Morgenrothflöz konnte innerhalb des Grubenfeldes in einer tieferen Sohle nicht mehr gelöst werden, weil es unter der zuletzt gefaßten Abbausohle schon aus dem Grubenfelde hinausfiel. Unter der die mächtigen Stöße lösenden 350 Meter-Sohle standen zwar in diesen Stößen noch ansehnliche Kohlenmengen an, aber bei der schon damals erreichten Jahresförderung von 27 000 000 Zentnern war doch der Verhieb dieser Mengen in absehbarer Zeit zu erwarten, deshalb war die Erweiterung des Feldes der Giesche-Grube, wenn diese wichtige Einnahmequelle nicht in absehbarer Zeit versiegen sollte, gegen Ende des Jahrhunderts ein dringendes Bedürfnis.

Ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der Giesche-Grube ergibt folgendes:

Die Zeit von dem Erwerb der Morgenroth-Grube im Jahre 1833 bis zum Jahre 1852 verlief sozusagen in tastenden Versuchen. Die Gesellschaft kam weder zum Erwerb eines größeren geschlossenen Grubenfeldes noch zur Lösung nennenswerter Stözteile. Es gelang nur eben, knapp den Bedarf der Wilhelminehütte mit den geförderten Kohlen zu decken. Vom Jahre 1852 ab trat Absicht und Plan in die Erscheinung. Mit sehr vieler Mühe und für die damalige Zeit mit sehr großen Kosten wurde Grubenfeld auf Grubenfeld erworben und damit schließlich ein Gesamtfeld zusammengebracht, welches auch nach heutigen Begriffen die Herstellung großer Tiefbauanlagen lohnt und ihnen ein langdauerndes Leben gibt. Viel weniger glücklich war man in dieser Zeit mit der technischen Lösung der Aufgabe: dieses schöne Grubenfeld nun auch in regelmäßigen Betrieb zu bringen. Dabei scheiterte man durchaus nicht etwa an zu geringfügigen, seitens des Repräsentanten-Kollegiums bewilligten Mitteln, sondern in der Hauptsache an rein technischen Schwierigkeiten, an starken Wasserzuströmen, Schwimmsanddurchbrüchen und dem immer und immer wiederholten Auftreten des Grubenbrandes. Es ist bereits in den vorausgegangenen Ausführungen hervorgehoben, daß sowohl die Wasser- und Schwimmsand-



Giesche-Grube.

Südfeld: Richthofenschacht.



Giesche-Grube.

Südfeld: Kaiser Wilhelm-Schacht.

durchbrüche, wie der Grubenbrand dem in oberen Teufen geführten Bergbau gefährlicher zu sein pflegen, wie dem in größeren Tiefen. Es muß aber doch auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß jeder Bergbau, der in einer neuen Gegend ohne einen alten Stamm von Arbeitern und Beamten geführt wird, noch besondere Schwierigkeiten zu überwinden hat, die eben in dem Mangel an geschulten Arbeitern und Beamten beruhen. Das war aber vor 50 Jahren der Fall bei dem Roszdin-Schoppiniker Bergbau. Ein alter Bergarbeiterstamm, aus welchem sich die bald stark anwachsende Belegschaft der neuen Gruben hätte rekrutieren können, gab es zur damaligen Zeit in der dortigen Gegend nicht. Auch erfahrene und zuverlässige Bergbeamten waren bei dem Aufschwung, den damals das ganze oberschlesische Steinkohlenrevier nahm, auch schwer von anderer Stelle heranzuziehen, und so ist es wohl nicht zu leugnen, daß diese Verhältnisse zu den beständigen Rückschlägen mit beigetragen haben, die die Entwicklung der Giesche-Grube vom Jahre 1852 bis zum Jahre 1872 so häufig unterbrachen und schließlich sogar das gänzliche Erlaufen des Morgenrothfeldes zur Folge hatten. Der Rückschlag, der nach dem Jahre 1873 die oberschlesische Industrie betraf, und welcher mit den Kohlenpreisen auch die Einnahmen der Giesche-Grube so empfindlich schädigte, war für die Heranziehung eines besseren Arbeiterstammes und für die Reinigung des Beamtenpersonals durchaus günstig. In dieser Zeit der rückwärts gehenden Kohlennachfrage konnte man eben die geringeren Elemente aus den Arbeitern und Beamten allmählich abstoßen und bei beiden einen besseren Stamm heranziehen. Mit Hilfe desselben sowie auch mit Hilfe der allmählich fortschreitenden Technik, gelang es dann in den Folgejahren, nicht nur die vorher nicht überwundenen Schwierigkeiten, die aus dem Abbau der Kohlen in flachen Teufen und in der Nähe des Schwimmsandes hervorgingen, zu überwinden, sondern auch durch rechtzeitige Lösung tieferer Sohlen die Entwicklung der Grube so zu fördern, daß die Kohlenförderung der später eintretenden Steigerung der Nachfrage beliebig folgen konnte. Hauptsächlich hierdurch veränderte sich die Gesamtlage der Gesellschaft Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre vollständig.

Noch bis in die Mitte der siebziger Jahre bildete die Scharley-Grube und die in dieser Zeit fast allein auf den Erzen dieser Grube beruhenden Hütten die Haupteinnahmequelle der Gesellschaft. Bis zu dieser Zeit gingen die Erträge der Giesche-Grube vollständig in den Baukosten auf, die zu ihrer Rekonstruktion und Erweiterung nötig waren.

Gegen Ende der siebziger Jahre ging die Leistungsfähigkeit der Scharley-Grube stark zurück, aber die Zinkhütten fanden in der von der Bleischarley-Grube gelieferten und in der neu gebauten Reckehütte abgerösteten Blende ein neues reiches, den Galmei der Scharley-Grube erfekendes Erz und gingen in ihren Erträgen nicht zurück. Gleichzeitig hatte sich die Giesche-Grube zu größerer Leistungsfähigkeit entwickelt, sodaß, als im Jahre 1880 ein kalter Winter reichlichen Kohlenabsatz mit steigenden Preisen brachte, die Erträge dieser Grube und damit die Gesamterträge der Gesellschaft weit über die vorher höchsten Jahreserträge hinausstiegen und dem Repräsentanten-Kollegium den Mut machten sowie die Mittel gaben zu einer neuen großen Erwerbung: der Cleophas-Grube.

Bleischarley-Grube und Zubehör.

Dieselben Gründe, welche wahrscheinlich Georg von Giesche's Erben in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts abgehalten haben, das Grubenfeld der Scharley-Grube durch Hinzunütungen von neuen Grubenfeldern über die südliche Markscheide hinaus zu vergrößern, sind es wohl auch gewesen, die ihnen später den Erwerb der Bleischarley-Grube ermöglicht haben.

Diese Gründe beruhten in unrichtigen Vorstellungen, welche die damaligen Sachverständigen über die Bildung und über die Ausdehnung der oberschlesischen Zinkerz-lagerstätten hatten.

Nicht nur in Deutschland, sondern auf der ganzen Erde ging der ältere und geht auch heute noch der Erzbergbau vorwiegend auf Gängen um. Gänge sind Spalten, die die Gebirgsschichten in meist sehr steiler Richtung durchschneiden, und welche mit der die verschiedenen Erze enthaltenden Gangart angefüllt sind. Die auch jetzt noch vorwiegende Meinung der Sachverständigen über die Ausfüllung der Gänge geht dahin, daß die aus dem Innern oder wenigstens aus größeren Tiefen der Erde hervordringenden Wasser oder Dämpfe diese Erze mit in die Höhe gebracht hätten. An diese Ganglagerstätten und an ihre Entstehung hielten sich nun die Sachverständigen, bei welchen die Bergbautreibenden in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Belehrung suchten; sie deuteten die mächtigen Galmeivorkommen der Scharley- und der Maria-Grube in ähnlicher Weise, wie die damals durch einen ausgedehnten Bergbau bekannten Ganglagerstätten von Freiberg und vom Harze und waren der Ansicht, daß auch die Scharleyer Lagerstätte steil nach Süden zu in die Tiefe fallen, und sich wahrscheinlich dort bald auskeilen würde.

In Wirklichkeit verhalten sich aber die oberschlesischen Zink- und Bleierzlagerstätten ganz anders, und die tatsächliche Lagerung wenigstens der Bleierzlagerstätten war auch schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts durch den Bergbau der Friedrichs-Grube bei Tarnowitz ausreichend bekannt. Diese Lagerstätten durchbrechen nicht die Schichten des sie umgebenden Kalksteins oder Dolomits, sondern folgen denselben ganz genau und bilden, wie sie, flache Mulden und Sättel, an manchen Stellen allerdings reicher, an anderen Stellen ärmer oder sich ganz verlierend.

Gerade die Scharley-Grube hatte ihre mächtige Lagerstätte am Rande einer Mulde. Wie stets an den Muldenrändern waren die Gebirgsschichten, und damit auch die Schichten der Lagerstätte, an dieser Stelle etwas steiler aufgerichtet, und diese Steilheit hat wohl die Sachverständigen mit verführt, an ein mehr gangartiges Vorkommen zu glauben, nach welchem also die Lagerstätte steil weiter in die Tiefe hätte fallen müssen. Bei einer solchen Diagnose hatten freilich die weiter nach Süden vorliegenden Grubenfelder keinen Wert. Das ist der wahrscheinliche Grund, weshalb das der Scharley-Grube benachbarte Grubenfeld der Neue Helene-Grube erst gemutet wurde, nachdem die Scharley-Grube schon mehr als ein Jahrhundert



Bleischarley Westfeld.



Bleischarley Westfeld.
(Von der Halde aus gesehen.)

im Betriebe war, kaum 300 Meter entfernt von der Markscheide des zu mutenden Selde, und obwohl man in der Zeit schon recht deutlich sehen konnte, daß die Schichten der Lagerstätte ganz ausgeprägt nach dem früher freien, jetzt aber gemuteten Selde hineinfließen.

Derselbe Irrtum beherrschte aber auch nach der Mutung der Neue Helene-Grube und nachdem in ihrem Selde das Aushalten der Zink- und Bleierzlagerstätten der Scharley-Grube und damit die muldenförmige flache Lagerung erwiesen war, noch die Welt. Befangen von dem alten Vorurteil machte man nicht den bei diesen Verhältnissen doch sehr nahe liegenden Schluß, daß dieselbe Zinkerzlagestätte auch noch weiter im Süden, also hinter dem Selde der Neue Helene-Grube, vorhanden sein müsse, und die dort gelegenen Grubensfelder wurden ursprünglich nicht auf das reiche Zinkerzvorkommen der regelmäßig fast die ganze Mulde anfüllenden Lagerstätte, sondern auf zufällige Bleierzvorkommen am Gegenflügel der Scharleyer Mulde gemutet. Die Zinkerzvorkommen im Innern und auf der anderen Seite der Mulde wurden erst später aufgeschlossen und in ihnen der Hauptwert der dort belegenen Gruben entdeckt. Zu diesen lang dauernden Täuschungen trugen mehrere andere Umstände bei. Ein erheblicher Teil der Beuthener Zinkerzmulde liegt auf kaminer Terrain, für welches die Grafen Henckel auf Neudeck ein Zinkerzprivilegium zu haben behaupteten; dadurch wurden die Zinkerzmutungen Dritter auf diesem Terrain verhindert. Der zweite Umstand, der ähnliche Solgen hatte, bestand darin, daß die Zinkerzlagestätte im Innern der Mulde und in größerer Tiefe nicht aus dem den oberschlesischen Bergleuten damals allein bekannten Galmei, sondern aus Blende besteht, einem Mineral, welches man in Oberschlesien, solange sich der Bergbau nur in flachen Teufen bewegte, nicht näher kannte und welches auch der oberschlesische Hüttenmann bis zum Jahre 1865 nicht verhütten konnte.

Dieser, man kann wohl sagen, allgemeinen Unkenntnis der Ausdehnung und Entwicklung der Zinkerzlagestätten verdankt die Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben wie auf der einen Seite die unterbliebene Seldevergrößerung der Scharley-Grube, so auf der anderen Seite den verhältnismäßig billigen Erwerb der Bleischarley-Grube. Diese Grube war von dem Grafen Guido Henckel in 4 Einzelfelder in den Jahren 1853 und 1854 eingemutet worden. Die zur Verleihung zunächst beanspruchten Einzelfelder Jounq Rowley und Jane Eyre wurden ursprünglich als Bleierzmutungen, die Selde Alcantara und Bethlen dagegen als Bleierz- und Galmeimutungen angemeldet. Der Nachweis der Sündigkeit von Galmei konnte in den Bundesbesichtigungssterminen jedoch nicht erbracht werden. Man war zwar bemüht, Schächte mit großen Anstrengungen niederzubringen, um das Vorkommen von Galmei möglichst im offenen Anbruche besichtigen lassen zu können, doch mußte wegen nicht zu bewältigender Wasserzuströme das Abteufen kurz vor dem Erreichen der Bleierzlagestätte immer wieder eingestellt werden und man mußte sich darauf beschränken, durch Bohrlöcher den Nachweis der Sündigkeit von Bleierzen zu erbringen, die zu oberst abgelagert waren. Aus dem Grunde erfolgte die Beleihung sämtlicher 4 Einzelfelder zunächst nur zur Gewinnung von Bleierzen.

Auch die ebenfalls nur flach geführten Schürfarbeiten der Nachbargruben Friedrich

Wilhelm, Gute Concordia und Urzula ergaben immer allein das nesterweise Vorkommen von Bleierzen.

Als daher im Jahre 1860 Giesche's Erben vor die Frage gestellt wurden, das aus den 4 Einzelfeldern Jounq Rowley, Bethlen, Alcantara und Jane Eyre bestehende Grubenfeld von dem Grafen Guido Henckel von Donnersmarck zu kaufen, da hatten weder Verkäufer noch Käufer eine Ahnung davon, daß unter den durchschürften Schichten, durch den größten Teil des Grubenfeldes hindurch, eine Sinkerzlagertstätte von flözartiger Entwicklung vorhanden sei, welche die regelmäßige Sortsetzung der bekannten Scharleyer Lagerstätte bildete und welche 15 Jahre später den eigentlichen Wert dieser Grubenfelder ausmachen sollte. Die ersten Kaufverhandlungen, bei denen der Graf Henckel für die ganze Bleischarley-Grube und die halbe Concordia- und Urzula-Grube 500 000 Taler forderte, scheiterten daher an der Höhe dieser, dem nachgewiesenen Erzvorkommen keineswegs entsprechenden Sorderung. Auch anderweitige Verhandlungen, in denen sich der Graf Henckel bereit erklärte, Anteile der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben in Zahlung zu nehmen, führten nicht zum Ziele, da die Vertreter der Gesellschaft nicht geneigt waren, Teile ihrer auf den Augenschein nachgewiesenen, in voller Ausbeute stehenden Scharley-Grube gegen diesen ungewissen Besitz von sporadisch auftretenden Bleierzlagen einzutauschen. Auch wollte der Graf Henckel bei diesen Verhandlungen den Wert des Gesamtbesitzes der Gesellschaft in Höhe von 4 650 000 Talern, wie das die Vertreter von Giesche's Erben beanspruchten, bei der Anrechnung der von ihm zu übernehmenden Anteile nicht anerkennen.

Schließlich einigte man sich aber unter dem 15. August 1860 dahin, daß die Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben die Hälfte des dem Grafen Guido Henckel gehörigen Besitzes an der cons. Bleierzgrube Bleischarley mit 61 Äyren und weiterhin die Hälfte des ihm gehörigen Anteils an dem Bleierzbergwerk Gute Concordia mit 31 Äyren und endlich auch alle seine Rechte an der Blei- und Sinkerz-Mutung Urzula mit Ausschluß der Dominial-Mitbaurechte mit 31 Äyren für den Preis von 225 000 Talern erwarb. Die Berichtigung des Kaufgeldes wurde in der Weise festgesetzt, daß 25 000 Taler alsbald und der Rest in halbjährigen Raten von je 10 000 Talern bezahlt werden sollte. Wenn man bedenkt, daß die Grubenfelder, deren Halbscheid erworben wurde, damals nur auf Bleierze verliehen waren, daß Sinkerze in denselben so gut wie garnicht nachgewiesen waren, so kann man den stipulierten Preis auch nach den heutigen Anschauungen wohl als einen reichlichen bezeichnen und würden heute diese Gruben nicht einen Pfennig Ertrag bringen, wenn sie nur auf die Gewinnung von Bleierzen angewiesen wären. Bei Abschluß des Kaufvertrages war gleichzeitig die weitergehende Untersuchung der Selder bezw. die Inbetriebsetzung der Grube selbst verabredet. Man wählte zu dem Zwecke einen aus zwei Personen bestehenden Gruben-Vorstand, von denen der von der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben erwählte damalige Bergkommissarius, spätere Bergtrat Scherbening das ausführende und der Bergbehörde gegenüber verantwortliche Mitglied des Grubenvorstandes sein sollte. Die Inbetriebsetzung der Grube erfolgte nun

alsbald. Aber so schön, wie der Plan war (man wollte das ganze Grubenfeld so bald als möglich aufschließen), so schwächlich war die Ausführung.

Man kam durch viele Jahre nicht bis auf die den eigentlichen Wert der Grube bildende Zinkerzlagertätte hinunter und beschränkte sich auf die Auffuchung und den Abbau mehrerer in oberen Teufen vorkommenden Bleierzner. Im übrigen glich der Betrieb ungemein dem mit so vielen Rückschlägen verbundenen gleichzeitigen Betriebe der Rosdzin-Schoppinitzer Steinkohlengruben, und das Urteil, welches 300 Jahre früher der Kammersehreiber des Jägerndorf-Brandenburger Herrschers über den Beuthener Bergbau fällte, „daß man dahin, wo die besten Erze sein sollten, immer wegen der vielen Wasser nicht gelangen konnte“, blieb in voller Geltung. Eine Wasserhaltungsmaschine nach der anderen wurde aufgestellt, eine flache Sohle nach der anderen wurde gefaßt, die damit aufgeschlossenen Bleierzner wurden immer schnell abgebaut, aber ordentlich in die Tiefe kam man nicht, und Ertrag brachte die Grube auch nicht.

So wurden zur Zeit des gemeinsamen Besitzes die beiden noch jetzt bestehenden Tagesanlagen der östlichen und westlichen Bleischarley-Grube errichtet, auch an beiden Stellen kleine, lediglich auf die Gewinnung von Bleierzen eingerichtete Wäschen etabliert. Da aber die aufgefundenen Bleierzlagertätten nicht aushielten, so war ein dauerndes Sundament für den Grubenbetrieb damit durchaus nicht nachgewiesen.

Erst in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre fand man zunächst in der Nähe der im östlichen Grubenfelde etablierten Schachtanlage in verhältnismäßig geringer Tiefe das Ausgehende der durch das ganze Grubenfeld streichenden Galmeilage, ohne sich jedoch der Bedeutung des Sundes bewußt zu werden, den man eben auch nur für ein wenig ausgedehntes Nest hielt. Man benutzte aber diesen Sund, um darauf Mutung auf Zinkerze einzulegen, und stellte im Anschluß daran den Antrag bei der Bergbehörde, auf Grund des § 55 des damals erst vor kurzem erlassenen neuen Berggesetzes die Verleihung der die Bleischarley-Grube bildenden 4 Einzelfelder auch auf Zinkerze zu erweitern. Zur Genehmigung dieses Antrages verlangte die Bergbehörde, daß der Graf Henckel, für den sie in dem größten Teile des Grubenfeldes (auf kammer Dominial-Terrain) ein Ausschließungsrecht gegen fremden Galmeibergbau anerkannte, auf dieses Ausschließungsrecht gegenüber der Bleischarley-Grube verzichten sollte. Als das geschehen war, erfolgte die Deklaration der Verleihung der in Rede stehenden Grubenfelder auch auf Zinkerze.

In derselben Zeit wurde ebenfalls auf Grund des neuen Berggesetzes der Antrag auf Selbdeserweiterung der 4 Grubenfelder gestellt, wobei der Graf Henckel ebenfalls in betreff der begehrten Erweiterungsfelder auf sein Galmeiprivilegium verzichtete, allerdings erst dann, nachdem die Bergwerks-gesellschaft Georg von Giesche's Erben ihm für ihre Besitzhälften privatrechtlich die Ablieferung des aus diesem Selde zu gewinnenden Galmeis gegen Erstattung der Selbstkosten zugestanden hatte. Darauf erfolgte auch die Verleihung der begehrten Erweiterungsfelder.

So wichtig diese Erweiterung der Verleihung auf Zinkerze und die Ausdehnung des

Grubenfeldes in Wirklichkeit auch war, so hatte die Grube zunächst doch wenig Vorteile davon, auch blieb der wahre Wert der Zinkerzverleihung sowohl der Grubenverwaltung wie den beiden Besitzern noch lange verborgen.

Die den Grubenbauen zugehenden Wasserzuflüsse überstiegen die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Maschinen. Die östlichen Grubenbaue kamen durch Erfaufen zeitweise vollständig zum Erliegen. Gerade der Graf Henckel war nicht zur Beisteuer der zur Aufstellung einer neuen starken Wasserhaltungsmaschine nötigen, auf seine Besitzhälfte entfallenden Kosten zu bewegen.

Die Betriebsausgaben überstiegen andauernd die Einnahmen. Giesche's Erben fanden einen Ersatz ihrer bei der Grube gemachten Aufwendungen in dem Ertrage ihrer in derselben Zeit zur Verhüttung der gewonnenen Bleierze errichteten Waltherr-Croneckhütte. Der dem Grafen Henckel zufallende Bleierzzwanzigste hatte für den letzteren lange nicht diese Bedeutung. Derselbe versuchte daher zunächst, sich seiner Beteiligung an der Grube durch einen 30 jährigen Pachtvertrag zu entledigen. Als man sich aber über denselben nicht einigen konnte, entschloß sich der Graf unter dem 25. Juni 1868, auch die zweite Hälfte der Bleischarley-Grube, 31 Auxe der Bleierzgrube Gute Concordia und 31 Auxe des Blei- und Zinkerzbergwerks Urzula zum Preise von 261 000 Talern an Giesche's Erben zu verkaufen. 61 000 Taler hiervon wurden alsbald gezahlt, die restlichen 200 000 Taler sollten nach und nach aus den Erträgen des verkauften Bergwerkseigentums bestritten werden.

Damit wurde die Gesellschaft Alleineigentümerin von Bleischarley, und nur das dem Grafen innerhalb des Territoriums der freien Standesherrschaft Beuthen-Tarnowitz zustehende Recht, den Zwanzigsten aller gewonnenen Bleierze gegen Zahlung der Aufbereitungskosten einfordern zu können, sollte diesem auch für die Zukunft verbleiben, soweit dieses Recht nicht durch die Kaufverträge herabgemindert war.

Außer den von dem Grafen Guido Henckel erworbenen Gruben und Grubenanteilen hatte noch die Gesellschaft von dem Grafen Hugo Henckel 61 Auxe der Bleierzgrube Gute Concordia und der Blei- und Zinkerzgrube Urzula, ferner die gesamten Anteile der Bleierzgrube Neue Sortuna und der Zinkerzgrube Neue Euridice, sowie Anteile von den Blei- und Zinkerzgruben Samuelsglück, Neu-Scharley, Rosaliensglück und Kramersglück erworben. Das in ihrem Alleinbesitz befindliche Erzgrubenfeld erstreckt sich von Beuthen bis Groß-Dombrowka auf eine Länge von 6000 Metern und eine Breite von 2000—3000 Metern. So wertvoll sich auch in der Folgezeit der größte Teil dieser Grubenfelder gezeigt hat, so würde man sich dennoch täuschen, wenn man glaubte, daß die Vertreter von Giesche's Erben und ihr Bergwerksdirektor Scherbening damals auch nur einen annähernden Begriff von dem Werte der gekauften Selder gehabt hätten.

Daß das bei dem Verkäufer nicht der Fall war, ist wohl selbstverständlich; derselbe hatte sich aber schon vorher durch die Gründung der Schlesischen Aktien-Gesellschaft seines Zinkhütten- und Grubenbesitzes so gut wie vollständig entäußert und hatte kein besonderes

Interesse an dem Sortbetrieb einer zweifelhaften Grube, die ihm durch mehr als ein Jahrzehnt nur Verluste gebracht hatte. Für Giesche's Erben stand aber die ganze Existenz auf dem Spiele. Das Ende der Scharley-Grube war damals schon sehr genau abzusehen, die Steinkohlengruben bei Rosdzin-Schoppinitz kämpften zur gleichen Zeit noch einen mühsamen Kampf um ihr Dasein, und die Hütten wurden wertlos, sobald die Erz liefernden Gruben aufhörten. Es galt also, es koste, was es wolle, Erzgruben zu erwerben, die, wenn sie auch nicht den vollen Ersatz für die Scharley-Grube liefern sollten, doch wenigstens das Dasein der Gesellschaft als Zink- und Bleifabrikantin verlängern möchten. Die Lage der Bleiindustrie in jener Zeit war übrigens eine unverhältnismäßig günstigere, als sie sich dann 10 Jahre später und bis jetzt gestaltet hat. Die Bleipreise standen den Zinkpreisen sehr nahe und die Verhüttungskosten waren viel niedriger als bei Zink. Auch die damals sehr viel höheren Silberpreise trugen dazu bei, den Wert der geförderterten noch ziemlich silberreichen Bleierze zu erhöhen und damit den Abbau der oberen an sich doch recht ärmlichen Bleierzlagen noch zu ermöglichen.

Von dem Vorhandensein der Blendelage erhielt man erst durch die Aufschlüsse der benachbarten Samuelsglück-Grube die erste sichere Nachricht. Aber abgesehen davon, daß die Schächte der Bleischarley-Grube die Blendelage noch lange nicht erreicht hatten, konnte man sich von dem Werte dieser Lagerstätte damals noch keinen richtigen Begriff machen. Die ober-schlesischen Zinkhütten waren zu jener Zeit auf die Verhüttung von Blende noch nicht eingerichtet, und die einzige Hütte, die damals zur Verarbeitung von Blende überging, zahlte so niedrige Preise dafür, daß die Gewinnung dieser Lagerstätte wenig lohnend erschien. Der Schwerpunkt des Betriebes der Bleischarley-Grube beruhte daher auch nach Erwerb der ganzen Grube durch Giesche's Erben noch auf mehrere Jahre in dem Abbau der oberen Bleierzlagen.

Nur ganz allmählich drang man bei der Verfolgung derselben nach der Tiefe vor und mehr zufällig gestalteten sich die Sunde und Aufschlußarbeiten in der großen auf der Grube vorhandenen zinkischen Lagerstätte.

Diese Lagerstätte, wie sie überall ursprünglich aus Blende (Schwefelzink) bestanden hat, besteht auch heute noch durchweg in der Tiefe und im Innern der Mulde aus Blende. Nur an den Teilen der Mulde, wo, wie namentlich an den Rändern derselben, die Lagerstätte sich der Erdoberfläche mehr nähert, ist der Schwefel durch den Sauerstoff, den die Tagewasser von oben her beständig in die Tiefe führen, ganz oder teilweise oxydiert, und so die Blende durch die Natur in Galmei verwandelt. Auf einem solchen Teile der Lagerstätte baute am Nordrande der Mulde die Scharley-Grube, und einen ähnlichen, aber freilich lange nicht so edlen, so zinkreichen Teil derselben fand jetzt die Bleischarley-Grube auf ihren östlichen Bleierzbauen am Ostlande der Mulde. Da die dortigen Schächte nur 34 Meter tief waren, so erreichte man mit der gefaßten Sohle nur eben den Kopf der Lagerstätte. Weiter nach Westen zu fiel sie unter Wasser. Man teufte die Schächte weiter ab, so weit es eben ging, faßte neue Sohlen, und bei jeder tieferen Sohle ergab sich mit immer größerer Sicherheit die Continuität und regelmäßige Entwicklung einer 3—6 Meter mächtigen Lagerstätte von freilich recht armem Galmei.

Wenige Jahre später erreichten die Schächte der westlichen Bleischarley-Grube in der Tiefe von 65 Meter die hier als Blende ausgebildete Sinkerzlagertätte. Es dauerte aber dann noch mehr als ein Jahrzehnt, bevor sich die Betriebsleiter der Identität und des Zusammenhanges der beiden Lagerstätten bewußt wurden. Im übrigen litt auch der Tiefbau der westlichen Bleischarley-Grube, der dicht an der südlichen Marktscheide der Grube errichtet war, darunter, daß er ebenfalls nur gewissermaßen den nördlichen Kopf der Blendelagerstätte löste und daß man mit der in ihm gefaßten Sohle die Lagerstätte nicht weiter nach der Tiefe, nach Norden zu, verfolgen konnte.

Immerhin waren auch die mit dieser flachen Sohle in einem verhältnismäßig schmalen Streifen gelösten Blendevorräte schon so groß, daß sie ein ausreichendes Fundament für die neu zu etablierende Industrie der Herstellung von Zink aus Blende gewährten. Zu diesem Schritt entschloß sich die Gesellschaft im Jahre 1873, in demselben Jahre, welches auch für die Entwicklung der Steinkohlengruben, wie wir gesehen haben, einen wichtigen Wendepunkt abgab.

Galmei und rohe Blende können nicht zusammen verhüttet werden. Die Blende muß vielmehr, bevor sie wie Galmei auf Zink verarbeitet wird, in einem ziemlich schwierigen Hüttenprozesse von ihrem Schwefelgehalt befreit, abgeröstet werden.

Das ist der Grund, weshalb auch die Blende schon auf der Grube getrennt vom Galmei, der diesen Vorprozeß nicht nötig hat, gewonnen werden muß. Deshalb werden also Blende und Galmei schon bei ihrer ersten Gewinnung geschieden und das für beide gewonnene Rohgut wird auf verschiedenen Wäschen verarbeitet. Die Gesellschaft errichtete daher in dem Jahre 1873 auf der Bleischarley-Grube eine große Blendewäsche und baute im Jahre darauf bei Rosdzin zur Verarbeitung der gewonnenen Blende die Blenderösthütte und Schwefelsäurefabrik Reckehütte. Die Reckehütte war das erste oberschlesische Werk, auf welchem zur Unschädlichmachung der aus der Rösthütte entweichenden Dämpfe eine Schwefelsäurefabrik errichtet wurde.

Die weitere Entwicklung der Bleischarley-Grube war eine verhältnismäßig einfache, wenn auch durchaus keine schnelle.

Auf der einen Seite gestattete die so überaus starke Wasserführung der Beuthener Dolomitmulde kein schnelles Vordringen des Bergbaus nach der Tiefe ohne die Aufwendung von sehr starken Wasserhaltungskräften. Die Grube wurde daher in den Folgejahren zu den 4 alten Wasserhaltungsmaschinen noch mit 2 stärkeren Wasserhaltungsmaschinen neuerer Konstruktion versehen. Mit Hilfe derselben gelang es Ende der achtziger Jahre ohne besondere Schwierigkeiten eine tiefere Sohle zu fassen und in derselben im allergrößten Teile des Grubenfeldes die Blendelagerstätte zu lösen. Seit dieser Zeit sind in dieser Lagerstätte die glänzenden Aufschlüsse gemacht, durch welche ein Erzvorrat nachgewiesen ist, der den Bedarf der gesellschaftlichen Zinkhütten auch bei einiger Vergrößerung derselben wohl auf ein Jahrhundert decken kann.

Auf der anderen Seite wurde aber in dieser Zeit die Entwicklung der Bleischarley-Grube dadurch verlangsamt, daß die Röst- und Zinkhütten der Gesellschaft nicht mehr imstande

waren, eine in höherem Maße verstärkte Blendeproduktion aufzunehmen. Die Erweiterungsbauten der Rösthütten blieben zwar im beständigen Gange, und auch die Zinkproduktion der Gesellschaft wurde vom Jahre 1873 bis jetzt nahezu vervierfacht, die zu erreichende Blendeproduktion der Bleischarley-Grube hätte aber wohl ein noch schnelleres Entwicklungstempo gestattet und dasselbe wäre für die Kasse der Gesellschaft auch recht vorteilhaft gewesen. Wenn es nicht eingeschlagen werden konnte, so lag das an der Schwierigkeit der Konzession der Blenderösthütten und an den noch größeren Schwierigkeiten des durch übermäßige Eisenbahntarife gehemmten Absatzes der Schwefelsäure, an deren Erzeugung die Konzession der Blenderösthütten gebunden wurde.

Immerhin war auch zu der in Wirklichkeit erreichten Entwicklung der Bleischarley-Grube die Ausführung verschiedener großer Bauten erforderlich. Die zuerst im Jahre 1873 errichtete Blendewäsche erwies sich schon 15 Jahre später als zu klein und wurde durch eine andere größere ersetzt. Eine neue große Galmeiwäsche wurde ebenfalls gebaut. Schließlich wurde noch im Jahre 1903 nach einem neuen Prinzip eine Trockenseparation der Blende errichtet, bei deren Betrieb der Hauptfehler der alten Wäschen, die großen Metallverluste in den nicht nutzbaren Schlämmen, vermieden ist. Die alten schwachen und viel Dampf verbrauchenden Wasserhaltungsmaschinen wurden, wie schon erwähnt, durch stärkere und sparsamer arbeitende Maschinen ersetzt. Die Wasserhaltungsmaschinen der östlichen Bleischarley-Grube wurden, nachdem der Durchschlag der östlichen und westlichen Grubenhälfte bewirkt war, sodas die Wasserzuflüsse der östlichen Hälfte nach der westlichen Seite hinübergenommen werden konnten, außer Betrieb gesetzt, aber in Reserve gehalten.

Im Gegensatz zu der Lage der meisten Steinkohlengruben liegt eine weite Zukunft für die Bleischarley-Grube jetzt offen da. Sie wird keine neuen Tiefbauanlagen mehr nötig haben. Eine nicht bedeutende Vergrößerung und Verbesserung ihrer Wäschen und wohl auch eine Verstärkung ihrer Wasserhaltung zur Aufnahme der Wasserzuflüsse der Nachbargruben, deren Einstellung im Laufe der Zeit zu erwarten ist, sind ihre einzigen Zukunftsaufgaben und wird es nicht schwer sein, ihre Zinkerzproduktion so zu verstärken, das sie dann auch den Bedarf der noch zu vergrößernden Zinkhütten der Gesellschaft decken kann.

Cleophas-Grube.

Ende der siebziger Jahre waren sowohl die Hauptschwierigkeiten der Rosdziner Steinkohlengruben, wie die der Bleischarley-Grube überwunden. Der Übergang zur Blendeerhüttung war mit der Errichtung der Reckehütte gemacht und damit für die Zinkhütten der Gesellschaft ein neues reicheres Erz gefunden, dessen Verhüttung auch alsbald zur Steigerung der Zinkproduktion führte. Die Einnahmen der Gesellschaft gingen merkbar in die Höhe und als in dem kalten Winter 1879/80 die Erträge der Kohlengruben eine vorher nicht dagewesene Höhe erreichten, da hatte das erste Mal die Gesellschaft trotz der Steigerung der gezahlten Ausbeute reichliche Mittel in der Hand, die ihr eine weitere Ausdehnung ihrer Unternehmungen ratsam

erscheinen ließen und ermöglichten. Noch bis zum Jahre 1875 besaß die Gesellschaft am Jahres- schluß selten auch nur die Barmittel, die zur Auszahlung der im Frühjahr zu zahlenden Dividende erforderlich waren. Noch weniger besaß sie natürlich Barmittel zur Zahlung größerer Kaufgelder summen. Eine Anzahlung von 25 000 Talern war alles gewesen, was sie bei dem Kaufgeschäfte der Bleischarley-Grube aufbrachte, und die Anzahlungen, die bei dem Erwerb verschiedener Steinkohlengruben bei Kosdzin geleistet werden sollten, mußten zum Teil unter recht lästigen Bedingungen von Kohlen- und Metallhändlern geliehen werden. Jetzt waren das erste Mal am Jahres- schluß 1879 Barmittel vorhanden, die den Betrag der zu zahlenden Dividende wesentlich überstiegen, und das Repräsentanten- Kollegium hatte trotz der vielfachen Rückschläge, die es noch 10 Jahre früher bei seinen Montanunternehmungen beständig erlitten hatte, den Mut zu weiteren Bergbauunternehmungen nicht verloren.

Die Repräsentanten standen dabei vor einem bedeutsamen Wendepunkt in der Entwicklung der Gesellschaft. Sie hatten die Wahl, die neu erworbene Expansionskraft entweder in einer weiteren schnellen Entwicklung der Zinkhüttenindustrie zu betätigen, ein Weg, auf welchen eigentlich die ganze Vergangenheit der Gesellschaft hindeutete oder, wie sie das in Wirklichkeit taten, auf die Ausdehnung ihrer Kohlen-Industrie.

Der erstere Weg wäre der leichtere gewesen. Die auf demselben zu überwindenden Schwierigkeiten bestanden namentlich in der Einholung der Konzession der Blenderösthütten und in dem Verkauf der Schwefelsäure.

Immerhin waren diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich, und es ist sehr wahr- scheinlich, daß, wenn die Gesellschaft vom Jahre 1880 ab auch nur die Hälfte der Kosten, die sie auf die Inbetriebsetzung der Cleophas-Grube verwendet hat, auf die Entwicklung ihrer Zink- industrie geworfen hätte, sie mit geringerer Mühe eine wohl gleiche Steigerung ihrer Erträge hätte erzielen können, als sie durch die Ausdehnung ihrer Kohlenindustrie erreicht hat. Dieser letztere Weg wurde von dem Generaldirektor empfohlen und eingeschlagen, weil sich gerade eine günstige Gelegenheit zum Erwerb eines größeren Steinkohlengrubenkomplexes darbot.

Für die Gesellschaft im ganzen ist die damals erfolgte Wahl wohl eher von Vorteil gewesen. Die weitere Entwicklung der Zinkindustrie hat sie mit ihren Erzschätzen heute noch in der Hand, aber die Gelegenheit zum preiswürdigen Erwerb von großen Steinkohlengruben, wie der der Cleophas- oder der Heiniß-Grube, wäre kaum so leicht wiedergekehrt, wenn sie in den Jahren 1880 und 1890 nicht wahrgenommen worden wäre. Die Beweg- gründe, die den Generaldirektor der Gesellschaft dazu bewogen, der Gesellschaft gerade den Ankauf der Cleophasgrube anzuraten, waren rein geognostischer Natur. Gegenwärtig gehört kein besonderes technisches Verständnis dazu, um aus den Lagerungsverhältnissen der Königs- Grube den Schluß zu ziehen, daß auch in den Nachbarmfeldern der Salenzer Gruben die mächtigen und schönen Stöze der Königs-Grube in erreichbaren Tiefen vorhanden sein müssen. Derselbe Schluß wurde auch damals gezogen, nur über die zu erwartenden Tiefen gab man sich einem Irrtum hin, indem man die Mittel zwischen den auf der Cleophasgrube bekannten

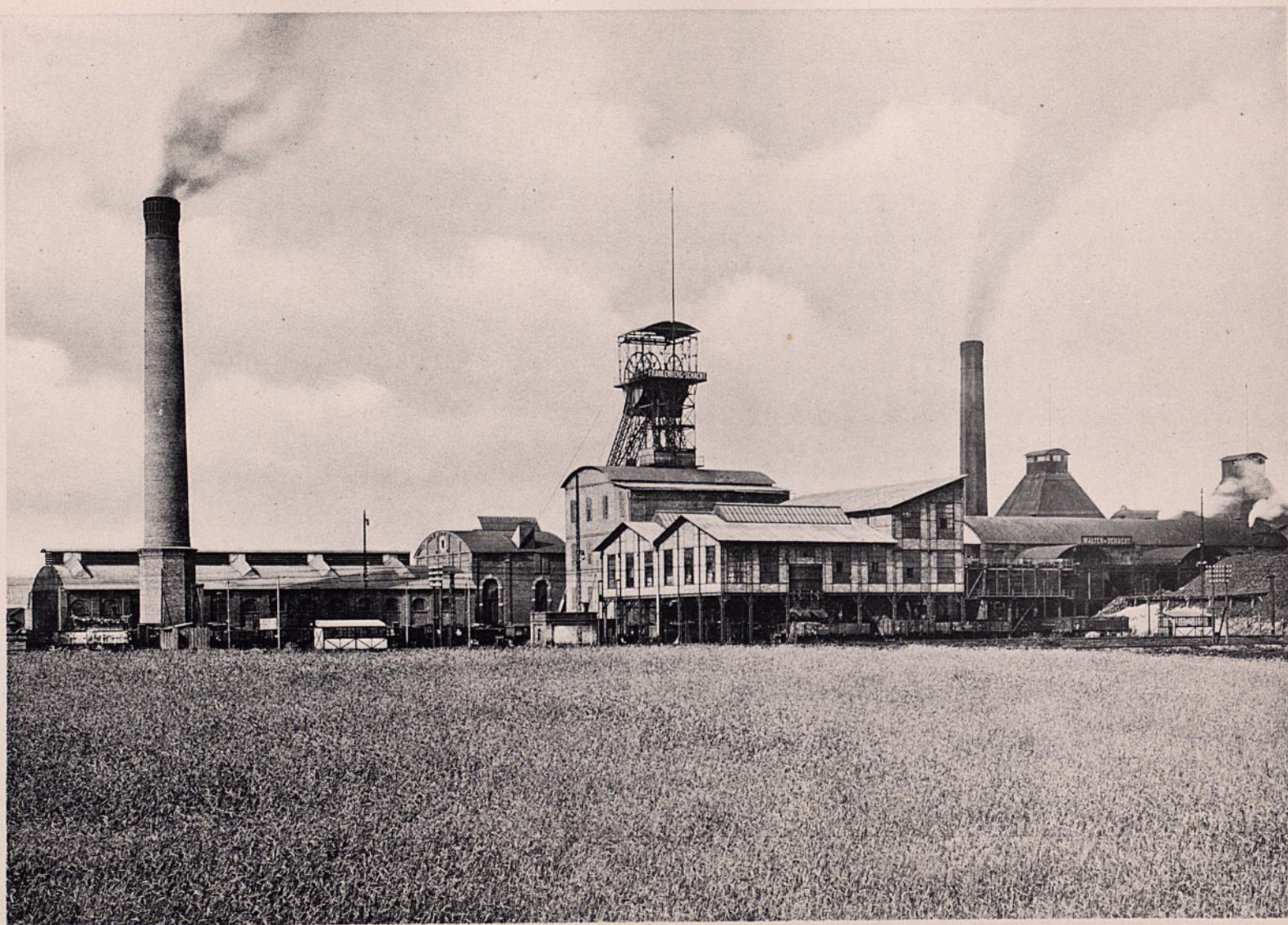


Srankenbergschacht.

Walterschacht.

Recheschacht.

Kleophas-Grube.



Ziegelei.

Srankenbergschacht.

Walterschacht.

Reckeschacht.

Kleophas-Grube.

oberen Slözen und den auf der Königs-Grube gebauten tieferen Slözen unrichtig und viel zu niedrig einschätzte.

Das war die eine bei der Inbetriebsetzung der Cleophas-Grube zu überwindende Schwierigkeit. Die zweite Schwierigkeit bestand darin, daß an der oberschlesischen Hauptbahn, an welcher, (aus tarifarischen Gründen) wenn es irgend möglich war, die Schächte abgeteuft werden mußten, die Kohlenformation durch 70 Meter diluviale Schichten bedeckt war, und daß darum bei der Inbetriebsetzung der Grube die schwere technische Aufgabe zu lösen war, die drei großen Maschinenschächte der Grube durch Absenken von oben gemauerten, unten aus gußeisernen Segmenten bestehenden Zylindern zu durchteufen.

Dicht unter den durchteuften Sandschichten wurde das 3 Meter mächtige Cleophasflöz, entsprechend dem Morgenrothflöz der Giesche-Grube, in bester Beschaffenheit gefunden. Da man gleich auf die Herstellung einer hinreichend starken Wasserhaltung Rücksicht genommen hatte, so ging die Ausrichtung und Verrichtung des Slözes ohne Störungen vor sich, und im Jahre 1890 — 10 Jahre nach dem Erwerb der Grube — stand dieselbe, mit guten ökonomischen Erfolgen, in lebhafter Sörderung.

Schwieriger gestaltete sich die Lösung der unter dem Cleophasflöz befindlichen Slöze. Ausgehend von den Verhältnissen der Giesche-Grube hatte man das zwischen dem Cleophas- und den mächtigen Slözen befindliche Gesteinsmittel nicht so stark veranschlagt, als es sich in Wirklichkeit herausstellte. Auf Giesche-Grube ist es 150 Meter mächtig, während es auf der Cleophas-Grube nahezu doppelt so stark ist. Die Durchteufung dieses Mittels nahm daher mehrere Jahre in Anspruch, aber schließlich wurden im Jahre 1893 auch die mächtigen Slöze, hier aus 3 Slözen bestehend, in guter Qualität aufgeschlossen, vorgerichtet und in gewinnbringenden Abbau genommen. In diesem Zustande befindet sich auch jetzt die Grube.

Das große Brandunglück, das die Grube im Jahre 1896 betraf und bei dem 104 Menschen ihren Untergang fanden, entstand durch das Verschulden eines Arbeiters, der gestohlenen Petroleum in seine Grubenlampe gießen wollte und dabei die Zimmerung eines Blindschachtes (des späteren Frankenbergschachtes) in Brand setzte. Technisch war dieses Unglück von geringer Bedeutung, indem nur die in der Nähe des Schachtes aufgespeicherten Holzvorräte verbrannten, so daß die durch den Brand veranlaßte Betriebsstörung nur eine kurze war; der große Verlust an Menschenleben war aber durch die Brandgase veranlaßt, welche mit großer Geschwindigkeit durch die Grube zogen und die Arbeiter wie auch Rettungsmannschaften größtenteils durch Kohlenoxydgas vergifteten.

Die Grube steht jetzt in lebhafter Sörderung aus 3 Schächten, von denen der eine, der Walterschacht, die Kohlenförderung und Wasserhaltung aus dem oberen Slöz, dem Cleophas-Morgenrothflöz, übernommen hat, während die anderen beiden Schächte, Recke und Frankenberg, zur Sörderung und Wasserhaltung aus den 3 sogenannten mächtigen Slözen in der 450 Meter-Sohle dienen.

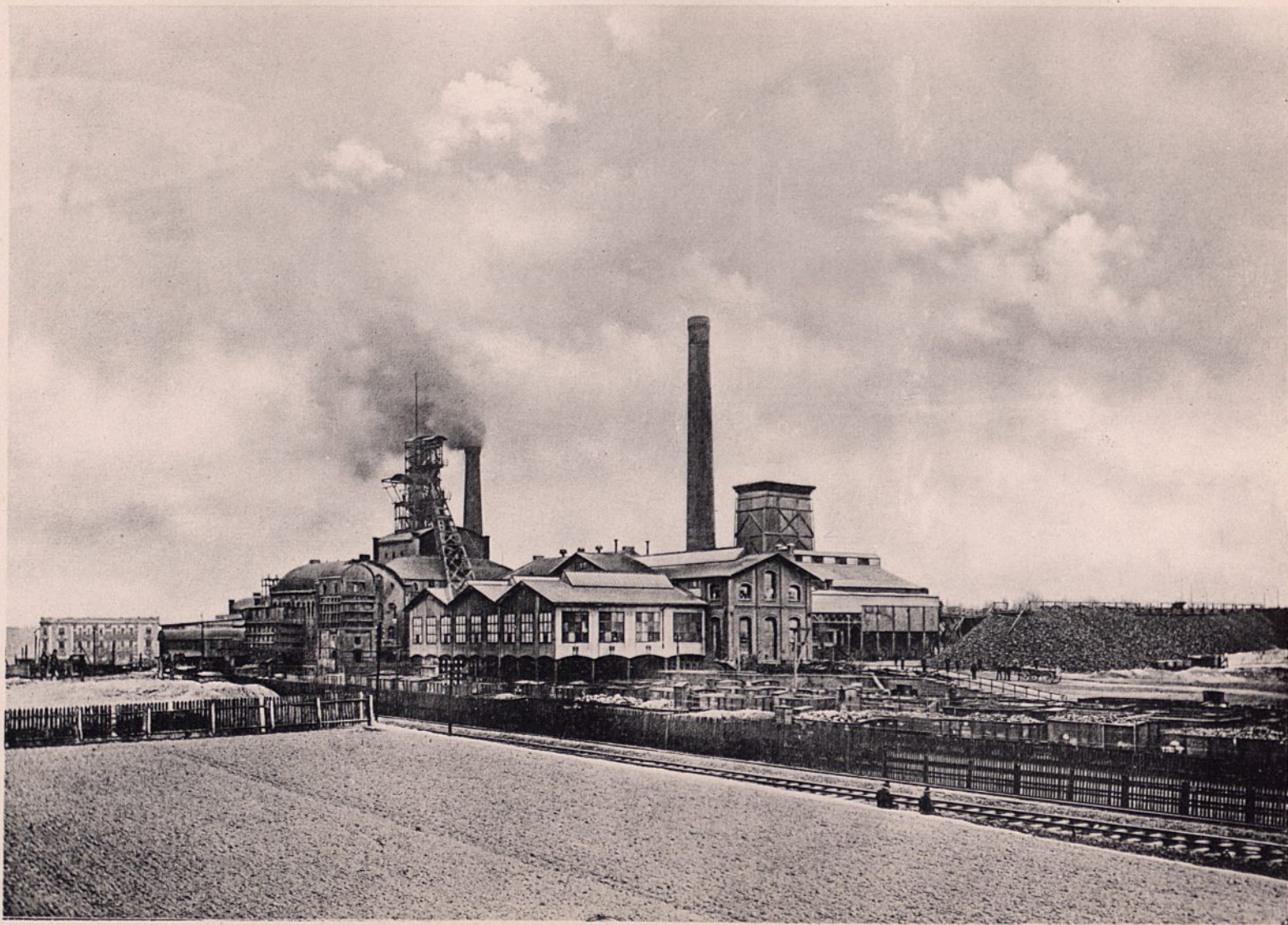
Da die Gesamtanlage nach einem bei der ersten Inbetriebsetzung entworfenen Plane errichtet ist, so ist sie im engeren Zusammenhang gebaut, als z. B. die Schächte der

Giesche-Grube, und bildet eine der leistungsfähigsten Tiefbauanlagen Oberschlesiens. Auch hier, wie auf der Giesche-Grube, ist zum Zweck der Ermöglichung des Abbaus der sonst unter der Eisenbahn und unter dem Dorfe Salenze zu schonenden Sicherheitspfeiler das Sandspülverfahren in ausgedehnter Weise eingeführt.

Da das Grubenfeld der aus 5 Einzelfeldern bestehenden Cleophas-Grube schon bald nach der ersten Erwerbung durch den Hinzuerwerb der Zur Gottes Gnade- und Christnacht-Grube und der halben Beatensfegen-Grube und in der letzten Zeit durch die Hinzunahme eines großen Teiles der Arcona-Grube und eines kleinen Teiles der Zum Höhen Kreuz-Grube vergrößert worden ist, so ist ihre Zukunft auch bei erheblicher Verstärkung ihrer Sörderung auf eine lange Dauer von Jahren gesichert.

Heinitz-Grube.

Das Jahr 1890 bildet, wenn auch keinen Wendepunkt in der Entwicklung der Gesellschaft, wie das bei dem Jahre 1880 der Fall war, doch eine bemerkenswerte Etappe im Aufschwung derselben. Der kalte Winter 1889/90 im Verein mit dem großen westfälischen Bergarbeiterstreike führte eine Kohlenpreissteigerung herbei, welche den niedrigen, die Selbstkosten der schlechter situierten Gruben nicht deckenden Preisen des vorausgegangenen Jahrzehnts ein Ende machte. Gerade vermöge des Aufschwunges, den der Kohlenabsatz in diesem Jahre genommen hatte, gelang es, eine Vereinigung der Besitzer der ober-schlesischen Steinkohlengruben zu organisieren, die durch Einschränkung der Kohlenproduktion ein neues Weichen der Preise verhinderte, sodaß in dem ganzen Jahrzehnt von 1890—1900 die Einnahmen aus den Steinkohlengruben der Gesellschaft diejenigen aus der Zink- und Bleiindustrie überstiegen. Und wie die guten Resultate des Jahres 1880 der Gesellschaft den Mut gegeben hatten zum Erwerb der Cleophas-Grube, so waren es die hohen Überschüsse des Jahres 1890, die sie veranlaßten, die Heinitz-Steinkohlengrube zu erwerben. Im Gegensatz gegen die Cleophas-Grube, welche bei ihrem Erwerb durch die Gesellschaft nicht im Betriebe stand und deren Grubenfeld auch erst durch den Hinzukauf von 4 anderen Grubenfeldern erweitert werden mußte, stand die Heinitz-Grube, als sie durch die Gesellschaft gekauft wurde, schon seit annähernd 20 Jahren im Betriebe und in voller Sörderung. Da aber ihre Lagerungsverhältnisse keine günstigen waren und namentlich ihre guten Stöße viel tiefer lagen, als die Vorbesitzer bei der Inbetriebsetzung angenommen hatten, so war der erste Besitzer durch die hohen Kosten der Inbetriebsetzung bankrott geworden und die nachfolgenden Besitzer hatten bei den niedrigen Kohlenpreisen der achtziger Jahre auch keine Rosen gepflückt. Das war der Grund, weshalb sie die Grube zu einem Preise an die Gesellschaft verkauften, der erheblich niedriger war, als die von den Vorbesitzern in dieselbe hineingesteckten Baukosten. Dank der günstigen Kohlenpreise des neuen Jahrzehnts gelang es dann, die sehr nötigen Veränderungen und Verbesserungen auf dieser Grube aus den Überschüssen derselben herzustellen und daneben noch eine ausreichende Verzinsung des Kaufgeldes zu erzielen.



Heinitz-Grube.

Die mit der Lösung der Heiniß-Grube verbundenen technischen Schwierigkeiten, an deren Überwindung die Vorbesitzer der Grube gescheitert waren, beruhten auf den Lagerungsverhältnissen derselben.

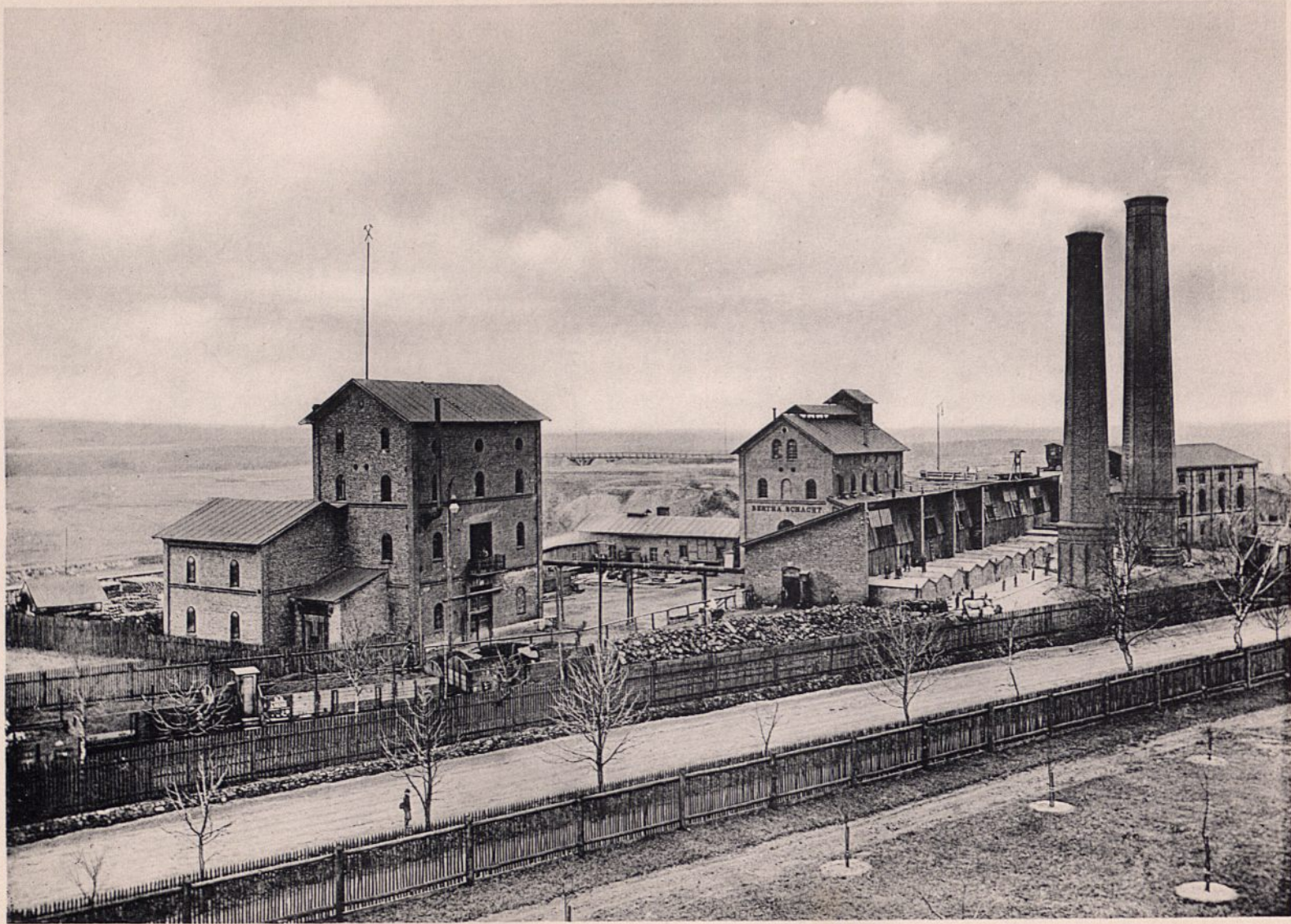
Der erste Besitzer, Kommerzienrat Sriedlaender in Beuthen, hatte die Grube erworben und in Betrieb gesetzt unter der von seinen Ratgebern geteilten Annahme, daß die Schichten der Kohlenformation und mit denselben die guten Kohlenflöze dieselbe schwache Neigung, mit welcher sie im Selde der benachbarten Florentine-Grube nach der Markscheide der Heiniß-Grube zu fallen, auch im Selde dieser letzteren Grube beibehalten würden. Diese Annahme war eine ganz natürliche und berechtigte, weil im allgemeinen das Slözfallen in jeder Kohlenmulde, und um eine solche handelt es sich auch bei der Heiniß-Grube, nach der Tiefe, d. h. nach dem Innern der Erde zu, eher flacher als steiler wird. Bewährte sich aber die Annahme, dann mußten die Tiefbauschächte der Heiniß-Grube in verhältnismäßig geringen Tiefen die sehr schönen auf der benachbarten Florentine-Grube gebauten Slöze lösen und ein großes, leicht zu gewinnendes Abbaufeld im Grubenfelde sicherstellen.

Zur größeren Sicherheit ließ Sriedlaender noch ein Bohrloch weit ab von der Markscheide der Florentine-Grube, im Heiniß-Grubenfelde, stoßen. Die Resultate dieses Bohrloches schienen auch, wenigstens in der Deutung, die man ihnen, beeinflusst durch die vorgefaßte Meinung, gab, die herrschende Auffassung der Lagerungsverhältnisse zu bestätigen. Das Bohrloch hatte nämlich in der Tat die Durchbohrung mächtiger Kohlenschichten in verhältnismäßig geringer Tiefe ergeben. Diamant-Kern-Bohrungen gab es damals noch nicht, und so erfuhr man durch das Bohrloch nicht, daß die durchbohrten scheinbar so großen Slözmächtigkeiten auf der Durchbohrung steil aufgerichteter lange nicht so mächtiger Slöze beruhte, und nahm an, daß man in der Tat die auf der Florentine-Grube gebauten mächtigen Slöze in dieser flachen Tiefe gefunden hätte, während es nur die schwächeren oberen Slöze waren und die mächtigen Slöze infolge einer ungewöhnlich steilen Aufrichtung noch ein paar hundert Meter tiefer lagen. Auf die Annahme dieser flachen Lagerung und dieser geringen Tiefe war aber der ganze von Sriedlaender gegründete Tiefbau gegründet. Als er die projektierten Sohlen erreicht hatte, fand er nicht die mächtigen, sondern nur die viel schwächeren und auch in der Qualität weit zurückstehenden oberen Slöze. Nur die Köpfe der mächtigen Slöze wurden dicht an der Florentine-Markscheide erreicht. Dazu kam nun der Ende der siebziger Jahre in den Kohlenpreisen eintretende Rückschlag, der verhinderte, daß diese oberen Slöze mit Vorteil gebaut werden konnten. Darüber ging dem Kommerzienrat Sriedlaender der Atem aus. Die aufgewendeten Kosten überstiegen seine Mittel. Er kam in Konkurs und die Grube wurde sub hasta verkauft. Die ersten Käufer waren durch die in der Zwischenzeit vorgenommenen Aufschlußarbeiten schon darüber aufgeklärt, daß die von Sriedlaender gefaßte 250 Meter-Sohle nur eine kleine Partie der mächtigen Slöze löste; sie entschlossen sich zur Saffung einer um 100 Meter tieferen, der 350 Meter-Sohle. Die Sriedlaendersche Fördermaschine war nun allerdings für diese Sohle nicht mehr geeignet; man half sich mit einer provisorischen, wenig leistungsfähigen Maschine auf dem zweiten Schachte.

Diese neu gefaßte 350 Meter-Sohle löste nun allerdings einen größeren Teil der mächtigen Stöße, aber auch diese Freude wurde bald wieder dadurch verdorben, daß, als man die Grundstrecken der neu gefaßten Sohle nach Osten zu auffuhr — die Grubenschächte stehen in dem westlichen Teile des Grubenfeldes — in verhältnismäßig geringer Entfernung das Abschneiden und der Verwurf der Kohlenflöze nach der Tiefe festgestellt wurde. In der Zwischenzeit hatte die Grube nochmals ihre Besitzer und die ganze Verwaltung gewechselt. In dem nun begonnenen Abbau der mächtigen Stöße war Grubenbrand aufgetreten, und obwohl mit dem Jahre 1890 eine sehr merkbare Aufbesserung der Kohlenkonjunktur eingetreten war, konnten doch die Besitzer ein ausreichendes Vertrauen in die Zukunft der Grube nicht gewinnen, zumal deren ausgerichtetes Kohlenfeld nur klein war. Die Grube wurde daher weiter zum Kauf ausbezogen. Der Generaldirektor von Giesche's Erben war der Ansicht, daß sich die auf der Grube vorliegenden Schwierigkeiten durch Fleiß und Kapitalaufwendung würden überwinden lassen und daß dann die Grube sich ganz gut machen würde. Darum bewog er das Repräsentantenkollegium dazu, das Geschäft abzuschließen. Der Kaufpreis betrug 4 500 000 Mark. Da die Kohlenkonjunktur des Jahres 1890 durch den Abschluß der ober-schlesischen Kohlenkonvention, wenigstens was die Preise anbetraf, auch in den Folgejahren erhalten werden konnte, so gelang es im Laufe des nächsten Jahrzehntes, ohne besondere Kapitalaufwendungen von seiten der Gesellschaft, lediglich aus den Überschüssen der Grube, die zur Sicherstellung der Zukunft derselben nötige Lösung der weiteren Tiefbausohlen in 450 und 540 Meter Tiefe zu bewirken, und das durch Sprünge verworfene große östliche Grubenfeld zu lösen. Zu diesem Zwecke mußten nicht nur die Tiefbauschächte entsprechend weiter abgeteuft, sondern auch ein besonderer Wetter-schacht niedergebracht werden. Sämtliche Maschinen der Grube wurden, den vergrößerten Tiefen angepaßt, erneuert; zwei große Fördermaschinen und eine große Wasserhaltungsmaschine wurden neu aufgestellt, zwei Rätterwerke wurden errichtet und die Gleisanlage vervierfacht. Eine große elektrische Zentrale, die zusammen mehr als 1000 Pferdekraft für Licht- und Kraftzwecke leistet, wurde in Gang gesetzt und zahlreiche Arbeiter- und Beamtenwohnungen erbaut. So gelangte die Grube allmählich auf die Höhe eines modernen Tiefbaues und wurde in die Lage gebracht, ihre Förderung entsprechend den mit ihren tieferen Sohlen gemachten Aufschlüssen verstärken zu können.

Die zu Bauzwecken und zum Erwerb von Grundstücken gemachten Aufwendungen betragen viel mehr als der ursprünglich gezahlte Kaufpreis; sie konnten aber, wie schon erwähnt, alle aus den Überschüssen der Grube bestritten werden und ließen eine ausreichende Verzinsung des Kaufgeldes übrig.

Noch im laufenden Jahre (1904) wurden neue Aufschlüsse von höchster Bedeutung gemacht, indem ein in der tiefsten Sohle nach Norden, also durch die Mulde hindurch, getriebener Querschlag die mächtigen Stöße im Gegenflügel der Mulde löste und so Kohlenmengen für die Gewinnung vorbereitete, welche die Förderung der Grube auf sehr lange Zeiten sicherstellen.



Mathilde-Grube bei Chrzanow.

Mathilde- und Samuelsfreude-Grube.

Mitte der siebziger Jahre konnte man das nahe Ende der Scharley-Grube deutlich voraussehen; die Aufschlußarbeiten auf der Bleischarley-Grube waren aber in dieser Zeit noch nicht soweit vorgeschritten, daß man den großen Inhalt dieser Grube an Zinkerzen übersehen konnte; auch stellte sich schon damals heraus, daß die oberen Bleierzvorkommen dieser Grube keineswegs einen nachhaltigen Bergbau sicherstellten; es schien daher damals ein dringendes Bedürfnis nach dem Erwerb von weiteren Erzgruben vorzuliegen. Im Inlande bot sich eine Gelegenheit zu solchem Erwerb nicht dar; dagegen offerierte der Herr Oberstleutnant von Tiele-Winkler die in seinem Besitz befindliche Mathilde Blei- und Zinkerzgrube bei Chrzanow der Gesellschaft zum Kaufe. Diese Grube war bis zum Jahre 1866 im Betriebe gewesen und ihre Bleierze waren von der Walthers-Croneckhütte durch mehrere Jahre gekauft und verarbeitet worden. Diese Erze waren daher als gutartig der Gesellschaft bekannt. Eine Befahrung der Grubenbaue ergab, daß 2 zwar nicht mächtige, aber doch edle Lagerstätten in denselben vorhanden waren, aber unter Wasser fielen. Es erschien unzweifelhaft, daß der Abbau dieser Lagerstätten bei den damaligen Zink- und Bleipreisen, wenn man dieselben von einer tieferen Sohle löste, mit Nutzen möglich sein würde. Die Grube wurde daher für den Preis von 30 000 Talern im Jahre 1874 gekauft und in Betrieb gesetzt. Durch mehr als 20 Jahre war aber die Mathilde-Grube ein Schmerzenskind der Verwaltung. Der eine Grund dafür waren die Bleipreise. Dieselben fielen von dem Stande, den sie zur Zeit des Erwerbs und der Inbetriebsetzung der Grube hatten, innerhalb 6 Jahren um 9 Mark für den Zentner, sodaß die Bleierze, die Hauptprodukte der Grube, nur noch den halben Preis gegen die zuerst bei der Inbetriebsetzung gültigen Preise erzielten. Die zweite Schwierigkeit, mit welcher die Grube zu kämpfen hatte, bestand in den Wasserzuflüssen, die beständig wuchsen, je weiter ihre Baue nach der Tiefe vorrückten. Im übrigen erwies sich die auf ihr nach der Tiefe zu aufgeschlossene Bleierzlagerstätte, wenn auch nicht als sehr ausgedehnt, doch als edel und leicht waschbar, sodaß der regelmäßige Grubenbetrieb, wenn man den mit den Erzen der Grube erzielten Hütten Gewinn mit berücksichtigte, trotz der so sehr gesunkenen Bleipreise und der immer mehr steigenden Wasserhaltungskosten, ohne Schaden weitergeführt werden konnte. Sehr erhebliche Verluste traten aber ein, sobald, was zweimal der Fall war, durch Brüche an den forziert betriebenen Wasserhaltungsmaschinen die Grube auf längere Zeit zum Erliegen kam. So wurde eine Wasserhaltungsmaschine nach der anderen aufgestellt; gegenwärtig sind 5 starke Wasserhaltungsmaschinen auf der Grube vorhanden, die zusammen gegen 60 Kubikmeter Wasser in der Minute halten können, während die regelmäßigen Zuflüsse zwischen 30 und 35 Kubikmeter in der Minute betragen.

Der Grund der großen Wasserzuflüsse der Grube ist darin zu suchen, daß dieselbe allein ohne Nachbarn, die ihr helfen, die gesamten Zuflüsse einer Muschelkalkmulde zu heben hat, welche nicht kleiner ist, als die Scharleyer Muschelkalkmulde. Gegenwärtig sind auch die

Wasserzuflüsse der Mathilde-Grube nicht geringer als die des Scharleher Tiefbaues. Was die Lagerstätte anbetrifft, so besteht dieselbe aus einer regelmäßig weithin entwickelten, genau der Schichtung des Dolomits folgenden schwachen bleiischen Lage. Dieselbe tut sich aber an einzelnen Punkten auf und wird dann sehr mächtig und so reich, daß die verhältnismäßig nicht große Mäße mehr Bleierze zu produzieren vermag, als die viel größeren Mäßen in der Beuthener und Tarnowitzer Gegend. Die Galmeiproduktion der Grube ist nicht bedeutend, doch ist der Galmei gut.

Einige Jahre nach Erwerb und Inbetriebsetzung der Mathilde-Grube erwarb die Gesellschaft die Samuelsfreude-Grube bei Pelsök, Comitat Gömör in Ungarn.

Das Vorkommen dieser Grube ist ein ganz anderes, wie das der oberschlesischen Zink- und Bleierzgruben, mit welchen das galizische Vorkommen der Mathilde-Grube nahe Verwandtschaft hat.

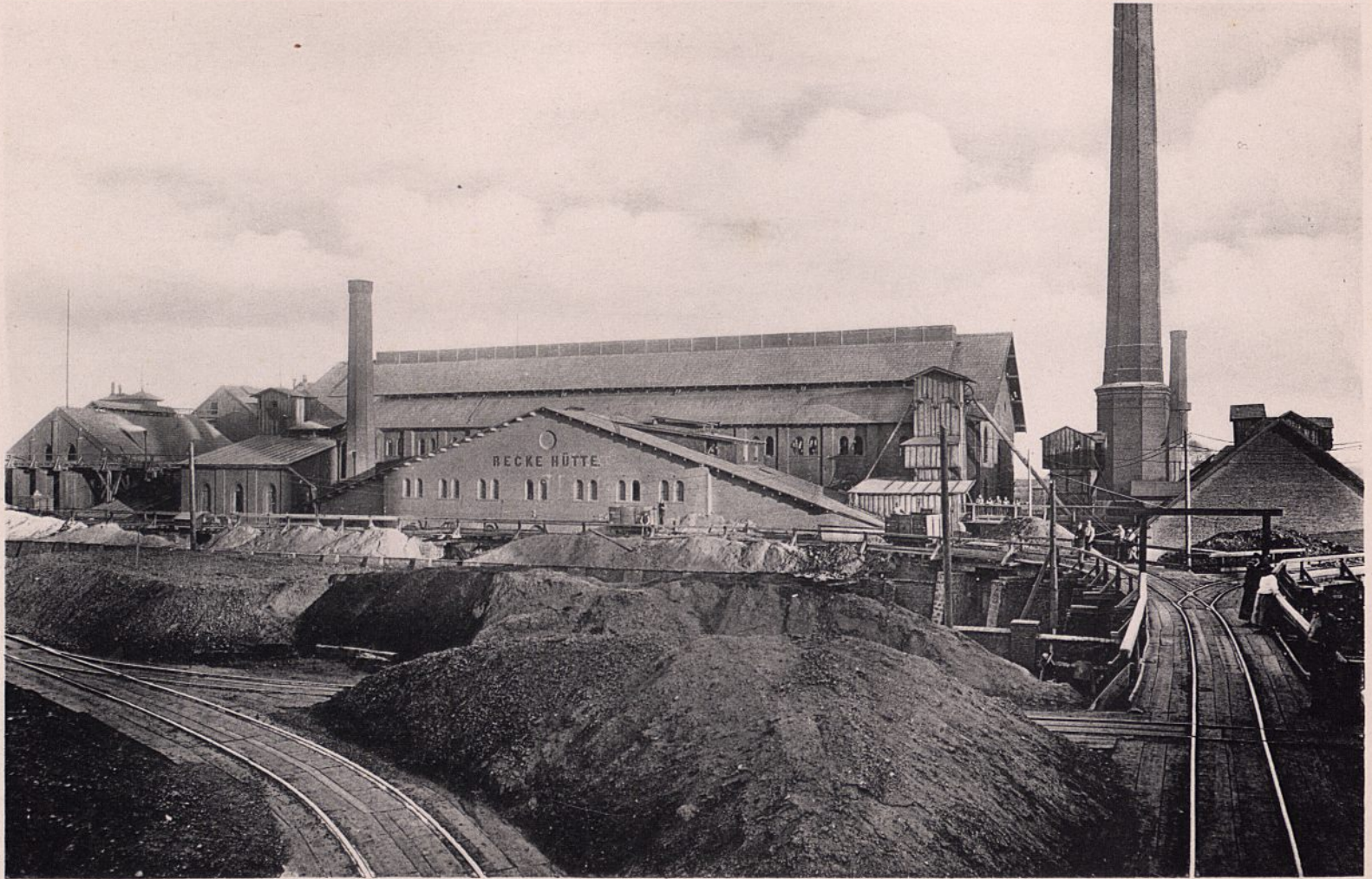
Es handelte sich in Ungarn um einen ziemlich mächtigen, aber wenig ausgedehnten Stock, der in den oberen Teufen aus edelstem Galmei bestand, der aber nach der Tiefe zu in Blende überging, die mit Blei so innig vermischt war, daß auch mit dem Waschprozeß eine Scheidung kaum möglich war. Schon beim Abschluß des Kaufes war die geringe Ausdehnung des Stockes im Streichen ersichtlich. Man hoffte aber, durch weiteres Auffahren im Streichen der Lagerstätte weitere ähnliche Vorkommen zu finden. Außerdem erwartete man nach der Tiefe zu das Aushalten der wertvollen Galmeilagerstätte. Die in die Grube gesetzten Hoffnungen wurden nicht erfüllt. Es gelang nicht, durch streichende Verfolgung der Schichten einen anderen Erzstock zu finden, und als man unter Aufstellung einer kleinen Wasserhaltungsmaschine die Lagerstätte in die Tiefe verfolgte, konstatierte man ihre Umänderung in die vorerwähnte, schwer verwertbare, weil stark bleiische, Blendelagerstätte und ihr schließliches Auskeilen bei 100 Meter Tiefe. Die Grube wurde daher eingestellt. Ein Hauptgrund der geringen Erfolge war die geringe Neigung des Betriebsleiters, eines aus Oberschlesien hinübergeschickten Obersteigers, sich in die dortigen Verhältnisse zu finden.

Drei Jahre nach Einstellung der Grube wurde die Gesellschaft nach österreichischem Berggesetz zur Aufnahme von Schürfarbeiten gezwungen. Dieselben waren nicht ganz resultatlos, indem sie in der weiteren streichenden Sortsetzung der Lagerstätte ein Wiederansehen derselben erwiesen; da aber in der Zwischenzeit die großen Blendeschätze der Bleischarley-Grube nachgewiesen und der reichliche Bedarf unserer Hütten durch dieselben auf sehr lange Zeit gedeckt erschien, so wurde der Bergbau der Samuelsfreude-Grube schon deshalb nicht wieder eröffnet, weil auch im günstigsten Falle die hohen Frachtkosten, welche die Erze bis nach den oberschlesischen Hütten zu tragen haben, diesen Betrieb nur in den Zeiten der hohen Zinkpreise lohnend erscheinen lassen.

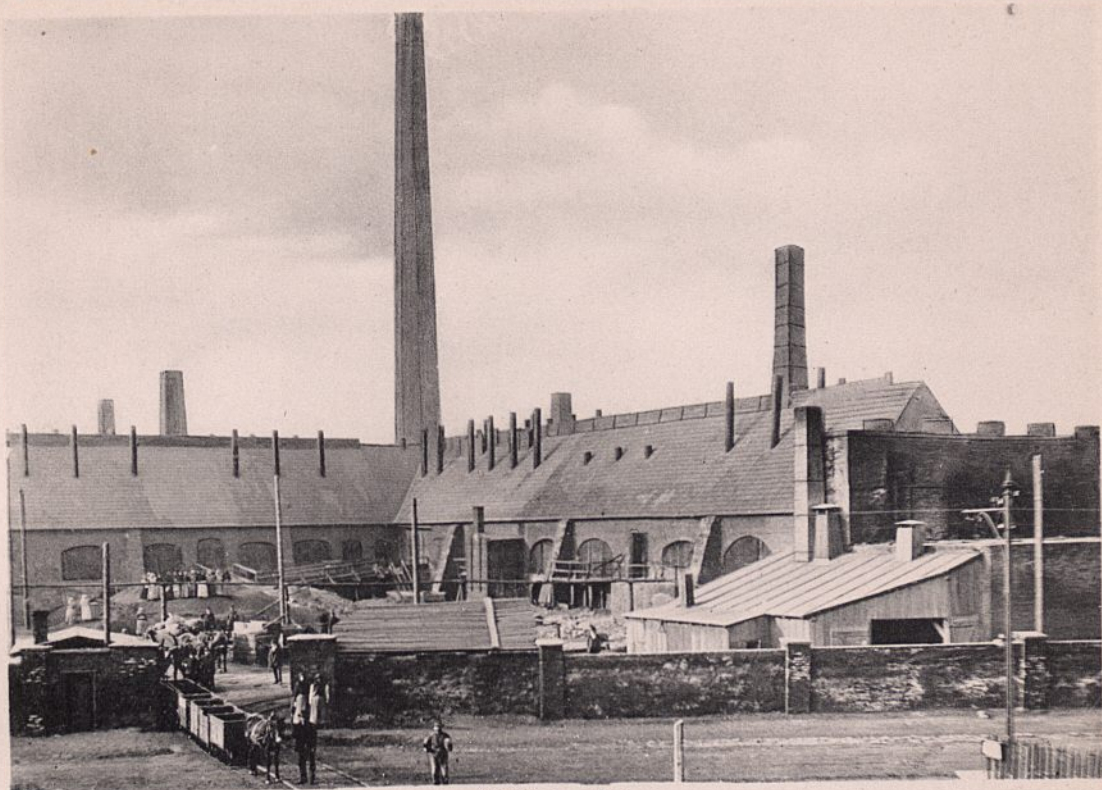
Im übrigen ist es interessant, daß die Versuche fast aller oberschlesischen Zinkindustriellen, in den Alpen oder in der Sortsetzung der Alpen, in Ungarn, sich eine Reserve für die in Oberschlesien zurückgehenden Zinkerzschätze zu schaffen, in ähnlicher Weise gescheitert sind. Die von Giesche's Erben nach dieser Richtung gebrachten Opfer sind noch die kleinsten gewesen.



Wilhelminehütte.



Beckehütte.

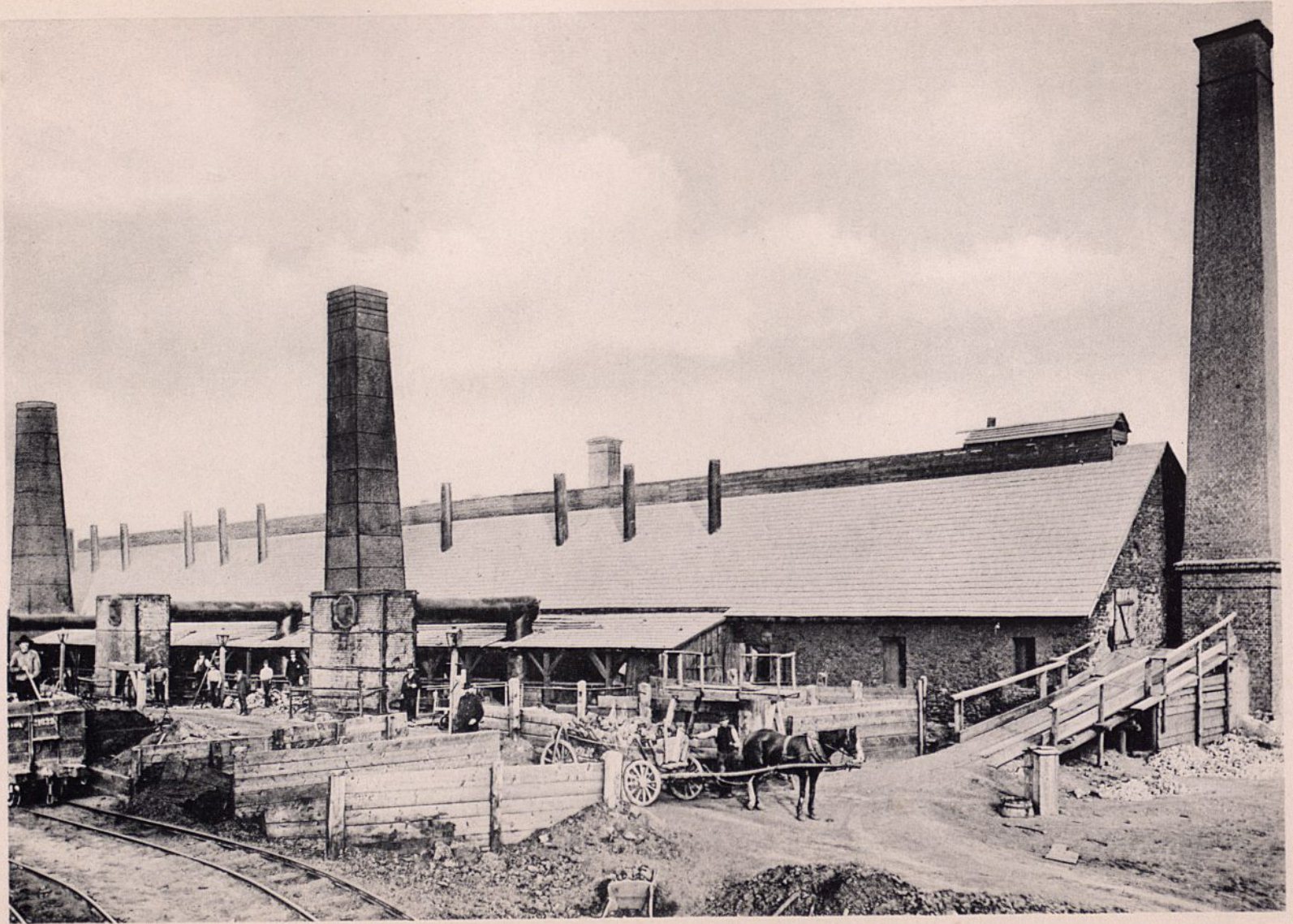


Westlicher Teil.

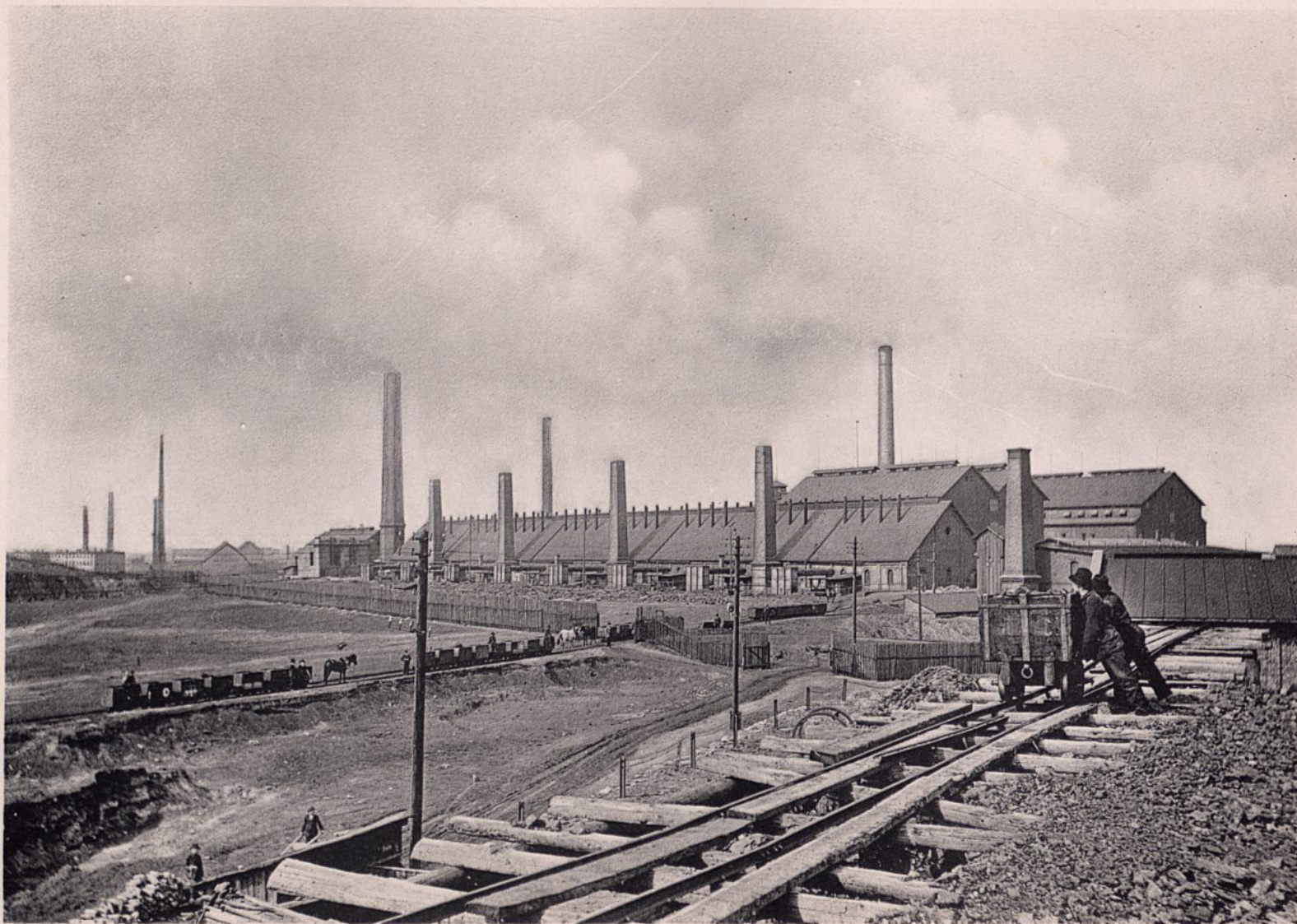


Östlicher Teil.

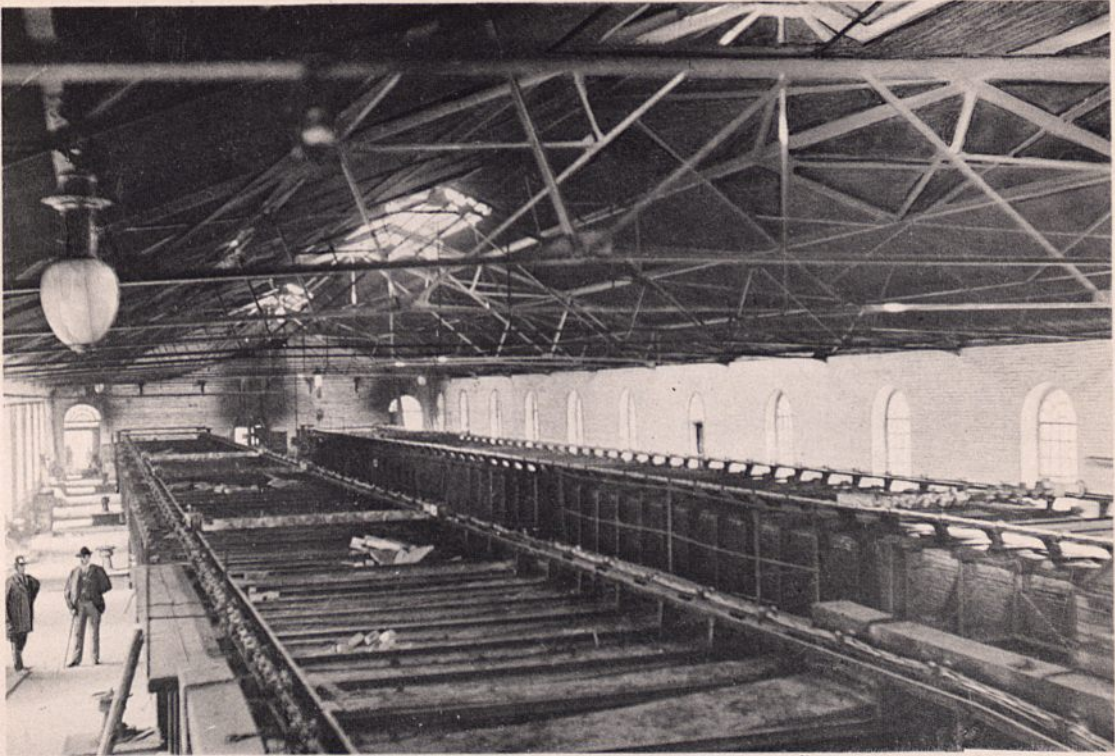
Paulshütte.



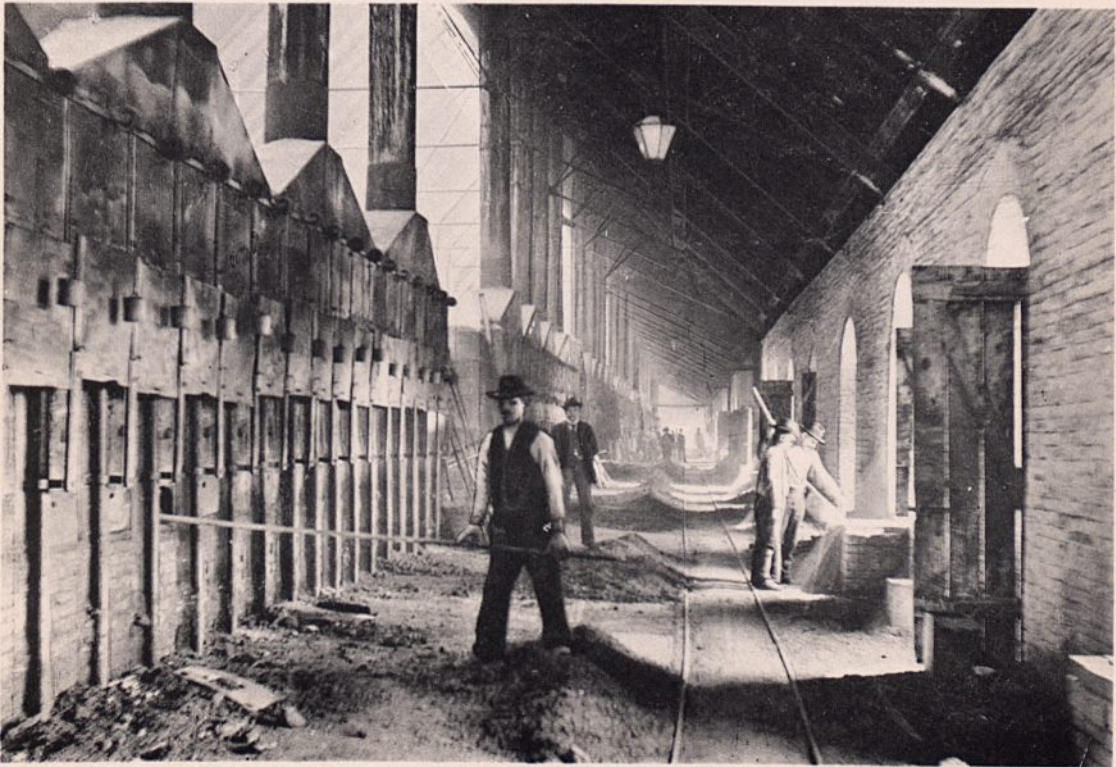
Normahütte.



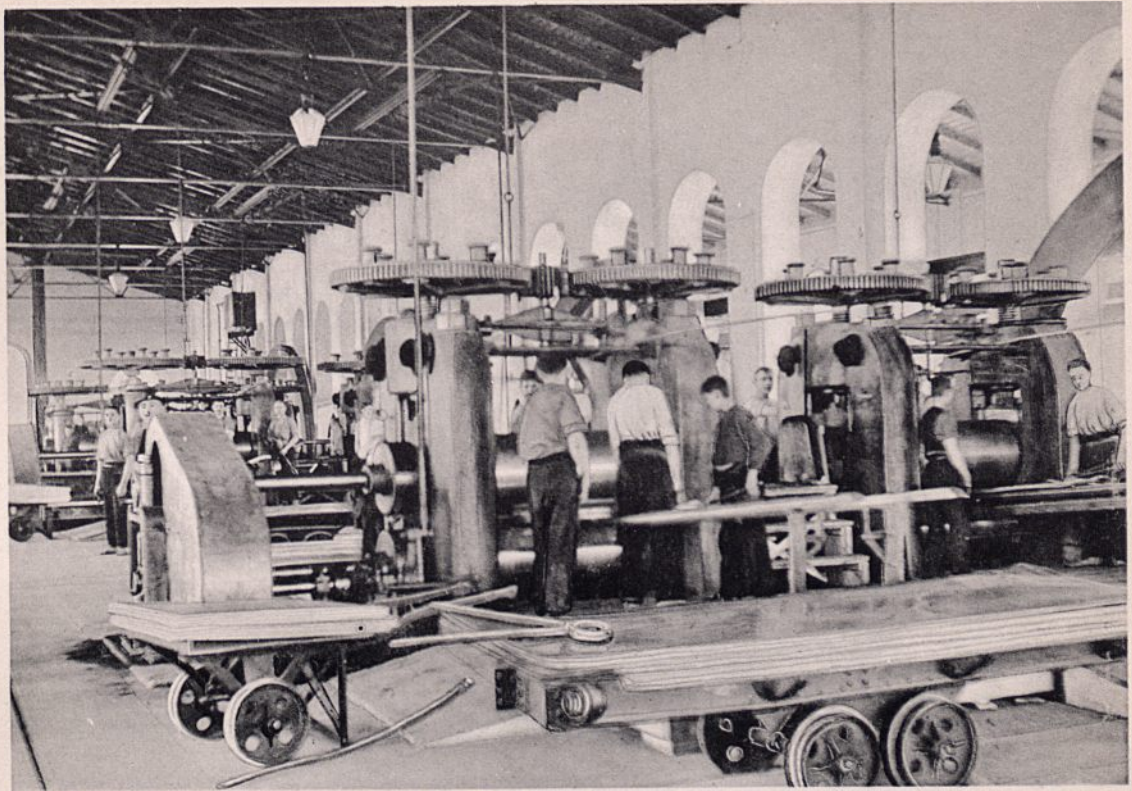
Bernhardshütte.



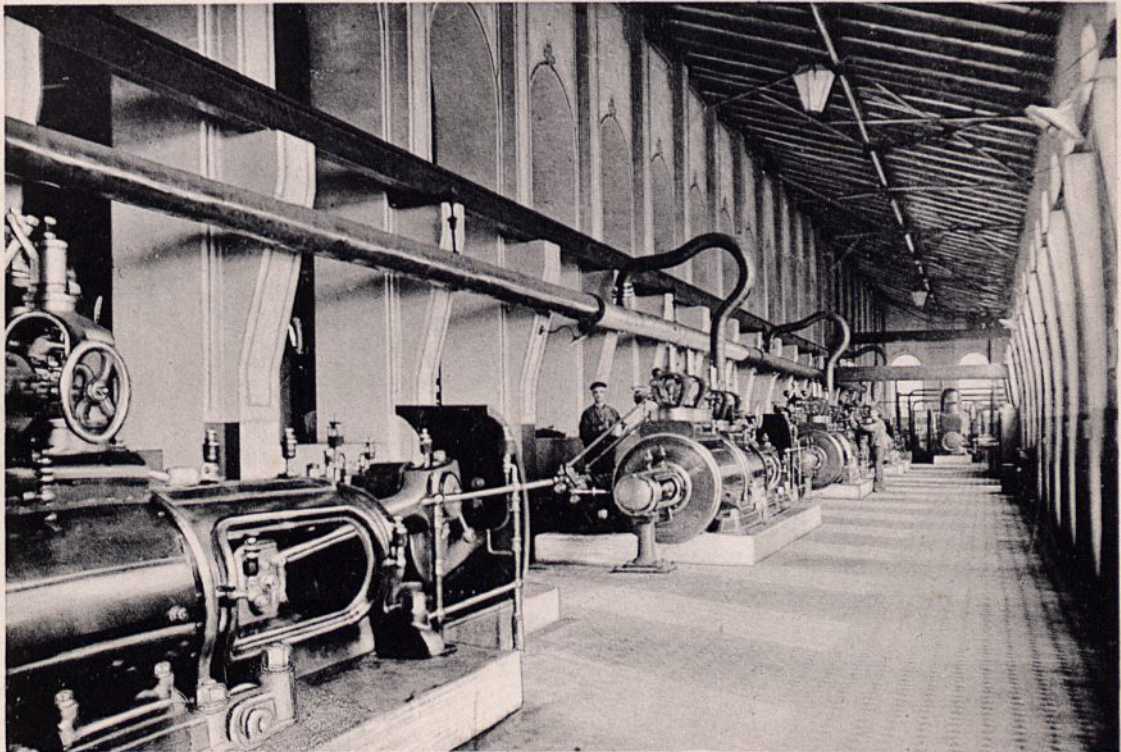
Bernhards-Röst-Hütte. Mechanische Öfen.



Bernhards-Zink-Hütte.



Zinkwalzwerk.



Maschinenhalle des Zinkwalzwerks.



Chemische Fabrik in Zawodzie.

Zinkhütten.

Die Entwicklung des Zinkhüttenbetriebs der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben ist in der von demselben Autor verfaßten, zur Feier des 50jährigen Jubiläums der Wilhelminehütte im Jahre 1885 herausgegebenen Schrift ausführlich geschildert worden. Seit der Zeit hat die Gesellschaft im Jahre 1898 noch eine Zinkhütte, die Bernhardihütte, gebaut und in Betrieb gesetzt. In technischer Hinsicht ist aber keine wesentliche Änderung des Zinkhüttenbetriebs der Gesellschaft vorgekommen. Die auf der Bleischarley-Grube noch vorhandenen großen Schätze von armem Galmei erlauben und verlangen noch immer die vorzugsweise Verarbeitung dieses Erzes, wenn auch der Prozentsatz der verarbeiteten Blende wesentlich gestiegen ist. Entsprechend der noch immer vorherrschenden Beschickung von armem Galmei arbeiten alle unsere Hütten mit sehr großen Öfen und großen Muffeln. Die Zeit ist aber wohl nicht mehr fern, in welcher man zur Erzielung eines besseren Ausbringens wenigstens teilweise zu einem anderen Ofensystem mit kleineren Muffeln wird übergehen müssen. In den letzten 5 Jahren hat die Hauptveränderung auf unseren Zinkhütten in der Einführung von großen mechanischen Blenderöstöfen bestanden. Die Röstöfen wurden, was den Bewegungsmechanismus anbetrifft, ganz nach amerikanischem Muster gebaut. Auch wurden die bewegten Teile des ersten Ofens (Ketten und die durch den Ofen hindurchgezogenen Pflugapparate) direkt aus Chicago bezogen. Die Schwierigkeit der Ofen-Konstruktion bestand aber für die Gesellschaft in dem Umstande, daß wir durch die Konzessionsbedingungen gezwungen sind, mit Schwefelsäuregewinnung zu rösten, während die Amerikaner mit ihren mechanischen Öfen ohne Schwefelsäuregewinnung, also unter direkter Benutzung der Kohlenflamme und mit beliebig starkem Zuge, rösten.

Erst nach mehrfachen Versuchen gelang es der Verwaltung, ein Ofenmodell zu konstruieren, mittelst dessen wir, unter Benutzung von Generatorgasen zur indirekten Heizung der Röstmuffel, ein recht günstiges ökonomisches Resultat erzielten. Wir haben jetzt 4 derartige sehr große Öfen im Betriebe, ein fünfter und sechster sind im Bau begriffen.

Zur Schwefelsäuregewinnung werden noch immer die Kammer-systeme nach altem Modell benutzt. 12 derartige Systeme sind im Betriebe.

Es wird jedoch der Übergang zur Anhydrit-Gewinnung geplant und soll im nächsten Jahre eine Anhydrit-Anlage gebaut werden.

Düngerfabrik.

Die immer größere Steigerung ihrer Schwefelsäureproduktion und die teils durch die Nachbarschaft der durch hohe Schwefelsäurezölle gesperrten russischen und österreichischen Landesgrenze, teils durch die hohen Eisenbahntarife veranlaßten Absatzschwierigkeiten der Schwefelsäure haben die Gesellschaft dazu bewogen, eine bei Sawodzie an der oberschlesischen Hauptbahn belegene Fabrik von künstlichen Düngermitteln zu erwerben und ihren Betrieb zu vergrößern.

Die Fabrikation besteht in der Hauptsache aus der Aufschließung überseeisch bezogener Phosphate durch Schwefelsäure. Schon jetzt verbraucht die Fabrik annähernd den vierten Teil der von uns erzeugten Schwefelsäure, und da die österreichischen Grenzen für Düngermittel offen und auch die Tarife für dieselben weniger ungünstig sind, als für die Schwefelsäure, so soll dieser Betriebszweig noch weiter entwickelt werden. Die ganz gleiche Rücksicht auf den verstärkten Verbrauch von Schwefelsäure hat die Gesellschaft dahin geführt, die Fabrikation von Alaun und schwefelsaurer Tonerde aufzunehmen. Auch hier wird das eine Rohmaterial, der Bauxit, aus der Serne bezogen (Südfrankreich), und daraus werden die namentlich von den Papierfabriken benötigten Produkte durch Behandlung desselben mit Schwefelsäure dargestellt. Auch bei dieser Fabrikation wird der Hauptnutzen in der Unterbringung der Schwefelsäure gefunden.

Obwohl die Gesellschaft von der ersten Aufnahme der Blenderöstung ab sich stets bemüht hatte, einen möglichst großen Teil der dabei entweichenden schwefligen Gase teils durch ihre Gewinnung als Schwefelsäure nutzbar und teils durch Behandlung mit Kalkmilch unschädlich zu machen, ist sie doch in verschiedene Streitigkeiten mit den benachbarten Grundbesitzern über wirkliche oder vermeintliche Schädigungen geraten, welche deren Äcker oder Waldungen durch den Rauch unserer Hütten erlitten haben sollten.

Der größte Prozeß, der über den durch unsere Hütten veranlaßten Rauchschaden geführt werden mußte, war der mit dem Herrn Grafen von Tiele-Winckler. Der Kläger nahm jedoch seine Klage, nachdem er den ungünstigen Verlauf des Prozesses erkannt hatte, kurz vor der Urteilsprechung zurück und trug die erheblichen Kosten.

Walther-Croneck-Bleihütte.

Wie schon bei der Beschreibung der Bleischarley-Grube erwähnt ist, wurden in den ersten 18 Jahren des Betriebes dieser Grube fast nur Bleierze gefördert. Da eine andere Verwertung dieser Erze als durch den Verkauf an die königliche Sriedrichshütte damals nicht möglich war und diese Hütte nur sehr niedrige Preise zahlte, entschloß sich die Gesellschaft im Jahre 1863 zur Errichtung der Walther-Croneck-Bleihütte bei Klein-Dombrowka. Zum Bau- und Betriebsleiter des neuen Werkes wurde der damalige königliche Hüttenmeister Dobschall, der eben den Umbau der königlichen Sriedrichshütte geleitet hatte, erwählt. Es war das ein sehr glücklicher Griff. Unter der Leitung des ebenso intelligenten wie energischen Mannes wurde eine Hütte erbaut, die damals ganz auf der Höhe der Technik stand, und an welcher durch fast 40 Jahre wesentliche Veränderungen nicht vorgenommen zu werden brauchten. Da Dobschall, der leider 8 Jahre nach seinem Engagement starb, für die Bezahlung der von den Gruben angelieferten Bleierze die Taxe der königlichen Sriedrichshütte übernahm, so ließen auch die Erträge des praktisch gebauten und gut geleiteten Werkes nichts zu wünschen übrig und deckten reichlich die häufig nötig werdenden Zuschüsse der Bleierzgruben. Von den Konjunkturen des Blei-



Walther-Croneck-Hütte.



Dampffägewerk Susannaweiche.

marktes, die sich bald recht ungünstig gestalteten, hatte die Hütte wenig zu leiden, da durch die Bleierztare, ganz ähnlich wie bei den Zinkhütten durch die Galmei- und Blendetare, das Risiko der Bleikonjunktur vollständig auf die Gruben abgewälzt wird, in der Weise, daß bei jedem noch so niedrigen Bleipreise die Bleierzpreise so gestellt sind, daß immer ein ausreichender Gewinn für die Hütten übrig bleibt.

So konnte auch der schwere Rückgang der Silberpreise, der seit der Gründung der Walthers-Croneckhütte stattgefunden hat, ohne eine ernstliche Schädigung des Ertrages der Walthers-Croneckhütte überwunden werden; der Verlust mußte eben auch hier von den die Erze liefernden Gruben getragen werden.

Nachdem die Gesellschaft im Jahre 1874 zur Abrüstung von Blende und zur Gewinnung von Schwefelsäure übergegangen war, veranlaßte sie der große durch die Schwefelsäureindustrie bedingte Bedarf an Bleiblechen und Bleiröhren zur Errichtung eines Bleimalzwerkes nebst Bleiröhrenpresse. Die bezügliche Maschinenanlage wurde billig von einer eingestellten Fabrik aus Bukau gekauft und bewährte sich in der Solgezeit durchaus, indem sie nicht nur den eignen durch die beständigen Erweiterungen der Schwefelsäurefabrikation nötigen Bedarf an Bleiröhren und Blechen lieferte, sondern auch für diese Artikel einen großen anderweitigen Absatz fand. Die Produktion von Bleifabrikaten wurde dann später auch auf die Herstellung von Mennige und Schrot ausgedehnt, Artikel, von denen es noch heute zweifelhaft ist, ob ihre Darstellung in den Rahmen unserer Großindustrie paßt, wenn sie auch zeitweise einen ausreichenden Nutzen gewähren und die Bleimengen, die auf dem offenen Markte verkauft werden müssen, herabmindern.

Bis Ende des Jahrhunderts genügten, wie schon erwähnt wurde, die schon von Dobschall hergestellten Betriebseinrichtungen der Walthers-Croneckhütte mit geringen Erweiterungen zur Verhüttung der zur Verfügung stehenden Bleierze. Erst als mit der immer steigenden Blendeförderung der Bleischarley-Grube auch die auf derselben Grube dargestellten Bleierze in immer steigendem Maße einen blendigen Charakter erhielten und dadurch schwerer verhüttbar wurden, und als dann auch durch die gesteigerte Bleierzproduktion der Mathilde-Grube die Erzanzuhr der Hütte um 50% gesteigert wurde, war die Verwaltung im Jahre 1903 genötigt, die Betriebseinrichtungen der Walthers-Croneckhütte durch Aufstellung eines mechanischen patentierten Röstofens zu vergrößern.

Gründerwerb der Gesellschaft.

Wie schon im Eingange dieser Schrift erwähnt ist, hat die Gesellschaft während der ersten 150 Jahre ihres Bestehens sich auf Gründerwerb in Oberschlesien nur sehr wenig eingelassen. Nur das für die zu errichtenden Gruben- oder Hüttengebäude nötige Terrain wurde erworben. Sehr häufig, namentlich auf den Erzgruben, wurde daselbe nicht einmal definitiv gekauft, sondern nur gegen Grundzins okkupiert, was dann bei der Rückgabe sehr hohe Minderwertforderungen der Besitzer zur Folge hatte. Im Kohlenrevier, also in der Schoppiniker Gegend,

konnte man wenigstens vom Jahre 1850 ab mit der größeren Ausdehnung der dortigen Betriebe, den Erwerb von ausgedehnteren Teilen der Oberfläche nicht mehr vermeiden. Man erwarb aber auch hier zunächst, wenigstens so weit die Herrschaft Myslowik-Kattowik in Frage kam (v. Winklers Erben), nur gegen Grundzins und mußte schon damals, also in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, für den Morgen sehr mäßigen Bodens 10 Taler Grundzins im Jahre zahlen. Und dieser Grundzins war nach Kündigung, wozu das Recht der Herrschaft zustand, mit dem 25fachen Betrage ablösbar. Die Herrschaft Kattowik machte dann auch, als sie Geld brauchte, von diesem Kündigungsrechte Gebrauch. Erst mit den siebziger Jahren, als die Schadenersatzforderungen der durch Berg- und Hüttenbetrieb geschädigten Grundbesitzer immer höher stiegen, und als in den vielfachen in solchen Sachen geführten Prozessen die landwirtschaftlichen Sachverständigen und auf Grund der Gutachten derselben auch die Gerichte zu ungemein hohen Abschätzungen der angerichteten Berg- und Hütten Schäden kamen, wodurch alles Land, welches irgendwie die Aussicht hatte, einen Berg- oder Hütten Schaden aufzuweisen, ungemein im Werte stieg, entschloß sich die Gesellschaft, die in der Zwischenzeit auch in den Besitz von größeren Varmitteln gekommen war, zu größeren Grunderwerbungen. So erwarb sie nach und nach, teils auf dem Selde der Giesche-Grube, teils in der Nachbarschaft der Hütten, zum größeren Teile aus den Händen der bäuerlichen Besitzer, zum Teil auch von der Herrschaft Kattowik, gegen 300 Hektar Oberfläche. Hierbei zahlte sie für den Hektar schlechten Landes zwischen 2000 und 4000 Mark. Ein Teil dieses Terrains wird von den Werken der Gesellschaft und den großen Halden der Sinkhütten und Gruben eingenommen, ein kleiner Teil wird an die Arbeiter verpachtet, etwa die Hälfte des erworbenen Terrains wird von der Verwaltung der Giesche-Grube durch landwirtschaftlichen Betrieb ausgenutzt. Dieser Betrieb wird nur dadurch möglich und auch nötig gemacht, daß die Giesche-Grube für ihre unterirdischen und überirdischen Transporte mehr als 250 Pferde hält. Die Beschäftigung dieser Pferde pflegt wegen der geringeren Kohlenverladung gerade im Sommer abzunehmen, sodaß dann Pferde für den landwirtschaftlichen Betrieb disponibel werden; außerdem kommt natürlich der Dünger dieser großen Pferdehaltung der Landwirtschaft zugute.

Die Erfahrungen, die die Gesellschaft in der Schoppiniker Gegend mit den landwirtschaftlichen Schadenersatzprozessen gemacht hatte, bewog sie, nach dem Kauf der Cleophas-Grube das 450 Hektar große Rittergut Salenze, welches einen großen Teil dieses Grubenfeldes überdeckt, zum Preise von 1200 Mark für den Hektar anzukaufen. Die großen Schullasten, welche das Dominium zu tragen hat, werden gegenwärtig durch die Erträge der zum Gute gehörigen Sreikure der Cleophas-Grube annähernd ausgeglichen.

Die Gesellschaft erwarb ferner auf der Oberfläche der Cleophas-Grube noch gegen 50 Hektar bäuerliches Terrain, wofür sie im Durchschnitt mehr als 4000 Mark für den Hektar zahlte.

Wie an anderer Stelle erwähnt ist, erwarb die Gesellschaft sodann im Jahre 1899 bei Gelegenheit des Erwerbes der Reserve-Grube auch fast die gesamte Oberfläche dieser Grube

und noch einen Teil der Oberfläche der Giesche-Grube, im ganzen 1886 Hektar; der bei dem Geschäft zugrunde liegende Preis beträgt etwa 6000 Mark für den Hektar.

Die Gesellschaft erwarb ferner zur Sicherstellung des erst später zu eröffnenden Betriebes ihrer bei Mokrau belegenen Grubenfelder das 700 Hektar große Dominium Mokrau.

Am schwierigsten und kostspieligsten stellte sich der Grunderwerb für die in der nächsten Nähe der Stadt Beuthen belegene Heinich-Grube. Als die Gesellschaft dieses Bergwerk erwarb, besaß dasselbe nur etwa 15 Hektar Oberfläche. Teils zur Erweiterung der Grubenanlagen, und teils, um Prozesse abzuschließen oder zu vermeiden, welche wegen Schädigung der Oberfläche schwebten oder mit Sicherheit zu erwarten waren, erwarb hier die Gesellschaft zunächst gegen 80 Hektar häuerliches Terrain (die dafür gezahlten Preise lagen zwischen 8000 und 20000 Mark für den Hektar) und schließlich das Dominium Roßberg, welches auch ungefähr 100 Hektar groß ist, zum Preise von 1100000 Mark. Zu diesem letzteren Erwerb ist jedoch noch die Genehmigung der Gräflin Hugo Henckelschen Agnaten beizubringen. Die gesamten in den letzten 30 Jahren erfolgten Grunderwerbungen der Gesellschaft machen ungefähr eine Fläche von 3500 Hektar aus und haben gegen 15000000 Mark gekostet.

Abgesehen von der Sorstnutzung des Kattowitzer Waldes sind die Erträge der mit so großen Opfern erworbenen Oberfläche minimale. Die Erträge der im eignen Betriebe befindlichen Güter bei Salenze und Mokrau waren im letzten Jahre negativ. Eine nennenswerte Nutzung gewährte aber in dieser Zeit der für die Bauten der Gesellschaft so wichtige, in 5 großen Ringofenziegeleien betriebene Ziegeleibetrieb, welcher durch diesen Terrainerwerb ermöglicht wurde.

Im übrigen muß der große Terrainerwerb als ein allerdings unvermeidlicher Ballast für die industriellen Betriebe mit hindurchgeschleppt werden, weil sonst die Schadenserfassungsprozesse mit den Grundbesitzern leicht noch größere Opfer erfordern.

Wenn in neuerer Zeit das Sandverfaßverfahren den Bergwerksbesitzern erlaubt, die Schädigungen der Oberfläche entweder ganz zu vermeiden oder doch stark einzuschränken, so muß man doch erwägen, daß zur Beschaffung des nötigen Verfaßmaterials auch wieder große Flächen gehören, und daß, wenn es sich um den Verfaß mehrerer mächtiger Stöße handelt, die Kosten des Verfahrens für den Quadratmeter Fläche sich viel höher stellen, als die höchsten für den Quadratmeter Oberfläche jemals zu zahlenden Preise.

Reserve-Grube.

Außer mit großen technischen Schwierigkeiten hatte die Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben bei der Entwicklung ihres Montanbesitzes auch mit außergewöhnlichen Belastungen ihres Bergbaus durch sogenannte Privat-Regalien zu kämpfen.

Diese Belastungen ruhten sowohl auf ihrem im Kreiße Kattowitz betriebenen Steinkohlenbergbau wie auf dem Bleierzbergbau der Bleischarley-Grube.

Die Entstehung beider Regalprivilegien beruhte darauf, daß ihre Inhaber dem Bergfiskus gegenüber auf dem Wege von Prozessen den Anspruch durchgesetzt hatten, daß ihnen gegenüber den in ihren Bezirken Bergbautreibenden dieselben Rechte der Beaufsichtigung und der Besteuerung zuständen, welche der Fiskus in den durch solche Privat-Regale nicht belasteten Bezirken für sich beanspruchte. Das die Bleierzte betreffende Privat-Regal der Grafen Henckel war dann durch ein Abkommen schon Ende des 18. Jahrhunderts wesentlich modifiziert und herabgesetzt worden und wurde bei dem Kauf der Bleischarley-Grube nochmals modifiziert; die Regalrechte der Winklerschen Erbin im Mysłowitzer Bezirke hatten eine solche wesentliche Modifikation noch nicht erfahren, als die Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben ihren Bergbaubetrieb in den fünfziger Jahren eröffnete.

Zu jener Zeit erschien aber auch die Belastung des dortigen Bergbaus durch das Privatregal nicht als bedenklich, da der Privatregalberechtigte nur die gleichen Steuern erhob, wie sie der Fiskus damals bezog, und der von ihm angestellte bergpolizeiliche Aufsichtsbeamte die gleiche Qualifikation hatte, wie die staatlichen Bergrevierbeamten und durch keinerlei Nebengeschäfte im Dienste seiner Herrschaft beeinflusst wurde. Diese Lage veränderte sich aber sehr ins Ungünstige, nachdem der Staat seine Bergwerkssteuer erst allmählich herabsetzen und schließlich ganz fallen ließ; die erste Herabsetzung von 10% auf 5% des Wertes der abgesetzten Kohlen machte zwar der Regalbesitzer mit, in eine weitere Herabsetzung willigte er aber nicht. Das war der Grund, weshalb die Giesche-Grube und später auch die Cleophas-Grube mit dieser ebenso schweren wie ungerechten Bruttosteuer noch belastet blieb, als fast alle anderen oberschlesischen Gruben im Jahre 1894 von jeder Bergwerkssteuer befreit wurden. Auch tat der Staat, dessen damaliger Ressortminister Herr von Berlepsch war, nichts dazu, um den durch die Privat-Regale schwer belasteten Gruben zu helfen.

Bei der Giesche-Grube allein betragen im Jahre 1896 die von der Gesellschaft an den Regalinhaber zu leistenden Steuern 328000 Mark, und da dem Repräsentanten-Kollegium die gesamten Regalanprüche anfechtbar erschienen, so verweigerte dasselbe im Jahre 1897 die Weiterzahlung des Regalzehnten. Der Prozeß wurde nur durch die erste Instanz geführt, und die Gesellschaft verlor denselben nach dem in der Anlage beigefügten Erkenntnisse. Nach demselben erschien zwar die Verfolgung der weiteren Instanzen keineswegs aussichtslos. Das Repräsentanten-Kollegium entschloß sich aber auf den Rat seines General-Direktors, denselben durch einen Vergleich zu endigen, auf Grund dessen der Regalinhaber gegen eine Kapitalsabfindung von 30 000 000 Mark für die im Regalbezirk liegenden Bergwerke der Gesellschaft auf sein Regal verzichtete und gleichzeitig ein an die Giesche-Grube nach Süden zu angrenzendes Grubenfeld von 17 000 000 Quadratmetern sowie die ganze Oberfläche dieses Grubenfeldes und der Giesche-Grube, so weit sie ihm gehörte (im ganzen gegen 1886 Hektar) an Georg von Giesche's Erben überließ. Für das Kollegium und dessen General-Direktor war bei diesem Vergleich weniger die etwa fehlende Hoffnung auf die Ergebnisse des weiter zu führenden Prozesses maßgebend, als der große Wert, den sie auf den Hinzuerwerb des für die Giesche-Grube so ausgezeichnet

gelegenen Grubenfeldes und der mitzerwerbenden Tagesoberfläche legten. Dieses neue Grubenfeld verlängert eben die Existenz der mit so großen Erträgen arbeitenden Giesche-Grube um annähernd ein Jahrhundert und gestattet außerdem die Förderung und damit die Erträge dieser Grube den Absatzverhältnissen entsprechend beliebig zu steigern. Auf der anderen Seite ließ sich voraussehen, daß die Beträge des nicht abgelösten Zehnten für Cleophas- und Giesche-Grube in absehbarer Zeit die Höhe der Zinsen des gesamten Ablösungs-Kapitals erreichen würden.

Dieses große, mit dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts zusammenfallende Geschäft bezeichnet ein neues Entwicklungsstadium nicht nur der Giesche-Grube, sondern des ganzen gesellschaftlichen Steinkohlengrubenbetriebes. Ohne daselbe war nicht nur an eine weitere Entwicklung der Giesche-Grube nicht mehr zu denken, sondern der Rückgang und das schließliche Ende dieser Grube war in nähere Aussicht zu nehmen. Wenn die Gesellschaft ihre Steinkohlenförderung erhalten wollte, so mußte sie an die Inbetriebsetzung der entfernt liegenden von ihr erworbenen Mokrauer Steinkohlengruben denken. Die dortigen Verhältnisse sind zur Zeit noch sehr unbekannt. Gewiß ist nur, daß die mächtigen guten oberschlesischen Stöße dort in Tiefen liegen, die zur Zeit nicht erreichbar sind, und daß die Stöße, die man mit den jetzigen technischen Kräften dort erreichen kann, in Qualität und Quantität hinter den guten Stößen der Giesche- und Reserve-Grube erheblich zurückstehen.

Der Hauptwert des neu erworbenen Reserve genannten Grubenfeldes lag aber darin, daß ein großer Teil desselben durch die alten Anlagen der Giesche-Grube zu lösen ist und daß auch bei den später zu gründenden neuen Anlagen die von den Schächten der Giesche-Grube aus trocken zu legenden Sohlen eine große Hilfe bieten.

Ein eigentümlicher Zufall hat es mit sich gebracht, daß diese dritte wichtige Etappe in der neueren Entwicklung der Gesellschaft wieder auf den Schluß des Jahrzehntes und dieses Mal auf den Anfang des neuen Jahrhunderts fiel. Ein äußerer Grund, der dazu beitrug, dem Kollegium den Mut zu diesem großen, in Schlesien vorher kaum vorgekommenen Geschäft zu machen, lag wieder in dem besonders kalten und andauernden Winter 1899/1900, der im Verein mit einer großen Arbeitseinstellung fast der gesamten Kohlenbergarbeiter der österreichischen Monarchie die Kohlennachfrage und die Kohlenpreise in die Höhe trieb.

Da auch die Zink- und Bleipreise schon im Jahre 1899 einen sehr hohen Stand erreicht hatten und 1900 auch noch hoch blieben, so machten in diesem Jahre die Überschüsse der Gesellschaft eine ähnliche Steigerung durch, wie sie in den Jahren 1880 und 1890 eingetreten war, mit dem Unterschiede, daß infolge der inzwischen eingetretenen Erweiterung unserer Werke die Gesamtüberschüsse weit über die Erträge dieser früheren Blütejahre der Gesellschaft hinausgingen.

Die günstigste pekuniäre Lage, in welche die Gesellschaft durch die gute Entwicklung ihrer Werke in den letzten 20 Jahren des vorigen Jahrhunderts gekommen war, und die auch schon eine starke Steigerung der Dividende ermöglicht hatte, machte bei allen den großen Neuerwerbungen die Entschliessungen des Repräsentanten-Kollegiums viel leichter, als diejenigen Entschliessungen gewesen waren, auf Grund deren 20—30 Jahre früher die Giesche-

Grube nach und nach erworben und in Betrieb gesetzt worden war, und durch welche die Bleischarley-Grube erworben worden war.

Allerdings lag bei diesen früheren Entschliefungen noch ein Beweggrund vor, der bei den späteren nicht in Frage kam. Das war die Gewißheit, daß ohne die Erwerbungen der Schoppinitzer Kohlengruben und ohne die Erwerbung der Bleischarley-Grube die Gesellschaft mit dem beendeten Abbau der Scharley-Grube ihrem sicheren Ende entgegenging. Schon im Jahre 1880 konnte man sich dagegen sagen, daß nach dem Erwerb und der vollständigen Lösung der Bleischarley-Grube, nach dem vollständigen Umbau der Hütten und nach der vollständigen Rekonstruktion der Giesche-Grube die Gesellschaft ein neues Sundament erhalten habe, welches den Ausfall der Scharley-Grube mehr als ausreichend ersetze und die Lebensfähigkeit der Gesellschaft auf mehr als 50 Jahre sicherstelle. Man konnte also damals die Hände in den Schoß legen, erhöhte Dividenden zahlen und weitere Erwerbungen den Nachfolgern überlassen. Daß das nicht geschah, verhinderte der seit der Mitte des 19. Jahrhunderts im Repräsentanten-Kollegium rege werdende Geist (vorher ist von demselben wenig zu bemerken), der das ganze Unternehmen nicht als ein Aktiengeschäft betrachtete, von dem sich jeder einzelne jederzeit leicht trennen kann, sondern als einen Familienbesitz, bei welchem jede weitfichtigere Vergrößerung und Verbesserung des Besitzes, auch wenn sie vielleicht die augenblickliche Ausbeuteschließung und damit den augenblicklichen scheinbaren Wertstand beeinträchtigt, doch darum vorzunehmen ist, weil sie später den Nachkommen zum Vorteil gereicht.

Auf diesem innerhalb des Kollegiums seit jener Zeit herrschenden Geist beruht der ganze Aufschwung, den die Gesellschaft in den letzten 50 Jahren genommen hat; seine Hauptträger waren, um hier nur die Toten zu nennen, der Oberstleutnant von Walthers-Croneck, der Vorsitzende des Kollegiums vom Jahre 1839—1869, der Kammerherr von Prittwitz, Mitglied des Kollegiums von 1858 bis 1892 und dessen Vorsitzender von 1869 bis 1870, Stadtrat Walter, Mitglied des Kollegiums von 1858 bis 1896, Baron Lothar von Richthofen, Mitglied des Kollegiums von 1859 bis 1893, General von Roux, Mitglied des Kollegiums von 1872—1884.

Von diesen Repräsentanten war der Oberstleutnant von Walthers-Croneck der Hauptbeteiligte bei der Erwerbung und ersten Inbetriebsetzung der Giesche-Grube, der Kammerherr von Prittwitz der Hauptbeteiligte bei der Erwerbung der Bleischarley-Grube und der Baron von Richthofen war der Erwerber der Cleophas-Grube. Der im Jahre 1890 erfolgte Ankauf der Heinitz-Grube, der ganz aus vorhandenen Barmitteln bewirkt werden konnte, und der auch, da er eine betriebsfähige Grube betraf, lange nicht die Tragweite hatte, wie der Kauf der Cleophas-Grube, deren Inbetriebsetzung nachher doppelt soviel kostete, als das ganze Kaufgeld der Heinitz-Grube, war ein verhältnismäßig leichtes Geschäft, zu dessen Unternehmung sich auch wohl eine Aktien-Gesellschaft hätte entschließen können.

Nicht viel anders lagen die Verhältnisse bei dem großen Geschäft vom Jahre 1899 mit dem Grafen Tiele. Hier handelte es sich um die Vergrößerung und Verbesserung schon vorhandener Werke. Die Ablösung des von Jahr zu Jahr schwerer drückenden Regalzehnten war

ebenso eine Lebensfrage für die Gesellschaft, wie der Hinzuerwerb von neuem Grubenfeld für die stark im Abbau stehende Giesche-Grube. Auch dieses Geschäft hätte wohl auch der Verwaltungsrat einer Aktien-Gesellschaft aufgebracht. Der Unterschied liegt aber in der Art und Weise, wie das Geschäft gemacht wurde. Eine Aktien-Gesellschaft hätte in solchen Fällen entweder neue Stammaktien ausgegeben, und indem sie die Zahl der Besitzer vergrößerte, das ganze Geschäft auf breitere Schultern verteilt, und dadurch den Teilanteil der einzelnen alten Besitzer entsprechend geschmälert, oder sie hätte Schulden, Prioritäten, aufgenommen und damit die Gegenwart zum Schaden der Zukunft entlastet. Giesche's Erben haben weder das eine noch das andere getan; der Inhaber des einzelnen Anteils besitzt trotz der ungeheuren Vermehrung des Gesamtvermögens noch denselben Teilbesitz an demselben, wie vor 100 Jahren, und die Hypotheklast, welche aus dem letzten Geschäft herrührt, ist in starker Abstoßung begriffen, ja sie kann aus den angesammelten Barmitteln jederzeit abgestoßen werden, wenn der Stand des Geldmarktes das ratsam erscheinen läßt. Das ist also der Hauptunterschied zwischen dem Emporkommen der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben und dem Wachsen anderer großer Gesellschaften. Auch in anderen Montanbezirken sind in den letzten 50 Jahren große Aktien-Gesellschaften entstanden und in die Höhe gekommen; fragt man aber nach den Besitzern der Aktien, so ergibt sich, daß das ganze Unternehmen, entsprechend seiner größeren Ausdehnung, auch stets eine größere Zahl von Aktien- oder Prioritäten-Besitzern erhalten hat; das ist geschehen, weil man bei allen vorgenommenen Erweiterungen die Gegenwart nicht zu Gunsten der Zukunft belasten, die Kurse der Aktien nicht beeinträchtigen wollte.

In diesem letzteren Punkte liegt aber nun wieder gewissermaßen der Schwerpunkt für die andersartige Entwicklung unserer Gesellschaft.

Wenn die Anteile derselben an der Börse gehandelt würden, und wenn alle Tage in den Kursberichten zu lesen wäre, wie die Anteile stiegen oder fielen, so würde es auch den konservativsten Repräsentanten sehr schwer fallen, sich diesen Eindrücken zu entziehen. Die Börsenkurse sind aber im allgemeinen nicht die Folgen sorgfältiger, von Sachverständigen angestellter Überlegungen, die auch die in fernerer Zukunft liegenden Ertragsaussichten eskomptieren, sondern sie sind in der Hauptsache von den augenblicklichen Erträgen und den nächstliegenden Aussichten abhängig, denn die Besitzer glauben ja jeder Zeit in der Lage zu sein, sich von ihrem Besitz trennen zu können, bevor etwa eine ungünstige Zukunft eintritt, oder andere Anteile zu kaufen, wenn ein Zukunftsglück sich nähert. Aus diesen Gründen können die Vertreter von Gesellschaften, die an der Börse gehandelt werden, nicht leicht Geschäfte machen, bei denen sie die augenblicklichen oder nahe bevorstehenden Erträge der Gesellschaften im Interesse einer weiteren Zukunft schädigen, und auch das Repräsentanten-Kollegium der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben würde nicht, wie das geschehen ist, einen so großen Teil der Einnahmen der Gesellschaft zur Vergrößerung des Vermögens derselben haben verwenden können, wenn nicht die Anteile einen verhältnismäßig so festen Besitzstand gehabt hätten, daß Kursberichte über sie nicht möglich waren.

Allerdings hat bei diesen Fragen bisher auch die Generalversammlung ihre Rolle gespielt, da sie nach dem Statut zu allen Erwerbungen ihre Genehmigung erteilen muß, deren Kaufpreis mehr als 1 000 000 Mark beträgt.

In einer Generalversammlung werden ja stets Stimmen vorhanden sein, die, auch wenn sie nicht gerade beabsichtigen, ihre Anteile zu einem erhöhten Preise zu verkaufen, doch auf die Erträge der nächsten Jahre einen viel höheren Wert legen, als auf den Vorteil der weiteren Zukunft. Solche Stimmen sind auch wohl bisher unter den Mitgliedern der Gesellschaft vorhanden gewesen, sie sind aber durch zwei bisher getroffene glückliche Maßnahmen stets in der Minorität gehalten worden. Dieses Verfahren bestand darin, daß man in den letzten 50 Jahren die Dividenden der Gesellschaft niemals zurückgehen ließ und daß man, wenigstens in den letzten 30 Jahren, die Genehmigung der Generalversammlung nur dann zu großen Erwerbsgeschäften einholte, wenn man durch die Gunst der Verhältnisse in der Lage war, auch gleichzeitig eine Steigerung der Jahresdividenden vorzunehmen. Wenn man diese Geschäftshandhabung auch weiterhin befolgt, so wird man auch in Zukunft stets Generalversammlungen finden, die zu neuen großen Unternehmungen geneigt sind. Aber immerhin wird die Lösung dieser Aufgabe der Gesellschaft schwieriger werden.

Wie sich die Dividenden der Gesellschaft in den letzten 30 Jahren, also seit dem an sich sehr guten Jahre 1873, annähernd verachtfacht haben, so hat auch die Mitgliederzahl durch den natürlichen Erbgang seit dieser Zeit entsprechend zugenommen, und die Ansprüche der Kinder auf die Einnahmen aus der Gesellschaft sind nicht geringer geworden, als die Ansprüche ihrer Väter waren, obwohl diese doch in der Regel eine viel größere Zahl von Anteilen besaßen. Bisher ist es nun wohl geglückt, diesen Verhältnissen durch die beständige Steigerung der Dividende annähernd Rechnung zu tragen; das ist aber eben nur dadurch möglich gewesen, daß man einen ansehnlichen Teil der Erträge der Gesellschaft nicht zur Verteilung gebracht, sondern zur fruchtbringenden Vergrößerung des Vermögens der Gesellschaft benutzt hat. Auch in Zukunft wird von diesem Grundsatz nicht abgegangen werden können, und es werden sich daher jederzeit in den Generalversammlungen die Wünsche derjenigen, die auf hohe baldige Ausbeuten einen höheren Wert legen, als auf die Sicherung und Steigerung der zukünftigen Ausbeuten, und die nach der entgegengesetzten Richtung gehenden Wünsche gegenüberstehen. Bei der augenblicklichen Lage der Gesellschaft, bei der vollen Entwicklungsfähigkeit aller ihrer großen Werke, wird wohl auf einige Zeit von allen größeren Neu-Unternehmungen abgesehen werden können. Aber die Zeit wird wiederkommen, vielleicht gerade am Ende des laufenden Jahrzehntes wiederkehren, in der das Interesse der Gesellschaft die Inangriffnahme eines neuen größeren Unternehmens verlangen wird und die angesammelten Mittel dies ohne Schädigung der Dividenden der Gesellschaft ermöglichen werden.

Die Arbeiterbevölkerung des oberschlesischen Industriebezirks und die Arbeiter der Bergwerksgesellschaft Georg von Giese's Erben.

Die ländliche Bevölkerung des oberschlesischen Montanreviers, aus welcher unser jetziger Berg- und Hüttenarbeiterstamm in der Hauptsache hervorgegangen ist, stammt keineswegs von der großpolnischen Bevölkerung ab, welche noch jetzt an dem mittleren Laufe der Weichsel und in einem großen Teile der Provinz Posen sesshaft ist. Noch bis zum Jahre 1000 bildeten vielmehr dunkelhaarige, slavische Volksstämme, deren Reste noch jetzt als Ruthenen das östliche Galizien und als Soralen und Slovaken auch die westlichen Karpathen bewohnen, nicht nur die Bevölkerung von ganz Galizien, sondern auch die des östlichen Oberschlesiens. Dieser dunkelhaarige, im Gegensatz gegen die schlanken Großpolen mehr vierschrötige Volksstamm ist heute noch in den alten Bauerndörfern des Kreises Beuthen (Chorzow, Groß-Dombrowka, Mieschowitz) als auffallend kräftiger und schöner Menschenschlag deutlich erkennbar. Ob und inwieweit in Oberschlesien, namentlich auf dem linken Oderufer und in den Sudetentälern, Reste der germanischen Urbevölkerung zurückgeblieben und in den slavischen Stämmen aufgegangen sind, läßt sich jetzt schwer nachweisen.

Demgegenüber ist der Einfluß, den der großpolnische Stamm auf die hiesige Bevölkerung dem Blute und dem Charakter nach ausgeübt hat, entsprechend der kurzen Zeit, in welcher nach der Entwicklung der ganzen schlesischen Geschichte ein solcher Einfluß nur ausgeübt werden konnte, ein verhältnismäßig geringer. Auch die sowohl im 12. und 13. wie im 15. und 16. Jahrhundert stattgehabte, nachweisbar nicht ganz unbedeutende Einwanderung deutscher Bergleute hatte in dem darauf folgenden 17. und 18. Jahrhundert wenigstens bei der Landbevölkerung des hiesigen Industriebezirks kaum nachweisbare Solgen hinterlassen. Dagegen wurde das deutsche Blut und die deutsche Kultur, die in den beiden früheren Blüteperioden des oberschlesischen Bergbaus im 12. und 13. und im 15. und 16. Jahrhundert in den beiden Städten des Industriebezirks, Beuthen und Tarnowitz, eingeführt worden waren und sich daselbst weiter entwickelt hatten, durch den 30jährigen Krieg und die sich an denselben anschließende Austreibung der Evangelischen nicht vollständig vernichtet, wenn auch die Masse der Bevölkerung auch dieser Städte zu Anfang des 18. Jahrhunderts vorwiegend polnisch war.

Man macht sich jetzt aber wohl kaum einen richtigen Begriff davon, wie gering die Bevölkerung des jetzigen oberschlesischen Industriebezirks nach dem 30jährigen Kriege und noch bis zur Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Großen war.

Einen Anhalt dafür gewinnt man zunächst aus der großen Ausdehnung, die damals die Wälder hier hatten. Die Stadt Beuthen lag mit ihrer näheren Umgebung wie eine Oase in dem großen Walde, der sich zusammenhängend fast von der Oder bei Cosel bis weit nach Galizien hinein zog. Nur die fruchtbaren Teile, wo der Muschelkalk zu Tage ausging, und ein paar kleine, etwas fruchtbarere Inseln der Kohlenformation, wie Bogutschütz und Myslowitz, waren bebaut. Die großen Flächen des Diluviums, an denen auch jetzt, trotz der Einführung

der Kartoffel, der Fleiß des Ackerbauers erlahmt, waren mit Wald bestanden. Innerhalb des Waldes hier und da ein paar ärmliche Kolonien, deren Einwohner von der Grasnutzung im Walde und der damals viel ergiebigeren Fischerei in den kleinen Bächen lebten. Eine größere Menschenzahl hätte sich eben mit den damaligen Kulturmitteln in der hiesigen Gegend auch garnicht ernähren können.

Dazu kam nun noch die große Unsicherheit von Leben und Eigentum in dieser Grenzgegend, die von polnischen Räuberscharen noch bis in die Zeit der preußischen Herrschaft nicht selten heimgesucht wurde.

Die Bevölkerungsziffern des Beuthener Kreises unter österreichischer Herrschaft sind nicht näher bekannt, dagegen haben Zählungen in den Jahren 1781, 1794 und 1806 stattgefunden, und man geht wohl nicht fehl mit der Annahme, daß diese Zählungen, die doch nach einer längeren Friedensperiode stattfanden, eine viel größere Einwohnerzahl ergaben, als eine solche vor der Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Großen vorhanden war.

Nach diesen Zählungen betrug die Bevölkerung des alten Kreises Beuthen, aus welchem die Landkreise Beuthen, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze und die Stadtkreise Beuthen, Kattowitz und Königshütte hervorgegangen sind,

in den Jahren	1781	1794	1806
	12 319	17 192	21 038 Personen.

Von dieser Bevölkerung entfielen auf das platte Land:

	9 597	14 018	17 656 Personen.
--	-------	--------	------------------

Im 19. Jahrhundert wuchs dann die Bevölkerung im schnellsten Tempo;

sie betrug in	1820	1855	1858
	32 437	106 389	134 316 Personen,

und gegenwärtig gegen 650 000 Personen.

Zur Erklärung dieser ungeheuren Bevölkerungszunahme des an sich so armen Landes ist man sehr geneigt, einen starken Zuzug fremder Elemente aus anderen Gegenden anzunehmen, doch ist diese Annahme nur zum kleineren Teile zutreffend. Auf der einen Seite wird der Zuzug nach dem oberschlesischen Montanbezirk auf 2 Seiten durch die nahen Landesgrenzen behindert; von Russisch-Polen ist wohl früher hier und da ein die Militärpflicht fliehender Überläufer über die Grenze gekommen; das waren aber immer nur Einzelfälle, die in letzter Zeit ganz aufgehört haben, und die aus Galizien kommenden Saison-Arbeiter sind nie in der hiesigen Gegend heimisch geworden.

Dauernden und sich hier ansässig machenden Zuzug hat der oberschlesische Industriebezirk immer nur aus den ländlichen Nachbarkreisen des preußischen Oberschlesiens erfahren, und es wird auch nicht bestritten werden können, daß dieser Zuzug namentlich in den früheren Zeiten der industriellen Blüteperioden, wie 1855—1858, 1870—1873, ein recht erheblicher gewesen ist; ein dauernder Zufluß hat aber nicht in ausgedehnter Weise stattgefunden. Das liegt eben an der geographischen Lage unseres Industriebezirks. Der Menschenstrom geht in ganz Deutschland

mehr in der Richtung nach Westen und nach den großen Städten. Die Verlockungen des ober-schlesischen Industriebezirks haben diese Richtung des Stroms immer nur um wenige Meilen ablenken können. Über diese Entfernung hinaus waren die Anziehungskräfte des industriellen Westens und der großen Städte stärker.

Der Hauptzuwachs der Bevölkerung des ober-schlesischen Industriebezirks beruht auf der eigenen natürlichen Vermehrung, auf dem Überwiegen der Geburten über die Sterbefälle.

Das landwirtschaftliche Oberschlesien, wie das ganze Land nördlich der Karpathen und bis an die Sudeten, ist schon seit vielen Jahrhunderten bis an diejenigen Grenzen bevölkert gewesen, die durch die vorhandenen oder zu beschaffenden Ernährungsmittel gesetzt wurden. Große politische Katastrophen, wie der Tatareneinfall oder der 30jährige Krieg, brachten wohl die Bevölkerung stark zurück, aber die Lücken wurden durch die natürliche Vermehrungsfähigkeit des Volkes stets bald ausgeglichen, und die Bevölkerung würde bald rapide weiter gestiegen sein, wenn nicht als anderer Regulator derselben die Sehlerten aufgetreten wären, die in früherer Zeit stets mit großen Krankheiten und zahlreichem Sterben der Bevölkerung verbunden waren. Den jetzt Lebenden ist in dieser Beziehung nur noch das unglückliche Jahr 1847 mit seinem ober-schlesischen Hungertyphus in Erinnerung. Geht man aber in der Geschichte nur etwas weiter zurück, so findet man schon in den Amtsblättern des alten Kreises Beuthen, daß der Hungertyphus ein recht regelmäßiger Gast in den Dörfern der hiesigen Gegend war, der in verhältnismäßig kurzen Fristen die durch die zahlreichen Geburten immer schnell wieder zunehmende Bevölkerung auf die Durchschnittsernteerträge der dürftigen Selder zurückschnitt.

So wird auch aus dem 18. Jahrhundert vom Jahre 1736 und 1737 berichtet, daß infolge eines 70 Tage anhaltenden Regenwetters eine so große Mißernte entstanden sei, daß teils aus Hunger, teils infolge schwerer Krankheiten ein großer Teil der Landbevölkerung und der vierte Teil der Stadtbevölkerung von Beuthen gestorben sei.

Es ist wahrscheinlich, daß diese seit Jahrhunderten sich immer wiederholende Dezimierung und Regulierung der Bevölkerung viel dazu beigetragen hat, das überlebende Geschlecht recht widerstandsfähig und bedürfnislos zu machen. Durch die Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte Einführung des Kartoffelbaues wurde die Grenze der Bevölkerungsziffer des Landvolkes namentlich auf den sandigen Böden erheblich gesteigert. Man darf aber die Erträge, welche die Kartoffeläcker auf den hiesigen schlecht gedüngten Sandböden noch bis in die neueste Zeit hinein brachten, nicht entfernt mit denjenigen Ernten vergleichen, welche man mit den neuen Kartoffel-Sorten jetzt auf hochkultivierten Böden erzielt, und gerade die durch die Kartoffelkrankheit bewirkte Sehlerte war die Veranlassung des Hungertyphus im Jahre 1847. Dieses letzte Unglück betraf aber die Beuthener Industriegegend lange nicht so sehr, als den an sich viel fruchtbareren Plesser Kreis. Die dort hervortretende Not beruhte ja nicht allein darauf, daß die Landbevölkerung keine Kartoffeln geerntet hatte und damit ihres wichtigsten Nahrungsmittels beraubt war, sondern namentlich darauf, daß dieses Landvolk auch keinerlei anderweitige Erwerbsquellen hatte und daher keine Mittel besaß, sich andere Nahrungsmittel zu kaufen.

Im Kreise Beuthen war in jenem Jahre die Kartoffelernte auch nicht besser, aber schon damals war daselbst die Montan-Industrie soweit entwickelt, daß sie der Bevölkerung die Mittel gab, sich andere Nahrungsmittel zu kaufen, auch schafften die Industriellen-Verbände diese anderweitigen Nahrungsmittel direkt für ihre Arbeiter herbei.

Seit der Zeit haben sich aber die Verhältnisse noch unendlich verbessert. Mißernten kommen auch jetzt noch oft genug über Oberschlesien, aber die Hungersnot hat aufgehört, ein Regulator der hiesigen Bevölkerung zu sein.

Dieselbe kann sich dank der reichen Arbeitsgelegenheit, welche die Montan-Industrie bietet, und dank der reichlichen Bezahlung derselben, uneingeschränkt entwickeln. Und zu dieser Entwicklung ist der Volksstamm auch im hohen Grade befähigt. Derselbe scheint sich schon körperlich früher zu entwickeln, als die Bevölkerung des nördlichen Deutschlands; dazu kommt ein ausgesprochener sehr reger Familiensinn, der sich auch in der Neigung zur frühzeitigen Eheschließung zeigt.

Wie bei allen nicht auf besonderer Kunstfertigkeit beruhenden Arbeiten ist auch beim Bergbau und bei dem größten Teile der hüttenmännischen Arbeiten der junge Mann von 20 Jahren vollständig leistungs- und erwerbsfähig. Er kann also eine frisch gegründete Familie schon eben so gut ernähren, wie in späteren Jahren. Wenn er daher nicht schon in der Regel in diesem jugendlichen Alter zur Ehegründung schreitet oder geschritten ist, so war außer dem Militärverhältnis namentlich der Mangel einer Heimstätte, einer Wohnung, daran schuld. Noch bis vor 50 Jahren hörte man häufig auch in den Industriebezirken Oberschlesiens als Grund der verhinderten Eheschließung eines junges Paares den einzigen Grund angeben, daß sie in der Nähe der Arbeitsstelle des Mannes keine Wohnung erhalten konnten. Die industrielle und die private, durch das Geld der Industrie beförderte Baulust haben allmählich auch dieses Ehehindernis so gut wie vollständig beseitigt. Man braucht sich nur die Häusermassen anzusehen, die an allen Orten, wo unsere Montan-Industrie umgeht, entstanden sind, um zu begreifen, daß es jetzt an gesunden Wohnungen für die so unendlich gewachsene hiesige Bevölkerung nicht mehr fehlt, und daß jeder arbeitsfähige, ehelustige junge Mann ohne Schwierigkeit und zwar zu Preisen, die im ganzen übrigen Deutschland als recht billig gelten würden, eine geeignete gesunde Wohnung für seinen zu gründenden Hausstand finden kann, sodaß also auch diese Einschränkung der Ehegründung und damit der Bevölkerungszunahme in den letzten 10 Jahren vollständig aufgehört hat.

Ein Beispiel, wie sich in dieser Beziehung die Verhältnisse noch in den letzten 20 Jahren geändert haben, sei in folgendem angeführt.

Die der Gesellschaft gehörende Wilhelmine-Sinkhütte hat sich in der Ausdehnung ihres Betriebes in den letzten 20 Jahren so gut wie garnicht verändert; dementsprechend hat auch die Zahl der von ihr beschäftigten Arbeiter in dieser Zeit nur wenig zugenommen. Als daher ebenfalls etwa vor 20 Jahren alle verheirateten Arbeiter der Hütte in eigenen, der Gesellschaft gehörenden Wohnungen untergebracht waren, da glaubte man für die Unterbringung der

Arbeiter genug getan zu haben. Inzwischen blühte die private Bau-Industrie in der Umgegend der Hütte empor, und als neuerdings eine Zählung der Hüttenarbeiter vorgenommen wurde, da stellte sich heraus, daß eine recht große Zahl von verheirateten Hüttenarbeitern vorhanden war, die in den herrschaftlichen Wohnungen nicht mehr untergebracht werden konnte. Alle die früher mit geringeren Löhnen beschäftigten Hilfsarbeiter, die früher teils wegen des geringeren Verdienstes, teils wegen der Schwierigkeit der Wohnungsbeschaffung sich nicht verheiratet hatten, haben sich, seitdem ihr Verdienst das zuläßt, verheiratet und machen Ansprüche auf eine Familienwohnung. Genau dieselbe Erscheinung liegt aber auf allen anderen Werken der Gesellschaft und auch der anderen oberschlesischen Industriellen vor.

Der Bedarf an Wohnungen für verheiratete Arbeiter, aber auch seine Befriedigung, wächst viel schneller, als die mit der Ausdehnung der Werke gleichen Schritt haltende Vermehrung der Arbeitsstellen. Ein kleiner Teil dieses Verhältnisses mag ja dadurch veranlaßt sein, daß die regelmäßige Zufuhr von galizischen Arbeitern, durch welche früher die Nebenarbeiten der Industrie in hervorragender Weise besorgt wurden, jetzt nur noch in beschränktem Maße zugelassen wird. Diese galizischen Arbeiter wurden niemals im Industriebezirk sesshaft und verheirateten sich daher in demselben auch nicht; sie trugen also zur Vergrößerung der Zahl der unverheirateten Arbeiter nennenswert bei. In der Hauptsache liegt aber doch die vermehrte Beschäftigung der verheirateten Arbeiter auf den Werken in den gesteigerten Löhnen gerade der unteren Arbeiterklassen und in der erleichterten Wohnungsbeschaffung.

Natürlich trägt die erleichterte und vermehrte Eheschließung auch sehr zur Vermehrung der hiesigen Bevölkerung bei, und wenn man auch, wie oben erwähnt, namentlich den in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stattgefundenen Arbeiterzuzug nicht bestreiten kann, so ist doch der überwiegende Teil der hiesigen Bevölkerung hier geboren und stammt auch von hier geborenen Eltern ab. Diese Auffassung findet ihre Unterstützung in der Statistik, die im vorigen Jahre über die Gesundheitsverhältnisse und über die Bevölkerungszunahme des Industriebezirks von dem Berg- und Hüttenmännischen Verein ermittelt und in der Vereinszeitschrift veröffentlicht worden ist. Nach derselben betrug im alten Kreis Beuthen der Geburtenüberschuß über die Todesfälle im Durchschnitt der Jahre 1897—1902 jährlich 2,8% der Bevölkerung. Ein solcher Geburtenüberschuß reicht allein schon hin, um die Bevölkerung des alten Kreises Beuthen von 106 000 Einwohnern des Jahres 1855 auf annähernd 400 000 im Jahre 1902 zu bringen. Man kann daher wohl mit Recht sagen: die Einwohner des oberschlesischen Industriebezirks sind zum weitaus größten Teile Kinder der hiesigen Montan-Industrie. Wie sie ohne dieselbe jetzt sich nicht ernähren könnten, so wären sie auch gar nicht geboren, wenn nicht die Mutter Industrie schon ihren Eltern und Voreltern die Mittel zum Familienleben gegeben hätte.

Unser Industriebezirk zeichnet sich aber jetzt nicht nur durch seine zahlreiche dichte Bevölkerung vor allen andern Kreisen Oberschlesiens aus, sondern namentlich auch durch die ökonomisch günstige Lage seiner Arbeiterbevölkerung und den damit verbundenen Kulturzustand

derselben. Über diesen Kulturzustand und über die ganze Lebensweise ist von je her viel gefabelt worden.

Solger, früher Landrat des Kreises Beuthen, in seiner bekannten, im Jahre 1860 herausgegebenen und in den fünfziger Jahren verfaßten Beschreibung des Kreises Beuthen hat den Ton für die Schilderung der Bevölkerung Oberschlesiens angegeben, und viele andere haben ihm dann nacherzählt. Aber, was bei Solger, weil es der damaligen Zeit entsprach, im ganzen richtig, wenn auch vielleicht etwas übertrieben war, das entspricht jetzt schon lange nicht mehr der Wahrheit. Solger hätte freilich besser kurz gesagt: „Unser Volk im Industriebezirk ist so, wie jedes seit Jahrhunderten in unendlicher Armut versunkene Volk ist und immer sein wird, das auf einmal verdoppelte und verdreifachte Verdienste erhält“. So standen nämlich die Verhältnisse in den fünfziger Jahren; das Jahr 1851 bedeutete mit den erfolgten Eisenbahnanschlüssen der Kohlengruben und mit der Befreiung des Bergbaus von der staatlichen Leitung das Geburtsjahr der ober-schlesischen Kohlen-Industrie, und die Jahre 1855—1858 erzeugten eine allerdings vielfach ins Schwindelhafte ausartende Blüte der Industrie, mit Preisen von Eisen, wie sie seit der Zeit auch entfernt nicht mehr dagewesen sind, und mit Arbeitslöhnen, die wenigstens für einzelne Arbeiter-Kategorien auch seit jener Zeit nicht mehr erreicht worden sind. Daß das arme Volk diese Verhältnisse nicht so glatt ertragen, und die gesteigerten Verdienste nicht so vernünftig ausnützen konnte, wie das der Berliner Assessor Solger erwartete, der vorher nirgends andere Arbeiterverhältnisse kennen gelernt hatte, ist wohl natürlich. Aber auch wenn sie gewollt hätte, hätte die damalige Bevölkerung nicht gleich in das ihren Löhnen entsprechende Kulturgleis einlenken können. Die Bevölkerung war rapide gewachsen, wobei in dieser Periode auch der Zuzug eine so große Rolle gespielt haben mag, wie niemals nachher. Die Wohnungen dafür ließen sich nicht aus der Erde stampfen. Mit den unvollkommenen Wohnungen und mit der schmutzigen Beschäftigung des Kohlen- und Galmeibergmannes hing die von Solger so sehr vermißte Reinlichkeit zusammen. Daß dann ein Teil der Arbeiter die unerwartete Lohnsteigerung in Spirituosen anlegte, weil ihm bessere Bedürfnisse noch nicht anezogen waren, und ein anderer Teil vorzog, nur gerade soviel Tage zu arbeiten, als er Lohn brauchte zur Befriedigung seiner sehr bescheidenen Bedürfnisse, an den anderen Tagen sich aber herumtrieb, das ist nicht wunderbar, und so ist es überall, wo eine plötzliche große Steigerung des Verdienstes bei einer Bevölkerung eintritt, die vorher gezwungen war, von sehr kleinem Verdienste zu leben. Unter den Nachbetern von Solger, die auch die jetzigen Arbeiterverhältnisse Oberschlesiens ähnlich wie er beurteilen, befinden sich sehr viele, die auch nicht ein einziges Mal eine ober-schlesische Arbeiterwohnung, wie sie jetzt im Durchschnitt ist, auch nur angesehen haben, und andere, die überhaupt Kenntnisse von den allgemeinen Arbeiterverhältnissen in unserem Vaterlande nicht haben. Wer aber die ober-schlesischen Arbeiterverhältnisse, wie sie sich jetzt gestaltet haben, näher kennt, und sie mit den Arbeiterverhältnissen in anderen Teilen unseres Vaterlandes und namentlich mit den Arbeiterverhältnissen des nicht industriellen Oberschlesiens vergleicht, der wird zu einem ganz anderen Urteile kommen, als zu dem, zu welchem vor 44 Jahren

Solger gekommen ist. Noch immer liegt freilich der große Unterschied in den Verdiensten vor, daß fast jeder ländliche Arbeiter, der, aus der Umgegend kommend, zur Montan-Industrie übergeht, eine so große Steigerung seines Verdienstes erfährt, daß er in große Versuchungen gerät durch den ungewöhnten Bargeldüberschuß nach der Lohnung. Diesen Versuchungen unterliegt ja auch manch einer und es gehen wohl auch noch heute ganze Familien daran zu Grunde, daß sie den Übergang von der gewohnten ländlichen Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft nicht finden und bares Geld in der Tasche nicht ertragen lernen. Das ist aber schließlich doch nur eine geringe Minderzahl, und man darf sich nicht dadurch beirren lassen, daß man an den Lohnungs- und Vorschustagen in den Hauptindustriorten einzelne Betrunkene auf der Straße findet. Man muß eben die ungeheure Dichtigkeit der Bevölkerung erwägen. Wo ein paar tausend Menschen gelohnt werden, da braucht die große Masse noch nicht unsolide zu sein, wenn sich nach der Lohnung ein paar Betrunkene auf der Straße herumtreiben oder liegen bleiben. Jedenfalls ist aber auch dieses Laster in Oberschlesien stark zurückgegangen; das folgt schon aus der relativen Verminderung der Schnapskneipen und ihrem verminderten Zuspruch. Geradezu auffallend ist aber die Veränderung der Verhältnisse, wenn man das Solgersche Urtheil für die Zeit vor 50 Jahren als richtig anerkennen will, sobald man die Wohnungs- und Kleidungsverhältnisse der Jetztzeit mit dem vergleicht, was Solger darüber geschrieben hat. Verfasser dieses ist in seiner mehr als 30jährigen Wirkksamkeit wohl häufiger als 1000 mal in oberschlesische Arbeiterwohnungen gegangen und hat dabei nur höchst selten einen schmutzigen oder unaufgeräumten Wohnraum getroffen. Wenn ein Vorwurf zu machen war, so war es höchstens der, daß nicht selten die Kinder aus der in Ordnung gebrachten Stube entfernt gehalten werden und daß die ganze zahlreiche Familie sich in der Küche aufhält, damit nur die Stube in bester Ordnung und Reinlichkeit bleibt. Was das heißen will, unter solchen Verhältnissen, d. h. bei 2 bewohnten Räumen und reichlicher Familie diese Räume in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten, weiß nur eine Hausfrau zu würdigen, die selbst eine ähnliche, wenn auch bei den reicheren Ständen viel leichtere Aufgabe zu lösen hat. Ganz ähnlich steht es mit der Kleidung unserer jetzigen Arbeiterbevölkerung. Daß der Bergmann nicht im Staat zur Grube und von der Grube gehen kann, ist durch die Verhältnisse geboten; wenn man aber unsere Arbeiterbevölkerung am Sonntag zur Kirche gehen sieht, oder wenn man die Arbeiterkinder in ihrem Sonntagsstaat sieht, dann kommt man zu der Ansicht, daß auch in bezug auf Kleidung diese Bevölkerung keiner anderen Arbeiterbevölkerung in unserem Vaterlande nachsteht. Ja, es ist sogar wahrscheinlich, daß hier häufig in dieser Beziehung des Guten zu viel getan wird. Die Blüte der großen Konfektionsgeschäfte in Kattowitz und in allen anderen oberschlesischen Städten beweist, daß unsere Arbeiterbevölkerung einen vielleicht unverhältnismäßig großen Teil ihrer Einnahmen auf Kleidung und Putz ausgibt. Es mag das wohl in dem Volkscharakter liegen. Daß dabei häufig dieselben Kinder, die am Sonntag so gepuht auftreten, in der Woche barfuß gehen, das ist eben auch Volkssitte, und man ist nicht berechtigt, darauf einen Schluß auf Unordentlichkeit und geringen

Sinn für anständige und genügende Bekleidung zu ziehen. Die im allgemeinen so günstigen Wohnungs- und Kleidungsverhältnisse unserer Bevölkerung sind in der Hauptsache nur dadurch ermöglicht, daß die Hausfrauen einer anderweitigen Beschäftigung, als der Pflege ihres Hausstandes, fast nirgends nachgehen und nachzugehen brauchen. Man spricht so viel von der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen auf den ober-schlesischen Werken, und die Behörden glauben, ein besonders gutes Werk damit getan zu haben, daß sie diese Beschäftigung nach Kräften eingeschränkt haben. Man darf aber nicht glauben, daß seit 50 Jahren und mehr die ober-schlesische Industrie-Arbeiterfrau jemals auf den Werken gearbeitet hat, wie das bei den Frauen der ländlichen Arbeiter Schlesiens noch heute vielfach die Regel ist. Die weiblichen Arbeiter des ober-schlesischen Industriebezirks auf den Werken haben immer vorzüglich aus den jungen Mädchen bestanden, die vor ihrer, im allgemeinen sehr früh erfolgenden Eheschließung doch eine Beschäftigung haben müssen. Dazu sind dann einzelne ältere Frauen getreten, deren Ernährer gestorben oder sonst verunglückt waren. Ländliche Arbeiten gibt es hier nicht hinreichend für sie, und ob die ländlichen Arbeiten, mit denen fast in unserem gesamten Vaterlande auch weibliche Arbeiter beschäftigt werden, besser, weniger anstrengend und die Gesundheit und die Sittlichkeit weniger schädigend sind, als die Beschäftigung der weiblichen Arbeiter auf unseren Kohlen- und Erz-Separationsanstalten, das hat auch niemand, der die Verhältnisse kennt, behaupten können. Ein Vergleich mit der Arbeiterinnenbeschäftigung in den großen Städten oder in den Spinn- und Weber-Industriegegenden fällt erst recht zu Gunsten unseres Montanbezirks aus. Denn daß die Arbeit in den Kohlen-Separationsanstalten und Wäschen keine ungesündere ist, als die an der Spinn- oder Nähmaschine, das geht nicht nur aus der günstigeren körperlichen Entwicklung der hiesigen weiblichen Arbeiterinnen, sondern noch viel mehr aus der Gesundheit unserer Arbeiterfrauen und ihrer vielen Kinder hervor. Der Kohlengrubenschmutz ist wegen seiner dunklen Särbung allerdings stets deutlicher sichtbar, als der Staub und das Öl der Textilfabriken, aber schädlicher ist er gewiß nicht, das beweisen eben die Gesundheitsverhältnisse der hiesigen Arbeiter und das Zurücktreten der Schwindsucht unter ihnen.

Die allerdings häufig mit etwas Anstrengung verbundene körperliche Arbeit ist eben für die Entwicklung auch des weiblichen Körpers dienlicher, als eine mehr sitzende Lebensweise, und wenn eine falsch verstandene Arbeiterfreundlichkeit erst dahin gekommen sein wird, alle Arbeiten, die Kraftanstrengungen verlangen, für das weibliche Geschlecht zu verbieten, dann wird das kommende Geschlecht unter dieser Anordnung zu leiden haben und die natürliche Zunahme der Bevölkerung wird aufhören.

Ob der ober-schlesische Industriearbeiter, wie das vielfach behauptet wird, hinter den deutschen Industriearbeitern an Wirklichkeit stark zurücksteht, das ist eine offene Frage. Zu gegeben muß freilich werden, daß unter den ober-schlesischen Arbeitern einer sehr kleinen Zahl intensiv sparsamer Familien eine sehr überwiegende Zahl von anderen Familien gegenübersteht, die auch bei den reichlichsten Verdiensten nichts zurücklegen und alsbald in Not geraten, wenn ihre Verdienste durch irgend welches Unglück geschmälert werden. Wenn

nun aber auch wirklich das Verhältnis der sparsamen zu den leichtsinnigen Arbeitern in Oberschlesien sich ungünstiger gestaltet, als in den deutschen Industriebezirken älterer Kultur, so muß man doch berücksichtigen, daß auch die Sparsamkeit eine angelernte Tugend ist und daß die Oberschlesier bisher nur sehr wenig Zeit zur Erlernung dieser Tugend gehabt haben, denn bis vor 50 Jahren waren die hiesigen Arbeiterlöhne nicht derartig, daß sich diese Tugend entwickeln konnte.

Bei dem 200 jährigen Jubiläum der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesehe's Erben kann nun wohl mit Recht die Frage erhoben werden, was denn gerade sie auf ihren Werken zu der geschilderten glücklichen Entwicklung der hiesigen Arbeiterbevölkerung beigetragen hat; daran schließt sich dann die übliche Frage nach den sogenannten Arbeiter-Wohlfahrts-einrichtungen.

Der Verfasser dieses hat stets auf dem Standpunkte gestanden, daß es Heuchelei ist, wenn Großindustrielle, wie es in der neueren Zeit üblich ist, die Herstellung von Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen als einen Hauptzweig ihrer Tätigkeit bezeichnen. Die Bergwerksgesellschaft Georg von Giesehe's Erben war von der Zeit ihres Gründers bis zum heutigen Tage eine Erwerbsgesellschaft, und die Besitzer hätten sich stets sehr gewundert, wenn die Werksleiter die sogenannten humanitären Bestrebungen in den Vordergrund geschoben und die erwerbliche Seite vernachlässigt hätten. Wenn die Gesellschaft trotzdem sehr viel zur Beförderung des Wohls ihrer Arbeiter und auch zur kulturellen Entwicklung der gesamten hiesigen Bevölkerung getan hat, so liegt das viel weniger auf dem Gebiet der sogenannten Arbeiter-Wohlfahrtsbestrebungen, als in ihrer Stellung als Arbeitgeberin. Es ist in neuerer Zeit Sitte geworden, den Nutzen zu unterschätzen, den Arbeitgeber, wie die großen ober-schlesischen Montan-Industriellen für die Bevölkerung ihres Bezirks und für den ganzen Staat gerade dadurch schaffen, daß sie die Arbeitsgelegenheit vermehren, aber es gibt nicht leicht eine Gegend, in der dieser Nutzen deutlicher ersichtlich ist, wie gerade in Oberschlesien. Ohne die Entwicklung der Montan-Industrie würde sich der hiesige Industriebezirk und seine Bevölkerung kaum wesentlich von den Nachbarkreisen, im In- und Auslande, unterscheiden, wie ja auch vor 100 Jahren ein solcher Unterschied nur höchstens nach der Richtung vorhanden war, daß der alte Kreis Beuthen wegen seiner Unfruchtbarkeit und Abgelegenheit mit der ärmste und in der Kultur am meisten zurückgebliebene Kreis von ganz Schlesien war. Daß jetzt mehr als 600 000 Einwohner hier ein auskömmliches Brot finden, daß der Kulturzustand dieser ganzen Bevölkerung ein unvergleichlich höherer ist, als er vor der Entwicklung der Montan-Industrie war und in den industriellosen Nachbarkreisen noch ist, das ist eben der Hauptsegen, den diese Industrie verbreitet, auch abgesehen von allen sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen, und zu diesem Segen hat die Bergwerksgesellschaft Georg von Giesehe's Erben ihren vollen Teil beigetragen. Man könnte ja nun leicht sagen:

„Das ist kein besonderes Verdienst der Gesellschaft; wenn sie und ihr Gründer nicht gewesen

wären, so wären eben andere gekommen! Andere hätten auch den Galmei gefunden und dessen Verkauf in die Serne in die Wege geleitet. Andere hätten dann auch den Gruben- und Hüttenbetrieb eröffnet und den Tausenden von Arbeitern Beschäftigung gegeben“.

Wer so denkt, der unterschätzt doch die Einzelwirkungen der industriellen Unternehmer und ihren Einfluß auf die Entwicklung der Industrie.

Es kann zugegeben werden, daß die Verdienste der Erben und Nachfolger des Georg von Giesche um die Entwicklung der oberschlesischen Industrie im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht sehr bedeutend gewesen sind. Immerhin hielten sie trotz Krieg und Kriegeszeiten die Förderung und den Absatz des Galmeis ins weite Ausland aufrecht. Schon die Bewirkung der Massentransporte nach Schweden und anderen Staaten sowie die kaufmännische Regulierung des ganzen Geschäftes war für die damaligen Zeiten keine Kleinigkeit, und beständig flossen die für die heutige Zeit freilich nicht bedeutenden, aber für die damaligen Verhältnisse doch recht ansehnlichen Arbeitslöhne über das arme Land. Sast durch 50 Jahre waren Georg von Giesche und seine nächsten Erben fast die einzigen Montan-Industriellen in Oberschlesien. Es kam dann die Zeit, wo unter der Regierung Friedrichs des Großen und seiner Nachfolger zuerst der Bleierzbergbau und dann die Eisen- und Kohlen-Industrie in Oberschlesien sich allmählich entwickelte, und wo die Zink-Industrie von Georg von Giesche's Erben gegen diese allgemeine Entwicklung der oberschlesischen Montan-Industrie stark zurücktrat. Auch bei der Entwicklung der oberschlesischen Zinkhütten-Industrie in den ersten 50 Jahren hat die Gesellschaft nicht diejenige Rolle gespielt, die sie als die älteste oberschlesische Zink-Produzentin wohl zu spielen berufen gewesen wäre. Dennoch stammt aus dieser Zeit die auf der Wilhelminehütte gemachte Erfindung der schmalen Muffeln, die dann alsbald in ganz Oberschlesien die unzuweckmäßigen vorher im Gebrauch befindlichen Halbzylindermuffeln ersetzten. Seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts änderte sich dies Verhältnis. Giesche's Erben waren die ersten in Oberschlesien, die den Siemens-Zinkofen einführten, sie waren auch die ersten und sind wohl bis heute die einzigen geblieben, die eine vollkommene Abführung und Auffangung der entweichenden zinkischen Gase einführten. Sie waren auch ferner die ersten, die die bei der Abröstung der Blende entweichenden schwefligen Gase auffingen und in Schwefelsäure verwandelten; sie sind also die ersten Gründer der jetzt so bedeutenden oberschlesischen Schwefelsäure-Industrie. Dennoch liegt in der Neuzeit ihr Hauptverdienst um die industrielle Entwicklung Oberschlesiens nicht auf diesem Gebiet, sondern auf dem Gebiet des Steinkohlenbergbaus, in der Inbetriebsetzung und Entwicklung der Giesche- und Cleophas-Grube.

Wenn die Herren Repräsentanten vom Jahre 1850 bis zum Jahre 1875 nicht so zähe und opferwillig gewesen wären, immer wieder von neuem Hunderttausende in den Bergbau der Schoppinizer Steinkohlengruben zu stecken, so gäbe es wahrscheinlich noch heute keine Giesche-Grube, die jetzt 4000 Arbeitern ein reichliches Brot gewährt, und wenn dieselben Repräsentanten sich nicht dazu entschlossen hätten, aus den Ersparnissen der Gesellschaft die Cleophas-Grube zu kaufen und in Betrieb zu setzen, so wäre auch der Bergbau dieser Grube wahrscheinlich noch

nicht entstanden, oder er wäre auch vielleicht an den großen Schwierigkeiten und Kosten gescheitert, die das Abteufen von großen Maschinenschächten durch 70 Meter Schwimmsand veranlaßte.

Auch den Kauf und die Aufrechterhaltung des Betriebes der Heiniß-Grube kann sich, von dieser Seite aus gesehen, die Gesellschaft als Verdienst anrechnen. Die Vorbesitzer und Vorvorbesitzer hatten eben diese Grube verkauft, weil ihre Mittel nicht ausreichten, um die auf der Grube vorliegenden Schwierigkeiten zu überwinden, oder wenigstens, weil sie sich vor den weiteren Aufwendungen fürchteten, die zur dauernden Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich waren. Giesche's Erben übernahmen das Risiko, teufte die Schächte der Grube weiter ab, stellten neue Maschinen auf und erhielten die Grube im Betriebe, allerdings zu ihrem Vorteile, aber doch nicht zum geringeren Vorteile der 1500 Arbeiter, die auf der Grube beschäftigt werden, und derjenigen zahlreichen Personen, die von diesen 1500 Arbeitern leben.

Die Gesellschaft hat das Recht, sich alle diese Unternehmungen als kulturell wichtige und nützliche Handlungen anzurechnen, und ihr Generaldirektor ist der Ansicht, daß solche Handlungen, wenn es sich um die Beförderung der Wohlfahrt der obererschlesischen Arbeiter handelt, unendlich mehr ins Gewicht fallen, als die gesamten sogenannten Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, die in Oberschlesien und an anderer Stelle mit mehr oder weniger Geschrei ins Werk gesetzt werden.

Aber auch in bezug auf diese letzteren ist die Gesellschaft hinter keiner obererschlesischen Industrie-Verwaltung zurückgeblieben, wenn auch gern zugegeben wird, daß bei allen diesen Einrichtungen die Gesellschaft nicht nur das Wohl der Arbeiter, sondern auch das Gedeihen ihrer industriellen Werke, welches Gedeihen mit dem Wohlbefinden ihrer Arbeiter eng verbunden ist, im Auge gehabt hat, und namentlich das Repräsentanten-Kollegium war stets gern bereit, in die zum Teil recht hohen Aufwendungen zu willigen, die zur Beförderung der Wohlfahrt der Arbeiter als nötig und nützlich ihm vorgeschlagen wurden. So hat die Gesellschaft auf ihren verschiedenen Werken 3562 gesunde Arbeiterwohnungen und 209 bequeme Beamtenwohnungen errichtet, die zusammen, ohne den Wert der Bauplätze, einen ungefähren Herstellungswert von 8 Millionen Mark repräsentieren, und gibt diese Wohnungen an ihre Arbeiter zu einem Preise ab, der das Anlagekapital weitaus nicht verzinst und die Unterhaltungskosten nicht ersetzt. Alle diese Arbeiterwohnungen enthalten außer den beiden Wohnräumen noch Keller, Stall und Sutterraum. Das letztere ist nötig, weil unsere Arbeiter in der Mehrzahl Vieh, wenn auch häufig nur Stielvieh oder Ziegen, halten. Eine große Zahl von Arbeitern erhält auch Gärten, die mit Eifer bestellt werden. Die Gesellschaft hat ferner für ihre Arbeiter einen Konsum-Verein gegründet, welcher in 7 von ihr an geeigneten Stellen errichteten und dem Vereine kostenlos überlassenen Lägern die Bedürfnisse der Arbeiter zu angemessenen Preisen liefert und seinen Gewinn am Jahreschluß an seine Kunden verteilt. Die Veranlassung zu dieser vor 25 Jahren getroffenen Einrichtung waren die ungünstigen Verhältnisse, unter welchen die hiesige Bevölkerung bis zu jener Zeit bei Deckung ihres Warenbedarfs litt. Das in allen Industrieorten in Blüte stehende Borgsystem und die damit verbundene Ausfaugung der Arbeiter durch die meist jüdischen Händler vernichtete den Wohlstand sehr vieler Arbeiterfamilien. Der Konsum-Verein

verkauft nur gegen Barzahlung und hat allmählich den größten Teil der Arbeiter daran gewöhnt, mit ihren Lohnungsgeldern bis zum nächsten Vorschuß Haus zu halten.

Die Errichtung der zahlreichen Badeanstalten auf ihren Werken kann sich die Gesellschaft schon darum nicht als eine von ihr getroffene Wohlfahrtseinrichtung anrechnen, weil sie behördlich vorgeschrieben war.

Dagegen war die Gesellschaft die erste, die in der Nähe ihrer großen Arbeiter-Kolonien Waschanstalten für die Familien der Arbeiter mit dem besten Erfolge errichtete.

Lange ehe die moderne Gesetzgebung sich mit der Ordnung und Neugründung des Kranken- und Invalidenkassenwesens beschäftigte, hat der deutsche Bergmann in seinen Knappschafteinrichtungen solche Kassen gehabt und hat sie zum großen Segen seiner Mitglieder selbstständig verwaltet. Auch die Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben hat mit ihren Bergarbeitern von jeher der Oberschlesischen Bergarbeiter-Knappschaft angehört. Für ihre Hütten hat sie selbständige Kranken- und Invalidenkassen gegründet. Die Benefizien, die sowohl die Oberschlesische Knappschaftskasse wie die Hütteninvalidenkassen der Gesellschaft an ihre Arbeiterinvaliden zahlt, laufen neben den Reichsinvalidenlöhnen her und werden auf jene Benefizien nicht angerechnet, so daß also unsere invaliden Berg- und Hüttenarbeiter im Durchschnitt doppelte Pensionen erhalten. Außerdem zahlt sowohl die Knappschaftskasse wie die Hütteninvalidenkasse Witwen- und Waisen-Unterstützungen.

Die jährlichen Leistungen der Gesellschaft belaufen sich

an die Reichsinvalidenkasse	auf	85 727	Mark
„ „ Oberschlesische Knappschaftskasse.	„	421 397	„
„ „ Hüttenarbeiter-Invalidenkasse	„	45 430	„
„ „ Hüttenarbeiter-Krankenkasse	„	24 606	„
„ „ Knappschaftsberufsgenossenschaft	„	315 492	„
„ „ Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft	„	24 194	„
„ „ Galizische Bruderlade	„	12 273	„
„ „ Beamten-Pensionskasse	„	45 500	„

Das von der Oberschlesischen Knappschaftskasse angesammelte Reserve-Kapital beträgt über 20 000 000 Mark. Das Kapital der Hütteninvalidenkasse der Gesellschaft beträgt 1 280 026 Mark.

Außer diesen Leistungen zu den staatlich gegründeten oder staatlich genehmigten Kassen hat die Gesellschaft zum Zweck der Gewährung außerordentlicher Unterstützungen an ihre Arbeiter 2 Fonds angesammelt, aus deren Zinsen ihre Arbeiter in Fällen von außerordentlichen Notständen Unterstützungen erhalten.

Der für Unterstützungen der Bergarbeiter bestimmte Kaiser Wilhelm- und Augusta-Fonds enthält gegenwärtig 505 593,41 Mark, der für Unterstützungen der Hüttenarbeiter bestimmte Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Viktoria-Fonds enthält 269 303,80 Mark. Die aus diesen Fonds gezahlten Unterstützungen haben im Jahre 1903 18 361,82 Mark resp. 8 475,30 Mark betragen.

Die Hauptleistung jedes Arbeitgebers für seine Arbeiter besteht aber immer in den gezahlten Löhnen, und es gibt Industrieverwaltungen, die, wenn sie sich der großen von ihnen gegründeten Arbeiterwohlfahrt rühmen wollen, auch die angeblich so reichlich von ihnen gezahlten Arbeitslöhne mit ins Seld führen. Verfasser dieses ist der Ansicht, daß die Vertreter des Georg von Giesecke und seiner Erben von 1704 bis 1904 niemals damit einverstanden gewesen wären, wenn ihre ober-schlesischen Beamten die Arbeitslöhne aus reinem Wohltätigkeits-sinn und nicht aus Gründen erhöht hätten, die mit dem Stande des Arbeitsmarktes zusammen-hingen. Ein industrielles Unternehmen, welches, wie das von Giesecke's Erben, aus den Schätzen der Erde mit sehr vielen Arbeitern und Arbeitslöhnen Handelswerte erzeugt, würde sehr bald zu Grunde gehen, wenn es bei Feststellung seiner Hauptausgaben, das sind eben die Arbeitslöhne, nicht sehr haushälterisch zu Werke ginge und die Arbeit mit Preisen bezahlte, die über ihren Marktpreis hinausgingen. Wenn trotzdem Giesecke's Erben auch die ober-schlesischen Arbeitslöhne günstig beeinflusst haben, so haben sie das nicht getan, weil sie eine besondere Neigung hatten, hohe Löhne zu zahlen, sondern lediglich dadurch, daß sie mit den von ihnen gegründeten Werken reichliche Arbeitsgelegenheit schufen. Dadurch haben sie, allerdings wohl gegen ihre Absicht, zur Steigerung der Arbeitslöhne mehr beigetragen, als wenn sie vielleicht in willkürlicher Weise ihre Löhne hier und da über den allgemeinen Stand hinaus gesteigert hätten.

Wie groß aber die allgemeine Lohnsteigerung der ober-schlesischen Industriearbeiter im letzten Jahrhundert gewesen ist, (aus dem 18. Jahrhundert sind die Zahlen nicht mehr zu beschaffen) das geht aus der in der Anlage folgenden Tabelle hervor, in welcher die bis zum Jahre 1820 gezahlten Groschen nach der Markwährung umgerechnet sind. Im großen und ganzen sind die Löhne fast aller Arbeiterkategorien um das vierfache gestiegen. Dieselbe Steigerung zeigt sich aber auch aus der 2. Tabelle, in welcher die Durchschnittsjahresverdienste der Arbeiter in der Wilhelminehütte seit dem Jahre 1841 ermittelt sind. Die Ergebnisse dieser zweiten Tabelle sind fast noch schlagender, da die Arbeit der Zinkhüttenarbeiter in den verflossenen 60 Jahren sich nicht wesentlich und höchstens nur in der Richtung verändert hat, daß die Arbeit durch verbessertes Transportwesen und durch besseren Abzug der Gase erleichtert worden ist. Diese erleichterte Arbeit wird also jetzt viermal so teuer bezahlt, als vor 60 Jahren.

Leider ist es nicht möglich, die Preise der hauptsächlichlichen Lebensbedürfnisse in derselben Zeit in gleicher Weise zu ermitteln. Es steht aber fest, daß die Durchschnittspreise von Getreide, Mehl und Kartoffeln in diesem Jahrhundert nur verhältnismäßig wenig gestiegen sind. Dasselbe gilt von den Preisen der Arbeiterwohnungen, wenn man gleichwertige Wohnungen in Betracht zieht.

Für die von der Gesellschaft errichteten Wohnungen hat trotz der Verbesserung und Vergrößerung dieser Wohnungen eine Preissteigerung in den letzten 50 Jahren überhaupt nicht stattgefunden. Erheblich sind die Preissteigerungen für Milch, Butter, Fleisch; aber auch sie erreichen nicht annähernd das Verhältnis der stattgehabten Lohnsteigerung.

Wenn daher die Arbeiterfamilie heute wie vor 50 und 100 Jahren ihren Lohn im Durchschnitt vollständig verbraucht, so liegt das viel weniger an den gestiegenen Preisen ihrer Bedürfnisse, als an dem im ganzen gesteigerten status vivendi. Der Arbeiter ist besser, kleidet sich besser und wohnt viel besser, als vor 50 und 100 Jahren.

Wenn die Löhne in dem eigentlichen hiesigen Industriebezirk hinter denen im Ruhrbezirke gezahlten noch merkbar zurückstehen, so ist doch nicht zu bestreiten, daß sie in Oberschlesien unverhältnismäßig mehr gestiegen sind, als im Ruhrrevier, und daß in Oberschlesien auch noch immer die Hauptlebensbedürfnisse erheblich billiger sind, als im Ruhrrevier. Das gilt namentlich von den Mietspreisen.



Zur Beurteilung der Replik im Randschichten-Prozess der Hartstoff-Hydrolyse-Maturation

aus der Serie der 2. Schritt der Oberstufe Seite 1

Anlagen.

In dem Nachdruck über die ...

1. Die ...

2. ...

3. ...

4. ...

I.

Zur Beantwortung der Replik im Rauchschaden-Prozesse der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz und der dazu gehörigen 2. Schrift des Oberforstrats Reuß¹⁾.

In dem Rechtsstreite über die Rauchbeschädigung der Myslowitz-Kattowitzer Forstreviere sind bisher dem Gerichte folgende gedruckte Schriften überreicht worden:

1. Die vom städtischen Oberförster Reuß zu Goslar verfaßte Schrift: „Rauchbeschädigung in dem von Tiele-Winklerschen Forstreviere Myslowitz-Kattowitz“, welche wir der Kürze halber Reuß I nennen wollen. Diese Schrift bildet das Sundament der Klage. Sie beschäftigt sich damit, im Myslowitz-Kattowitzer Forst einen großen Rauchschaden festzustellen, sie ermittelt die Höhe dieses Schadens für jedes einzelne Jagen und für den ganzen Forst. Sie behauptet dann, daß dieser Rauchschaden im engsten Zusammenhange stände mit den in den Sichtenadeln des Waldes analytisch ermittelten Gehältern von schwefliger Säure, soweit diese Gehälter den normalen Gehalt von 0,2% überstiegen, und berechnet auf Grund dieses Zusammenhangs und auf Grund einer bisher unbekanntem Theorie der Rauchverbreitung, von welchen Rauchquellen aus diese Mengen von schwefliger Säure den einzelnen Jagen zugeführt sind, und stellt so fest, wieviel davon auf jedes einzelne Jagen und auf jedes einzelne Werk entfallen. Auf Grund dieser Ermittlung wird dann der Schaden den einzelnen Werken liquidiert und ist im vorliegenden Rechtsstreite eingeklagt.

2. Gegenschrift, gefertigt vom Oberforstmeister Professor Borggreve: „Waldschäden im oberschlesischen Industriebezirk nach ihrer Entstehung durch Hüttenrauch, Insektenfraß etc. Eine Rechtfertigung der Industrie gegen folgenschwere, falsche Anschuldigungen“.

Auch diese Schrift beschäftigt sich mit der Ermittlung des Rauchschadens im Myslowitz-Kattowitzer Walde. Sie kommt aber, indem sie den von Reuß aufgestellten chronischen, (Borggreve nennt ihn unsichtbaren) Rauchschaden nicht anerkennt, zu einer viel geringeren Ausdehnung desselben. Den bei weitem größten Teil des Waldes erklärt sie als garnicht vom

¹⁾ Teilweiser Wiederabdruck der Entgegnung in dem gegen Georg von Giesche's Erben im Jahre 1896 angestregten Prozesse, vgl. oben S. 40.

Rauche beschädigt, dagegen weist sie einen sehr ausgedehnten Raupenschaden nach. Sie bekämpft die von Reuß I aufgestellte Berechnung der Zuwachsverluste, indem sie den Nachweis führt, daß bei dieser Berechnung die angeblichen Zuwachsverluste nicht auf den von Reuß zugrunde gelegten Burghardschen Tafeln, sondern lediglich auf den Reußschen Korrekturen der Burghardschen Tafeln beruhen. Die Schrift stellt endlich ebenfalls eine Theorie der Verbreitung des Rauchschadens auf, welche sich von der durch Reuß I aufgestellten Theorie hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß, während nach dieser letzteren Theorie der Rauch und der Rauchschaden einer Rauchquelle durch Kreise begrenzt wird, die von der Rauchquelle als Mittelpunkt aus geschlagen werden, sodaß also Reuß I eine gleichmäßige Ausdehnung des Rauchschadens nach allen Himmelsrichtungen und zwar bei den verklagten Rauchquellen auf 7 km Entfernung von der Rauchquelle annimmt, bei Borggreve die Ausdehnung des Schadens zwar auch durch Kreise begrenzt wird. Diese Schädigungskreise haben aber einen viel geringeren Durchmesser, auch steht die Rauchquelle nicht in ihrem Mittelpunkte, sondern nicht weit von deren westlichem Rande.

3. Zweite Gegenschrift, grau gebunden, daher hier weiter graue Schrift genannt, gleichzeitig mit dem Borggreveschen Gutachten bei der Klagebeantwortung überreicht mit dem Titel: „Zur weiteren Würdigung des Rauchschaden-Prozesses der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz gegen verschiedene oberschlesische Industrielle“. Diese Schrift gibt zunächst die Darstellung der historischen Entwicklung der Montan-Industrie in der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz und weist dabei nach, daß der größte Teil dieser Industrie teils von den Rechtsvorgängern des Klägers selbst ins Leben gerufen, teils auf dem von denselben abverkauften Terrain und zu deren großem, noch jetzt fortbestehenden Nutzen entstanden sei. Sie weist dann die großen Widersprüche nach, die zwischen dem berechneten Rauchschaden und der Rauchverbreitungs- und Rauchschädigungstheorie von Reuß I mit den von demselben selbst angegebenen Erfahrungen, Erscheinungen, Analysenresultaten etc. bestehen, und sucht auf Grund dieser Widersprüche den Nachweis zu führen, daß die ganze Rauchverbreitungstheorie lediglich zu dem Zwecke aufgestellt sei, um eine bestimmte nicht zu große, daher leicht verklagbare Zahl von Industriellen zu belasten. Der Hauptvorwurf aber, welchen sie der Reußschen Theorie macht, besteht darin, daß dieselbe mit der Einführung von Kreisen als Grenzen der Rauchschadenssphären (mit der Rauchquelle als Mittelpunkt) dem Umstande nicht Rechnung trägt, daß die Ausdehnung der Rauchverbreitung und des Rauchschadens nach den verschiedenen Himmelsrichtungen, je nach der Stärke, Häufigkeit und Seuchtigkeit der verschiedenen Winde, eine sehr verschiedene sein müsse. Reuß I habe aber die weitere Ausdehnung des Rauchschadens in der wö. Richtung, obwohl er dieselbe kenne, nur deshalb nicht berücksichtigt, weil mit dieser Berücksichtigung alsbald der größte Teil des oberschlesischen Industriebezirkes als Mitveranlasser des vorliegenden Rauchschadens erkannt worden wäre, wodurch der Prozeß zu schwierig, wenn nicht ganz unmöglich geworden wäre. Die graue Schrift weist ferner nach, daß die von Reuß aufgestellte Skala der Verdünnung des Rauchschadens nach außen hin, wie sie auf einer unrichtigen Entwicklung beruhe, auch den Analysenresultaten der Sichtennadeln in Oberschlesien durchaus nicht entspreche, indem die

Sichtennadeln der Nachbarmälder auch da noch hohe Gehälter an schwefliger Säure enthielten, wo nach Reuß I die ganze Säure schon verbraucht sein müßte. Schließlich stellt die graue Schrift noch verschiedene große Fehler fest, die von Reuß I bei der Ermittlung der von den einzelnen Werken in die Luft getriebenen schwefligen Säure gemacht worden sind, und führt den Nachweis, daß bei dieser Ermittlung die verklagten und nicht verklagten Rauchquellen in ungemein partiischer Weise behandelt worden sind.

4. Schrift Reuß II, bei der Replik mit überreicht, mit gleichem Titel wie Reuß I. Dieselbe verläßt in der Theorie der Rauchverbreitung den Standpunkt von Reuß I und schließt sich in bezug auf die Ausdehnung der Rauchwirkung viel mehr an die graue Schrift an. Sie sagt ausdrücklich auf Seite 1, daß Reuß schon vor Abfassung der 1. Schrift die Überzeugung gewonnen habe, daß im obereschlesischen Industrieviere die Gesamtheit der Rauchquellen an allen Rauchschäden beteiligt sei. Die Schrift stellt dann ferner über die Ausdehnung des Rauchschadens im obereschlesischen Industrievier eine Skala der allmählichen Abnahme der Rauchwirkung auf, welche sich von der entsprechenden, von Reuß I entwickelten Skala auf das äußerste unterscheidet, und indem sie diese Abnahme um das Dreifache verlangsamt, eine dreifach größere Ausdehnung der Rauchwirkung zur Folge hat. Auch in bezug auf die verschiedene Ausdehnung der Rauchwirkung nach den verschiedenen Himmelsrichtungen verläßt sie den Standpunkt von Reuß I. Sie sucht zwar gegen die in Reuß I mitgeteilten Erfahrungen auch dem Ostwinde eine stark schädigende Kraft zuzumessen, scheint aber doch nicht bestreiten zu wollen, daß der Westwind auf die größere Entfernung schädigt. Dennoch bleibt sie, da sie die Schadensberechnung nach Reuß I aufrecht erhält, bei der dieser Schadensberechnung zugrunde liegenden Kreistheorie stehen, welche wieder auf der gleichweiten Ausdehnung des Rauchschadens nach allen Himmelsrichtungen beruht.

In ihrem bei weitem größten Teile beschäftigt sich Reuß II mit der Bekämpfung der Borggreveschen Schrift und macht gar nicht den Versuch, die Ausführung der grauen Schrift über die Ausdehnung der Rauchwirkung zu widerlegen.

Das ist also, um so zu sagen, der gegenwärtige literarische Stand der Rauchschadenfrage und wir gehen nun zu der näheren Behandlung und spezielleren Beantwortung der Schrift Reuß II über, indem wir den Inhalt der grauen Schrift, welche weder von Reuß II noch in der Replik selbst in irgend einem wesentlichen Punkte widerlegt ist, voll aufrecht erhalten und damit schon allein den Beweis als erbracht sehen, daß die Rauchschadenverbreitungstheorie von Reuß I unrichtig ist, und daß damit die ganze Schadenverteilungstheorie von Reuß I ihr Sundament verliert. Als weiteren, um so zu sagen, klassischen Zeugen gegen die bezüglichen Theorien und Berechnungen von Reuß I berufen wir uns in erster Linie auf Reuß II, indem wir den Nachweis führen werden, daß die das Sklagefundament bildenden Berechnungen

von Reuß I den Rauchverbreitungstheorien von Reuß II durchaus nicht entsprechen, und daß, wenn man auf den Theorien von Reuß II die Schadenberechnungen aufbaut, die daraus sich ergebenden Schlußresultate himmelweit verschieden sind von denen, die Reuß I der Klage zugrunde gelegt hat.

Reuß II leitet sein Werk mit folgenden Worten ein:

Nachdem er die Überzeugung gewonnen habe, daß im oberschlesischen Industrievier, wo Schornstein neben Schornstein stehe, nicht von dem Schaden einer einzelnen Fabrik oder Hütte gesprochen werden könne, sondern daß die Gesamtheit der Rauchquellen an allen Waldschäden beteiligt sei, habe er es für seine Pflicht gehalten, den früheren Besitzer der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz, den Oberst von Tiele-Winckler, davon zu überzeugen, daß es ihm obliege, für die Erhaltung der oberschlesischen Wälder zu kämpfen und einen Prozeß auf der Grundlage seines Gutachtens über alle Schäden und gegen alle Schädiger des Myslowitzer Waldes zu führen. Inwieweit die Entschädigungsansprüche rechtlich zu begründen sind, das sei ihm gleichgiltig. Das zu beurteilen und zu entscheiden sei Sache der prozeßführenden Parteien und der Richter. Seine Aufgabe sei es nur, seine auf langjährige Studien begründeten Kenntnisse und Erfahrungen in Rauchschäden in den Dienst des Waldes zu stellen und einen Weg zu suchen, die einzelnen Schädiger gerecht zu belasten.

Diesen Ausführungen gegenüber ist zunächst zu bemerken, daß nicht der im Jahre 1893 gestorbene Herr Oberst von Tiele, sondern der jetzige Besitzer der Herrschaft, Herr Graf von Tiele-Winckler, die vorliegende Klage angestrengt hat. Ob der Herr Oberst von Tiele die Klage angestrengt hätte, wenn er gewußt hätte, daß es seinem zum Prozesse ratenden Sachverständigen gleichgiltig sei, inwieweit die auf Grund seines Gutachtens zu erhebenden Entschädigungsansprüche rechtlich zu begründen seien oder nicht, das erscheint doch einigermaßen zweifelhaft. Wenigstens nimmt man sonst im allgemeinen an, daß erfahrene Sachverständige, welche zur Aufnahme eines so bedeutenden Prozesses raten, auch die Überzeugung haben, daß die einzuklagenden Sorderungen rechtlich zu begründen sind.

Unter Verkennung der in unserer Rechtsübung geltenden Immissionstheorie werden von Reuß I die Schadensersatzansprüche konstruiert und zwar ungeachtet der von Reuß II ausgesprochenen Überzeugung, daß im oberschlesischen Industriebezirk die Gesamtheit der Rauchquellen an allen Rauchschäden beteiligt sei, gegen eine verhältnismäßig sehr eng begrenzte Zahl dieser Rauchquellen.

Wir glauben in der kleinen grauen, der Klagebeantwortung beigefügten Schrift den Nachweis geführt zu haben, wie wenig die von Reuß I aufgestellten Theorien über die Verbreitung des Rauchs und der Rauchschäden der Wirklichkeit und sogar auch den Erfahrungen von Reuß I entsprechen. Wir finden jetzt in den Erfahrungen von Reuß II einen neuen Belag für die Unrichtigkeit der Schadenberechnungen von Reuß I. Da aber Reuß II es unterlassen hat, die auf Grund dieser seiner Erfahrungen nötigen Korrekturen an den der ganzen Klage zugrunde liegenden Berechnungen von Reuß I vorzunehmen, so wollen wir im nachstehenden diesen Versuch machen.

Die ganze Schadenberechnung von Reuß I beruht auf der Theorie, daß der Rauch einer Rauchquelle, welche einer der verklagten Parteien angehört, sich genau auf 7000 Meter Entfernung nach allen Himmelsrichtungen verbreitet und auch auf so weite Entfernung schädigt. Bei dieser Entfernung ist er aber vollständig bis auf das letzte Pfund absorbiert, denn jedes Pfund der von ihnen produzierten schwefligen Säure wird den Verklagten als auf diese Entfernung verbraucht voll in Rechnung gestellt, es bleibt daher keine schädliche Rauchmenge zur weiteren Schädigung übrig. Gehört eine Rauchquelle aber einer nicht verklagten Partei, so räumt ihr Reuß nur eine schädigende Wirkung auf 6000 Meter ein.

In der besagten grauen Schrift ist auf Seite 9 und folgenden dann ferner nachgewiesen, daß die Reuß'sche Kreistheorie der Rauchwirkung weder der allgemeinen, noch seiner eigenen Erfahrung entspricht, indem er auf Seite 68 der schädigenden Wirkung einer Rauchquelle nach Osten zu eine sechsmal so große Ausdehnung zuspricht wie nach Südwesten. In derselben grauen Schrift ist aber auch die Unhaltbarkeit des von Reuß I entwickelten Gesetzes über die allmähliche Abnahme der Rauchwirksamkeit mit der fortschreitenden Entfernung von der Rauchquelle nachgewiesen. Reuß II muß sich wohl nun auch von der Unrichtigkeit des Rauchverdünnungsgesetzes des Reuß I überzeugt haben, denn er stellt, wie er sagt, auf Grund seiner Erfahrungen auf Seite 23 ein ganz anderes neues Gesetz über die Verbreitung der schwefligen Säure von den Rauchquellen des obereschlesischen Industriereviere auf und hätte nun allerdings wohl auch die Verpflichtung gehabt, auf Grund dieses neuen Gesetzes die Schadensverteilungsexempel von Reuß I umzuändern. Während, wie schon oben ausgeführt wurde, Reuß I allen, auch den kleinsten verklagten Rauchquellen eine schädigende Wirksamkeit auf 7 km Entfernung gleichweit nach allen Himmelsrichtungen zuspricht, sagt Reuß II auf Seite 56 sehr vorsichtig, bei gleichartigen Luftströmungen hängt die Ausdehnung der Rauchwirksamkeit lediglich von der Menge der im Rauche enthaltenen schädlichen Substanzen ab. Da nun aber, wie jeder Mensch weiß und wie auch Reuß an anderer Stelle ausdrücklich zugibt, die Luftströmungen aus den verschiedenen Himmelsrichtungen durchaus nicht gleichartig sind, so folgt schon aus dieser Stelle allein, daß Reuß II selbst garnicht an die gleich weite Ausdehnung der Rauchwirksamkeit nach den verschiedenen Himmelsrichtungen, das ist an das Sundament der Schadenberechnung von Reuß I, glaubt. Er kann sich zwar zu diesem offenen Zugeständnis nicht recht emporschwingen, und sucht auf Seite 60 durch ein paar gänzlich unkontrollierbare Behauptungen über ausgedehnte Schadenswirkungen aus dem Harz in der Richtung O.W. die geringere Wirksamkeit dieser Luftströmungen abzuschwächen, aber es ist doch anzunehmen, daß er, vor den Eid gestellt, diese Kardinalfrage: „Dehnt sich der Rauchschaden einer Rauchquelle genau kreisförmig von der Quelle aus?“ verneinen und damit das Sundament der Schadenberechnung von Reuß I beiseite bringen würde

Auf Seite 23 sagt Reuß II, indem er seine Angaben aus den vorausgehenden Seiten resümiert:

Der Schwefligsäuregehalt der Sichtennadeln beträgt

Zone	I im oberschlesischen Industriegebiet	0,85%
"	II von 0,1— 1,0 km Entfernung	0,71%
"	III " 1,1— 2,0 " "	0,61%
"	IV " 2,1— 5,0 " "	0,54%
"	V " 5,0—10,0 " "	0,44%
"	VI " 10,1—20,0 " "	0,31%
"	VII " 20,1—30,0 " "	0,23%
"	VIII über 30 " "	0,15%

Wir wollen nun die Konsequenzen dieser Reuß'schen oberschlesischen Erfahrungssätze verfolgen. Nach Reuß müßte man zur Ermittlung des schädlichen Säuregehaltes von Sichtennadeln den normalen Säuregehalt, den er hier auf 0,15% anzunehmen scheint, von dem gefundenen abziehen, dann erhält man in folgender Tabelle als schädliche, künstlich zugeführte Säuregehalte im oberschlesischen Industriegebiete

I innerhalb desselben	0,70%
II von 0,1— 1,0 km Entfernung	0,56%
III " 1,0— 2,0 " "	0,46%
IV " 2,1— 5,0 " "	0,39%
V " 5,1— 10,0 " "	0,29%
VI " 10,1—20,0 " "	0,16%
VII " 20,1—30,0 " "	0,08%
VIII über 30,0 " "	0,00%

Der schädliche Säuregehalt der Nadeln ist nun nach Reuß proportional der dem bezüglichen Hektar zugeführten Säuremenge, und man muß also auch den Schluß machen, die Säuremengen, welche den Flächeneinheiten in den bezüglichen Ringen zugeführt werden, verhalten sich wie die schädlichen Säuremengen der Nadeln.

Nun nehmen aber die ringförmigen Kreisabschnitte mit den stets um 1 km wachsenden Radien in dem Verhältnis der ungeraden Zahlen an Größe zu, so daß, wenn der innerste Kreis gleich 1 gesetzt wird, der Ring zwischen 1 und 2 km Radius dreimal so groß ist, der Ring zwischen 2 und 3 km fünfmal so groß ist etc. Hieraus ergibt sich nun ferner, daß natürlich die Mengen von schwefliger Säure, die der ganze Ring zugeführt erhält, gleich sind dem Produkt aus seinem Flächeninhalt mit der Säuremenge, welche der Flächeneinheit zugeführt wird.

Dieses Rechenexempel ist in der Tabelle I, Seite 76, näher ausgeführt.

Hieraus ergibt sich also, daß die schädlichen Säuremengen, welche nach der Theorie von Reuß II von dem Industriebezirke aus über Entfernungen von 7 km hinausgetragen werden, diejenigen Mengen, welche innerhalb eines Kreises von 7 km niedergeschlagen werden, bei weitem übersteigen. An diesem Resultate würde auch dadurch nichts geändert werden, wenn man den Industriebezirk nicht als eine einzige auf einen Punkt konzentrierte Rauchquelle betrachtet, wie

das im vorliegenden Rechenexempel geschehen ist, sondern ihm einige Kilometer Durchmesser zuspräche, immer würden die nach den Ringen über 7 km Entfernung von der Grenze des Industriereviere gebrachten Rauchmengen die Rauchmengen innerhalb der ersten Kilometer bei weitem übersteigen (vgl. Tabelle II, Seite 77). Das beweist die Größe des Sehlers, welchen Reuß I damit gemacht hat, daß er den ganzen Rauch der verklagten Rauchquellen innerhalb der ersten 7 km verbraucht und den Rauchquellen als schädigend angerechnet hat. Denn jedenfalls kann sich der Rauch der verklagten Rauchquellen nicht anders verhalten, als der der anderen Rauchquellen des Industriereviere. Wenn Reuß II daher die Fernwirksamkeit dieser allgemeinen Rauchquellen auf 20—30 km behauptet, dann darf er den Rauch der verklagten Rauchquellen nicht bis zur Entfernung von 7 km voll verbrauchen. Noch weit größer ist natürlich der Fehler, den Reuß I gegenüber der Theorie von Reuß II damit gemacht hat, daß er den Rauch des allgemeinen Industriereviere, welcher also nach Reuß II noch 20 km über die Grenzen dieses Industriereviere hinaus soviel schweflige Säure in den Sichtennadeln hervorbringt, daß Reuß I mit diesen Gehältern schon sehr hohe Zuwachsverluste begründet, bei der Ergründung der Rauch- und Schadenquellen des Myslowitz-Kattowitzer Waldes ganz ohne Wirksamkeit sein läßt. Innerhalb der Entfernung von 20 km vom Kattowitzer Walde liegt das ganze oberschlesische Industrierevier, und Reuß II hätte daher wohl Veranlassung gehabt, diese ihm wohl bekannte Allgemeinwirksamkeit des oberschlesischen Industriereviere auf den Kattowitzer Wald zu berücksichtigen und mindestens einen entsprechenden Teil des von ihm liquidierten Schadens dieser allgemeinen Rauchquelle in Rechnung zu stellen und die Verklagten entsprechend zu entlasten. Den Grundsätzen gerechter Logik hätte es entsprochen, die Klage auf alle Rauchquellen des Industriebezirks auszudehnen, in welchem nicht allein aus hunderten von Fabriken und Hüttenwerken, sondern auch aus einer großen Anzahl von Häusern der dichten Bevölkerung Rauchmengen entströmen und zusammenwirken. Dadurch hätte allerdings, wie Reuß befürchtet haben mag, der Anspruch des Klägers seine völlige Unhaltbarkeit verraten und ungefähr denselben Eindruck gemacht, wie eine Klage derjenigen, welche über die durch Rauch verminderte Sonnenwirkung, über die Unmöglichkeit des Bleichens, die viel größeren Ausgaben für Wäsche, die Belästigung der Atemwerkzeuge durch Staub und vieles andere im oberschlesischen Industriebezirk Beschwerde führen (Borggreve Seite 122).

Immer und daher auch hier muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß der hier von Reuß gemachte Fehler noch viel krasser hervortritt, sobald man dem Umstande Rechnung trägt, daß die Wirksamkeit des Rauches in der W.O.-Richtung, das ist also die Richtung, in welcher das allgemeine oberschlesische Industrierevier zum Kattowitzer Walde liegt, unendlich viel stärker ist, als in der N.S.-Richtung, das ist diejenige Richtung, in welcher die hauptsächlich verklagten Rauchquellen zum Walde liegen. Als Resümee dieses ersten Teiles der Würdigung von Reuß II stellen wir die beiden Thesen hin: Reuß II weiß recht gut, daß die Rauchwirkungen nach den verschiedenen Himmelsrichtungen sich verschieden weit erstrecken; trotzdem hält er es nicht für seine Pflicht, die von Reuß I aufgestellten Rechenexempel, welche auf der gleich weiten

Erstreckung dieser Wirksamkeit beruhen, entsprechend zu berichtigen. Reuß II weiß ferner recht gut, daß die schädigende Wirksamkeit des Rauches viel langsamer abnimmt, und sich auf viel größere Entfernungen erstreckt, als das Reuß I bei seinem Rechenexempel angenommen hat und stellt sogar Borggreve gegenüber über diese weiter gehende Rauchwirksamkeit eine ganz genaue Skala auf, welche von der bezüglichen Skala des Reuß I sehr weit abweicht; aber auch hier denkt er nicht daran, auf Grund dieser Skala die Rechenexempel von Reuß I zu berichtigen. Diese Berichtigung würde aber, wie wir nachgewiesen haben, zunächst darin bestehen müssen, daß er den bei weitem überwiegenden Teil der schwefligen Säure, den er den verklagten Werken als den Kattowitzer Wald schädigend in Rechnung gestellt hat, weit über diesen Wald hinweg führen und zur Sättigung der Sichtennadeln entfernterer Wälder gebrauchen müßte. Und diese Berichtigung würde ferner darin bestehen müssen, daß er recht bedeutende Mengen von schwefliger Säure aus den anderen Rauchquellen des Industriereviere bis zur Entfernung von 20 km und mehr dem Kattowitz-Mysłowitzer Walde zuführen und bei dieser Schadenberechnung den Verklagten gegenüber in Abzug bringen müßte. Daß Reuß II diese Korrekturen der Berechnungen von Reuß I unterlassen hat, obwohl sie als Konsequenzen seiner eigenen Theorie absolut nötig waren, das allein charakterisiert ihn schon als Gutachter und Sachverständigen

Zu der von Borggreve Reuß I vorgeworfenen Verwechslung von Rauchschaden mit Raupenfraß, durch welche Borggreve die sonst garnicht erklärlichen, von Reuß angenommenen großen Rauchschäden des bei weitem größten Teiles des Waldes hat begründen wollen, äußert sich Reuß II in sehr absprechender Weise, indem er sich wie gewöhnlich auf das hohe Pferd des unfehlbaren Sachverständigen setzt. Sein Hauptargument findet er dabei in einer Äußerung Borggreves, in welcher derselbe einen sehr deutlichen Raupenfraß aus dem letzten Jahre 1893/94 konstatiert, den er (Reuß) bei seinem schon vorher und auf Grund früherer Besichtigungen abgefaßten Gutachten nicht habe berücksichtigen können.

Dieses Argument ist aber ein sehr fadenscheiniges, denn Borggreve hat nicht nur diesen einen Raupenfraß aus dem Jahre 1893/94, sondern auch einen durchgehenden, viel älteren konstatiert. Und wie die Verklagten den Nachweis zu führen bereit sind, daß auch gegenwärtig dieselbe Afterraupen in einem großen Teile des Waldes sehr großen Schaden macht, so können wir auch den Nachweis führen, durch Zeugenausagen des früheren Verwalters des Waldes, des Sorstinspektors von Aurich, daß dieselbe Afterraupen im Walde schon in den achtziger Jahren andauernd stark schädigend aufgetreten ist, und wir werden endlich, wenn in die bezügliche Beweiserhebung eingetreten ist, den Nachweis führen, daß dieser Raupenfraß im Kattowitzer Walde seit jener Zeit niemals aufgehört hat und namentlich auch in der Zeit vorhanden war, als Herr Reuß den Wald besichtigte und sein erstes Gutachten verfaßte. Dieser Tatbestand stimmt allerdings sehr wenig mit den Ausführungen dieses Gutachtens überein, nach welchem der Kattowitzer Wald damals unter Raupenschaden nicht zu leiden hatte, und wenn jetzt Reuß II zugestehet, daß schon im Jahre 1892 der Sorstassessor Manen den Fraß der Blattwespe an einzelnen Orten, namentlich im Osten des Reviers beobachtet habe, so klingt das schon ganz

anders, als die Angaben, welche Reuß I im Jahre 1893 darüber gemacht hat. Im übrigen stimmt diese Angabe, daß der Sraß der Blattwespe auch damals vorzüglich auf der Ostseite, also nicht auf der Rauchseite (d. i. die Nordseite) mit der von Borggreve aufgestellten, von Reuß II bekämpften, aber noch durch viele Zeugen zu erweisenden Tatsache überein, daß die Altterraupe bei ihrem Sraß die rauchfreien Teile des Waldes bevorzugt.

Im übrigen erkennt Reuß II jetzt auch einen viel größeren Raupenschaden des Waldes an, als das Reuß I getan hat. Er sagt nämlich auf Seite 11, daß er die Jagen 23, 28 etc. 40b alle mit 3—4 beschädigt hätte ansprechen müssen, wenn er den Raupenschaden mit eingerechnet hätte, während er sie in Wirklichkeit nur mit 1—2 rauchbeschädigt angesprochen und in Rechnung gestellt hätte. Diese seine Erklärung hat die Konsequenzen, daß, da Reuß I keinen Raupenschaden gefunden und auch keinen in Abzug gebracht hat (obwohl er durch Assessor Manen wußte, daß ein solcher vorhanden war), auf Grund des von den Verklagten zu führenden Zeugenbeweises doch in allen Schadensberechnungen diesem alten Raupensfraß Rechnung zu tragen ist. Diese Rechnung wird aber keine unbedeutende sein, denn wenn jetzt Reuß II zugibt, daß in einzelnen Jagen des Waldes die durch die Raupen erfolgende Schädigung größer ist als die durch den Rauchschaden, — und die Verklagten werden eventuell den Nachweis führen, daß das in sehr vielen Jagen der Fall ist —, so muß sich dadurch natürlich die ganze Rauchschadenberechnung erheblich ändern.

Die zweite Konsequenz dieser Tatsache der starken für einzelne Jagen von Reuß II selbst anerkannten Raupenschädigung berührt die ganze Ertragsberechnung des Waldes. Was muß das für ein wunderbarer Wald sein, der erst durch Raupen so stark abgefressen, dann noch durch Rauchschaden um die reichliche Hälfte des Zuwachses gebracht wird, und dann noch denjenigen großen Ertrag bringt, den wir durch Vorlegung der Bücher und Rechnungen nachweisen werden.

Im übrigen greift die Raupensfraßfrage stark in die Frage der Ermittlung der Zuwachsverluste ein. Diese Ermittlung hat bekanntlich auf dem Anbohren verschiedener Stämme und dem Vergleich der Zuwachsringe beruht. Jedenfalls schädigt nun aber, und Reuß gibt das selbst zu, ein so intensiver Raupensfraß auch die Zuwachsringe. Die ganzen hier aufgestellten Rechenexempel würden daher nur dann Bedeutung haben, wenn bei jedem angebohrten Stamme festgestellt worden wäre, ob er nicht in den betreffenden Jahren auch durch Raupensfraß gelitten hätte. Bei den Reuß'schen Untersuchungen ist das gewiß nicht geschehen. Ein besonderer Wert ist daher weder auf diese Untersuchungen, noch auf die auf dieselben aufgebauten Solgerungen und Exempel zu legen.

Im übrigen hat sich Reuß II gegen den schwersten Vorwurf, den Borggreve gegen Reuß I erhoben hat, daß er nämlich im Gegensatz gegen seine Behauptung, er habe seine Zuwachsverlustprozente aus den allerdings von ihm verbesserten Burghardschen Tafeln ermittelt, während diese Zuwachsverlustprozente lediglich auf den Korrekturen der Burghardschen Tafeln beruhen, so daß keine Zuwachsverlustprozente übrig bleiben, wenn man die unkorrigierten Burghardschen Tafeln zugrunde legt, ganz vergeblich zu reinigen gesucht. Daß die Reuß'schen Ertragstafeln da

mit den Burghardschen übereinstimmen, wo es keine Zuwachsprozentverluste nachzuweisen galt, das macht die Sache nicht besser.

Auch Reuß II hält die von Reuß I angenommene, durch den Rauchschaden veranlasste Bodenentwertung, deren Schätzung bereits Borggreve hinreichend charakterisiert hat, aufrecht. An dieser Stelle wollen wir nur auf den Widerspruch aufmerksam machen, welcher zwischen dieser Schätzung, wo es sich um die Folgen eines fremden Rauchschadens handelt, besteht, und der Schadenlosigkeit, die den dauernden Betrieb der eigenen Hütten begleitet.

Während nämlich Reuß I auf Seiten 55 und 56 die dauernde Bodenentwertung, die der Kattowik-Myslowitzer Wald infolge des Rauchschadens der fremden Hütten innerhalb 20 Jahren pro Hektar erleidet, auf 110—212 Mark pro Hektar schätzt, führt er auf Seite 41 aus, daß in der Nachbarschaft der dem Herrn von Tiele gehörigen Stanislaus- und Justina-Sinkhütte der Wald in den Jahren 1856—1875 eine Zuwachsverminderung von 60—70% erlitten habe, also eine Zuwachsverminderung weit über den von ihm selbst angenommenen Durchschnitt der Zuwachsverminderung durch den jetzigen eingeklagten Rauchschaden. Diese Zuwachsverminderung müßte daher nach der eigenen Theorie von Reuß in den 20 Schädigungsjahren eine dauernde Bodenentwertung von gegen 200 Mark pro Hektar zur Folge gehabt haben. Trotzdem gesteht er aber zu, daß an den betreffenden Stellen schon nach 5 Jahren wieder das normale Wachstum eingetreten sei. Wie soll man sich das mit seiner Theorie der dauernden Bodenentwertung durch den Rauchschaden zusammenreimen? Man muß ja zugeben, daß Reuß hier in einer üblen Lage war. Gestand er dem alten Hüttenbetrieb und namentlich auch dem eigenen Hüttenbetrieb des Herrn von Tiele dieselbe Eigenschaft der dauernden Bodenentwertung des durch ihn geschädigten Waldes zu, dann konnten sich die Verklagten auf diesen alten Hüttenbetrieb, der, wie in der grauen Schrift angegeben ist, seiner Zeit den ganzen Wald auf seiner Nord- und Westseite umgeben und gegen 40 Jahre andauert hat, und auf den noch länger dauernden Grubenbetrieb im Innern des Waldes berufen. Es war auch leicht durch Zeugen der Nachweis zu führen, daß der Wald in der Umgegend dieser Werke seiner Zeit stark gelitten hatte und eine Deteriorierung von 300—400 Mark pro Hektar war daraus nach dem Reuß'schen eigenen Rezept zu folgern. Von einem so stark entwerteten Walde durfte man natürlich keinen Zuwachs nach den Burghardschen Tafeln und noch weniger nach den Reuß'schen Verbesserungen dieser Tafeln erwarten, kurz, das ganze Schadenrechenerempel wäre durch eine solche dauernde Bodenentwertung, die der alte Hütten- und Grubenbetrieb zur Folge gehabt hätte, in Frage gestellt worden.

Deshalb nimmt Reuß eine solche Bodenentwertung nur für den neueren Hüttenbetrieb an und läßt schon 5 Jahre nach Einstellung der alten Hütten das normale Wachstum in deren Nachbarschaft wieder eintreten. Nimmt man aber den anderen Fall, daß er sich wirklich von dieser Tatsache des Eintretens des normalen Wachstums 5 Jahre nach Einstellung des Hüttenbetriebs in deren Umgegend überzeugt hat, wie kommt er dann dazu, gegenüber dieser seiner Erfahrung dem fremden Hüttenbetriebe so viel schädlichere dauernde Folgen zuzuschreiben? Kurz, auch hier tritt uns der Reuß, der ohne Scheu verschiedene Naturgesetze walten läßt, je nachdem

es dem Kläger oder den Verklagten frommt, entgegen. Es ist derselbe Reuß I, der die von Herrn von Tiele beliebte Anlage des Rauchmantels für eine recht zweckmäßige hält und die Liquidation der Kosten desselben billigt, aber sonst überall annimmt, daß auch die dichtesten Waldbestände den dahinter liegenden Sorstteilen keinen Schutz gewähren, derselbe Reuß, der Borggreve gegenüber die Fernwirkung des Rauchschadens auf mehr als 20 km behauptet, den Rauch der verklagten Werke aber genau auf der Südgrenze des Myslowitz-Kattowitzer Waldes bei 7 km Entfernung aufbraucht, dem Nachbar auch nicht 1 Pfund davon zukommen läßt und auch keine anderweitige Raucheinwirkung über 6 km Distanz hinaus für den Myslowitz-Kattowitzer Wald zuläßt. Es ist derselbe Reuß, der nur bei gleichmäßigen Windströmungen, welche wir niemals haben, eine gleichmäßige Verbreitung der Rauchwirkung nach allen Seiten annimmt, trotzdem aber diese gleichmäßige Verbreitung mit seiner Kreistheorie seiner ganzen Schadenberechnung zugrunde legt. Es ist derselbe Reuß, der schon vor 5 Jahren entdeckt hat, daß sämtliche oberschlesischen Werke an jedem oberschlesischen Rauchschaden gemeinsam beteiligt sind, und dann den ganzen Schaden des Myslowitz-Kattowitzer Waldes einer sehr eng begrenzten Zahl von Werken in die Schuhe schiebt. Es ist endlich derselbe Reuß, welcher seine ganzen Zuwachsverluste auf die Burghardschen von ihm verbesserten Tafeln begründet haben will, während nach den Burghardschen Tafeln Zuwachsverluste überhaupt nicht vorliegen. Es ist schließlich auch derselbe Reuß, der den verklagten Werken jeden von denselben verbrannten Zentner Kohle als den Wald schädigend in Rechnung stellt, aber kühn behauptet, daß die von den Eisenbahnen verbrannten Kohlen nicht schaden.

Wir sind der Ansicht, daß im vorstehenden und in der Schrift von Borggreve und in der grauen Schrift der Nachweis geführt ist

1. daß ein Rauchschaden von der Ausdehnung, wie ihn Reuß behauptet, im Myslowitz-Kattowitzer Sorst überhaupt nicht vorhanden ist, wohl aber ein recht beträchtlicher Schaden, veranlaßt durch die Afterraupe und andere Schädlinge, und sind bereit, zur richtigen Zeit den Nachweis durch Augenschein zu führen;

2. daß die Theorie der Verbreitung des Rauches und des Rauchschadens, wie sie Reuß I aufgestellt hat, gegen die Naturgesetze streitet und auch von Reuß II nicht für richtig gehalten wird. Damit fallen alle auf diese Theorie aufgebauten Rechenexempel und das gesamte Sundament der Klage;

3. daß auch alle von Reuß aufgestellten Nebenkostenberechnungen, wie die für die Herstellung des Rauchmantels oder für den Ersatz der dauernden Bodenentwertung irgend welche sachliche Begründung nicht haben.

Tabelle II.

Industrieviertel mit seinen Rauchquellen als Kreis von 8 km Radius angenommen.

Der Ring von		8—9 km ist	17 π Flächeneinheiten (qkm) groß und erhält pro Flächeneinheit	0,56‰ = 56, also im ganzen	952 Raum(Gewichts)-Einheiten schwefliger Säure										
"	"	"	9—10 "	"	19 π	"	"	"	"	0,46 " = 46, " " "	874	"	"	"	"
"	"	"	10—11 "	"	21 π	"	"	"	"	0,39 " = 39, " " "	819	"	"	"	"
"	"	"	11—12 "	"	23 π	"	"	"	"	0,39 " = 39, " " "	897	"	"	"	"
"	"	"	12—13 "	"	25 π	"	"	"	"	0,39 " = 39, " " "	975	"	"	"	"
"	"	"	13—14 "	"	27 π	"	"	"	"	0,29 " = 29, " " "	783	"	"	"	"
"	"	"	14—15 "	"	29 π	"	"	"	"	0,29 " = 29, " " "	841	"	"	"	"
"	"	"	15—16 "	"	31 π	"	"	"	"	0,29 " = 29, " " "	899	"	"	"	"
"	"	"	16—17 "	"	33 π	"	"	"	"	0,29 " = 29, " " "	957	"	"	"	"
"	"	"	17—18 "	"	35 π	"	"	"	"	0,29 " = 29, " " "	1015	"	"	"	"
"	"	"	18—19 "	"	37 π	"	"	"	"	0,16 " = 16, " " "	592	"	"	"	"
"	"	"	19—20 "	"	39 π	"	"	"	"	0,16 " = 16, " " "	624	"	"	"	"
"	"	"	20—21 "	"	41 π	"	"	"	"	0,16 " = 16, " " "	656	"	"	"	"
"	"	"	21—22 "	"	43 π	"	"	"	"	0,16 " = 16, " " "	688	"	"	"	"
"	"	"	22—23 "	"	45 π	"	"	"	"	0,16 " = 16, " " "	720	"	"	"	"
"	"	"	23—24 "	"	47 π	"	"	"	"	0,16 " = 16, " " "	752	"	"	"	"
"	"	"	24—25 "	"	49 π	"	"	"	"	0,16 " = 16, " " "	784	"	"	"	"
"	"	"	25—26 "	"	51 π	"	"	"	"	0,16 " = 16, " " "	816	"	"	"	"
"	"	"	26—27 "	"	53 π	"	"	"	"	0,16 " = 16, " " "	848	"	"	"	"
"	"	"	27—28 "	"	55 π	"	"	"	"	0,16 " = 16, " " "	880	"	"	"	"
"	"	"	28—29 "	"	57 π	"	"	"	"	0,08 " = 8, " " "	456	"	"	"	"
"	"	"	29—30 "	"	59 π	"	"	"	"	0,08 " = 8, " " "	472	"	"	"	"
"	"	"	30—31 "	"	61 π	"	"	"	"	0,08 " = 8, " " "	488	"	"	"	"
"	"	"	31—32 "	"	63 π	"	"	"	"	0,08 " = 8, " " "	504	"	"	"	"
"	"	"	32—33 "	"	65 π	"	"	"	"	0,08 " = 8, " " "	520	"	"	"	"
"	"	"	33—34 "	"	67 π	"	"	"	"	0,08 " = 8, " " "	536	"	"	"	"
"	"	"	34—35 "	"	69 π	"	"	"	"	0,08 " = 8, " " "	552	"	"	"	"
"	"	"	35—36 "	"	71 π	"	"	"	"	0,08 " = 8, " " "	568	"	"	"	"
"	"	"	36—37 "	"	73 π	"	"	"	"	0,08 " = 8, " " "	584	"	"	"	"
"	"	"	37—38 "	"	75 π	"	"	"	"	0,08 " = 8, " " "	600	"	"	"	"

Unter Zugrundelegung dieser Annahme würden ca. 15 500 Gewichts(Raum)-Einheiten schädlicher Säuren über 7 km Entfernung von den Grenzen des Industrieviertels hinausgetragen, während innerhalb der 7km-Zone nur ca. 6150 Gewichts(Raum)-Einheiten niedergeschlagen würden. Es würden den beklagten Werken von Reuß I also ca. 72% gegen die Annahme von Reuß II zu viel angerechnet.

II.

Erkenntnis erster Instanz vom 27. Februar 1899 in dem Bergregalprozeße zwischen Georg von Giesche's Erben und dem Grafen von Tiele-Winckler.

Im Namen des Königs!

In Sachen der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben in Breslau, Klägerin, vertreten durch das Repräsentanten-Kollegium, dessen Mitglieder zur Zeit sind:

1. der königliche Kammerherr, Major a. D. und General-Landschafts-Repräsentant Graf von der Recke-Volmerstein in Kleinburg-Breslau,
2. der königliche Kammerherr und Zeremonienmeister von Frankenberg in Breslau,
3. der Rittergutsbesitzer Kraker von Schwarzenfeld auf Bogenau,
4. der königliche Rittmeister a. D. Kammerherr und Majoratsherr Graf Carner auf Rügen,
5. der königliche Landrat a. D. Geheimer Regierungsrat Freiherr von Seherr-Thoß in Breslau,
6. der königliche Kammerherr und Landrat Curt von Lieres und Wilkau in Breslau.

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kaiser zu Beuthen O.S.,
gegen den Grafen Franz Hubert von Tiele-Winckler auf Miedowitz, Beklagten.

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Koch zu Beuthen O.S.,

hat die zweite Zivilkammer des königlichen Landgerichts in Beuthen O.S. auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1898 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Teuber und der Landrichter Gefe und Dr. Hassenpflug für Recht erkannt:

Klägerin wird mit der Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand.

Die Klägerin ist Eigentümerin der Steinkohlengrube „Zur Gottes Gnade“, die mit einem Grubenfeldesteile von 197 016 Quadratlächtern innerhalb des Rittergutes Salenze im Kreise Katowitz belegen ist.

Das Bergeigentum dieses Bergwerks wurde durch Verleihungsurkunde des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 24. Oktober 1858 dem Landgerichtsrat z. D. Ernst George zu Salenze auf die am 29. September 1857 eingereichte Mutung verliehen und der damalige Eigentümer von Salenze wurde als Mitbauberechtigter eingetragen. Im November 1871 erwarb der Kaufmann Julius Richard Chmiel aus Wien die sämtlichen Eigentumsanteile, übertrug sie aber durch Kaufvertrag vom 13. Januar 1872 weiter an Frau Wilhelmine von Tyszka, geborene Medenus zu Hartmannsdorf. Diese endlich hat die Grube durch Vertrag vom 8. April 1880 und Auflassung vom 14. Mai 1880 der Klägerin übereignet. Seit 1886 fördert Klägerin dort Kohlen.

Der Beklagte, Eigentümer des Gutskomplexes Mysłowik-Kattowitz, zu welchem das Rittergut Salenze nicht gehört, nimmt ein Privatbergregal über die Grube „Zur Gottes Gnade“ in Anspruch und erhebt von ihr als Bergwerksabgabe den Zehnten, den er bisher teilweise in voller Höhe, teilweise als Zwanzigsten eingezogen hat. Er gründet diesen Anspruch darauf, daß ihm als Eigentümer des jetzt als Herrschaft Mysłowik-Kattowitz bezeichneten Grundbesitzes ein auch das Rittergut Salenze ergreifendes privates Bergregal zustehet.

Die Klägerin bestreitet das Bestehen dieses Privatregals und sucht durch eine Darstellung der Geschichte des in Betracht kommenden Landstrichs im Gegenteil den Nachweis zu führen, daß ein solches Regal niemals erworben und insbesondere nicht auf die Rechtsvorgänger des Beklagten und diesen selbst übergegangen sei.

Die jetzige Herrschaft Mysłowik-Kattowitz umfaßt einen Teil des Gebietes der früheren Herrschaft Mysłowik, die im Jahre 1536 als besondere Herrschaft von Pleß abgezweigt wurde. Pleß wiederum war im 14. Jahrhundert und später ebenso wie andere schlesische Herrschaften ein Lehn der böhmischen Krone.

Die Rechtstitel für den Besitz von Pleß waren ungewiß geworden infolge der politischen Ereignisse, die sich an das Vorhandensein der Gegenkönige Matthias Korvinus und Wladislaw in Böhmen knüpften. Beide Könige haben, wenn auch im Endergebnisse zu Gunsten derselben Personen, über Pleß durch Verleihungen verfügt. Die Klägerin bemüht sich nun, geschichtlich darzulegen, daß die Verleihung des Königs Wladislaw tatsächlich nicht durchgeführt und wertlos sei und daß nur die Verleihung durch König Matthias die Grundlage für die späteren Schicksale von Pleß bilde. Unter Beibringung eines umfangreichen Urkundenmaterials sucht sie dann nachzuweisen, daß in den sämtlichen in Betracht kommenden Urkunden eine Verleihung des Bergregals nicht ausgesprochen sei, weder ausdrücklich, noch mit solchen Wendungen, mit welchen der Sprachgebrauch der damaligen Zeit den Begriff umschrieben habe, selbst nicht in dem als „Grundpfeiler“ des Privatregals genannten Lehnbriefe des Königs Wladislaw von 1478. Außerdem behauptet sie, daß die Schicksale von Pleß damals Mysłowik nicht berührt hätten, da dieses erst nach der im Jahre 1500 erfolgten Allokation von Pleß, und auch nur allmählich, von dem Besitzer der Herrschaft Pleß erworben sei. Nächstdem findet sie in dem Kaufvertrage, wodurch Mysłowik im Jahre 1536 als selbständiger Gutskomplex verkauft wurde, eine Übertragung

des Bergregals auf den Käufer nicht ausgesprochen. Weiter trägt sie vor: Im Jahre 1617 sei die Herrschaft Myslowitz in eine große Anzahl von Teilstücken im Wege der Erbteilung zerlegt; die Herrschaft habe damit aufgehört, als Einheit vorhanden zu sein und ein Bergregal — wenn es bestanden habe, — sei untergegangen, da es ja nicht den einzelnen Gütern, sondern der Herrschaft als einem einheitlichen umfangreichen Distrikt zugestanden habe. Im Jahre 1678 habe aus einer Reihe solcher Teilstücke Christoph von Mieroszewski ein Sideikommiß Myslowitz gebildet; dies sei eine neue Gründung und nicht identisch mit der früheren, ungleich größeren Herrschaft Myslowitz, auch nicht etwa ein Rest dieser Herrschaft, von der einzelne Güter abgezweigt gewesen seien. Der Sideikommißbesitzer habe deshalb auch nicht die der früheren Gesamtherrschaft Myslowitz zustehenden Gerechtigkeiten, also auch nicht ein dieser etwa verliehenes Privatbergregal, in Anspruch nehmen können. Das Mieroszewskische Sideikommiß wurde im Jahre 1839 durch Familienbeschluß aufgehoben und Myslowitz wurde an Frau Marie Windler, geborene Domes, verkauft. In dem Kaufvertrage, den Klägerin ausführlich mitteilt, vermißt sie jede Hindeutung auf ein etwa mitverkauftes Bergregal, ist auch der Meinung, daß der Preis ganz anders normiert wäre, wenn ein solches Regal hätte mitverkauft sein sollen. So zieht sie die Solgerung, daß, wenn wirklich der neuen Herrschaft Myslowitz ein Bergregal zugestanden hätte, dies nicht auf die Käuferin übergegangen, sondern beim Verkäufer verblieben sei. Außerdem seien in Schlesien die Steinkohlen erst durch die Bergordnung vom 5. Juni 1769 zu regalen Soffilien erklärt und zwar zum Vorteil des Siskus, und eine Ausdehnung der früher bestehenden Regalrechte auf diesen neuen Regalgegenstand sei ohne besondere Verleihung nicht möglich gewesen.

Miteigentümer der Myslowitzer Besitzungen wurde später auch Franz Windler, der seinerseits im Jahre 1838 das Rittergut Kattowitz durch Kauf erworben hatte. Auch für Kattowitz behauptet Klägerin die gleichen Verhältnisse wie für Myslowitz, mit dem Unterschiede, daß hier ein Teilstück der alten Herrschaft Myslowitz vorliege, das nicht einmal zu der Sideikommißherrschaft Myslowitz gehört habe; sie folgert daraus, daß der neugebildeten Herrschaft Myslowitz-Kattowitz ein privates Bergregal nicht zustehe.

Inzwischen war die Standesherrschaft Pleß durch Erbgang in den Besitz des fürstlichen Hauses Anhalt-Köthen übergegangen und ihr Besitzer versuchte, nach dem Erlaß der Schlesiſchen Bergordnung ein Bergregal für das Territorium der Standesherrschaft in Anspruch zu nehmen, zunächst jedoch mit geringem Erfolge. Erst durch einen Rezeß vom Jahre 1824 wurde den Standesherrn von Pleß von der Staatsregierung das Recht zugestanden, innerhalb der geographischen Grenzen der freien Standesherrschaft sowohl auf den zum Sideikommiß Pleß, als den zu ihrem Allodio gehörenden, wie nicht minder auf den mit keinem Dominalrecht belehnen städtischen, bürgerlichen und bäuerlichen Gütern nach Gutdünken zu schürfen, Gruben aufzunehmen und Hütten anzulegen, ohne daß es dazu einer besonderen Mutung, Belehnung und Vermessung bedürfe, während jeder Dritte vom Bergbau auf diesem Territorium ausgeschlossen ist, das als schon vergebenes, nicht mehr königlich bergfreies Feld gelten soll.

Unter Berufung auf diesen Rezeß und auf den Kaufbrief vom Jahre 1536, wonach Myslowitz von Pleß abgezweigt war, richteten die — inzwischen geadelten — Eheleute von Winckler im Jahre 1841 unmittelbar an den König ein Gesuch um Gleichstellung ihrer Gerechtsame mit denen des Fürsten von Pleß, also um den Ausschluß Dritter von der Auffuchung und Mutung von Steinkohlen im Revier der Güter Myslowitz und Kattowitz; sie baten, einstweilen bis zur Allerhöchsten Entscheidung über den Hauptantrag, dem Ober-Bergamt aufzugeben, für den Umfang der Besitzungen Myslowitz und Kattowitz Schürferlaubnisgesuche und Mutungen Dritter bis auf weiteres nicht zu berücksichtigen. Dem letzten Gesuch gab der König statt, lehnte jedoch den Hauptantrag durch Kabinettsordre vom 22. Dezember 1841 ab. In dieser Ordre wird ausgeführt, daß durch den Kaufbrief nur dem damaligen Erwerber Salomo von Benedictowitz und seinen Erben die besonderen Vorrechte zugesichert seien, während ausdrücklich für andere nicht zu diesen Erben gehörende Erwerber der Herrschaft Myslowitz die Gleichstellung mit dem übrigen Adel im Pleßischen ausgesprochen sei; dazu komme, daß die Urkunde von 1536 der Steinkohlen nicht ausdrücklich gedenke, auch die Steinkohlen den Bergschätzen damals nicht zugezählt, vielmehr erst im 18. Jahrhundert für regal erklärt seien. Die Überlassung des Regals an den Fürsten von Pleß sei nicht in Anerkennung eines früheren Rechts, sondern durch eine neue Verleihung erfolgt, worauf den Gesuchstellern kein Anspruch zustehe. „Glauben Sie, Ihrerseits einen solchen begründen zu können, so überlasse ich Ihnen, denselben im Wege des Prozesses gegen den Siskus geltend zu machen.“ Diesen Weg beschritten die Eheleute von Winckler. Auf ihre Klage gegen den königlichen Bergiskus fällt der in erster Instanz entscheidende Erste Senat des königlichen Oberlandesgerichts zu Ratibor am 29. November 1842 das Urteil dahin; daß Verklagter schuldig,

den Klägern in Beziehung auf die innerhalb der Oberflächengrenzen der Myslowitzer und Kattowitzer Güter befindlichen, schon bekannten oder noch nicht bekannten Steinkohlenflöze, soweit Dritte damit noch nicht förmlich beliehen sind, das ausschließliche Recht der Benutzung und Gewinnung einzuräumen, und sich nicht nur aller ferneren Belehnungen mit Steinkohlengruben innerhalb dieses Oberflächenbezirks, sondern auch der Massen-Erstreckung schon verliehener Sundgruben in das bis jetzt noch nicht vergebene Gebiet zu enthalten und diejenigen Schürfscheine einzuziehen, sowie die Mutungen zurückzuweisen, welche bis jetzt erteilt und resp. eingelegt sind, ohne daß eine förmliche Belehnung bereits erteilt ist, Verklagter auch gehalten, die Kosten des Prozesses zu tragen, von denen die gerichtlichen außer Ansatz zu lassen.

Dieses Urteil ist aufgebaut im wesentlichen auf der Erwägung, daß durch den Verleihungsbrief des Königs Wladislaw vom Jahre 1478 dem Herzog Heinrich von Münsterberg Pleß als Standesherrschaft „mit allen und jeden Einkünften und Nutzungen, wie auch Zugehörungen ob und unter der Erde“ verliehen sei, daß hierunter auch alle Bergwerksschätze verstanden werden müßten, also auch die Steinkohlenflöze, und daß endlich das hierdurch begründete ausschließliche Recht auf den Steinkohlenbergbau durch den Kaufbrief von 1536 auf

den ersten Besitzer von Myslowitz und dessen Besitznachfolger übergegangen sei. Auf Appellation des Siskus wurde das Urteil durch den zweiten Senat des Oberlandesgerichts Ratibor am 7. November 1843 bestätigt, im wesentlichen aus den Gründen des ersten Richters, und auch die vom Siskus eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Geheimen Obertribunal am 30. September 1844 verworfen.

Kurz danach traten die Eheleute von Winckler hervor mit dem Anspruch auf das Bergregal für den Bereich der Oberflächengrenzen der Herrschaft Myslowitz und des Rittergutes Kattowitz und für alle innerhalb derselben befindlichen, sonst zum Bergwerksregal des Staates gerechneten Sossilien und Metalle. Das Urteil erster Instanz, von der Deputation des ersten Senates des Oberlandesgerichts Ratibor am 15. Februar 1848 gefällt, ging dahin,

daß ad Pass. I der königliche Bergfiskus zu verurteilen, anzuerkennen, daß den beiden Klägern gemeinschaftlich innerhalb des gesamten Territorii der Herrschaft Myslowitz und dem Mitkläger Franz von Winckler für sich allein innerhalb des gesamten Territorii des Rittergutes Kattowitz die ausschließende Benutzung aller Sossilien dergestalt zustehet, daß sie von Lösung von Schürffschein, Einlegung von Mutungen und Nachsuchung von Beleihungen zu aufzunehmenden Gruben befreit sind — dagegen Kläger mit dem Antrage auf Anerkennung einer ausgedehnteren Ausübung des Bergwerksregale, insbesondere mit dem Antrage auf Befreiung von der Aufsicht des Bergamtes beim Betriebe der Gruben, auf Befreiung von allen Gefällen, Abgaben und Sporteln, welche der königliche Siskus sonst in Schlesiens als Inhaber des Bergregales bezieht, zurückzuweisen.

ad Pass. II usw.

Das Gericht nahm an, daß zwar durch den Lehnbrief des Königs Wladislaw dem Belehnten, Herzog Heinrich, ein Bergregal verliehen sei, daß aber der Verkauf von Myslowitz an Stanislaus Salomo von Benedictowitz als an einen Privatmann nicht die Hoheitsrechte habe übertragen können, die nur an einen souveränen Fürsten hätten übergehen können. Da dieser Verkauf vom König Ferdinand bestätigt sei „der Krone an Regalien, Obrigkeiten usw. ohne Schaden“, so habe der Erwerber nur das nutzbare Recht auf die in dem erkauften Bezirk vorkommenden Sossilien mit Ausschluß der der Krone zustehenden Befugnisse erworben.

Beide Teile appellierten. Die Deputation des zweiten Senats des Oberlandesgerichts Ratibor entschied am 23. März 1849 dahin:

daß ad Pass. I. 1 auf die Appellation der Kläger das Erkenntnis der Deputation des ersten Senats des hiesigen königlichen Oberlandesgerichts vom 15. Februar 1848 dahin abzuändern, daß Verklagter schuldig, anzuerkennen, daß den beiden Klägern innerhalb des gesamten Territorii der Herrschaft Myslowitz und dem Mitkläger Franz von Winckler innerhalb des gesamten Territorii des Rittergutes Kattowitz das Bergwerksregal bezüglich aller Sossilien in dem Umfange aus-

schließlich zustehe, wie dasselbe der königliche Bergfiskus in Schlesien ausübt, und daher

und die Kläger nur mit dem Antrage auf Befreiung von der Aufsicht des Bergamts beim Betriebe der Gruben und von Entrichtung der Rezeß- und Quatembergelder abzuweisen, und f. f.

Das Appellationsurteil erkannte die Beschränkungen nicht an, die das erste Urteil beim Übergang der Herrschaft Myslowitz auf einen nichtfürstlichen Besitzer angenommen hatte, vielmehr hielt es den Übergang auch des Bergregals auf den Erwerber von Myslowitz für erwiesen, und ebenso auf die damaligen Kläger als Eigentümer von Myslowitz und dem davon abgezweigten Rittergute Kattowitz.

Beide Teile legten gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde, der Beklagte außerdem das Rechtsmittel der Revision ein. Das Obertribunal erließ am 28. Februar 1850 das Urteil dahin,

daß I. auf die Revision, resp. Nichtigkeitsbeschwerde des verklagten Siskus das Erkenntnis der Deputation des zweiten Senats des königlichen Oberlandesgerichts zu Ratibor vom 23. März vorigen Jahres lediglich,

II. auf die als Revision zu behandelnde Nichtigkeitsbeschwerde der Kläger aber dasselbe mit der Beschränkung zu bestätigen, daß ad Pass. II usw.

In den wesentlichen Punkten stimmte das Obertribunal der Begründung des Appellationserkenntnisses bei.

Im Jahre 1859 erhob die Erbin der Eheleute von Winkler, Frau Daleska von Tiele-Winkler, geborene von Winkler-Domes, Ansprüche auf das Bergregal auch über die von ihr nicht besessenen Güter Salenze, Slupna, Brzezinka und Dziedzkowiz, die ehemals zur Gesamtherrschaft Myslowitz gehört hatten. Auf ihre Klage gegen den königlichen Bergfiskus erkannte das Kreisgericht Beuthen am 16. Februar 1860 dahin:

daß der Beklagte schuldig,

1. anzuerkennen, daß der Klägerin als Besitzerin der Herrschaft Myslowitz das unbeschränkte Bergwerksregal in dem in §§ 106 bis 108, Teil II, Titel 16 Allgemeinen Landrechts näher angegebenen Umfange innerhalb des Territorii der im Beuthener Kreise belegenen Güter Salenze und Slupna, Brzezinka und des im Pleßner Kreise belegenen Gutes Dziedzkowiz zusteht, soweit die gegenwärtigen Grenzen dieser Güter mit denen zur Zeit des Abschlusses des Kaufbriefs d. d. Pleß, am Dienstag vor Apostoli Matthiae 1536 zusammenfallen,
2. die in separato zu ermittelnden, seit dem 4. Januar 1838 von den in jenen unter 1 bezeichneten Territorien belegenen Bergwerken, abgesehen von Quatember- und Rezeßgeld und der Aufsichtssteuer gezogenen Nutzungen, namentlich die erhobenen Zehnten, Zwanzigsten und Freikurgelder nebst fünf Prozent Zinsen vom 5. Februar 1859 an die Klägerin herauszugeben und Klägerin mit dem weitergehenden Anspruche abzuweisen;

3. daß endlich die Prozeßkosten dem Verklagten zur Last zu legen, die gerichtlichen aber außer Ansatz zu lassen.

Die Klägerin stützte sich damals wiederum auf den Verleihungsbrief von 1478, sowie auf den Kaufbrief aus dem Jahre 1536. Das Kreisgericht nahm an, daß zwar der Verleihungsbrief nicht ausdrücklich das Bergregal erwähne, indessen auch keinen unzweideutigen Vorbehalt des Regals für den König enthalte, sodaß eine Erläuterung aus dem Kaufbriefe von 1536 zulässig sei; in dem letzteren aber sei das Bergregal mit veräußert für den damals auf den Käufer übertragenen Komplex als ein mit der Herrschaft verbundenes, subjektiv dingliches Recht. Deshalb sei das Regal in dem ganzen, damals verkauften Distrikt durch Übertragung des Haupttheiles der Herrschaft — desjenigen, in welchem der Vorort Mysłowiz liege — auf die Klägerin übergegangen, ohne daß ein Erlöschen des Regals bezüglich der einzelnen abveräußerten Güter angenommen werden könne.

Durch Appellation brachte der Siskus die Sache zur Entscheidung des Appellationsgerichts Ratibor; die zweite Abteilung des dortigen Zivilsenates fällt am 18. Oktober 1860 das Urteil dahin:

daß das Erkenntnis des königlichen Kreisgerichts zu Beuthen vom 16. Februar 1860 zu bestätigen und dem Appellanten die Kosten der zweiten Instanz aufzuerlegen, von denen die gerichtlichen jedoch außer Ansatz zu lassen.

Das Appellationsgericht nahm an, durch den vorangegangenen Prozeß sei unter den Parteien bereits rechtskräftig die Frage entschieden, daß der Klägerin auf Grund der angezogenen Urkunden das Regal für den Umfang des gesamten Territoriums der Herrschaft Mysłowiz zustehe, und die jetzt in Rede stehenden Güter hätten, wie schon aus dem Kaufbriefe hervorgehe, zu der ursprünglichen Herrschaft Mysłowiz gehört.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Bergsiskus entschied dann das Obertribunal dahin:

daß 1. die gegen das Erkenntnis des Zivilsenats des königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor vom 18. Oktober 1860 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, insofern das gedachte Erkenntnis die Entscheidung erster Instanz ad Pass. I bestätigt, zurückzuweisen,

2. soweit das gedachte Appellationserkenntnis aber auch die Entscheidung ad Pass. II bestätigt, dasselbe zu vernichten und in der Sache selbst auf die Appellation des Verklagten das Erkenntnis des königlichen Kreisgerichts zu Beuthen vom 16. Februar 1860 ad Pass. II dahin abzuändern,

daß Verklagter nur schuldig, die in separato zu ermittelnden, seit Behändigung der Klage von den Bergwerken in den sub 1 der Entscheidung erster Instanz bezeichneten Territorien, abgesehen von Quatember- und Rezejgeld und der Aufsichtsteuer gezogenen Nutzungen, namentlich die erhobenen Zehnten, Zwanzigsten und die Sreikurgelder nebst 5% Zinsen vom 5. Februar 1859 an die Klägerin herauszugeben und Klägerin mit dem weitergehenden Ansprüche abzuweisen,

und von den Kosten aller Instanzen der Klägerin $\frac{1}{4}$, dem Beklagten $\frac{3}{4}$ zur Last zu legen, die hiernach den verklagten Siskus treffenden gerichtlichen Kosten jedoch niederschlagen resp. außer Ansatz zu lassen,

Auch das Obertribunal nahm — im wesentlichen den Ausführungen des Appellationsrichters folgend — an, daß durch die Entscheidung in dem vorangegangenen Prozesse auch für den neuen Prozeß rechtskräftig das Bestehen des Regals für den Umfang des Territoriums der „Herrschaft“ Mysłowik festgestellt sei.

Aus dieser geschichtlichen Darstellung, über deren Einzelheiten auf die §§ 3 bis 44 der Klageschrift verwiesen wird, zieht Klägerin die Folgerung, daß dem Beklagten tatsächlich ein Bergregal bezüglich der in der Gemarkung Salenze belegenen Steinkohlengruben „Sur Gottes Gnade“ und ein Zehntrecht an dieser Grube nicht zustehen; die Urteile insbesondere hält sie nicht für bindend für sich, weil sie unter anderen Prozeßparteien ergangen seien. Indem sie die Zurückforderung des bisher von ihr eingehobenen Zehnts für die Grube „Sur Gottes Gnade“ vorbehält, den sie übrigens seit dem 1. April 1895 nur unter Vorbehalt gezahlt hat, bittet sie, Klage erhebend, das Urteil dahin zu fällen:

der Beklagte ist schuldig anzuerkennen, daß ihm als Eigentümer der Herrschaft Mysłowik-Kattowik gegenüber der Klägerin bezüglich ihrer in der Gemarkung Salenze belegenen Steinkohlengrube „Sur Gottes Gnade“ ein privates Bergregal nicht zusteht,

der Beklagte auch schuldig, sich der Erhebung des Zehntes und der übrigen Abgaben von der Steinkohlengrube „Sur Gottes Gnade“ zu enthalten, und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen und die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin aufzuerlegen.

Zur Begründung dieses Antrages stellt der Beklagte eine Reihe von Einwendungen auf, übt Kritik an dem von der Klägerin beigebrachten Material und den daraus gezogenen Folgerungen; endlich sucht er „eventuell, für den Fall, daß er als beweispflichtig für das ihm bestrittene Bergregal erachtet werde“, durch tatsächliches Vorbringen das Bestehen seines Privatbergregals und das Recht zur Erhebung der Bergwerksabgabe darzutun und zu beweisen.

1. Als Einwendung gegen den mit der Klage erfolgten Feststellungsanspruch bezeichnet Beklagter in erster Reihe die rechtskräftige Entscheidung der Sache durch die von seinen Rechtsvorgängern mit dem königlichen Bergfiskus geführten Prozesse. Wenn auch, wie Beklagter ausführt, nicht formell die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache der Klägerin entgegengehalten werden könne, so stehe doch sachlich ihr die rechtskräftige Entscheidung derart entgegen, daß eine erneute Prüfung der Frage, ob das Privatregal dem Beklagten zukomme, nicht zulässig sei. Die Begründung dieser Ansicht entnimmt der Beklagte aus der Natur des Privatbergregals in Verbindung mit einer hier anzunehmenden erweiterten Rechtskraft der Vorurteile; letztere soll folgen einmal aus der Eigenschaft des prozessualen Handelns als

einer Disposition der prozeßführenden Parteien und aus der gegen Dritte wirkenden Natur des streitigen Rechtsverhältnisses, ferner aus der konstitutiven Wirkung der Urteile und aus der Bindung des Staates sowie seiner Organe durch den in dem rechtskräftigen Urteil enthaltenen Befehl. Zur näheren Ausführung hat der Beklagte vorgetragen den Inhalt eines Gutachtens des Professors Dr. Laband zu Straßburg und des Geheimen Rats Professor Dr. Wach zu Leipzig, letzteres datiert vom 24. Februar 1898, welche beide in Abdruck überreicht sind. Es wird hier darauf verwiesen.

2. In zweiter Linie führt Beklagter zum Nachweise seines Privatregals an die Staatsverträge vom $\frac{12. \text{Oktober}}{17. \text{November}}$ 1857 und vom $\frac{15. \text{Mai}}{11. \text{September}}$ 1863.

Der erste ist enthalten in einer der Klagebeantwortung als Anlage beigegebenen Bekanntmachung des königlichen Ober-Bergamts zu Breslau vom 16. September 1858, abgedruckt in dem Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1858, Seite 300 ff. Es heißt hierin:

In den Territorialgrenzen der Herrschaft Myslowitz und des Rittergutes Kattowitz wird die Ausübung der den Besitzern dieser Güter zustehenden Bergregalitätsrechte vom 1. Oktober dieses Jahres ab durch eine Bergbehörde geschehen, welche unter dem Namen: „Herrschastlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direktion“ ihren Sitz zu Kattowitz hat . . . Über die hierbei eintretenden besonderen Bestimmungen ist seitens Sr. Exzellenz des Herrn Ministers für Handel usw. den 17. November 1857 folgendes Regulativ ergangen:

§ 1. Die Rechte des den Besitzern der Herrschaft Myslowitz und des Rittergutes Kattowitz zustehenden Bergwerks-Regale werden nach den Grundsätzen der schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 und des Allgemeinen preussischen Landrechts, Abschnitt 4, Titel 16, Teil II, den diese ergänzenden bereits ergangenen Vorschriften und den künftig noch zu erlassenden Bergwerks- und Polizeigesetzen ausgeübt.

§ 2. Die Besitzer der Herrschaft Myslowitz und des Rittergutes Kattowitz sind daher berechtigt und verpflichtet, alle nach Kap. 1 der schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 zum Bergregal gehörigen Mineralien entweder selbst und für eigene Rechnung zu gewinnen und zu benutzen oder deren Gewinnung und Benutzung anderen zu gestatten. — — Sollte seitens der Besitzer der genannten Güter die Erteilung von Verleihungen an andere ohne gesetzliche Gründe und ohne daß sie selbst den Bau für eigene Rechnung führen, verweigert werden, so ist das Recht der Bergverleihung unter Vorbehalt der Rechte der Privilegierten auf den Sehnten von der königlichen Bergbehörde mittelst einer von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu vollziehenden Urkunde in Ausführung zu bringen. — — —

§ 3. Innerhalb des Umfangs der den Besitzern von Myslowitz-Kattowitz zustehenden Rechte ist denselben, beziehungsweise den von ihnen bestellten Behörden und Beamten die Ausführung aller auf die gesetzliche Art bekannt gemachten oder ihnen

von der betreffenden Staatsbehörde mitgeteilten Gesetze, Verordnungen und Dienst-
instruktionen, welche auf das Bergwesen Bezug haben, übertragen.

§ 4 bestimmt als Organ für die durch das Handelsministerium auszuübende
Staatsoberaufsicht über die Anwendung der Gesetze usw. das Oberbergamt zu Breslau.

§ 5. Dem Staate bleibt das Landeshoheits- und Aufsichtsrecht, die Gesetzgebung
und das Recht zur Erhebung der gesetzlichen Rezeßgelder und der Aufsichtssteuer oder
der künftig an deren Stelle tretenden Abgaben vorbehalten. — — —

§§ 6 bis 9 handeln von der Befähigung, Anstellung, Vereidigung und Ge-
schäftsführung der von den Regalinhabern anzustellenden Beamten.

§ 10 handelt über den Rekurs gegen Verfügungen dieser Beamten, der an das
Ober-Bergamt zu richten ist, § 11 gewährt die exekutivische Beitreibung der Berg-
amts-Sporteln und des Zehnten nach Maßgabe der Verordnung vom 30. Juli 1853
und deren Ergänzungen.

§ 12 gewährt insbesondere Portofreiheit für die amtliche Korrespondenz mit den
staatlichen Bergbehörden aus Anlaß der Ausübung des Staatsaufsichtsrechts.

§§ 13 und 14 handeln über anderweitige Verhältnisse.

Unstreitig ist dieses Regulativ durch den Handels-Minister am 17. November 1857
„auf Allerhöchsten Befehl und im Namen Sr. Majestät des Königs“ bestätigt.

Der zuletzt genannte Vertrag vom ^{15. Mai}/_{11. September} 1863 ist geschlossen „in Ausführung“
der Erkenntnisse des zweiten Regalprozesses durch den Vertreter des Bergfiskus mit dem General-
bevollmächtigten der damaligen Regalinhaberin; er ist dann durch den Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestätigt. In § 1 „wird beiderseits anerkannt, daß den
Besitzern der Herrschaft Myslowitz das unbeschränkte Bergregal in dem, in den §§ 106—108
Teil II Titel 16 des Allgemeinen Landrechts näher angegebenen Umfange innerhalb der im
Beuthener Kreise gelegenen Güter Salenze, Slupna und Brzezinka, sowie innerhalb des im
Plesser Kreise gelegenen Gutes Dziedzkowiz nebst dem zu letzterem gehörigen Brussowa zusteht.“
In § 2 wird der ältere Regalbezirk mit dem in § 1 bezeichneten neueren Regalbezirk zu einem
einigen Regalbezirk vereinigt, „in welchem die Verwaltung des Bergregals und der Bergpolizei
sowie die Erhebung und Einziehung der Bergwerksabgaben nach Maßgabe des für jenen alten
Bezirk erlassenen, am 17. November 1857 bestätigten Regulativs (abgedruckt im Amtsblatt der
königlichen Regierung zu Oppeln pro 1858, Stück 41) erfolgt“, jedoch mit 2 Abänderungen in
der Zuständigkeit staatlicher Behörden. In § 3 werden die erforderlichen Abänderungen des
Dienst-Reglements der Herrschaft Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direktion vom 31. August
1858 dem königlichen Ober-Bergamt zu Breslau vorbehalten. Der Inhalt dieses Vertrages ist
durch Bekanntmachung des Ober-Bergamts vom 19. Dezember 1863 zur öffentlichen Kenntnis
gebracht unter gleichzeitiger Aufzählung derjenigen Bergwerke, die bereits verliehen und als in
dem betroffenen Gebiete liegend der herrschaftlichen Bergwerks-Direktion zu Kattowiz über-
wiesen waren.

Auch dieser Vertrag nebst der anschließenden Bekanntmachung ist in Abdruck der Klagebeantwortung beigegeben; es wird hier auf die angeführten Urkunden, die vorgetragen und nicht bemängelt sind, im übrigen verwiesen.

Der Beklagte folgert aus diesen Verträgen, daß der Herrschaft Myslowitz dadurch das volle Bergregal übertragen sei; daß insbesondere der erste als königliche Verordnung anzusehen und deshalb für alle Bergbautreibenden des fraglichen Gebietes ohne weiteres verbindlich sei, da er mit rechtsschöpferischem Charakter über die dortigen Bergrechtsverhältnisse Verfügungen treffe und damit einen Erwerbsgrund bilde. Der zweite Vertrag bedeute eine Verwaltungsverfügung des Staates, welche die Normen der königlichen Verordnung vom Jahre 1857 auf das Gesamtgebiet der Herrschaft Myslowitz von 1536 erstrecke, und dadurch wiederum die Wirkung eines Erwerbsgrundes habe. Durch die beiden Verträge sei — über die staatliche Anerkennung hinaus — das Bergregal der Herrschaft Myslowitz hergestellt, ihre Wirkung sei die einer Verleihung des Regals, also einer Privilegierung, die den ihrem Inhalt entsprechenden Rechtszustand in rechtsgültiger Weise hervorgebracht habe. Zur Aufrechterhaltung dieses Zustandes sei der Staat durch die gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Urteile verpflichtet, und er erkenne den vorhandenen Rechtszustand fortgesetzt an, indem er durch seine Organe die Zahlungsbefehle der Privatbergbehörde gegen säumige Zehntschuldner vollstrecke und die Verwaltungshandlungen der genannten Behörde als zu Recht bestehend gelten lasse.

3. Serner behauptet der Beklagte, die Klägerin habe durch schlüssige Handlungen und auch ausdrücklich das Bergregal des Beklagten und sein Recht zur Erhebung der Bergwerksabgabe anerkannt und sich damit ihrer Einwendungen gegen diese Rechte begeben. Diese Folgerung zieht er aus dem nachstehenden Sachverhalt:

Am 10. Januar 1872 ist auf Antrag der Rechtsvorgängerin des Beklagten auf dem Grundbuchblatte der Grube „Zur Gottes Gnade“ durch die damalige königliche Kreisgerichtsdeputation zu Myslowitz folgender Vermerk eingetragen:

„Dieses Bergwerk ist bezüglich des im Regalitätsbezirke der Herrschaft Myslowitz und des Rittergutes Kattowitz gelegenen Grubenfeldesteiles nach Maßgabe des Regulativs vom 17. November 1857 über Ausübung der Bergregalitätsrechte in den Territorialgrenzen dieser Güter dem Bergregal des Besitzers derselben unterworfen.“

Der Beklagte behauptet, von dieser Eintragung sei der damalige Besitzer der Grube durch das Gericht benachrichtigt. Er behauptet ferner, dem Repräsentanten der Grube habe die herrschaftliche Bergbehörde am 25. November 1863 im Namen und Auftrage der Regalinhaberin folgendes Schreiben des Generalbevollmächtigten Grundmann vom 5. März 1862 zugehen lassen: Nachdem die Frau Major von Tiele-Winckler

durch die rechtskräftigen Erkenntnisse vom 16. Februar, 18. Oktober 1860 und 9. September 1861 gegen den königlichen Siskus das Bergregal über die Güter Salenze, Slupna, Brzezinka und Dziedzkowicz erstritten hat, ist ihr dadurch das Recht erwachsen, von den ihrem Regalrecht unterworfenen Gruben die unverkürzte

Leistung des Zehnten zu fordern. Die Frau Regalberechtigte hat sich jedoch aus freiem Antrieb und ohne hierfür eine Pflicht anzuerkennen, bewogen gefunden, von dem Gebrauche ihres Rechts für jetzt abzusehen und statt des Zehnten den Zwanzigsten erheben zu lassen, auch unter der Bedingung, daß die volle Zahlung desselben in Zukunft ohne Rücksicht auf die Änderungen, welchen diese Reallast, soweit der Staat der Berechtigte ist, unterliegt, von den Werken geleistet wird, die von dem königlichen Siskus erfolgte Beleihung der Werke zu ratihabieren.

Der Beklagte führt aus: Sowohl diese Erklärung, als die oben erwähnte gerichtliche Benachrichtigung über die Eintragung im Grundbuche habe der damalige Besitzer der Grube widerspruchslos angenommen; die Klägerin habe die Grube mit der Eintragung und in Kenntnis von der Eintragung gekauft, sie habe den Zwanzigsten als Bergwerksabgabe regelmäßig, sobald und solange sie dazu verpflichtet gewesen sei, widerspruchslos an den Privatregalherrn entrichtet, nämlich im 4. Quartal 1886/87, im 3. Quartal 1891/92 und in allen Quartalen von 1892/93 bis 1894/95. Der Beklagte meint, durch den Ankauf der mit der Eintragung belasteten Grube und die fortgesetzte einwandlose Zahlung des Zwanzigsten habe sich die Klägerin dem Privatregale unterworfen, und ihre Vorgänger im Bergeigentume hätten sich etwaiger Einwendungen gegen das Bergregal und das daraus fließende Recht auf Erhebung der Bergwerksabgabe begeben, besonders mit Rücksicht auf das in dem Schlusse der Erklärung vom 5. März 1862, in der Ratihabierung der Beleihung liegende Vergleichsmoment. Gerade die Rücksicht hierauf habe offenbar ihr Verhalten bestimmt, obwohl für sie die Person des Regalherrn nicht habe gleichgültig sein können, da nach den Gesetzen vom 22. Mai 1861, 20. Oktober 1862 und 17. Juni 1863 die an den Siskus als Regalherrn zu zahlenden Abgaben erheblich geringer gewesen seien. Außerdem erblickt der Beklagte in dem Schreiben seiner Rechtsvorgängerin vom 5. März 1862 eine Offerte, die durch Eintragung im Grundbuche aktenkundig gemacht sei und meint, dadurch daß die Vorbesitzer der Klägerin dem Schreiben und der Grundbucheintragung nicht widersprochen und dadurch, daß die Klägerin die ihrem Vorbesitzer durch jene Erklärung eingeräumten Vorteile ausgenutzt habe — indem sie nur die ermäßigte Bergwerksabgabe gezahlt und die bergpolizeiliche Tätigkeit der Regalherrin in Anspruch genommen habe — und dadurch, daß auf der anderen Seite die Regalherrin nach Maßgabe des Vertrages von 1857 durch ihre Bergbehörde die erforderliche Amtstätigkeit gewährt habe, sei die Offerte angenommen und der so zustande gekommene Vertrag von beiden Teilen durch ihre Handlungen erfüllt. Den Mangel der Schriftform auf seiten des Vorbesitzers der Klägerin könne diese, da sie nicht Kontrahentin oder Universalukzessor des Kontrahenten sei, nicht geltend machen.

Nächst dem will der Beklagte auch das Verhalten der Klägerin hinsichtlich ihres übrigen Bergeigentums im Regalbezirke als maßgebend für diesen Rechtsstreit in Betracht ziehen, weil sein Recht in dem ganzen Regalbezirke und gegenüber dem gesamten Bergwerkseigentum der Klägerin darin einheitlich und vollkommen gleichartig sei. Er führt in dieser Beziehung des näheren aus, daß zwar bei den Steinkohlengruben „konsolidierte Cleophas-Grube“ und

„Christnacht“ in dem sogenannten erweiterten Regalbezirk die Verhältnisse ganz gleichartig denen bei der Grube „Zur Gottes Gnade“ seien, daß aber bei anderen Gruben eine ausdrückliche Anerkennung des Privatregals von Seiten der Klägerin vorliege. Die in dieser Hinsicht von dem Beklagten ausführlich vorgetragene, größtenteils unstreitigen Tatsachen, derentwegen auf Seite 14 bis 18 der Klagebeantwortung unter III 2 Nr. 1—6 hier im übrigen verwiesen wird, laufen darauf hinaus: Auf dem Grundbuchblatte der „konsolidierten Giesche-Steinkohlengrube“ bei Schoppinik ist nach der Konsolidation auf Grund besonderer Bewilligung von Seiten der Klägerin die Unterwerfung unter das Privatregal und das Zwanzigstenrecht der Herrschaft Myslowik in Abteilung II eingetragen, nachdem gleichartige Eintragungen schon vorher auf den Einzelfeldern bestanden hatten. Die letzteren Eintragungen beruhten wieder bei einigen Seldern auf Verträgen zwischen der Klägerin selbst und der Regalherrschaft, bei einigen anderen auf Verträgen der damaligen Grubenbesitzer mit der Regalherrschaft, endlich bei einigen auf Vorbehalt bei dem Verkauf durch Rechtsvorgänger des Beklagten, von denen auch zum Teil die Beleihungen schon mit dieser Einschränkung erfolgt waren. Das Steinkohlenbergwerk „konsolidierte Arkona“ ist auf Grund der bereits mit dem Regalvorbehalt erfolgten Verleihung der Einzelfelder gleichfalls mit einer entsprechenden Grundbucheintragung belastet, ebenso das Steinkohlenbergwerk Benedikt, letzteres übrigens, nachdem dem Vertreter des Bergwerks die bei der Grube „Zur Gottes Gnade“ erwähnte Erklärung vom 5. März 1863, wie Beklagter behauptet, am 15. Juni 1863 zugestellt war. Endlich ist das Soolquellenbergwerk Betti unter dem Vorbehalt des Regals von dem Rechtsvorgänger des Beklagten verliehen.

Aus diesen Tatsachen folgert der Beklagte, daß der Klägerin vor und bei Erwerb der Grube „Zur Gottes Gnade“ das Privatregal des Beklagten und sein Recht auf Erhebung der Bergwerksabgabe in vollem Umfange bekannt gewesen sei, und daß sie sich diesen Rechten durch ihr Verhalten habe unterwerfen wollen. Auch mit Rücksicht auf dieses Verhalten könne Klägerin nicht, nachdem sie Jahre lang sich die Vorteile der früheren Abmachungen in bezug auf das ganze Regalgebiet angeeignet habe, sich von diesen Abmachungen einseitig lossagen, ohne eine — übrigens auch unmögliche — Rückgewähr der genossenen Vorteile anzubieten. Auch im übrigen habe Klägerin sich der Ausübung des Privatregals in dem Regalbezirk unterworfen, indem sie die Ausübung der Bergpolizei durch die Privat-Regalbehörde geduldet, auch bei dieser Mutungen eingelegt, Beleihungen und Konsolidationsbestätigungen nachgesucht habe.

Endlich hält der Beklagte die Wirkung der Eintragungen dadurch gegen Unfechtungen gesichert, daß er die Herrschaft Myslowik-Kattowik durch Vertrag vom 19./21. September und grundbücherliche Auflassung vom 13./18. November 1893 von seinen Miterben auf Grund des Erbvertrages vom 18. Juli 1891 erworben habe zu einem Preise, der ausdrücklich unter Hinweis auf das Privatbergregal und das damit verbundene Recht zur Erhebung der Bergwerksabgabe so wie geschehen normiert sei. Er sei also gegenüber der Klägerin ein gutgläubiger dritter Erwerber der eingetragenen Rechte. Auf der andern Seite habe Klägerin die Einträge gekannt, sei also in der Lage gewesen, vor einem Wechsel in der Person des Besitzers der berechtigten Herrschaft die

Rechtsgültigkeit der Einträge anzufechten. Dadurch, daß sie dies unterlassen, habe sie sich dem Beklagten als gutgläubigem dritten Erwerber gegenüber der Anfechtung begeben.

4. In vierter Reihe beruft sich der Beklagte auf die erwerbende Verjährung. Er führt aus: Das Privatregal könne als einheitliches Recht nur dem Staate gegenüber besessen werden, und ebenso nur dem Staate gegenüber eressen.

Der Besitz werde nicht durch etwaigen Widerspruch eines dem Regalrecht Unterworfenen verloren, sondern nur dadurch, daß der Regalherr seine Gerechtsame nicht ausübe oder nicht ausüben könne. Andererseits seien die Folgen einer, für ein bestimmtes Gebiet dem Staate gegenüber vollendeten Ersitzung sofort gegen alle von dem Regal überhaupt Betroffenen in diesem Gebiete wirksam. Die Voraussetzungen für die Ersitzung gegenüber dem Staate seien hier in einem redlichen 44jährigen Besitz gegeben. Die Redlichkeit ergebe sich ohne Zweifel aus den in den früheren Regalprozessen zugunsten der Rechtsvorgänger des Beklagten ergangenen Entscheidungen. Was den Besitz betreffe, so sei das Regalrecht für das gesamte jetzt bestehende Regalgebiet ein einheitliches, wie schon in dem Appellationsurteile vom 18. Oktober 1860 unter Billigung des Obertribunals ausgeführt sei. Da unmittelbar nach dem Obertribunalsurteil vom 28. Februar 1850 die Rechtsvorgänger des Beklagten das ihnen zugesprochene Regal in Besitz genommen hätten, so hätten sie damit auch den Besitz des Regalrechts über das Gut Salenze ergriffen. Die Ersitzung sei daher mit dem Ablauf des Jahres 1895 vollendet gewesen, ohne daß der seit dem 1. April 1895 von der Klägerin ausgesprochene Vorbehalt bei Entrichtung der Abgaben irgendwie ins Gewicht falle, weil durch diese außergerichtlichen Handlungen weder der Beklagte von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes überführt, noch der vollständige Besitz aufgehoben sei, und weil überhaupt durch Handlungen eines dem Regal Unterworfenen der Besitz des Regals gegenüber dem Staate nicht beseitigt werde.

5. In einer der letzten „Einwendungen“ bezeichnet endlich der Beklagte den Klageantrag teils als unzulässig, teils als unverständlich. Er führt aus: Für die allgemeine Verneinung des Privatregals, wie sie der Klageantrag begehre, fehle der Klägerin die Aktivlegitimation, und dem eigentlich beabsichtigten Nachweis, daß das Regal dem Staate zugestanden habe und daß die Entscheidungen der Vorprozesse unrichtig seien, stehe die Rechtskraft jener Erkenntnisse entgegen. Auch könne der einzelne Bergbautreibende innerhalb eines Regalbezirkes nur eine besondere Befreiung von dem Regalrechte geltend machen, nicht aber überhaupt das Regal verneinen. Außerdem bemerkt der Beklagte, daß von ihm und seinen Rechtsvorgängern außer dem Zehnten oder vielmehr Zwanzigsten keine Abgaben von der Grube „Zur Gottes Gnade“ erhoben seien, daher fehle für den Teil des Klageantrags, der Enthaltung von der Erhebung (des Zehnten und) „der übrigen Abgaben“ verlange, Anlaß und Begründung.

In allseitigem Einverständnis ist die Verhandlung zunächst auf diese Einwendungen des Beklagten beschränkt, nachdem der Beklagte noch ausdrücklich betont hatte, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges das Gericht von Amtswegen prüfe; den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges hat Beklagter nicht erhoben. Der Be-

klage vertritt außerdem die Meinung, daß gegenüber seinem ungestörten und anerkannten Besitz des Regals die Klägerin das Nichtvorhandensein dieses Rechts zu beweisen habe.

In der Replik sucht Klägerin zunächst die Zulässigkeit des Rechtsweges rechtlich zu begründen, demnächst die „Einwendungen des Beklagten“ durch Rechtsausführungen zu widerlegen. Bezüglich der Einzelheiten dieser Deduktionen kann auf den Repliksschriftsatz vom 9. August 1898 um so eher hier Bezug genommen werden, als auch hinsichtlich dieses Teiles des Prozeßstoffes die ferneren Auslassungen des Beklagten und der Klägerin sich nur in Rechtserörterungen vertiefen. Hier wird nur folgendes hervorgehoben:

1. Klägerin meint, irgend ein Grund für Ausdehnung der Rechtskraftwirkung über den Kreis der am Prozesse Beteiligten und ihrer Rechtsnachfolger liege nicht vor, einer solchen Ausdehnung sei überhaupt die Rechtsordnung nicht günstig, so daß sie nur in einzelnen Ausnahmefällen angenommen werden könne, die hier nicht zuträfen.

2. Den Regulativen spricht die Klägerin rechtsschöpferische Kraft und Wirkung ab, weil sie nur zur Ausführung der erlassenen Urteile vereinbart seien und nicht in der Absicht, das staatliche Bergregal anderen zu verleihen und ein Privatregal zugunsten der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz zu begründen. Außerdem sei die Begründung eines Privatbergregals im Jahre 1863 nicht mehr zulässig gewesen, zum mindesten nicht ohne Zustimmung des Landtags, und höchstens in der durch die damalige Gesetzgebung bereits bewirkten Einschränkung.

3. Eine maßgebende Bedeutung ihres Verhaltens bei den Gruben im sogenannten engeren Regalbezirk für die Rechtsverhältnisse der Gruben in dem erweiterten Regalbezirk stellt Klägerin in Abrede und hält die von dem Beklagten angeführten Tatsachen nicht für ausreichend, um daraus ein Vertragsverhältnis herzuleiten, das durch Offerte und Annahme begründet und durch beiderseitige Handlungen erfüllt sein sollte. Die Erklärung vom 5. März 1862 sei keine Offerte, wodurch eine vertragliche Bindung der Parteien bezweckt sei; dies gehe schon daraus hervor, daß keine zustimmende Gegenerklärung verlangt sei. Beklagter selbst habe sich an dieses Schreiben nicht gebunden erachtet, da er seit mehreren Jahren von den Gruben der Klägerin im erweiterten Regalbezirke statt des Zwanzigsten den vollen Zehnten einziehe. Einer zeitweiligen Entrichtung des Zwanzigsten komme, wenn nicht die Voraussetzungen der erwerbenden Verjährung vorlägen, keine rechtsbegründende Bedeutung zu, ebensowenig der Eintragung des Regalrechts im Grundbuch, die ohne Zustimmung des damaligen Bergwerkseigentümers erfolgt sei auf einseitigen Antrag des Regalinhabers. Beides seien nur Handlungen, die einen tatsächlichen Besitzstand bezeugten. Die Benachrichtigung von der Eintragung sei übrigens dem Rechtsvorgänger der Klägerin nicht zugestellt. Das in Wirklichkeit nicht bestehende, aber eingetragene Recht komme auch nicht dadurch zum Dasein, daß der Erwerber des belasteten Immobile die vorhandene Eintragung kenne. Nur dann werde die Eintragung eines Rechtes, soweit Hypotheken und Grundschulden in Frage seien, gegen Anfechtung gesichert, wenn ein gutgläubiger Dritter das eingetragene Recht erwerbe. Beklagter sei Universalukzessor seines Rechtsvorgängers, nicht dritter Erwerber, da er sein Recht durch Erbauseinandersetzung erworben haben wolle.

4. Die Vollendung einer Erfindung des Bergregals sei nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes nicht mehr möglich gewesen, da durch dieses Gesetz das staatliche Bergregal beseitigt sei. Außerdem könne für den Besitz des Regals in dem hier in Betracht kommenden erweiterten Regalbezirk nicht das Jahr 1850 als Anfangszeit bestimmt werden, da damals unzweifelhaft die Rechtsvorgänger des Beklagten das Regal für diesen erweiterten Bezirk noch garnicht beansprucht, viel weniger besessen hätten.

5. Den Einwand der Unzulässigkeit des Klageantrages hält Klägerin für nicht verständlich, da die zu seiner Begründung angeführten Tatsachen und Behauptungen nur Wiederholungen der sonstigen Einwendungen bildeten.

Der Beklagte versucht, seinen Rechtsstandpunkt weiter zu begründen und führt noch zu 3 an, er sei nicht Universalukzessor seiner Rechtsvorgänger bezüglich des Regals geworden, sondern habe als Prälegatar das ihm vermachte Recht, die Herrschaft Mysłowiz-Kattowitz und das Bergregal für einen bestimmten Annahmepreis zu übernehmen, in dem notariellen Verträge vom 19. September 1893 gegenüber seinen Miterben ausgeübt.

Klägerin hinwieder macht gleichfalls zu 3 noch geltend: Ihr Rechtsvorgänger, der nach Behauptung des Beklagten das Schreiben vom 5. März 1862 erhalten haben sollte, habe keinerlei Gegenerklärung abgegeben, und nicht einmal etwas von dem getan, das nach Ansicht des Beklagten selbst für eine Erfüllung des behaupteten Vertrages nötig gewesen sei; denn die Zehntabgabe habe er nicht entrichtet, weil zu seiner Besitzzeit die Grube noch garnicht im Betriebe gewesen sei. Klägerin selbst aber habe die Erklärung vom 5. März 1862 weder entgegengenommen noch von ihrem Dasein beim Erwerbe der Grube im Jahre 1880 Kenntnis gehabt.

Zur Unterstützung ihrer Rechtsauffassung hat die Klägerin gleichfalls zwei Rechtsgutachten überreicht, das eine von dem Professor Dr. Dernburg zu Berlin, das andere von dem Geheimen Justizrat Professor Dr. Sischer zu Breslau.

Zur Widerlegung hat der Beklagte ein neues Gutachten von dem Geheimen Rath Professor Dr. Wach zu Leipzig überreicht. Auf diese Gutachten, deren wesentlicher Inhalt gleichfalls vorgetragen ist, wird hier Bezug genommen, ebenso wie auf die sonstigen Rechtsausführungen des Dupliktschriftsatzes vom 4. November 1898 zu A und der Gegenerklärung vom 17. November 1898 gleichfalls zu A.

Endlich hat Klägerin noch angeführt: Der Beklagte habe sich in dem Jahre 1897 oder 1898 an den Handelsminister gewendet mit dem Gesuch, eine staatliche Anerkennung seines Privatregals herbeizuführen; er sei jedoch abschlägig beschieden mit der Begründung, der Staat sei nur wegen des ungünstigen Ausfalles der Prozesse gegen den Siskus gegenüber den rechtskräftigen Urteilen gewichen.

Der Beklagte hat diese Darstellung als unrichtig erklärt, jedoch für den Fall, daß darauf Gewicht gelegt werde, sich eine genauere Auslassung vorbehalten.

Die in Band 39 (1898) der Zeitschrift für Bergrecht von Brassert Seite 449 ff abgedruckte Abhandlung über „die Rechtslage bei dem Privatregal“ bezeichnet Klägerin als nicht völlig objektiv.

Entscheidungsgründe.

I. Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist von Amts wegen zu prüfen (§§ 17, 13 Gerichtsverfassungsgesetz, Entscheidungen des Reichsgerichts, Band 1, Seite 155); sie kann keinem ernstlichen Bedenken unterliegen. Maßgebend für die Entscheidung der Frage ist § 13 Gerichtsverfassungsgesetz: Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Es kann nur in Frage kommen, ob der mit der Klage verfolgte Anspruch eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist. Diese Frage ist zu bejahen. Das von dem Beklagten behauptete und tatsächlich ausgeübte Regal hat zwar seinen Ursprung im öffentlichen Rechte; dennoch ist es in der Hand des Beklagten, eines Privaten, als ein Privilegium (vgl. Brasserts Zeitschrift für Bergrecht, Band 6 (1865) Seite 230, Motive zu dem jetzigen § 250 des Allgemeinen Berggesetzes), ein Sonderrecht anzusehen, und für Streitigkeiten über das Bestehen von Privilegien ist der Rechtsweg zulässig, wie auch der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte schon wiederholt ausgesprochen hat (vgl. statt aller anderen die Entscheidung vom 11. April 1868, Nr. 1430, bei Stölzel, Rechtsprechung des genannten Gerichtshofes, Seite 102). Auch das Reichsgericht steht auf gleichem Standpunkte; in dem in der „Juristischen Wochenschrift“ von 1895 Seite 251 mitgeteilten Falle hat es den Satz aufgestellt: wenn ein Privilegium von dem damit Beliehenen in eigenem Interesse ausgenützt wird, vererblich ist, daher für den Beliehenen und seine Rechtsnachfolger einen Vermögenswert hat, so kommt dem Privilegium ein privatrechtlicher Charakter zu; der Besitzer hat ein im Privatrechte wurzelndes Interesse daran, daß das Bestehen anerkannt wird, und er kann es daher im ordentlichen Rechtswege geltend machen. Es sind keine besonderen gesetzlichen Vorschriften vorhanden, welche Streitigkeiten über das Vorhandensein eines Privilegiums den Gerichten entziehen und vor andere Behörden verweisen; damit ist die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts begründet. Zu dem gleichen Ergebnis führt auch folgende mehr tatsächliche Erwägung: Innerhalb eines Privatregalbezirks übt der Staat nur eine Oberaufsicht aus; für die Entscheidung darüber, ob ein Bergwerk der aus dem Regal abgeleiteten Zehntpflicht unterworfen sei oder nicht, oder ob ihm ganze oder teilweise Befreiung zukomme, ist eine unparteiische Instanz sonst nicht vorhanden. Es würden also die Bergwerkseigentümer — bei angenommenem Ausschlusse des Rechtsweges — tatsächlich der Willkür des Regalherrn preisgegeben und völlig rechtlos sein. Dies Ergebnis wäre unhaltbar. Gerade die Zehntpflicht übrigens hat für den Regalherrn ein ganz hervorragendes Vermögensinteresse. Wenn auch das Regal ein ursprünglich dem Staate zustehendes Recht ist, also im öffentlichen Rechte wurzelt, so bildet es doch nach dem Übergange in die Hand eines Privaten — wie er nach dem früheren Rechtszustande zugelassen war — einen Bestandteil des Vermögens dieses Privaten, so daß auch insofern die Zulassung des Rechtsweges geboten ist. Bisher ist denn auch bei Streitigkeiten über Vorhandensein oder Umfang eines Privatbergregals die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht

beanstandet. (Vgl. die Urteile des Reichsgerichts vom 27. Mai 1893 und vom 18. November 1897 in Daubenspecks „Bergrechtlichen Entscheidungen“, Band II, Seite 6 ff., 10 ff.)

II. Die Klage ist gerichtet auf Feststellung des Nichtbestehens des Regalrechts gegenüber der im Eigentum der Klägerin stehenden Grube „Zur Gottes Gnade“ und auf Unterlassung der ferneren Erhebung des Zehnten und der übrigen Abgaben. Die Rechte des Bergbauenden an dem Bergwerk werden, wenn sie auch nicht als Sacheigentum angesehen werden können, doch gewöhnlich dem Eigentumsbegriffe untergeordnet; sie bilden in ihrer Gesamtheit das Bergwerkseigentum, das durch gesetzliche Fiktion dem Eigentum von Grundstücken gleichgestellt ist und zum unbeweglichen Vermögen gerechnet wird (Dernburg, Preussisches Privatrecht, Band I § 260 am Schlusse). Sobald dieses Eigentum einmal verliehen ist, machen sich ihm gegenüber die Wirkungen eines bestehenden Regals als Belastungen geltend; insbesondere muß dies von dem Zehntrecht besagt werden, dessen reallastähnlicher Charakter füglich nicht bezweifelt werden kann. (Vgl. auch die Ausführung auf Seite 8 des von Klägerin überreichten Rechtsgutachtens von Dernburg). Die Klage nun, durch welche die Klägerin die Freiheit ihres Berges Eigentums von den durch das Regal bedingten Belastungen zur Anerkennung zu bringen sucht, ist als actio negatoria zu bezeichnen. Es handelt sich nicht bloß, wie das Rechtsgutachten Sifers Seite 27 annimmt, um eine reine negative Feststellungsklage (vgl. über den Unterschied Rocholl, Rechtsfälle aus der Praxis des Reichsgerichts, Band II Seite 157). Nach den für die actio negatoria geltenden Grundsätzen (vgl. Dernburg, Preussisches Privatrecht, Band I, § 250, Nr. 4, besondere Anmerkung 18), Sörster-Eccius, Preussisches Privatrecht, Band III, § 181, bei Anmerkung 4, 5 und 33) liegt sonach der Klägerin nur der Nachweis ihres Eigentums ob, während der Beklagte das von ihm behauptete beschränkende Recht zu beweisen hat, mag er sich gleich im Besitze dieses Rechtes befinden und sie ungestört ausüben (Entscheidungen des Obertribunals, Band 15, Seite 453, Allgemeinen Landrechts Teil I Titel 7, §§ 181, 182). Das Eigentum der Klägerin an der Grube „Zur Gottes Gnade“ ist von keiner Seite in Zweifel gezogen. Die Meinung des Beklagten, daß durch die Eintragung des Regals im Grundbuch der Grube die Vermutung für die Freiheit des Eigentums bereits beseitigt und damit der Klägerin die Beweislast für das Nichtbestehen des Regals zugefallen sei, findet zwar eine scheinbare Stütze in Dernburg (Preussisches Privatrecht, Band I, § 250 am Schlusse); sie erweist sich aber bei genauerer Betrachtung unter den gegebenen Verhältnissen als unrichtig. Denn diese Rechtsanschauung gründet sich auf den jetzigen Zustand des Grundbuchrechts, wonach Einschreibungen ins Grundbuch nur mit Bewilligung desjenigen erfolgen können, der durch die betreffende Eintragung belastet werden soll; diese Bewilligung kann nur ersetzt werden durch ein rechtskräftiges Urteil oder durch Ersuchen einer „zuständigen Behörde“. Die Zuständigkeit einer Behörde aber ist im einzelnen Falle unter Berücksichtigung des gestellten Antrages auf Grund der Gesetze festzustellen. (Dernburg a. a. O. Band I, § 197, Text bei Anmerkung 8 und 9, Turnau, Grundbuch-Ordnung, Anmerkung 1, 5 zu § 41 5. Auflage, Seite 123). Für das Bergrecht insbesondere müssen als zuständig angesehen werden die staatlichen Bergbehörden

in den Fällen der §§ 160, 162, 223, 234 des Allgemeinen Berggesetzes; das sind lauter Fälle, in welchen das eingetragene Bergwerkseigentum durch objektive, gegen jeden wirkende Veränderungen betroffen wird. Vor dem Inkrafttreten der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 aber war eine Eintragung von Amtswegen gemäß §§ 80, 124 Titel 2 Abschnitt II der Allgemeinen Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 zulässig und sogar geboten. Der § 28 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 beseitigte nur in bestimmten Fällen die Pflicht zur Eintragung von Amtswegen und erforderte einen Antrag, ohne aber auszusprechen, daß dieser Antrag von demjenigen ausgehen müsse, der durch das einzutragende Recht belastet oder beschränkt werden sollte. Gesetzlich stand daher der Eintragung von solchen Rechten, wie sie § 28 a. a. O. erwähnt, in der zweiten Abteilung auf Antrag nur des Gläubigers nichts im Wege, wenn sie durch die überreichten Urkunden gehörig nachgewiesen wurden; aber die hierbei dem Dezernenten — Grundbuchrichter — obliegende Prüfung dieser Urkunden und die von ihm durch die Einschreibung zum Ausdruck gebrachte Rechtsfolgerung daraus kann den Prozeßrichter nicht binden, wenn nicht auch die Eintragung durch den Eigentümer, der durch die Last beschränkt werden sollte, bewilligt war. Unstreitig hat eine solche Bewilligung nicht stattgefunden. Wenn daher die Eintragung auch gegen Dritte, an dem Bergwerk durch anderweitige Eintragungen Berechtigte wirkt, so bedeutet sie im Verhältnis zwischen dem Bergeigentümer und dem eingetragenen Berechtigten nichts weiter, als daß seiner Zeit der die Eintragung verfügende Richter das eingetragene Recht als dargetan angenommen hat auf Grund der von dem Berechtigten einseitig überreichten Unterlagen. Die Tatsache der Eintragung allein kann unter diesen Umständen die Vermutung für die Freiheit des Eigentums nicht entkräften. Es ist also Aufgabe des Beklagten, das von ihm behauptete Recht nachzuweisen. Er beschäftigt sich denn auch in seinen „Einwendungen“ 1 bis 4 damit, das Vorhandensein oder die Entstehung seines Privatregalrechts durch Tatsachen aus neuerer Zeit nachzuweisen, während über den von ihm versuchten geschichtlichen Nachweis und die hier — gegenüber der Darstellung der Klägerin — hervortretenden Streitfragen bisher nicht mündlich verhandelt ist. Die bezeichneten „Einwendungen“ sind daher von dem Gesichtspunkt aus zu prüfen, ob sie den Beweis für das Bestehen des Regalrechts erbringen.

III. Nur die Einwendung zu 5 nimmt eine besondere Stellung ein.

Der Beklagte erklärt den Klageantrag für unzulässig und führt aus: Für Bergwerke sei die Vermutung der Eigentumsfreiheit gegenüber dem Bergregale durch das Allgemeine Landrecht ausdrücklich ausgeschlossen gewesen, so daß es sich nur habe fragen können, ob das Regal, dem sie unterworfen gewesen seien, dem Staate oder einer Privatperson zukomme; der Klägerin sei bei Erwerb ihres Bergwerkseigentums bekannt gewesen, daß das Regal in dem hier in Frage stehenden Bezirke, insbesondere auch bezüglich ihrer Grube „Zur Gottes Gnade“ rechtskräftig dem Staate abgesprochen, dem Beklagten zugesprochen und auf ihn übergegangen sei; der Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens des Privatregals könne bei dieser Sachlage nur gestellt werden von demjenigen, der selbst für sich das Regal in Anspruch nehme oder Befreiung davon auf Grund eines besonderen Titels behauptet. — Diese Ausführungen beruhen

auf unzutreffenden Voraussetzungen. Als unzulässig könnte der Klageantrag überhaupt nur bezeichnet werden, wenn der dadurch begehrte Ausspruch des Gerichts etwas Unzulässiges wäre. Nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes kann von einem allgemein bestehenden Bergregale in dem Sinne, wie er noch in dem Allgemeinen Landrecht zum Ausdruck kommt, nicht mehr die Rede sein. Die nach Landrecht allerdings begründete Vermutung für die Beschränkung des Bergeigentums durch das Regal ist damit weggefallen. Wenn § 250 des Allgemeinen Berggesetzes die bestehenden Privatbergregale ausdrücklich aufrecht erhalten hat, ohne sie aber im einzelnen aufzuzählen, so muß im Streitfalle derjenige, der ein Regal zu besitzen behauptet und daraus Ansprüche herleitet, den Nachweis führen, daß sein Regal zur Zeit des Inkrafttretens des Allgemeinen Berggesetzes bestanden hat; gleichgültig ist dafür die prozessuale Lage, ob der Regalprätendent oder Regalinhaber konfessorisch auf Anerkennung seines Regals und Befriedigung der darauf gegründeten Ansprüche, oder ob der Bergwerkeigentümer auf Unterlassung solcher Ansprüche und Anerkennung der Nichtbestehens des Regals negatorisch klagt. Es ist in keiner Weise ersichtlich, weshalb in dem letzten Falle der Antrag nicht auf Verneinung des Regals gegenüber einem bestimmten Bergwerke gerichtet sein dürfte; nur soweit reicht ja das Interesse des einzelnen Bergwerkeigentümers, während ein Bestreiten des Regals für einen ganzen Bezirk überhaupt ihm nicht zukäme, falls ihm nicht ein besonderes Interesse zur Seite steht — und dies ist hier nicht der Fall. Andererseits aber ist die Feststellung über Bestehen oder Nichtbestehen dieses Regalrechts die notwendige logische Bedingung für den Ausspruch darüber, ob die von dem Beklagten auf Grund des Regalrechts geltend gemachten Ansprüche berechtigt sind oder nicht. Irgend ein Grund für die Unzulässigkeit des Klageantrages als solchen liegt also in dieser Beziehung nicht vor. Sodann will der Beklagte in dem Antrage noch eine Unverständlichkeit enthalten finden und er erklärt ihn deshalb wieder im ganzen für unzulässig. Auch in dieser Richtung sind seine Ausführungen verfehlt. Wenn die Klägerin beantragt, daß der Beklagte verurteilt werde, sich der Erhebung des Zehnten und der übrigen Abgaben zu enthalten, so trifft sie nach den Grundsätzen der actio negatoria lediglich die Beweislast dafür, daß der Beklagte außer dem Zehnt andere Abgaben erhebt. Kann sie dies nicht beweisen, so fehlt es insoweit der Klage an ihrer Begründung, und sie wird als unbegründet abgewiesen. Etwas Unzulässiges ist dagegen in diesem Antrage nicht enthalten.

Bei der Aufstellung dieses Einwands wiederholt der Beklagte im wesentlichen nur die von ihm bei den übrigen Einwendungen vorgetragenen Rechtsanschauungen, die er als bereits anerkannt behandelt, und die Schlüsse, die er daraus zieht, laufen darauf hinaus, daß der Klageanspruch unbegründet sei. Zwischen einem unbegründeten und einem unzulässigen Klageantrag besteht aber doch immerhin noch ein Unterschied.

IV. Die übrigen „Einwendungen“ sind, wie erwähnt, zu prüfen daraufhin, ob dadurch das Bestehen des vom Beklagten in Anspruch genommenen und tatsächlich ausgeübten Regalrechts nachgewiesen wird.

Zur Führung dieses Beweises sind offenbar ungeeignet die Berufung auf Verjährung und vertragsweise Anerkennung.

Den Erwerb des Regals durch Verjährung stützt der Beklagte auf den Besitz dieses Rechts seit dem Jahre 1850. Wenn auch an sich gemäß den ausdrücklichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (II 14, §§ 26, 35, II 16, § 106) der Besitz eines der niederen Regalien und folgeweise auch die Erfindung zulässig ist, so ist doch für den Besitz und die Erfindung des Bergwerksregals diese Bestimmung gegenstandslos geworden, nachdem das Bergregal im landrechtlichen Sinne, als Recht der Nutzung von Staatseigentum, fortgefallen ist. Auch formell ist das staatliche Bergregal durch das Allgemeine Berggesetz beseitigt, indem für die darin enthaltenen Befugnisse eine andere Rechtskonstruktion gesetzlich aufgestellt ist (vgl. Beschluß des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1896, in der Juristischen Wochenschrift von 1897, Seite 71). Brassert, Allgemeines Berggesetz Seite 51, Klostermann, daselbst Seite 4 und 720). Die Zulässigkeit der Erfindung aber richtet sich nach demjenigen Rechtszustande, wie er bei der Vollendung der Erfindung besteht, denn abgesehen davon, daß der tatsächliche Besitz innerhalb des erforderlichen Zeitraumes als Besitz geschützt wird, bewirkt erst die vollendete Erfindung den Erwerb des Rechts. Ist daher zu dieser Zeit — wenn der Erfindungsbesitz erworben und die Verjährungszeit hindurch fortgesetzt war — durch die Veränderung des objektiven Rechts das besessene Recht als solches geändert oder aufgehoben, so fehlt es an demjenigen Objekt, das durch die Erfindung erworben werden sollte. Die weitere Ausübung der einzelnen, in dem früher gesetzlich anerkannten Rechte enthaltenen Befugnisse mag ihre besonderen Wirkungen auf die einzelnen Rechtsverhältnisse ausüben; aber sie ist nicht geeignet, den Besitz eines nicht mehr gesetzlich bestehenden Rechts aufrecht zu erhalten. Wenn daher nicht bereits die Rechtsvorgänger des Beklagten das Regal erworben hatten zu der Zeit, wo das allgemeine Berggesetz in Kraft trat, so war in der Folgezeit ein Erwerb durch Erfindung ausgeschlossen. Hiermit in Übereinstimmung steht auch der Wortlaut des § 250 daselbst, der nur die bereits erworbenen Regalrechte enthält. Insofern zu dem gleichen Ergebnis führt die Erwägung, daß bei dem Erwerbe durch Erfindung immer ein schon vorhandenes Eigentum an dem zu erfindenden Rechte oder der zu erfindenden Sache vorausgesetzt wird, und daß dieses Eigentum durch die Erfindung überwunden wird — sonst stände ja eine Okkupation in Frage, bei der ein Zeitablauf nicht erforderlich wäre. (Sörster-Eccius, Preußisches Privatrecht, Band III, § 177 I bei Anmerkung 22.) Nach dem Erlaß des Berggesetzes befindet sich der Staat nicht mehr im Besitz des Bergregals, wie es der Beklagte für sich beansprucht und ausübt, entsprechend §§ 106—108 des Allgemeinen Landrechts II, 16. Es wäre also insofern gar kein entgegenstehendes Recht zu überwinden gewesen; es hätte somit auf Seiten der Rechtsvorgänger des Beklagten nur Okkupation eines sonst nicht besessenen Regalrechts stattfinden können. Ein solches Recht aber ist als der Okkupation unterliegend nicht anerkannt.

Serner kommt in Betracht, daß selbst bei der vom Beklagten vertretenen entgegenstehenden Rechtsauffassung die 44-jährige Verjährungszeit noch garnicht abgelaufen wäre, also

die Erfizung noch garnicht vollendet, das Recht noch nicht durch Verjährung erworben sein könnte.

Es ist allerdings richtig, daß das Allgemeine Landrecht in Teil I Titel 7, §§ 52, 53 die Besitzergreifung an der Hauptsache auch als solche bezüglich der Pertinenzstücke und — bei der Absicht, einen Inbegriff von Sachen in Besitz zu nehmen — die Besitzergreifung an einzelnen Stücken des Inbegriffs als Besitzergreifung des Inbegriffs selbst gelten läßt; aber schon der folgende § 54 a. a. O. verordnet, daß bei Pertinenzstücken und einzelnen Sachen, die sich zur Zeit der Besitznehmung der Hauptsache oder des Inbegriffs im wirklichen Besitz eines Dritten befinden, der Besitz besonders erworben werden muß. Wenn man nun auch im Anschlusse an die Urteile des Appellationsgerichts zu Ratibor vom 18. Oktober 1860 und des Obertribunals vom 9. September 1861 davon ausgeht, daß bereits in dem ersten, am 28. Februar 1850 beendeten Regalprozeße das Bestehen des Regals für den Umfang der ganzen ehemaligen Herrschaft Myslowitz festgestellt sei, so ergibt doch das hier maßgebende Urteil des Oberlandesgerichts zu Ratibor vom 23. März 1849, daß eine Entscheidung nur erlassen wurde bezüglich der damals im Besitze der Eheleute von Winckler befindlichen Herrschaft Myslowitz und des im Besitze des Franz von Winckler befindlichen Rittergutes Kattowitz, d. h. für das Territorium des jetzigen Gutskomplexes Myslowitz und des Rittergutes Kattowitz. In einem weiteren Umfange ist das Bergregal auch damals nicht von dem Staate den Eheleuten von Winckler eingeräumt, wie schon der Wortlaut der Bekanntmachung vom 16. September 1858 ergibt. In dem hier in Betracht kommenden erweiterten Regalbezirke ist zweifellos bis zu dem zweiten Regalprozeße das Bergregal vom Staate besessen und ausgeübt; dafür ist — wie auch die Klägerin zutreffend hervorhebt — der beste Beweis die vom Staate ausgegangene Verleihung der Grube „Zur Gottes Gnade“ im Jahre 1858. Selbst wenn man also auch den jetzigen gesamten Regalbezirk sich zusammengesetzt denken wollte aus einem Hauptteil und Pertinenzstücken oder aus einzelnen Gütern und Territorien, die einen Inbegriff bildeten, so würde den Besitz des Regals bezüglich des Rittergutes Salenze, in welchem die Grube „Zur Gottes Gnade“ liegt, keineswegs schon durch die Besitzergreifung bezüglich des Gutskomplexes Myslowitz und des Rittergutes Kattowitz erlangt sein, da es hier gemäß § 54 a. a. O. einer besonderen Besitzergreifung bedurft hätte. Eine solche aber ist erst auf Grund des Urteils im zweiten Regalprozeße erfolgt, also erst nach dem Jahre 1861. Seitdem aber ist die durch das Allgemeine Landrecht II 16, § 106, II 14, § 35, I 9, § 629 erforderete Zeit von 44 Jahren noch nicht verflossen.

V. Ebenjowenig wie auf Erfizung kann der Beklagte sein Regalrecht stützen auf eine vertragsmäßige Anerkennung von seiten der Klägerin und auf Einschreibungen im Grundbuch.

Es entsteht hier zunächst die Frage, ob überhaupt durch Vertrag eines Privaten mit einem Bergwerkseigentümer und durch eine Einschreibung in das Grundbuch eines Bergwerks ein Regalrecht begründet werden kann. Wenn auch das staatliche Regal in der Hand eines Privaten naturgemäß zu dessen Vermögen gehört und sich insofern für ihn zu einem Privatrecht gestaltet — daher zur Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege geeignet ist —, so kann es

doch nicht mit den gewöhnlichen Privatrechten, selbst nicht den dinglichen, auf gleiche Stufe gestellt werden, sondern es ist und bleibt, auch in der Hand des Privaten, eines der staatlichen Nutzungsrechte von eigentümlicher Beschaffenheit. Über die Eigenart dieses Rechtes hat sich das Reichsgericht in der Entscheidung vom 27. Mai 1893 (Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen Band II Seite 6 ff., insbesondere Seite 9) nicht weiter ausgesprochen, als daß es zur Klasse der objektiv dinglichen Rechte gehöre, und daß für diese Eigenschaft der Dinglichkeit die mit dem Regal verknüpften öffentlich-rechtlichen Befugnisse nicht in Betracht kämen, jedenfalls nichts gegen die objektive Dinglichkeit ergäben. Gerade diese erwähnten öffentlich-rechtlichen Funktionen zeigen aber, daß das Regalrecht auch als Bestandteil des Vermögens eines Privaten seinen Charakter als wesentlich öffentliches Recht nicht völlig abstreifen kann; und es ist klar, daß ein solches Recht nicht durch gewöhnlichen privatrechtlichen Vertrag hervorgerufen werden kann. Diese Frage kann aber hier noch dahingestellt bleiben, weil ein solcher Vertrag garnicht vorliegt.

1. Der Beklagte behauptet einmal, daß die Klägerin durch schlüssige Handlungen ihre Anerkennung des Regalrechts bezüglich der Grube „Zur Gottes Gnade“ zum Ausdruck gebracht habe, nachdem eine solche Anerkennung durch den Regalinhaber beansprucht gewesen sei. Jeder Vertrag erfordert eine Willenseinigung der beiden Kontrahenten, die in der Regel dadurch zum Ausdruck kommt, daß das Angebot der einen Seite von der Gegenpartei angenommen wird, und gerade für die Annahme der Offerte ist wesentlich der Vertragswille, d. h. der Wille, sich durch die Erklärung oder durch die Handlung, welche die Annahme bewirken soll, vertraglich zu binden. Hier ist nun weder Angebot noch Annahme zu erkennen. Als Angebot will der Beklagte die Erklärung vom 5. März 1862 aufgefaßt wissen (abgedruckt Seite 12 der Klagebeantwortung). Schon der Wortlaut dieses Schreibens ergibt, daß es keine Vertragsofferte ist, sondern ein Erlaß, eine Bekanntmachung, gerichtet an in bestimmter Weise Untergebene. Eine Offerte wendet sich an den Willen der Gegenpartei und will sie zu dem Entschlusse der Annahme bewegen; die Erklärung vom 5. März 1862 aber ist nichts weiter, als eine Mitteilung, die gar nicht bestimmt war, auf den Willen einzuwirken. Zu dem fehlt jede Annahme. Die Entgegennahme einer solchen Bekanntmachung, die schon durch ihre Fassung ersehen läßt, daß sie keine Beantwortung erheischt, kann nicht als Einverständniserklärung ausgedeutet werden, wie denn Stillschweigen überhaupt nur unter besonderen Verhältnissen als Zustimmung gelten kann. Irgend welche einverständniserklärende Handlungen desjenigen Eigentümers der Grube, dem nach der Behauptung des Beklagten die Erklärung vom 5. März 1862 zugegangen sein soll, hat Beklagter selbst nicht behauptet; Abgaben sind von der Grube damals noch nicht entrichtet, da sie noch garnicht im Betriebe war; auch die bergpolizeiliche Tätigkeit ist deshalb nicht in Anspruch genommen.

Wenn der Beklagte weiter die auf Antrag seiner Rechtsvorgänger bewirkte Eintragung des Regalrechts in Abteilung II des Grundbuches der Grube „Zur Gottes Gnade“ ins Feld führt und auch hier die widerspruchslose Annahme der Nachricht von dieser Eintragung hervorhebt, so kann auch diese Tatsache nicht als Annahme einer Offerte in Betracht kommen, da sie

nur die Duldung einer Besitzhandlung ist. Zutreffend bemerkt die Klägerin, daß die Bestimmungen über den Erwerb von Rechten im Wege der Ersitzung ganz gegenstandslos wären, wenn schon die bloße Duldung einer Besitzhandlung als ein die Perfektion eines Vertrages bedeutendes Moment anzusehen wäre.

Nun versucht es der Beklagte, den Abschluß eines Vertrages noch darzutun durch die Ausführung: Die durch den Erlaß vom 5. März 1862 gegenüber dem Vorbesitzer der Klägerin erklärte, durch die — zur Zeit eines anderen Vorbesitzers erfolgte — Eintragung ins Grundbuch aktenkundig gemachte Offerte sei der Klägerin beim Erwerbe der Grube bekannt gewesen; sie habe diese Offerte angenommen, indem sie späterhin, nach Beginn des Grubenbetriebes, die Abgaben in dem durch das ersterwähnte Schreiben bezeichneten ermäßigten Umfange gezahlt, auch die bergpolizeiliche Tätigkeit der Rechtsvorgänger des Beklagten in Anspruch genommen habe; auf diese Weise sei ein Vertrag zustande gekommen und auch von beiden Seiten erfüllt, von der Klägerin durch die bereits erwähnten Annahmeverhandlungen, von den Rechtsvorgängern des Beklagten und diesem selbst durch Gewährung der Tätigkeit ihrer Bergbehörde. Dieser Versuch muß als gänzlich verfehlt bezeichnet werden. Die Annahme einer Offerte muß erfolgen durch denjenigen, dem gegenüber der Antrag erklärt ist; nur die allgemeinen Rechtsnachfolger sind durch das Allgemeine Landrecht I 5, §§ 106 f. dem Empfänger der Offerte unter gewissen Voraussetzungen gleichgestellt, nicht aber Sondernachfolger, wie es die Klägerin gegenüber den Vorgängern im Eigentum der Grube ist. Die Annahme muß ferner erklärt werden innerhalb der gehörigen Zeit (Allgemeines Landrecht I 5, §§ 90 ff.). Sollen Handlungen geeignet sein, die ausdrückliche Erklärung der Annahme zu ersetzen (§ 81 a. a. O.), so muß diesem Erfordernisse gleichfalls Genüge geschehen. Außerdem ist für diese Handlungen erforderlich, daß sie eben der Absicht entsprungen sind und den Willen zum Ausdruck bringen, daß eine vertragliche Bindung auf Grund des vorausgegangenen Antrages bewirkt werde. Nun bedeuten aber die von dem Beklagten hervorgehobenen Handlungen der Klägerin, bei denen jede zeitliche Beziehung auf die angebliche Offerte und deren Aktenkundigmachung fehlt, nur die Unterwerfung unter einen vorhandenen und als vorhanden damals wie jetzt anerkannten Besitzstand. Es fehlt sonach an jedem Moment, das für den Vertragschluß wesentlich ist, und es kann deshalb auf sich beruhen, ob die Erklärung vom 5. März 1862 dem Besitzvorgänger der Klägerin tatsächlich zugegangen ist, und ob der spätere Besitzvorgänger von der Eintragung im Grundbuche Nachricht erhalten hat; beides ist ja von der Klägerin bestritten.

2. Inwiefern das Verhalten der Klägerin bezüglich ihrer in dem engeren Regalbezirk gelegenen Gruben und Seldesteile gegenüber den Regalansprüchen maßgebend sein soll für ihre Rechtsverhältnisse bezüglich der im erweiterten Regalbezirke belegenen Gruben, insbesondere der Grube „Zur Gottes Gnade“, ist nicht ersichtlich. Die bezüglichen Ausführungen des Beklagten sind getragen von dem Gedanken, daß das Regalrecht des Beklagten innerhalb des gesamten Regalgebietes ein derartig einheitliches sei, daß es überhaupt eine verschiedenartige Behandlung nicht verträge. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung ist bereits oben hinsichtlich des Besitzes und

der dadurch bedingten Erfindung nachgewiesen; es mag hier der Hinweis genügen, daß zwischen dem engeren und dem erweiterten Regalbezirke gerade insofern ein sehr wesentlicher Unterschied besteht, als in dem ersten die Erdoberfläche im Eigentum der Rechtsvorgänger des Beklagten stand, hier also die Beherrschung auch in privatrechtlicher Beziehung scharf hervortrat. Schon mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit kann das Verhalten der Klägerin hinsichtlich ihrer im engeren Regalbezirk belegenen Gruben sie nicht binden bei der Stellungnahme zu den Regalansprüchen in dem erweiterten Regalbezirk. Außerdem ist nicht erkennbar, worin die Maßgeblichkeit dieses Verhaltens bestehen soll. Hat die Klägerin bezüglich bestimmter Gruben — bei einzelnen Feldern ist es übrigens nach dem eigenen Vortrage des Beklagten noch vor Beginn des zweiten Regalprozesses geschehen — durch Verträge das Regalrecht des Beklagten anerkannt und sich zur Leistung des Zehnten oder Zwanzigsten vertraglich verpflichtet, so ist nicht abzusehen, weshalb die Klägerin verbunden sein soll, den in diesen Verträgen dem Regalrecht gegenüber eingenommenen Standpunkt auch bezüglich anderweitiger Gruben einnehmen zu müssen, auch wo zu einer solchen Stellungnahme gar keine besondere Veranlassung vorlag. Nicht einmal eine Inkonsequenz könnte man der Klägerin vorwerfen bei der Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse. Eine ganz andere Frage ist es, ob die Änderung in der Rechtsauffassung der Klägerin objektiv von Wirksamkeit ist.

Davon, daß sich die Klägerin ihrer Einwendungen gegen die Ansprüche des Beklagten begeben habe, kann nach den vorstehenden Erörterungen nicht die Rede sein; ein ausdrücklicher Verzicht ist nicht erfolgt, und die Bezugnahme auf Allgemeines Landrecht I, 16, § 382 ist deswegen verfehlt, weil die hier erwähnte stillschweigende Entsaugung der Einwendungen nur den Fall betrifft, daß die Geltendmachung von Einwendungen in dem dazu bestimmten Verfahren unterlassen wird (Sörster-Eccius, 4. Auflage, Band I, § 59, Seite 365).

3. Was endlich die Eintragung des Regalrechts in das Grundbuch betrifft, so kann auch hier die Frage dahingestellt bleiben, ob der Beklagte als Singularnachfolger — wie er vorgibt — oder als Universalnachfolger — wie Klägerin behauptet — seines Rechtsvorgängers den Besitz des Regals erlangt hat und ob der gute Glaube an die Richtigkeit des Grundbuches bei dem Erwerbe nach Erbrecht im Falle der Erwerbung durch Vermächtnis zu berücksichtigen ist. Die Bestimmung des § 12 des Eigentums-Erwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 bezieht sich nur auf Hypotheken und Grundschulden, während der Erwerber eines dinglichen Rechts im engeren Sinne Einwendungen ohne Beschränkung gegen sich gelten lassen muß (Turnau, Grundbuchordnung, Anmerkung 12 zu diesem Paragraph, Seite 692 der 5. Auflage).

VI. Nur die Tatsachen, welche der Beklagte zur Begründung der beiden ersten „Einwendungen“ geltend macht, können sonach in Betracht kommen, und auf ihnen fußend ist das Gericht zur Abweisung der Klage gelangt. Es ist richtig — und auch der Beklagte verschließt sich dieser Einsicht nicht völlig — daß die Regulative als solche nur Verträge zwischen dem Regalinhaber und dem Staate sind, daß sie daher nicht unmittelbar auch Rechte für und gegen Dritte begründen; es muß ebenso anerkannt werden, daß die in den beiden Regalprozessen er-

gangenen Entscheidungen, von denen hier insbesondere die rechtskräftige Entscheidung des zweiten Prozesses in Frage kommt, nicht auch der Klägerin nach den Grundsätzen der *res judicata* entgegenstehen.

Der Beklagte bemüht sich im Anschluß an die von ihm überreichten Rechtsgutachten von Laband und Wach darzutun, daß eine Erstreckung der Rechtskraft über die Parteien des Prozesses hinaus in zahlreichen Fällen vom Rechte anerkannt werde und auch hier geboten sei, während Klägerin eine solche Ausdehnung der Rechtskraftwirkung nicht für zulässig hält.

Es ist hier zunächst auf einen Irrtum der Klägerin hinzuweisen. Sie ist der Meinung, daß der Beklagte ihr absolut sein Regalrecht nachweisen müsse, derartig, daß die Möglichkeit jedes anderen Prätendenten ausgeschlossen sei. Dem ist jedoch nicht so. Eigentum kann nur übertragen werden von demjenigen, der selbst gemäß dem bestehenden Rechte solches inne hat und zur Übertragung fähig ist. Wer im Prozesse behauptet, daß ihm ein von einem anderen übertragenes Eigentum zustehet, stellt damit zugleich die Behauptung auf, daß der, welcher ihm das Eigentum übertragen hat, zu dieser Übertragung berechtigt und fähig gewesen sei. Vor Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes konnte das Bergwerkseigentum an Steinkohlenflözen gemäß Allgemeinen Landrechts II 16, §§ 79, 71 nur durch gehörige Verleihung von dem rechtmäßigen Inhaber des Bergregals erworben werden. Der Rechtsvorgänger der Klägerin im Bergwerkseigentum ist im Jahre 1858 mit der Steinkohlengrube „Zur Gottes Gnade“ beliehen vom Siskus. Die Klägerin behauptet, selbst Eigentümerin des Bergwerks zu sein; sie erkennt damit gleichzeitig an, daß dem ihr Bergwerkseigentum verleihenden Siskus damals das Regal zugestanden hat. Wenn jetzt der Beklagte, ohne das Bergeigentum der Klägerin zu bestreiten, die Behauptung aufstellt, daß ihm das Regal zustehet, dem die Klägerin unterworfen sei, so braucht er nur darzulegen und zu beweisen, daß das früher, zur Zeit der Verleihung der Grube, vom Siskus besessene Regal jetzt, d. h. beim Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes, nicht dem Siskus, sondern ihm selbst zustehet. Auf die Möglichkeit anderer Prätendenten braucht der Beklagte keine Rücksicht zu nehmen, solange nicht die Klägerin selbst die Behauptung aufstellt, daß das Regal einem Dritten zustehet, d. h. beim Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes zugestanden habe.

Von den Gesichtspunkten, die der Beklagte anführt für eine Erweiterung der Rechtskraftwirkung über den Kreis der Prozeßparteien und ihrer Rechtsnachfolger hinaus, bedarf derjenige keiner besonderen Widerlegung, der eine Bindung des Gerichts durch die früheren Urteile gegenüber dem Siskus herleitet aus der Pflicht des Staates, das dem Siskus gegenüber rechtskräftig festgestellte Regalrecht des Beklagten zu schützen und anzuerkennen. Dieser Satz besagt — soll er nicht durchaus falsch sein — weiter nichts, als daß jedes Gericht die Gesetze anzuwenden hat (§ 1 Gerichts-Verfassungs-Gesetz). Derjenige, der gegen den Siskus ein ob- siegliches Urteil erstritten hat, kann um deswillen — weil die Gerichte „Staatsgerichte“ sind — nicht einen besonderen Schutz gegenüber Dritten in Anspruch nehmen.

Ebenso ist auch die Meinung unzutreffend, daß das prozessuale Handeln als Disposition der prozeßführenden Parteien in Betracht gezogen und deshalb dem Urteil die gleiche Wirkung

auf die Rechtsverhältnisse dritter Personen eingeräumt werden müsse, wie einer rechtsgeschäftlichen Verfügung der Parteien. Es können allerdings unter Umständen die Folgen des Prozesses dieselben sein, als ob die eine oder die andere Partei über den Streitgegenstand durch Rechtsgeschäft verfügt hätte; jedoch ist das regelmäßige Prozeßverfahren nicht hierzu bestimmt, es soll ja — regelmäßig — nur die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen aufdecken. Daß rechtsgeschäftliche Verfügungen an sich außerhalb des Rahmens des ordentlichen Verfahrens liegen, erkennt die Zivil-Prozeß-Ordnung selbst an; sie unterscheidet in § 77 zwischen „allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen“ und „der Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des vom Gegner geltend gemachten Anspruchs.“ Diese Rechtsakte sind die einzigen eigentlichen Verfügungen der Parteien, die im Prozesse denkbar sind; das Verhalten gegenüber tatsächlichen Behauptungen kommt nicht als rechtliche Verfügung in Betracht. Aus jener zufälligen Folge läßt sich aber nicht der Satz herleiten, daß dies der regelmäßige Zweck oder eine besondere Eigenschaft des Prozeßverfahrens sei. Es würde übrigens selbst bei einer Auffassung, wie sie der Beklagte vertritt, die Übertragung des Regals durch den Prozeß nur dieselbe Wirkung haben hervorbringen können, wie eine Übertragung durch Rechtsgeschäft; dabei würde zu berücksichtigen sein, daß bereits durch die Gesetze vom 12. Mai 1851 und vom 22. Mai 1861 in rechtsverbindlicher Weise die allmähliche Ermäßigung der Bergwerksabgaben bis auf 2% festgelegt war. Wenn auch die Wirkungen des letztgenannten Gesetzes erst vom 1. Januar 1862 ab eintreten sollten, so war es doch schon in Kraft getreten und hatte die Regalrechte schon beschränkt, als am 9. September 1861 das Revisionsurteil im zweiten Regalprozeße erging. Der Beklagte aber hält daran fest, daß sein Regalrecht durch diese Gesetze nicht berührt sei.

Desgleichen kann — regelmäßig — von einer konstitutiven Wirkung des Urteils nur die Rede sein in dem Verhältnis der Prozeßparteien untereinander, während die Rechte Dritter hier ganz außer Betracht bleiben.

Das von Wach hereingezogene Sukzessionsverhältnis liegt bezüglich der hier in Frage stehenden Grube „Zur Gottes Gnade“ nicht vor, wie Wach selbst ermittelt (Seite 7 seines ersten Gutachtens); auch das Repräsentationsverhältnis oder Vertretungsverhältnis weist Wach (Seite 9 a. a. O.) selbst zurück.

Es bleibt — abgesehen von der Rücksicht auf die Natur des hier streitigen Regalrechts — nur noch zu erwägen, ob auf Grund einer „logischen Notwendigkeit einheitlicher Feststellung“ oder eines „Abhängigkeits- oder Bedingungsverhältnisses“ eine Erweiterung der Rechtskraft, die der Klägerin entgegenstände, angenommen werden müßte. Ein allgemeiner Rechtsatz dahin, daß bei einer „durch die Natur des Rechtsverhältnisses bedingten Unmöglichkeit zwiespältiger Entscheidung“ (Seite 6 daselbst) ein gegenüber einer Partei in einem früheren Prozesse mit einem Dritten ergangenes Urteil auch für den späteren Prozeß mit einem anderen Gegner wirke, ist nicht vorhanden. Die Beispiele, worauf Wach seine Ansicht stützt (Seite 10 a. a. O.), bilden einmal positive Bestimmungen in besonderen Gesetzen, und schon hieraus ist zu entnehmen, daß

es sich nicht um ein allgemeines Prinzip, sondern um Ausnahmebestimmungen handelt. Außerdem sind die Fälle ganz ohne Zwang zurückzuführen auf das in der neueren Gesetzgebung nicht ungewöhnliche Bestreben, wegen der lebhaften Beteiligung des öffentlichen Interesses die Entscheidung nicht für unbegrenzte Zeit in der Schwebe zu halten. Zur rechtsphilosophischen Begründung der Ausgestaltung dieses Gedankens in den einzelnen Gesetzen mag der Gedanke verwertet werden, den Sischer (Seite 12, 13 seines Gutachtens) in den Vordergrund stellt, daß bei den betreffenden Prozessen die übrigen Beteiligten Gelegenheit haben sich anzuschließen, da der Rechtsstreit ihr eigenes Interesse mit betrifft, und daß sie sich nicht beschweren können, wenn sie dieses Recht nicht ausüben — eine Unmöglichkeit zwiespältiger Entscheidung liegt nicht vor.

Was endlich die Erörterungen über Rechtskraft eines Urteils bezüglich des bedingenden Rechtsverhältnisses für den Rechtsstreit über ein durch dieses Rechtsverhältnis bedingtes oder davon abhängiges Recht betrifft, so führt Wach zur Begründung seiner Ansicht im wesentlichen nur (Seite 12, 13 a. a. O.) in veränderter Gestalt die zu beweisende These an. Die von Sischer (Seite 21 bis 23 unter XI) gegebene Widerlegung dieses Satzes auf Grund der positiven Rechtsbestimmungen muß als im wesentlichen zutreffend anerkannt werden.

Die Theorie von dem *justus contradictor* ist für die Frage nach der Ausdehnung der Rechtskraftwirkung nicht zu verwerten. Es kann überhaupt keine dringende Notwendigkeit anerkannt werden, bei einem privatrechtlichen Verhältnisse, wo der Besitz einer Sache Rechtsbeziehungen zu einer Reihe von Personen bedingt, eine „endgültige Entscheidung“ herbeizuführen darüber, wer mit Recht besitze. Eine Entscheidung kann immer nur ergehen, soweit die augenblicklichen Interessen der betreffenden Parteien es erheischen. Daraus, daß Wach in seinem zweiten Gutachten (Seite 25) die Notwendigkeit einer solchen Entscheidung für das in diesem Prozesse streitige Rechtsverhältnis betont, ergibt sich schon, daß hier nicht ein rein privatrechtliches Verhältnis vorliegt; die Folgerungen, die Laband (Seite 55 f. der Klagebeantwortung) aus der Natur des Regalrechts ableitet, sind deshalb nicht zwingend, weil er sich von der Vorstellung des privatrechtlichen Verhältnisses nicht befreien kann.

VII. Eine erschöpfende Darstellung seiner Rechtseigenart hat das Regalrecht bisher weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur gefunden; überall wird es als ein Sonderrecht behandelt, dem — soweit es nicht auf neueren Gesetzen beruht — keine große und dauernde Bedeutung mehr zukomme. Es ist auch bisher anscheinend keine Veranlassung dazu vorhanden gewesen, das Regal in seinen Beziehungen zu den Regalunterworfenen einer näheren Betrachtung zu unterziehen, da fast immer nur zwischen Regalprätendenten der Streit um das Recht auf ein dem objektiven Bestande nach unstreitiges Regal zum Austrag gebracht ist oder da, wenn das objektive Vorhandensein des Regals bestritten war, ein bisher nicht anerkanntes Bergregal in Frage gestanden hat. (Vgl. die oben erwähnten Urteile des Reichsgerichts bei Daubenspeck, Band II, Seite 6 und 10, die Urteile in Brasserts Zeitschrift Band 27, Seite 247, Band 31, Seite 387, letzteres auch bei Daubenspeck Band I, Seite 34.) In solchen Fällen konnte es bei

der jeweiligen Sachlage genügen, auch die Beziehungen zum Grundeigentum in den Vordergrund zu stellen. Die gewöhnlich als Inhalt des Bergregals betrachteten Befugnisse zählen auch die vom Siskus, dem damaligen Regalinhaber, mit den Rechtsvorgängern des Beklagten vereinbarten Verträge auf; das Recht, anderen das Bergwerkseigentum zu verleihen, die Bergpolizei auszuüben, die Bergwerksabgaben zu erheben; das früher wichtige Recht, ohne Mutung selbst Bergbau zu treiben, besteht seit Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes nicht mehr, da nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Selbesreservation nicht mehr ausgeübt werden kann (Klostermann, Lehrbuch des Preussischen Bergrechts, § 37). Die Zusammenstellung dieser Befugnisse zeigt, daß das Regal keineswegs ein normales Privatrecht ist, wenn es auch das Recht eines Privaten nach ausdrücklicher Bestimmung sein kann. In der geschichtlichen Entwicklung ist als Grundlage des Regals eine eigentumsähnliche Rechtsbeziehung zwischen dem Regalinhaber und den noch nicht gehobenen Schätzen des Erdinneren angenommen. Aber dies war nur der Ausgangspunkt; das Regal wurde unter der Einwirkung der tatsächlichen äußeren Verhältnisse zu einem öffentlichen Recht, welches eben dem Inhaber der öffentlichen Gewalt als solchem zukam (Vgl. auch den Vortrag der Klage Seite 51). Dies zeigt sich besonders in der Tatsache, daß als wesentlicher Bestandteil des Regals die Bergpolizei angesehen wird. Gegenwärtig wird das staatliche Hoheitsrecht scharf getrennt von einem materiellen Nutzungsrechte; die Anerkennung von Privatregalrechten aber gehört einer Zeit an, in welcher diese Anschauung noch nicht errungen war, vielmehr unter dem Einflusse der gegebenen Machtverhältnisse die Bergpolizei als Ausfluß und untrennbarer Teil des in dem Regale enthaltenen eigentumsähnlichen Rechtes auf die Soffilien betrachtet wurde. Nun ist die Polizeigewalt im eigentlichen Sinne des Wortes eine Befugnis des öffentlichen Rechts (vgl. auch die in Brasserts Zeitschrift Band 39, Seite 457 ff. abgedruckte Rede des Handels-Ministers, Seite 458), und wenn auch in früherer Zeit der Träger einer öffentlich rechtlichen Befugnis vielfach durch privatrechtliche Verhältnisse bestimmt wurde (vgl. z. B. Allgemeines Landrecht II. 17, §§ 23, 24), so ging doch dadurch dieser öffentlich rechtliche Charakter nicht verloren, die Ausübung der Befugnis blieb Betätigung eines Teils des öffentlichen Imperium. Eben dieses muß auch vom Bergregale gelten, wenn schon hier die materielle Nutzung äußerlich stark hervortritt. Denselben Standpunkt teilt auch das Allgemeine Landrecht. Es rechnet das Bergregal zu den niederen Regalien, die von Privatpersonen und Kommunen erworben und besessen werden können (II. 16, § 106). Die ausdrückliche Verleihung eines solchen niederen Regals stellt II. 14, § 33 der Gewährung eines Privilegs gleich, obwohl man den Besitz des Bergregals nur in weiterem Sinne als ein Privileg bezeichnen kann. Während sonst ein Privileg nur ein subjektives Recht verleiht und für subjektive Rechte der Rechtsweg gegeben ist (§ 1 der Einleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung), wird in § 28 II 16 des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich verordnet, daß den Inhaber eines ihm verliehenen staatlichen Nutzungsrechts zur Verteidigung auf den Beistand des fiskalischen Amtes gegründeten Anspruch machen könne. Es wird also die sofortige zwangsweise Beitreibung der einseitig festgestellten Abgaben gewährt, obwohl doch solche Eingriffe in die Privatrechtssphäre auf Grund von

Privatrechten, wie sie die zwangsweise Vollstreckung mit sich bringt, nur auf Grund gerichtlicher Entscheidungen statthaft sind.

In ganz folgerichtiger Weise wird auch in den Urteilen des Oberlandesgerichts zu Ratibor vom 29. November 1842 und vom 23. März 1849 (Seite 97 und 125 der Klage) hervorgehoben, daß den Eheleuten von Winkler durch Kabinettsordre „ausnahmsweise der Rechtsweg eröffnet“ sei, und daß sie „zum Rechtswege verwiesen“ seien. Wenn das Allgemeine Landrecht einen Besitz des Regals durch Private und Kommunen anerkennt, so trägt es nur den geschichtlich gewordenen Verhältnissen Rechnung; und die Zulassung der Erfindung hat nur die Bedeutung, daß bei einem durch rechtsverjährte Zeit hindurch fortgesetzten Besitz der so geschaffene öffentliche Rechtszustand als zu Recht bestehend anerkannt werden soll.

Muß nach dem Gesagten dem Bergregal die Eigenschaft eines öffentlichen Rechtes zugesprochen werden, so ergibt sich folgendes: Die Regulative, insbesondere der Vertrag vom ^{15. Mai} 11. September 1863, sind für sich allein nicht imstande, das vom Beklagten besessene Regal rechtsgültig zu begründen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß diese Verträge zwar der Siskus als Inhaber des staatlichen Bergregals geschlossen hat, aber nicht nur in seiner Eigenschaft als vermögensrechtliche Personifizierung des Staates, sondern zugleich als staatsrechtliche Persönlichkeit. Dies ergibt sich sowohl aus der Tatsache des Vertragschlusses als aus dem Inhalte der Verträge. An sich lag nur ein Feststellungsurteil vor, aus dem unmittelbar keine Zwangsvollstreckung erfolgen könnte. Wäre dies Urteil gegenüber einem anderen Regalinhaber ergangen, so hätte für diesen kaum eine besondere Veranlassung zum Abschlusse eines derartigen Vertrages vorgelegen; er hätte einfach die Tätigkeit seiner Behörden und Beamten einstellen und dem Sieger im Prozesse überlassen können, wie er eine Übernahme und Ausübung des erstrittenen Rechts bewirken wolle. Als Regalinhaber hätte der Siskus dies Verfahren einschlagen können; der Staat, dessen Fürsorge das Gemeinwohl anvertraut ist, durfte dies nicht. Hinzu kommt der Inhalt, wodurch insbesondere die Befehung der von dem Regalinhaber zu bestellenden Behörde genau geregelt wurde, eine Frage, welche den Siskus als vermögensrechtliche Seite des Staates durchaus nicht berührte, wohl aber die politische Seite, insofern dem Staate die Obergewalt auch über das Gebiet der Privatregalbezirke zukommt (Allgemeines Landrecht II 16, § 108). Der Staat, als Person des öffentlichen Rechts, hat in dem Vertrage auf Grund des ihn verurteilenden Erkenntnisses anerkannt, daß der Rechtsvorgängerin des Beklagten in dem hier in Betracht kommenden erweiterten Regalbezirke das Bergregal zustehe, und er hat den diesem Anerkenntnis entsprechenden Rechtszustand tatsächlich hergestellt. Dieser Rechtszustand bildet danach einen Teil der öffentlichen Verfassung, er gehört dem objektiven öffentlichen Rechte an und würde z. B. bei einer Darstellung des geltenden Bergverfassungsrechts mit berücksichtigt werden müssen. Wenn aber als subjektives Recht überhaupt nach moderner Anschauung nur dasjenige angesehen werden kann, was der Staat — durch seine Gerichte — als Recht anerkennt und verwirklicht, so gilt dies in noch viel höherem Maße von dem öffentlichen Rechte: dasjenige, was als bestehendes öffentliches Recht vom Staate anerkannt wird, ist eben wegen dieser Anerkennung Bestandteil des

öffentlichen Rechts. Die Rechtmäßigkeit der Anerkennung kann hier nicht in Frage kommen, da ja der Siskus zur Anerkennung verurteilt war, also der Rechtsvorgängerin des jetzigen Beklagten gegenüber rechtskräftig feststand, daß nach dem bestehenden Rechte die Anerkennung zu erfolgen habe. Wenn auch wegen der verschiedenartigen Beziehungen auf Privat-, insbesondere Vermögensrecht und auf öffentliches Recht die vermögensrechtliche Seite des Staates als Siskus von der politischen Seite, dem „Staate“ im engeren Sinne, unterschieden zu werden pflegt, so ist doch die Persönlichkeit des Staates in der Tat nur eine einzige; die für und gegen den Siskus ergangenen Urteile müssen daher innerhalb der Zuständigkeitsgrenzen auch von den politischen Behörden beachtet werden. Fraglich könnte hiernach nur noch erscheinen, ob die Äußerung der anerkennenden Organe als Äußerung des Staates aufzufassen ist, ob diese Organe zur Vertretung des Staates in der fraglichen Richtung ermächtigt waren. Auch dies ist zu bejahen. Es handelte sich nicht um Neuschaffung von Rechten oder Aufgabe eines Teiles des Staats-eigentums, sondern um Herstellung eines dem ergangenen rechtskräftigen Urteile entsprechenden Zustandes, die der Staat als Regalinhaber zu bewirken hatte. Das war lediglich Sache der Verwaltung, und die Verwaltung des Bergregales wie der staatlichen Oberaufsichtsrechte lag damals unzweifelhaft in der Hand des Handelsministers.

VIII. Sonach muß das Bergregal des Beklagten auf Grund der staatlichen — noch jetzt fortdauernden — Anerkennung als bestehend angesehen werden. Aus dem Regale aber fließt das Recht zu Erhebung der Bergwerksabgaben. Die Gesetze vom 12. Mai 1851 und 22. Mai 1861 betreffen ausdrücklich nur die an den Staat zu entrichtenden Abgaben, nicht aber die Abgaben an die Privatregalherrn. Sonach hat der Beklagte entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II 16, § 98 das Recht auf den Zehnten; darunter ist natürlich auch das Recht begriffen, den Zehnten nur zur Hälfte als Zwanzigsten zu erheben. Die Quelle dieses Rechts ist die Revidierte Bergordnung für das souveräne Herzogtum Schlesten und die Grafschaft Glaß vom 5. Juni 1769 (Brassert, Bergordnungen der Preussischen Lande) Kap. 74. Daß der Beklagte noch andere Abgaben erhöhe, hat die Klägerin nicht anzugeben vermocht; die beantragte Feststellung, daß der Beklagte zur Erhebung anderer Abgaben nicht befugt sei, ist daher gegenstandslos.

Es konnte somit eine Feststellung nach den Anträgen der Klägerin, die irgend einen besonderen Grund zu ihrer Befreiung von dem bestehenden Regale nicht behauptet, nicht getroffen werden. Daher war die Klage abzuweisen.

Gemäß § 87 Zivil-Prozess-Ordnung trägt die Klägerin als unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits.

gez. Gefe,

Hassenpflug.

zugleich für den beurlaubten Landgerichtsdirektor Teuber.

Ausgefertigt.

Beuthen O.S., den 27. Februar 1899.

(L.S.)

Roelle, Gerichtsschreiber des königlichen Landgerichts 2. C. K.

III.

Nachweis

der

in früheren Zeiten auf den gesellschaftlichen Werken
gezahlten Arbeitslöhne.



im Jahre	bei den Kohlengruben und zwar																				bei					
	bei Morgenroth-Grube								bei den nachstehend genannten Gruben								bei König Saul-Grube bei Chropaczow								bei den	
	der Häuer		der Schlepper		der Zieher bezw. Tagearbeiter		der Häuer		der Schlepper		der Zieher bezw. Tagearbeiter		der Häuer		der Schlepper		der Zieher bezw. Tagearbeiter		der Häuer							
	im Bedinge	im Schicht-lohn	im Bedinge	im Schicht-lohn	im Bedinge	im Schicht-lohn	im Bedinge	im Schicht-lohn	im Bedinge	im Schicht-lohn	im Bedinge	im Schicht-lohn	im Bedinge	im Schicht-lohn	im Bedinge	im Schicht-lohn	im Bedinge	im Schicht-lohn	im Bedinge	im Schicht-lohn						
1810																										
1811																										
1812																										
1813																										
1814																										
1815																										
1816																										
1817																										
1818																										
1819																										
1820																										
1821																										
1822																										
1823																			10—11	.						
1824																			10—11	.						
1825																			10—11	.						
1826																			9—11	.						
1827																			8—11	.						
1828																			7 ¹ / ₂ —10	.						
1829														9—10	1/6		6		5 ¹ / ₂ —6	1/6						
1830																			7 ¹ / ₂ —10	.						
1831																			7 ¹ / ₂ —10	.						
1832																			6—7 ² / ₃	.						
1833																			von hier ab	.						
1834																				.						
1835	nicht angegeben																			von 1830—1839 fristete die Grube						
1836	9	6	7	6	6	.	5	6	9	.	7	6	6	.	5	6										
1837		10	.	6	.	5	6																			
1838		10	.	6	.	5	6																			
1839		10	3	6	.	6	.	9	.	7	6	6	.	5	6											
1840		10	.	6	.	6	.	9	.	7	6	6	.	5	6											
1841	9	.	7	6	6	6	6	9	.	7	6	6	6	6	6	9	11	1/6	7	6	6	6	6			
1842	9	.	7	6	6	6	6																			
1843	9	.	7	6	6	6	6																			
1844	9	.	7	6	6	6	6																			
1845	10	.	7	6	6	6	6																			
1846	10	.	7	6	6	6	6																			
1847	10	.	7	6	6	6	6																			
1848	10	.	9	.	7	.	7	.																		
1849	10	.	9	.	7	.	7	.																		
1850	10	.	9	.	7	.	7	.																		
1851	Rechnung fehlt																									
1852	10	.	9	.	7	.	7	.																		
1853																										
1854	von 1853—1860 fehlen die Angaben und sind auch nicht zu ermitteln. Im Jahre 1854 ist in der Rechnung nur erwähnt, daß die Gedingelöhne infolge der allgemeinen Lohnsteigerung und des erhöhten Pulververbrauchs eine Erhöhung erfahren haben.																									
1855									15	.	14	.	9	.	9	.	10—11	.	9	.	8	.	7	.		
1856									15	.	14	fehlt									
1857									15	.	14	10—15	.	10	.	8	.	8	.		
1858																	10—15	.	10	.	9	.	8	.		
1859																	fehlt									
1860																										
1861	Durchschnitte								Durchschnitte								12—16	.	10—12	.	9	.	8	.		
1862		14	10,9																							
1863		15	1,2	9	6,8																					
1864		16	9,5																							
1865		16	3,4	11	0,2																					
1866		15	8,6	11	6,5																					
1867		17	3,2	11	3,8																					
1868		19	5,4	12	4,5																					
1869		18	1,3	13	8,3																					
1870		20	4,6	.	.																					
1870		20	10	13	10																					

¹⁾ Wo Eintragungen fehlen, sind die Angaben in den Jahresrechnungen nicht gemacht und auch nicht zu ermitteln. Dies gilt insbesondere auch von Wilhelmshütte.

Durchschnittlicher Jahresverdienst in Mark.

Jahr	Arbeiter-Kategorie											
	I. Schmelzer	II. Schmelzer	Schürer	I. Gehilfe	II. Gehilfe	Schlacken- hauer	Galmei- röster	Maurer	Muffel- macher	Schichte- rinnen	Pferde- knechte	Aus- stürzer
1834												
1835												
1836												
1837												
1838												
1839												
1840												
1841	316		268					360		150		
1842	360		306					360		150		
1843	336		282					360		150		
1844	326		282					360		150		
1845												
1846												
1847	377		308					360		150		
1848	368		300					360		150		
1849	355		295					360		150		
1850	384		312					360		144		
1851	377		307					360		144		
1852	374		307					360		144		
1853	384		314					360		150		
1854	448		384					420	680	165		
1855	470		403					420	628	165		
1856												
1857												
1858	600		522					420	594	210		360
1859												
1860	560		440					420				
1861	560		450						610			
1862	560		450						660			
1863	575		460						650			
1864	580		460						620			
1865	585		468						680			
1866	600		490						600	210		360
1867	630		500									
1868	640		545					420	620	180		
1869	650		560						660			
1870	650		560					450	640	210		330
1871	723		627						691	220		
1872	980	730	900	570					468	220		396
1873	1050	850	900	640				580	584	220		432
1874	1025	830	880	700				550	896	220		360
1875	1000	785	860	640		720		654	922	220		348
1876	1040	720	765	640		720		591	922	225		390
1877	1040	725	740	640		720		543	744	225		324
1878	990	720	705	610		705		489	861	225		391
1879	900	640	640	605		640		465	627	210		435
1880	1005	716	726	662		660		450	677	195		411
1881	1070	740	780	704	390	668		474	747	195	450	348
1882	1040	678	748	660	396	640	670	525	921	225	450	468
1883	1095	742	851	726	445	640	640	564	915	225	450	420
1884	1116	768	970	748	445	682	640	588	959	225	450	447
1885	1120	768	970	752	467	704	640	570	870	225	450	453
1886	1075	751	925	742	464	723	640	582	877	225	456	420
1887	1020	742	896	762	464	720	640	582	848	255	456	420
1888	1037	758	912	758	467	640	640	585	834	225	462	405
1889	1133	822	980	825	512	682	670	645	735	246	472	468
1890	1216	880	1043	899	563	730	725	678	896	258	516	501
1891	1228	886	1056	928	595	736	736	672	943	258	525	450
1892	1228	890	1056	938	605	736	736	675	882	258	528	483
1893	1228	890	1056	938	605	736	736	675	817	258	531	456
1894	1228	890	1056	938	605	736	736	675	864	258	531	432
1895	1245	902	1056	938	605	736	736	690	790	258	531	453
1896	1286	931	1085	966	618	736	736	690	807	258	528	477
1897	1264	912	1080	950	610	736	736	690	768	258	540	456
1898	1264	910	1024	960	640	736	736	724	806	258	564	510
1899	1264	912	1024	960	640	736	736	726	657	258	570	510
1900	1290	938	1050	1014	707	778	768	762	772	300	594	534
1901	1296	944	1056	1024	720	784	768	747	764	300	603	522
1902	1296	944	1056	1024	720	784	768	756	806	300	602	520

V.

Nachweis

der

Galmei-Produktion auf den gewerkschaftlichen Anteil

von

Georg von Giesche's Erben

in den Jahren 1810 bis einschl. 1905.



V. Nachweis der
auf

gewerkschaftlichen Anteil von Georg von Giese's Erben

Jahr- gang	Galmei-Produktion auf den								
	Scharley- Grube	Trocken- berg- Grube	Schoris- Grube	Teich- manns- Jegen- Grube	Walters- Jegen- Grube	Kessel- Grube	Heinrich- Grube	Wilhel- mine- Grube	Minerva- Grube
	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.
1810	7 898								
1811—1817	Rechn. fehlt								
1818	47 110								
1819	30 121	5 497							
1820	25 606	1 635							
1821	66 541	573							
1822	112 118								
1823	138 097	10 469	2 300	10 593					
1824	149 526	20 640	33 190		17 002				
1825	193 281	24 837	25 921		15 649				
1826	Rechn. fehlt	16 158	14 850	31	1 141				
1827	180 976	19 287	21 364	früher	Rechn. fehlt				
1828	161 240	12 713	16 887	204					
1829	143 080	4 689	15 700						
1830	105 371	439	13 094						
1831	97 791		8 804						
1832	105 627		2 483						
1833	126 426								
1834	178 237								
1835	321 411								
1836	287 115								
1837	255 518								
1838	273 225								
1839	268 335								
1840	190 010								
1841	201 804								
1842	218 405						345		
1843	249 154						2 686		
1844	255 029						1 684		
1845	263 965						2 415		
1846	285 655						163		
1847	293 294								
1848	328 530								
1849	394 744								
1850	476 414								
1851	438 792								
1852	439 990				1 350		29 750	2 500	
1853	367 345				16 723		22 411	4 440	
1854	303 520				15 390		10 510	9 440	11 509
1855	486 305				14 960		15 208	Rechn. fehlt	8 160
1856	406 979				11 561		13 367	10 386	9 260
1857	489 274	7 625			13 295		8 561	12 642	8 670
1858	568 234	2			17 150		Rechn. fehlt	10 026	8 860
1859	612 599	.	40 600		17 420		.	3 557	10 790
1860	524 319	.	23 308		26 880			17 679	17 990
1861	551 653	478	32 490		31 000		fehlt	19 553	29 760
Übertrag	17 700 376	125 042	250 991	10 828	199 521	7 293	99 807	90 223	139 233

Galmei-Produktion

den

in den Jahren 1810 bis einschließl. 1903.

gewerkschaftlichen Anteil									Jahr- gang
Paul Richard- Grube Str.	Rudolf- Grube Str.	Samuels- glück- Grube Str.	Blei- scharley- Grube Str.	Mathilde- Grube Str.	Samuels- freude- Grube Str.	Kramers- glück- Grube Str.	Neue Sortuna- Grube Str.	Summa Str.	
								7 898	1810
								.	1811—1817
								47 110	1818
								35 618	1819
								27 241	1820
								67 114	1821
								112 118	1822
								161 459	1823
								220 358	1824
								259 688	1825
								32 180	1826
								221 627	1827
								191 044	1828
								163 469	1829
								118 904	1830
								106 595	1831
								108 110	1832
								126 426	1833
								178 237	1834
								321 411	1835
								287 115	1836
								255 518	1837
								273 225	1838
								268 335	1839
	betrieben							190 010	1840
								202 149	1841
								221 091	1842
								250 838	1843
								257 444	1844
								264 128	1845
								285 655	1846
								293 294	1847
								328 530	1848
								394 744	1849
								476 414	1850
betrieben	Rechn. fehlt							471 042	1851
"	fristend							468 191	1852
Rechn. fehlt	"							415 527	1853
"	Rechn. fehlt							342 278	1854
"	"							534 278	1855
"	"							528 413	1856
330	"							529 410	1857
3 873	fristend							603 606	1858
4 528	"							706 977	1859
7 087	"							629 033	1860
Rechn. fehlt	"							669 120	1861
15 818	12 652 972	Übertrag

Jahr- gang	Galmei-Produktion auf den								
	Scharley- Grube	Trocken- berg- Grube	Schoris- Grube	Teich- manns- segen- Grube	Walthers- segen- Grube	Kessel- Grube	Heinrich- Grube	Wilhel- mine- Grube	Minerva- Grube
	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.
Übertrag	11 700 376	125 242	250 991	10 828	199 521	7 293	99 807	90 223	139 233
1862	526 186	16 879	37 844		8 648			7 225	41 386
1863	494 102	35 385	37 860					3 757	51 082
1864	535 964	28 853	37 318					2 895	70 733
1865	659 050	36 891	103 009					3 832	77 864
1866	637 107	44 056	113 974					4 185	40 695
1867	834 649	39 928	151 220				fehlt	4 877	96 985
1868	617 667	371	96 742		früher	519		5 066	53 983
1869	709 085	8 074	116 148			13 506		5 440	97 781
1870	639 354	850	109 693			16 681		9 780	26 256
1871	702 242	—	55 691			1 454		8 332	89 952
1872	735 265	5 400	67 383			487		18 601	71 735
1873	784 532	—	63 106					12 174	63 587
1874	782 975	—	51 865					15 849	50 166
1875	747 635	46 579	20 898					8 910	16 335
1876	909 162	124 498	3 981					7 996	22 718
1877	772 167	71 432	10 662					7 524	39 726
1878	541 043	95 385	3 369				3 085	45 273	
1879	604 500	91 068	3 417		4 650	früher		34 483	
1880	583 340	105 618	5 591		14 772				42 840
1881	528 435	115 518	1 735						30 054
1882	556 478	103 207	.						55 060
1883	393 026	91 083	.						57 235
1884	357 507	66 820	66						3 947
1885	335 685	51 559							.
1886	465 201	48 200							.
1887	388 235	4 902							890
1888	—	63 446			56 830		früher		.
1889	—	51 182			115 946				.
1890	267 897				95 895				.
1891	639 592				109 821				.
1892	257 096				123 494				.
1893	444 076				142 752				.
1894	327 214				125 303				.
1895	.				86 440				.
1896	70 117				61 606				.
1897	.				6 349				.
1898	.				38 867			7 191	
1899	.				.			.	
1900	.				.		52 662	.	
1901	.				.		884	.	
1902	.				.			.	
1903	.				.			.	
Summa	29 596 950	1 472 231	1 342 563	10 828	1 190 894	39 940	153 353	229 591	1 327 190

setzung.)

gewerkschaftlichen Anteil									Jahr- gang
Paul Richard- Grube	Rudolf- Grube	Samuels- glück- Grube	Blei- scharley- Grube	Matthilde- Grube	Samuels- freude- Grube	Kramers- glück- Grube	Neue Sortuna- Grube	Summa	
Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	
15 818								12 652 972	
	Rechn. fehlt							630 943	1862
261	24 956							650 871	1863
982	67 992							745 604	1864
1 191	99 935							980 835	1865
4 705	98 885							943 254	1866
3 517	94 684	740						1 225 908	1867
2 507	65 863	5 577						848 106	1868
3 531	91 296	2 343						1 046 830	1869
5 228	38 014	17 235						908 741	1870
11 348	20 327	64 957	820					956 571	1871
43 194	59 639	99 493	16 990					1 107 918	1872
109 713	104 616	134 688	62 347					1 357 190	1873
81 780	75 489	127 032	218 484					1 399 965	1874
68 278	121 632	91 552	288 967	5 893				1 423 618	1875
75 802	185 183	79 548	383 577	13 079				1 806 458	1876
67 977	116 294	76 478	589 473	4 225				1 756 430	1877
61 035	118 155	58 219	600 905	8 164				1 539 072	1878
61 571	102 017	71 674	300 642	19 937				1 297 044	1879
78 747	143 398	64 249	947 553	11 356	10 086	39 262		2 046 812	1880
84 293	124 192	85 924	779 410	9 545	13 198	69 565		1 841 869	1881
33 103	125 141	110 113	893 744	5 948	3 150	89 635	4 724	1 980 303	1882
25 038	60 530	129 055	1 000 734	5 495	11 437	75 021	1 980	1 850 634	1883
13 071	51 132	139 188	790 129	2 481	3 993	72 103	4 763	1 505 200	1884
1 550	205 432	186 799	923 446	1 025		63 600	6 442	1 775 538	1885
	235 149	228 689	961 528	418		51 838	7 218	1 998 241	1886
	111 359	275 348	1 186 868	66		—	2 455	1 970 123	1887
40 330	144 037	342 633	945 262	24			9 220	1 601 782	1888
73 229	127 021	377 408	1 051 502				15 932	1 812 220	1889
16 093	124 849	335 194	968 225	239			46 026	1 854 418	1890
34 349	136 530	323 159	945 859	1 312			17 134	2 207 756	1891
51 157	133 620	304 386	1 214 080	4 246			7 210	2 095 289	1892
47 700	71 699	316 270	1 443 884	755			20 359	2 487 495	1893
2 495	42 047	299 169	1 595 335				3 083	2 394 646	1894
	38 234	291 748	1 423 460	8 269				1 848 151	1895
	17 578	270 069	1 441 484	5 537			3 189	1 869 580	1896
		257 830	1 437 773				7 267	1 709 219	1897
	491	242 687	1 432 916				2 906	1 725 058	1898
1 890	6 651		1 290 576	7 870				1 306 987	1899
	28 258		1 551 143	10 720				1 642 783	1900
	23 766		1 849 302	5 226				1 879 178	1901
			2 022 084	1 100				2 023 184	1902
	2 275		1 985 456	10 212				1 997 943	1903
1 121 483	3 438 366	5 409 454	32 543 958	143 142	41 864	461 024	159 908	78 682 739	Summa

VI. Nachweis der Zinkproduktion auf den Georg von Biescheschen Zinkhütten

Jahr- gang	Produktion in Zentnern										Durch- schnitts- preis pro Soll-Str. Mark	
	Sigis- mund- Hütte	Georg- Hütte	Liebes- Hütte	Sanny- Hütte	David- Hütte	Wilhel- mine- Hütte	Hoff- nungs- Hütte	Pauls- Hütte	Norma- Hütte	Bern- hardi- Hütte		Summe
1810	285										285	50,28
1811	1 575										1 575	51,16
1812	1 788										1 788	42,06
1813	495										495	28,07
1814	2 170										2 170	18,22
1815	2 695	144									2 839	18,07
1816	2 043	1 830									3 873	16,82
1817	2 018	2 617									4 635	14,42
1818	1 369	2 819									4 188	14,32
1819		4 222									4 222	11,66
1820		5 961									5 961	12,15
1821		7 455									7 455	10,93
1822		8 820									8 820	23,32
1823		12 232	1 832								14 064	21,81
1824		15 142	4 042								19 184	17,11
1825		13 424	4 061								17 485	18,04
1826		15 106	3 907		5 445						24 458	11,38
1827		15 843	3 690		9 317						28 850	11,06
1828		16 132	3 512		9 369						29 013	8,63
1829		14 886	2 690		9 934						27 510	6,80
1830		12 368			9 903						22 271	7,29
1831		16 427		758	10 402						27 587	7,78
1832		15 532		11 280	11 280						38 092	8,75
1833		17 322		14 025	12 697						44 044	9,24
1834		14 298		12 259	15 331	5 135					47 023	10,21
1835		12 393			14 970	19 410					46 773	12,62
1836		7 268			15 392	16 215	3 923				42 798	15,54
1837					14 281	17 349	10 168				41 798	11,14
1838					12 697	24 659	4 947				42 303	11,63
1839					12 974	24 925					37 899	14,29
1840					11 213	24 332					35 545	18,02
1841					10 959	22 133					33 092	22,82
1842					10 823	27 549					38 372	26,67
1843					12 343	29 717					42 060	19,16
1844					12 658	23 354					36 012	18,87
1845					10 802	27 678					38 480	10,29
1846					10 951	28 133					39 084	26,24
1847					9 916	30 795					40 711	16,22
1848					10 478	38 253					48 731	11,25
1849					11 931	51 747					63 678	12,12
1850					13 460	59 313					72 773	13,00
1851					12 818	59 093					71 911	12,29
1852					12 335	59 345					71 680	13,74
1853					11 051	54 448					65 499	18,06
1854					9 911	49 470					59 381	19,43
1855					9 911	58 707					68 618	20,09
1856					9 933	57 635					67 568	22,35
Übertrag	14 438	232 241	23 734	38 322	355 585	809 395	19 038				1 492 653	

Sortierung nächste Seite.

und der Jahres-Zinf-Durchschnittspreise
für die Jahre 1810—1903.

Jahr- gang	Produktion in Zentnern											Durch- schnitts- preis pro Soll-Str. Mark	
	Sigis- mund- Hütte	Georg- Hütte	Liebes- Hütte	Sanny- Hütte	David- Hütte	Wilhel- mine- Hütte	Hoff- nungs- Hütte	Pauls- Hütte	Norma- Hütte	Bern- hardi- Hütte	Summa		
Übertrag	14 438	232 241	23 734	38 322	355 585	809 395	19 038					1 492 653	
1857					10 990	69 479						80 469	26,07
1858					14 096	79 856						93 952	21,12
1859					13 332	81 871						95 203	18,09
1860					14 756	91 082						105 838	17,93
1861					10 285	89 498		4 642				104 425	16,04
1862						86 666		26 130				112 796	16,26
1863						96 855		18 635				115 490	15,95
1864						92 516		21 338				113 854	19,86
1865						83 016		24 131				107 147	19,04
1866						80 529		24 248				104 777	19,76
1867						82 811		25 386				108 197	19,74
1868						74 886		22 614				97 500	19,22
1869						73 883		29 829				103 712	19,41
1870						75 680		39 638				115 318	17,79
1871						71 796		36 340				108 136	17,91
1872						67 912		38 756				106 668	22,12
1873						72 008		48 236				120 244	24,84
1874						81 197		49 462				130 659	21,51
1875						103 170		55 024				158 194	23,30
1876						135 126		60 784				195 910	22,54
1877						138 479		91 333				229 812	19,35
1878						136 419		91 246				227 665	17,10
1879						152 636		95 558				248 194	15,06
1880						164 983		104 599	1 520			271 102	17,08
1881						182 007		101 120	17 990			301 117	15,44
1882						184 136		98 185	20 990			303 311	16,47
1883						190 971		99 244	22 822			313 037	14,78
1884						203 460		112 967	22 967			339 394	14,15
1885						200 930		118 085	21 655			340 670	13,48
1886						210 002		122 423	22 455			354 880	14,01
1887						210 710		123 921	22 635			357 266	14,16
1888						210 613		123 915	22 635			357 163	16,84
1889						218 016		128 255	23 425			369 696	18,07
1890						218 661		134 345	23 684			376 690	22,72
1891						220 711		133 679	25 288			379 678	23,07
1892						212 326		134 195	24 949			371 470	19,69
1893						219 269		140 224	24 710			384 203	17,09
1894						232 920		135 860	24 820			393 600	15,32
1895						230 162		148 049	24 964			403 175	14,28
1896						234 665		150 114	28 516			413 295	15,27
1897						233 470		143 718	28 699	4 250		410 137	17,30
1898						229 571		138 032	26 288	73 372		467 263	18,79
1899						237 368		151 523	29 362	85 775		504 028	23,67
1900						234 852		149 919	29 491	82 167		496 429	20,59
1901						239 990		157 224	29 094	83 138		509 446	17,06
1902						245 936		157 803	30 635	83 948		518 340	18,18
1903						247 066		165 099	29 359	90 029		531 553	20,57
Summa	14 438	232 241	23 734	38 322	418 944	8 139 561	19 038	3 975 828	578 971	502 679		13 943 756	

VII. Nachweis der auf gesellschaftlichen Gruben

Jahr- gang	König Saul- Grube bei Chropakow (unser Anteil auf 61 Hufe) Str.	Grubenfelder, die die heutige						
		Morgenroth- Grube Str.	Auguste- Grube Str.	Edwin- Grube Str.	Elfriede- Grube Str.	Giesche- Grube Str.	Guter Albert- Grube Str.	Teichmanns- hoffnung- Grube Str.
1826	43 985							
1827	Rechnung fehlt							
1828	70 668							
1829	49 467							
1830	fristete wegen großer Wasserzuströme							
1831	"							
1832	"							
1833	"							
1834	"	931	52 514					
1835	"	2 196	163 178					
1836	"	118 177	34 316					
1837	"	195 551	.					
1838	"	182 765	.	77 176				
1839	"	125 678		138 039				
1840	553	188 089		116 310				
1841	21 747	184 092		117 095				
1842	60 506	161 784		167 952				
1843	62 188	196 042		152 108				
1844	36 778	181 790		67 617				
1845	77 711	339 783		861				
1846	132 779	345 763						
1847	128 867	381 037						
1848	133 496	492 902						
1849	169 931	591 371						
1850	162 644	571 788						
1851	158 724	582 805						
1852	170 216	637 700						
1853	174 869	591 580						
1854	171 281	604 912			7 176			
1855	165 361	586 912			69 315			
1856	193 267	488 719			423 962			
1857	129 774	605 158			293 509			
1858		1 121 663			95 054			
1859	Rechnungen fehlen	1 275 861			53 940			
1860		1 475 969			276 973			
1861	207 878	1 439 988			636 386			
1862	Mit Schluß Oktober	1 551 242			1 142 292			
1863	1861 ging die Grube i. d. alleinigen Besitz der Schlef. Aktien- Gesellschaft in Elpina über.	1 649 780			1 177 403			
1864		1 471 881			608 043			
1865		777 590			538 117			
1866		1 224 102			663 311			
1867		1 040 544			996 059		13 163	
1868		800 364			990 352		501 050	171 187
1869		856 148			1 063 413		699 504	114 216
							145 292	234 887
								139 095
Übertrag	2 522 690	23 042 657	250 008	837 158	9 035 305	3 109 556	443 858	373 982

Kohlen-Produktion

den

für die Jahre 1826—1903.

konf. Gieschegrube bilden					Abendstern- Grube gewerkschaftl. Anteil	konf. Elephas- Grube	konf. Heinrich- Grube	Total	Jahr- gang
Vitus- Grube	Wildenstein- segen-Grube	Abend- roth- Grube	Agnes- Amanda- Grube	Zusammen konf. Giesche- Grube					
Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	
								43 985	1826
								.	1827
								70 668	1828
								49 467	1829
								.	1830
								.	1831
								.	1832
								.	1833
				53 445				53 445	1834
				165 374				165 374	1835
				152 493				152 493	1836
				195 551				195 551	1837
				259 941				259 941	1838
				263 717				263 717	1839
				304 399				304 952	1840
				301 187				322 934	1841
				329 736				390 242	1842
				348 150				410 338	1843
				249 407				286 185	1844
				340 644				418 355	1845
				345 763				478 542	1846
				381 037				509 904	1847
				492 902				626 398	1848
				591 371				761 302	1849
				571 788				734 432	1850
				582 805				741 529	1851
				637 700				807 916	1852
				591 580				766 449	1853
				612 088				783 369	1854
				656 227				821 588	1855
				912 681				1 105 948	1856
				898 667				1 028 441	1857
				1 216 717				1 216 717	1858
				1 329 801				1 329 801	1859
				1 752 942				1 752 942	1860
				2 076 374				2 284 252	1861
				2 693 534				2 693 534	1862
				2 827 183				2 827 183	1863
				2 249 276				2 249 276	1864
				1 855 796				1 855 796	1865
				2 432 580				2 432 580	1866
				3 119 586				3 119 586	1867
				4 312 677	auf 500 Ruxe			4 312 677	1868
				4 794 029	4 522			4 798 551	1869
	3 806 624			40 899 148				43 426 360	Übertrag

(fort)

Jahr- gang	König Saul- Grube bei Chropakow (unser Anteil auf 61 Hufe) Str.	Grubenfelder, die die heutige						
		Morgenroth- Grube	Auguste- Grube	Edwin- Grube	Elfriede- Grube	Giesche-Grube	Guter Albert- Grube	Teich- manns- hoffnung- Grube
		Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.
Übertrag	2 522 690	23 042 657	250 008	837 158	9 035 305	3 109 556	443 858	373 982
1870		710 266			1 222 292	821 700	294 378	.
1871		461 248			554 858	535 095	147 913	3 502
1872		1 399 346			19 325			
1873		1 095 217			148 460	124 608	27 405	
1874		491 184			890 751	460 173	46 566	
1875		655 057			1 774 141	97 808	4 860	
1876		1 436 176			1 413 695	1 021 609	199 448	74 255
	..	29 291 151	250 008	837 158	15 058 827	6 170 549	1 164 428	451 739
		S ü d f e l d						
				bis 1876	53 259 406			
1877					4 168 599			
1878					4 754 619			
1879					5 729 457			
1880					6 586 355			
1881					7 230 747			
1882					7 463 820			
1883					9 190 880			
1884					10 162 300			
1885					10 410 260			
1886					10 749 720			
1887					10 635 940			
1888					11 052 100			
1889					12 852 035			
1890					13 910 680			
1891					15 303 665			
1892					13 815 370			
1893					15 422 620			
1894					15 866 040			
1895					16 559 227			
1896					16 871 271			
1897					16 437 405			
1898					17 832 371			
1899					17 583 376			
1900					18 070 176			
1901					17 452 810			
1902					17 220 558			
1903					17 121 730			
Zusammen	2 522 690			Südfeld	393 713 537			

setzung.)

konf. Gieschgrube bilden					Abendstern-Grube	konf. Eleophas-Grube	konf. Heiniß-Grube	Total	Jahr-gang
Vitus-Grube	Wilden-stein-Grube	Abend-roth-Grube	Agnes-Amanda-Grube	Zusammen konf. Giesche-Grube	gewerk-schaftl. Anteil				
Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	
	3 806 624			40 899 148	4 522			43 426 360	Übertrag
	2 454 741			5 503 377	80 369			5 583 746	1870
	3 195 137			4 897 753	396 522			5 294 275	1871
	3 786 694	6 973		5 212 338	472 045			5 684 383	1872
	2 604 896	54 777		4 055 363	507 045			4 562 408	1873
	4 116 628	148 931		6 154 233	1 201 425			7 355 658	1874
	4 801 550	401 480		7 734 896	1 071 785			8 806 681	1875
35 546	4 542 153	173 516		8 896 398	758 780			9 655 178	1876
35 546	29 308 423	785 677							
Nordfeld									
bis 1876	30 094 100				auf 500 Rux				
	4 614 080			8 782 679	718 879			9 501 558	1877
	6 327 040			11 081 659	743 798			11 825 457	1878
	6 673 540			12 332 997	863 922			13 196 919	1879
	7 102 971			13 689 326	913 329			14 602 655	1880
	6 903 566		(hier erworben)	14 204 313	895 237			15 099 550	1881
	6 615 740			14 079 560	781 433			14 860 993	1882
	7 909 216			17 100 096	825 741			17 925 840	1883
	7 440 120			17 602 420	1 060 463			18 662 881	1884
	7 494 510			17 904 770	1 239 532			19 144 303	1885
	7 194 160			17 943 880	1 278 074			19 221 952	1886
	7 212 560			17 848 500	1 049 834			18 897 334	1887
	7 748 780			18 800 880	1 060 169	1 355 550		21 216 599	1888
	8 107 700			20 959 735	1 128 959	3 833 000		25 920 694	1889
	8 560 340			22 471 020	257 660	5 531 375	7 759 769	36 019 824	1890
	8 802 460			24 106 125		6 683 600	7 984 007	38 773 732	1891
	7 869 420			21 684 790		6 338 900	7 616 203	35 639 893	1892
	7 679 460			23 102 080		7 052 000	7 748 899	37 902 979	1893
	7 416 430			23 282 470		7 308 400	7 866 894	38 457 764	1894
	7 286 438			23 845 665		8 333 200	7 973 489	40 152 354	1895
	8 072 900			24 944 171		9 136 400	8 822 978	42 903 549	1896
	9 040 710			25 478 115		10 460 386	9 323 560	45 262 061	1897
	9 721 470			27 553 841		12 120 300	10 089 044	49 763 185	1898
	9 984 800			27 568 176		12 761 500	10 282 576	50 612 252	1899
	10 769 478			28 839 654		14 078 800	10 806 248	53 724 702	1900
	10 746 690			28 199 500		15 427 500	10 864 150	54 491 150	1901
	10 762 350			27 982 908		14 857 800	10 367 975	53 208 683	1902
	10 635 650			27 757 380		13 659 200	10 621 598	52 038 178	1903
Nordfeld	248 786 679			642 500 216	17 308 523 *)	148 937 911	128 127 390	939 396 730	Zusammen

*) In dieser Sörderung (der Abendstern-Grube) sind 6 065 270 Str. enthalten, welche die Abendstern-Grube in den Jahren 1883—1890 aus dem Pachsfelde der Neue Louifensglück-Grube (Pfarrfeld) gefördert hat. Nicht enthalten sind dagegen in der Sörderziffer diejenigen Mengen, welche die Louifensglück-Grube Ende der 60 er Jahre aus dem Abendstern-Grubenfelde im Pachtverhältnis gefördert hat.

einzelnen Jahren von 1826—1903

den

Kohlen-Gruben.

den Absatz an Fremde												Umrechnung u. Vergleich auf Zentner und Markpfennige						Jahr- gang	Be- merkungen	
bei Elfriede-Grube						bei Wildensteinsjegen-Grube						Preise pro Zentner								
Stück-		Würfel-		Klein-		Stück-		Würfel-		Klein-		Stück-		Würfel-		Klein-				
Kohlen						Kohlen						Kohlen								
15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.				
196		77		196		77		196		77		196		77		196				
T o n n e																				
												für Kohlen von König Saul-Grube								
													21,8				4,1	1826	*) Die bei König Saul-Grube in den Spalten 1 und 3, und bei Morgenroth-Grube in den Spalten 5, 7, 12 und 14 bis zu dem Zeitraum des Beginns des Eisenbahnabfahes nachgewiesenen Preise sind sogenannte Tarpreise, welche in den ersten Jahren durch Reskripte des Oberbergamts oder des Finanzministers wegen der Zehntabgabe festgesetzt, in den späteren Jahren (bei Morgenroth-Grube) mit dem Dominium Myslowitz als Regalinhaberin vereinbart worden waren. Die für Morgenroth-Grube nachgewiesenen Preise hatten auch für die hier nicht berücksichtigten Gruben, wie Auguste, Edwin, Gertung.	
																		1827		
													21,8				4,1	1828		
													21,8				4,1	1829		
																		1830		
																		1831		
																		1832		
												für Morgenrothkohlen								
												höchste Preise	16,4				4,1	1833		
												"	"				"	1834		
												"	19,1				"	1835		
												"	"				"	1836		
												"	"				"	1837		
												"	"				"	1838		
												"	"				"	1839		
												"	"				"	1840		
												"	21,8				"	1841		
												"	"				"	1842		
												"	"				"	1843		
												"	"				"	1844		
												"	"				"	1845		
												"	"				"	1846		
												"	"				"	1847		
												"	"				"	1848		
												"	"				"	1849		
												"	"				"	1850		
												"	"				"	1851		
												"	"				"	1852		
												"	"				"	1853		
												"	"				"	1854		
												"	24,5				5,5	1855		
												"	25,9				6,8	1856		
												"	"				"			
												"	33,4				9,5	1857		
												"	"				8,9	1858		
												"	30,4		19,8		8,6	1859		
												"	28,6		19,3		"	1860		
												"	25,0		18,0		6,1	1861		
												"	23,9		17,0		"	1862		
												"	24,3		18,2		6,8	1863		
												"	27,5		21,6		"	1864		
												"	28,9		22,9		"	1865		
												"	"				"			
												für Kohlen von König Saul-Grube								
													21,8				4,1	1826		
																		1827		
													21,8				4,1	1828		
													21,8				4,1	1829		
																		1830		
																		1831		
																		1832		
												für Morgenrothkohlen								
												höchste Preise	16,4				4,1	1833		
												"	"				"	1834		
												"	19,1				"	1835		
												"	"				"	1836		
												"	"				"	1837		
												"	"				"	1838		
												"	"				"	1839		
												"	"				"	1840		
												"	21,8				"	1841		
												"	"				"	1842		
												"	"				"	1843		
												"	"				"	1844		
												"	"				"	1845		
												"	"				"	1846		
												"	"				"	1847		
												"	"				"	1848		
												"	"				"	1849		
												"	"				"	1850		
												"	"				"	1851		
												"	"				"	1852		
												"	"				"	1853		
												"	"				"	1854		
												"	24,5				5,5	1855		
												"	25,9				6,8	1856		
												"	"				"			
												"	33,4				9,5	1857		
												"	"				8,9	1858		
												"	30,4		19,8		8,6	1859		
												"	28,6		19,3		"	1860		
												"	25,0		18,0		6,1	1861		
												"	23,9		17,0		"	1862		
												"	24,3		18,2		6,8	1863		
												"	27,5		21,6		"	1864		
												"	28,9		22,9		"	1865		
												"	"				"			
												für Kohlen von König Saul-Grube								
													21,8				4,1	1826		
																		1827		
													21,8				4,1	1828		
													21,8				4,1	1829		
																		1830		
																		1831		
																		1832		
												für Morgenrothkohlen								
												höchste Preise	16,4				4,1	1833		
												"	"				"	1834		
												"	19,1				"	1835		
												"	"				"	1836		
												"	"				"	1837		
												"	"				"	1838		
												"	"				"	1839		
												"	"				"	1840		
												"	21,8				"	1841		
												"	"				"	1842		
												"	"				"	1843		
												"	"				"	1844		
												"	"				"	1845		
												"	"				"	1846		
												"	"				"	1847		
												"	"				"	1848		
												"	"				"	1849		
												"	"				"	1850		
												"	"				"	1851		
												"	"				"	1852		
												"	"				"	1853		
												"	"				"	1854		
												"	24,5				5,5	1855		
												"	25,9				6,8	1856		
												"	"				"			
												"	33,4				9,5	1857		
												"	"				8,9	1858		
												"	30,4		19,8		8,6	1859		
												"	28,6		19,3		"	1860		
												"	25,0		18,0		6,1	1861		
												"	23,9		17,0		"	1862		
												"	24,3		18,2		6,8	1863		
												"	27,5		21,6		"	1864		
												"	28,9		22,9		"	1865		
												"	"				"			
												für Kohlen von König Saul-Grube								
													21,8				4,1	1826		
																		1827		
													21,8				4,1	1828		
													21,8				4,1	1829		
																		1830		
																		1831		
																		1832		
												für Morgenrothkohlen								
												höchste Preise	16,4				4,1	1833		
												"	"				"	1834		
												"	19,1				"	1835		
												"	"				"	1836		
												"	"				"	1837		
												"	"				"	1838		
												"	"				"	1839		
												"	"				"	1840		
												"	21,8				"	1841		
												"	"				"	1842		
												"	"				"	1843		
												"	"				"	1844		
												"	"				"	1845		
												"	"				"	1846		
												"	"				"	1847		
												"	"				"	1848		
												"	"				"	1849		
												"	"				"	1850		
												"	"				"	1851		
												"	"				"	1852		
												"	"				"	1853		
												"	"				"	1854		
												"	24,5				5,5	1855		
												"	25,9				6,8	1856		
												"	"				"			
												"	33,4				9,5	1857		
												"	"				8,9	1858		
												"	30,4		19,8		8,6	1859		
												"	28,6		19,3		"	1860		
												"	25,0		18,0		6,1	1861		
												"	23,9		17,0		"	1862		
												"	24,3		18,2		6,8	1863		
												"	27,5		21,6		"	1864		
												"	28,9		22,9		"	1865		
												"	"				"			

Eisenbahnabfah und Kumulativverkäufe
(Jahres-Durchschnittspreise)

9
9	6	.	.	2	6

kein Eisenbahnabfah

		6	7	.	.
.	.	6	3	.	.
.	.	6	8	.	.
10	10	7	11	.	.
10	7	8	2	2	6

kein Abfah, ganz geringe Förderung

Jahresrechnung für die Jahre 1890/91		Jahresrechnung für die Jahre 1891/92	
1890	1891	1891	1892
1	2	3	4
5	6	7	8
9	10	11	12
13	14	15	16
17	18	19	20
21	22	23	24
25	26	27	28
29	30	31	32
33	34	35	36
37	38	39	40
41	42	43	44
45	46	47	48
49	50	51	52
53	54	55	56
57	58	59	60
61	62	63	64
65	66	67	68
69	70	71	72
73	74	75	76
77	78	79	80
81	82	83	84
85	86	87	88
89	90	91	92
93	94	95	96
97	98	99	100

Druck von R. Hirschowsky in Breslau.

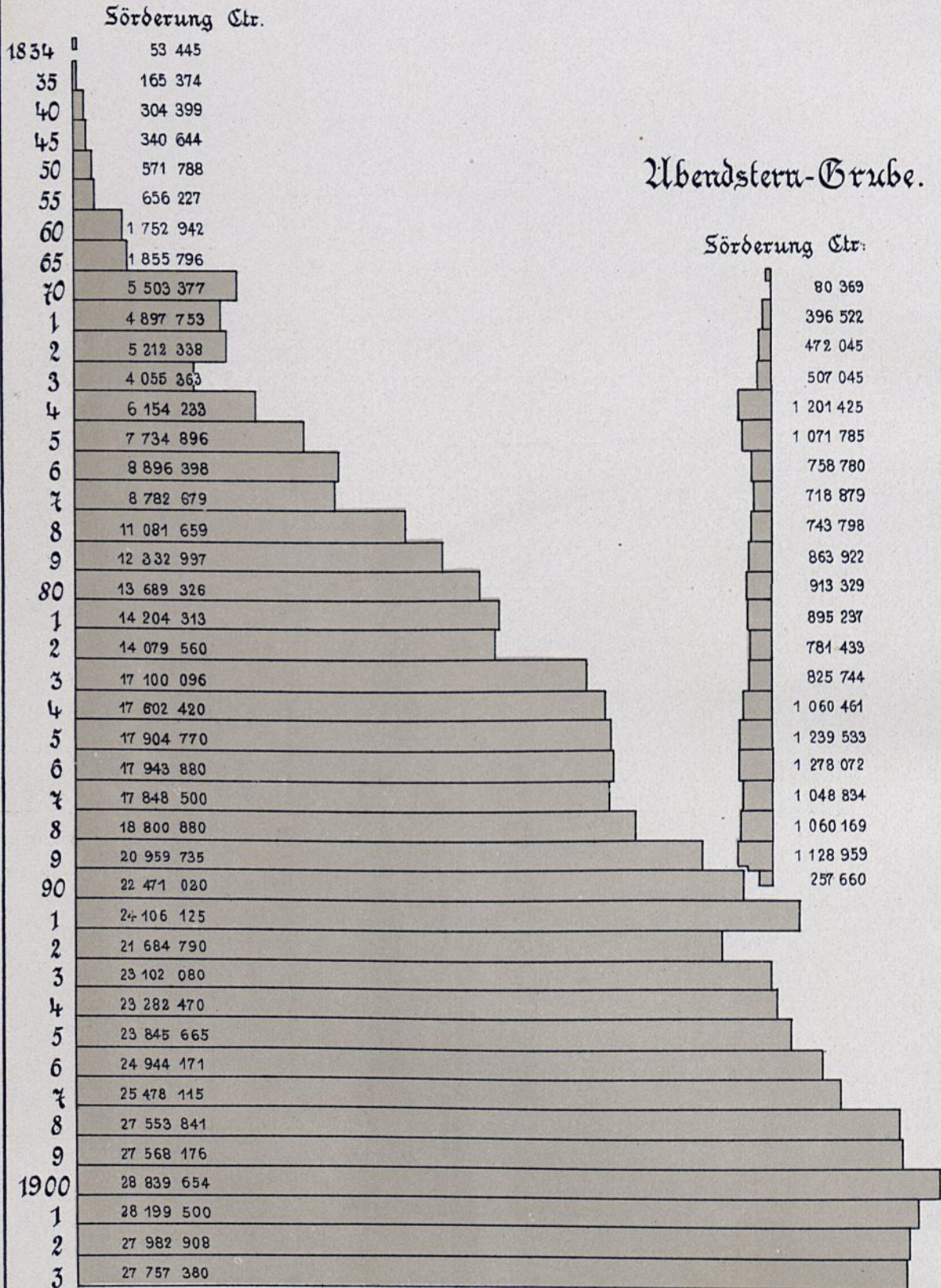
Graphische Darstellung der Gruben- und Hütten-Produkte.

Tafel 1: Gruben.

Kohlen.

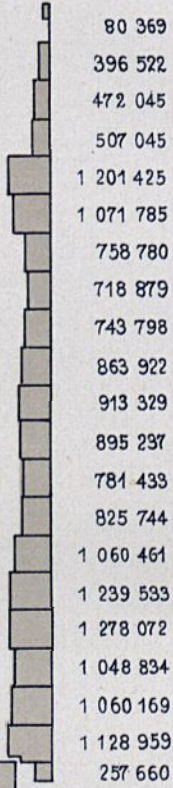
Maaßstab: 1 □ mm = 40,000 Ctr.

cons. Giesche-Grube.



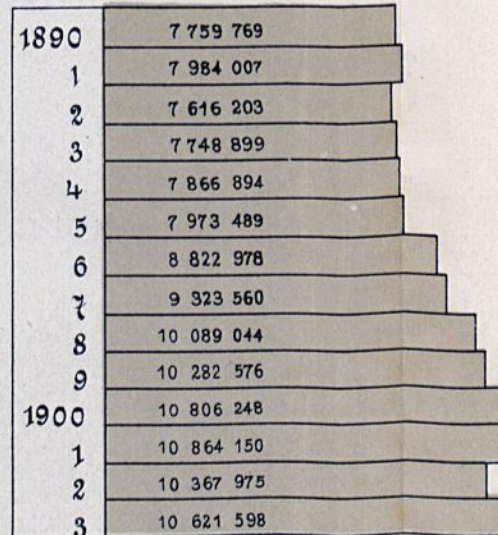
Abendstern-Grube.

Sörderung Ctr.



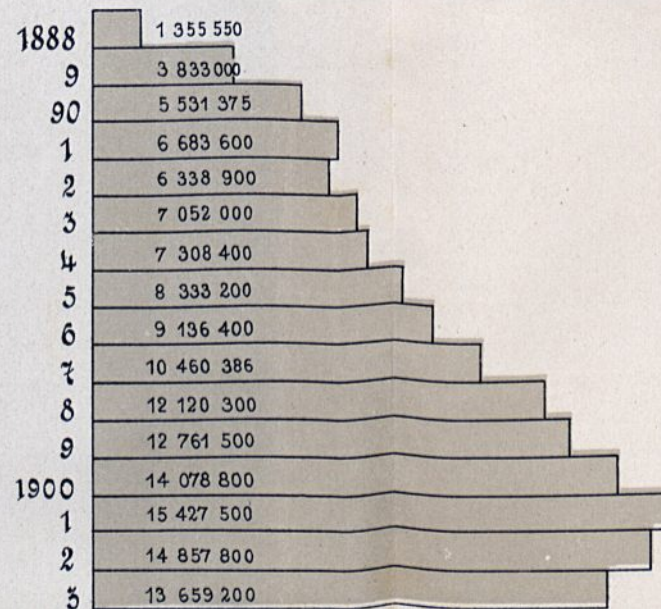
cons. Heinitz-Grube.

Sörderung Ctr.

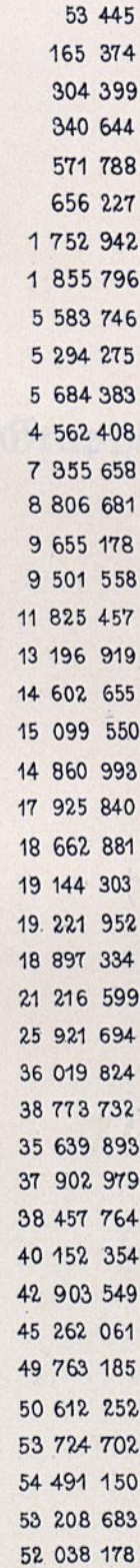


cons. Kleophas-Grube.

Sörderung Ctr.



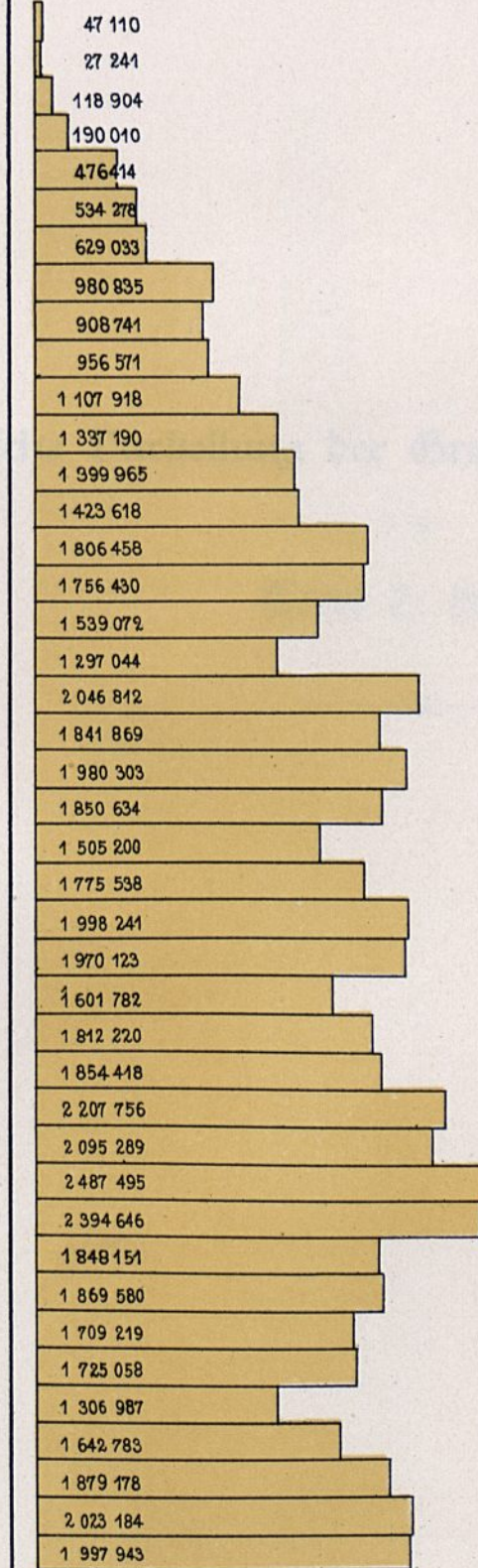
Gesamt-Sörderung Ctr.



Galmei

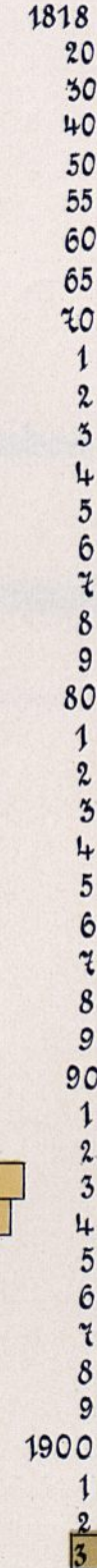
1 □ mm = 8000 Ctr.

Sörderung Ctr.



Bleinde

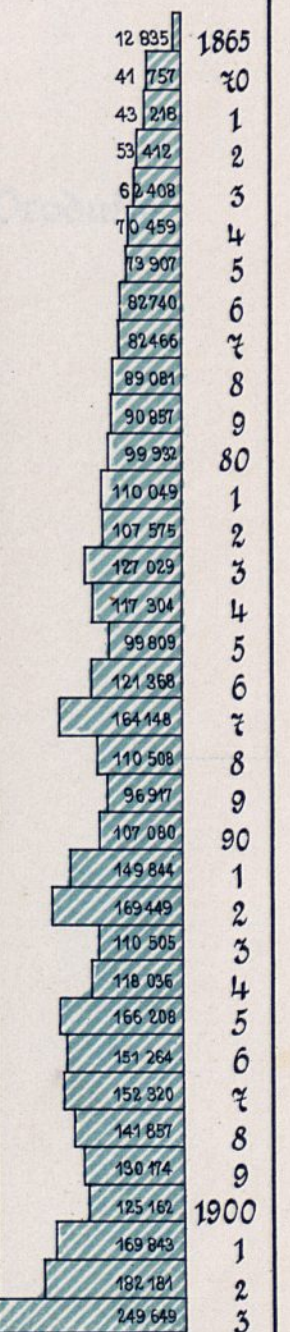
1 □ mm = 8000 Ctr.



Bleierz

1 □ mm = 2000 Ctr.

Sörderung Ctr.

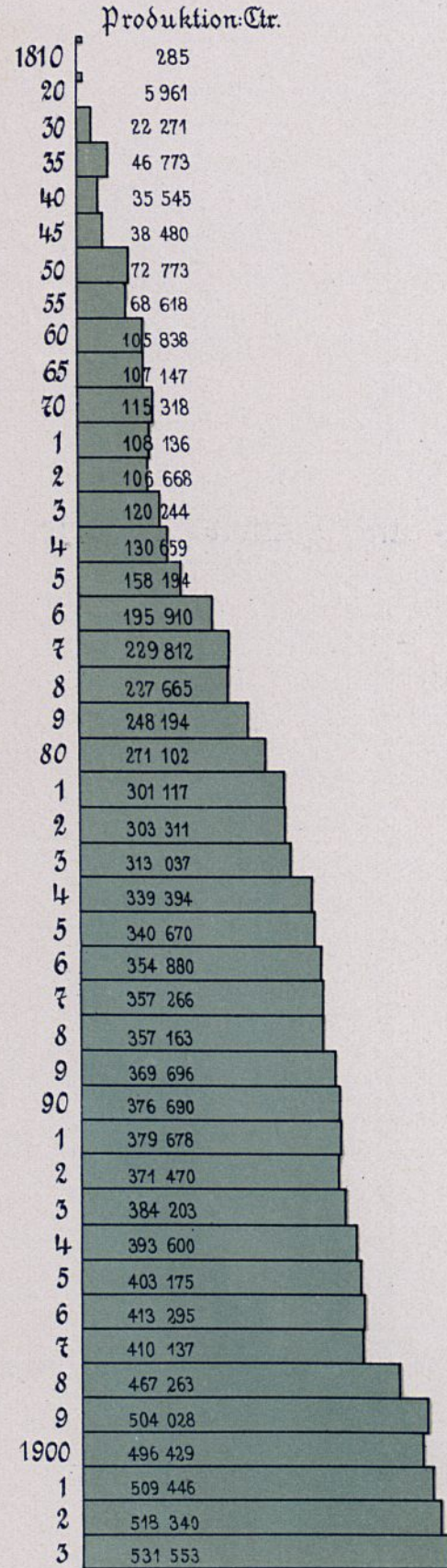


Graphische Darstellung der Gruben- und Hütten-Produkte.

Tafel 2: Hütten.

Zink

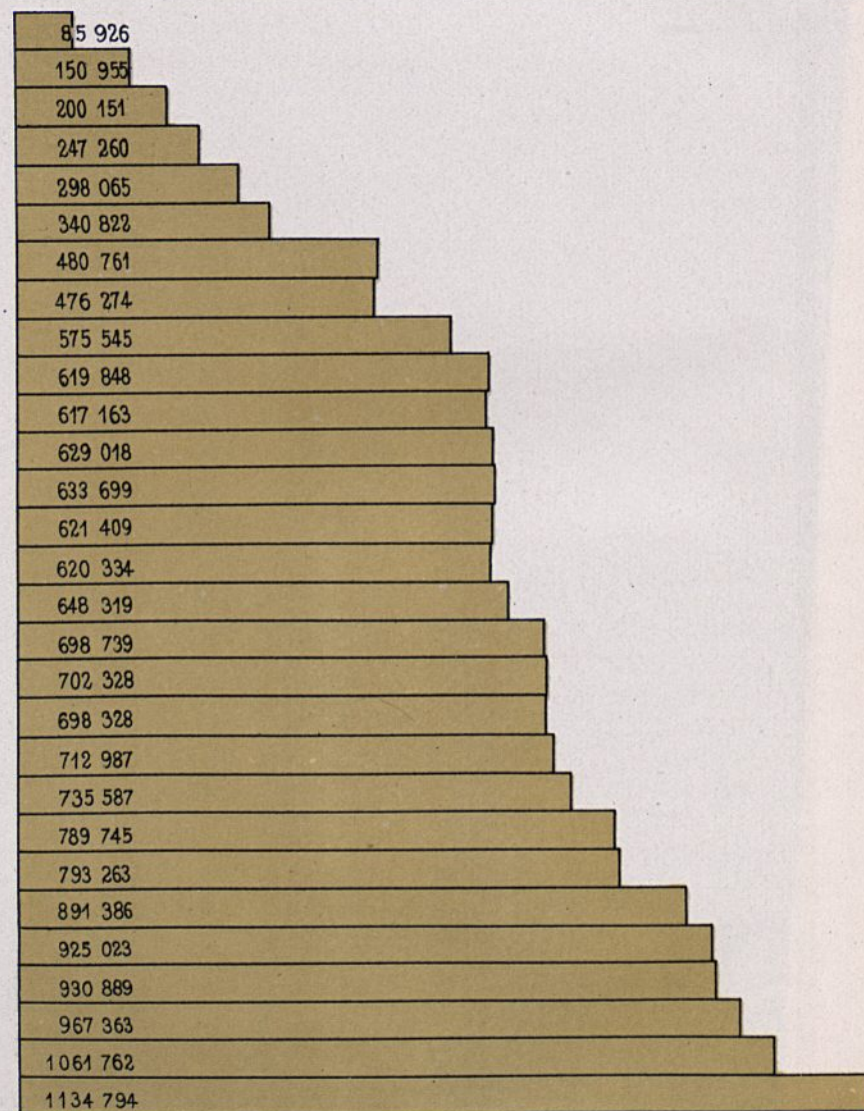
1 □ mm. 2000 Ctr.



Beröstete Blende

1 □ mm. 2000 Ctr.

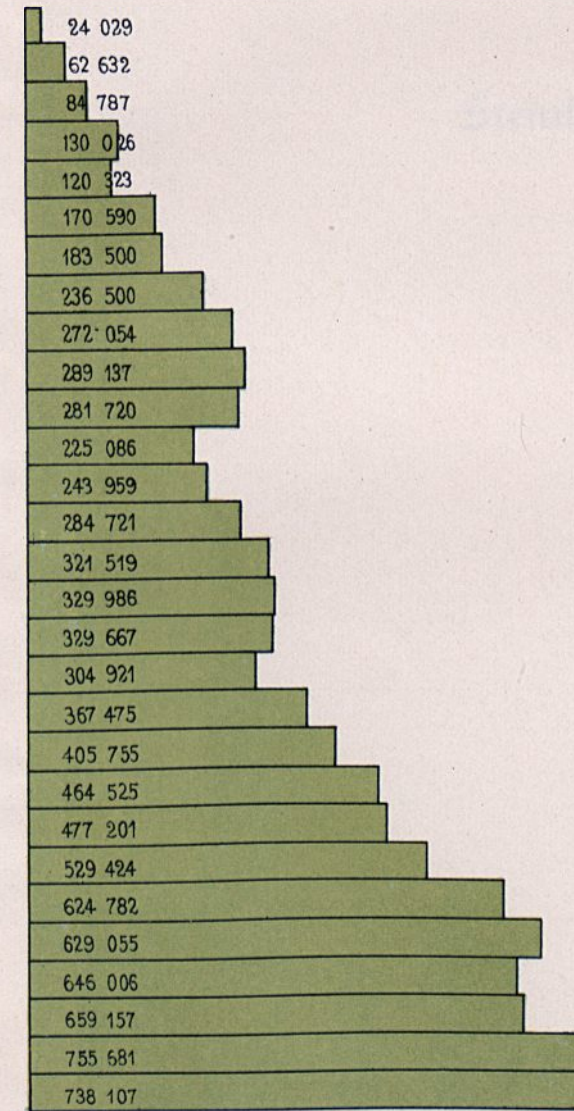
Produktion: Ctr.



Schwefelsäure

1 □ mm. = 2000 Ctr.

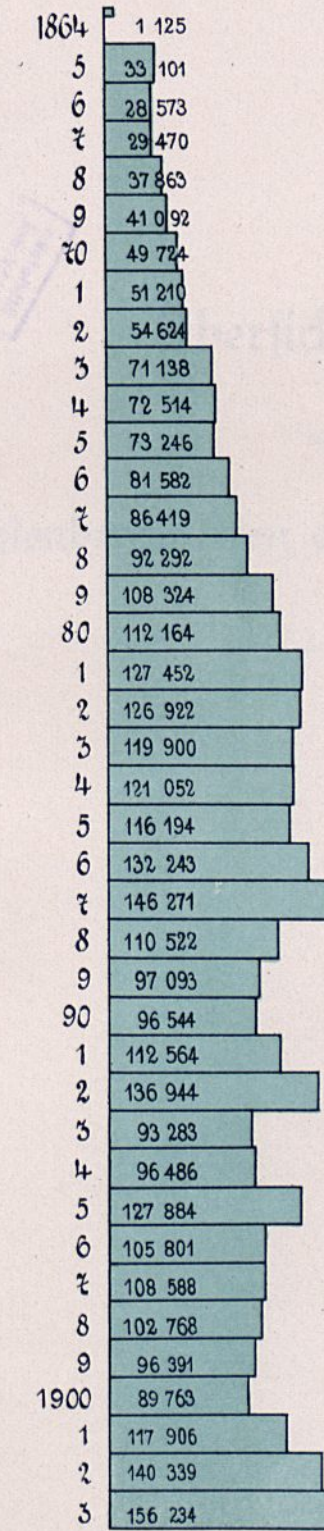
Produktion: Ctr.



Blei und Blätte

1 □ mm. = 1000 Ctr.

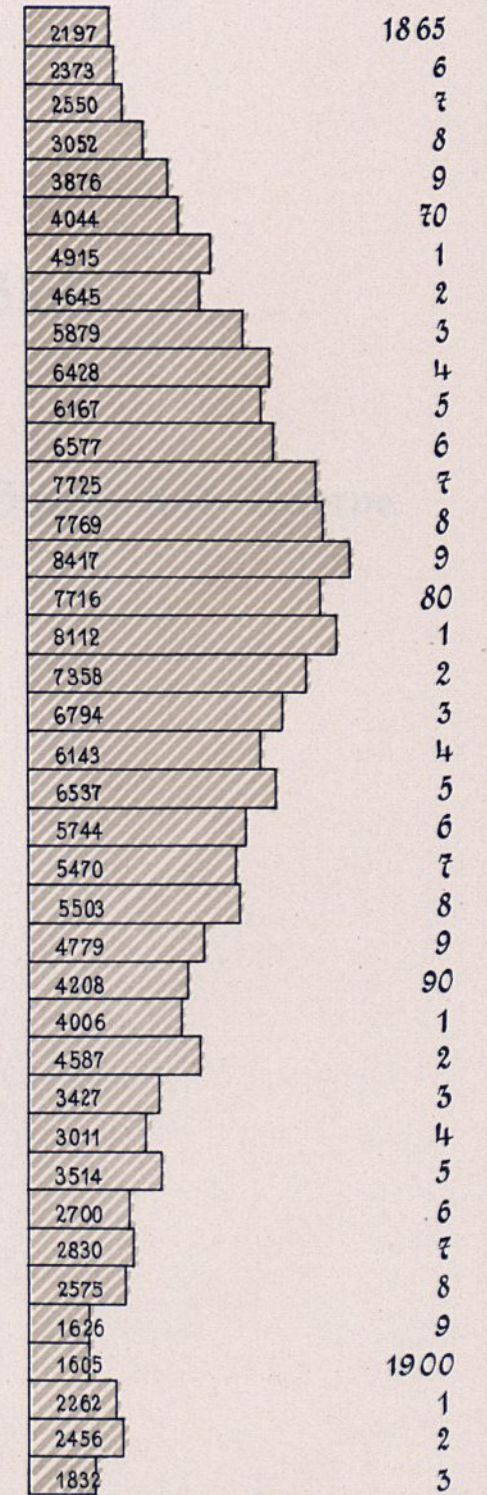
Produktion: Ctr.



Silber

1 □ mm. = 40 Th.

Produktion: Th.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Silber

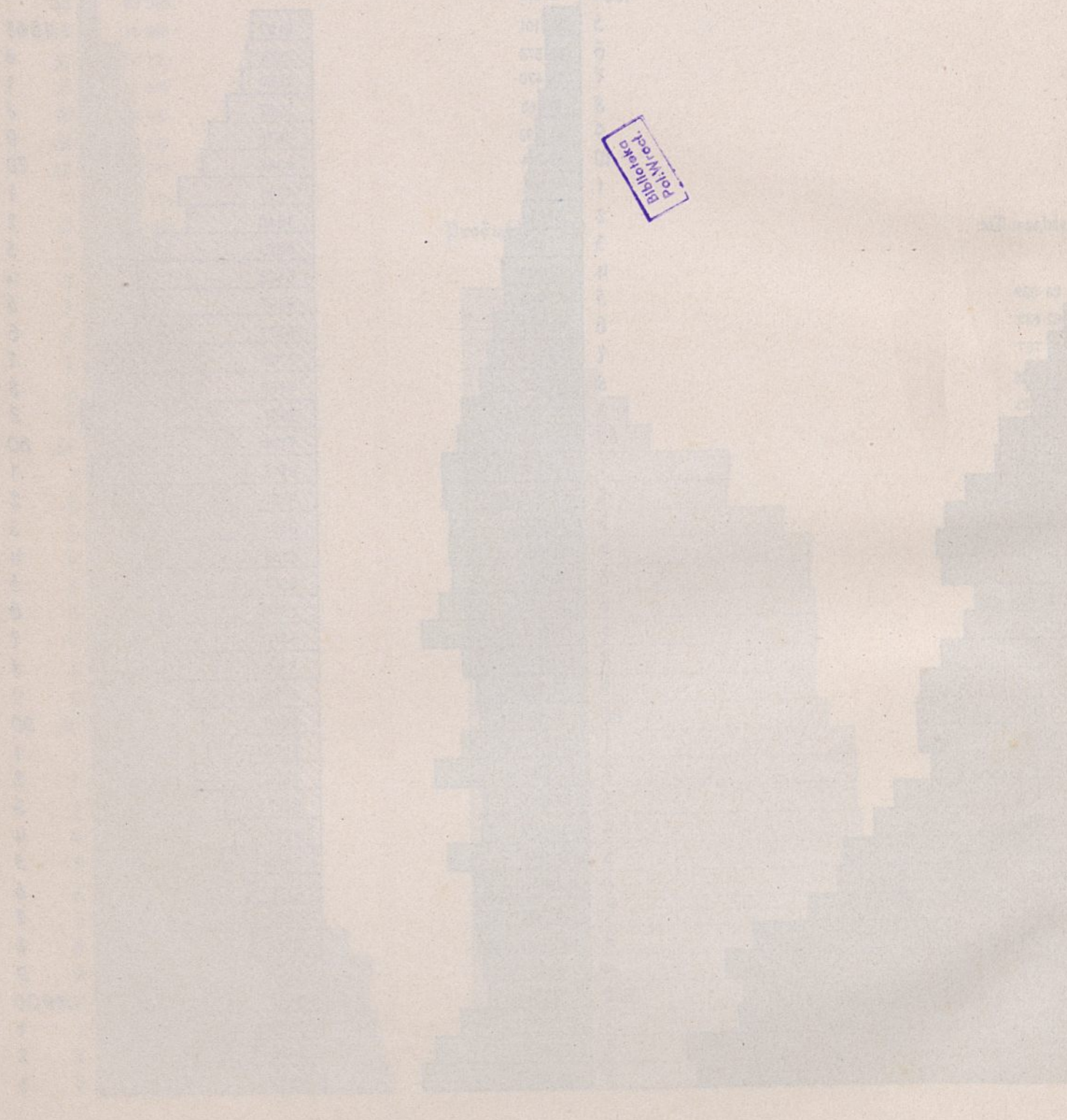
Handwritten text in the middle section, possibly a date or location, which is mostly illegible.

Handwritten text at the top right, possibly a name or address, which is mostly illegible.

Handwritten text in the left column, possibly a list or notes, which is mostly illegible.

Handwritten text in the middle column, possibly a date or location, which is mostly illegible.

Blue rectangular stamp with the text "Bilgilekci Pol.M.Ord." written inside, oriented vertically.



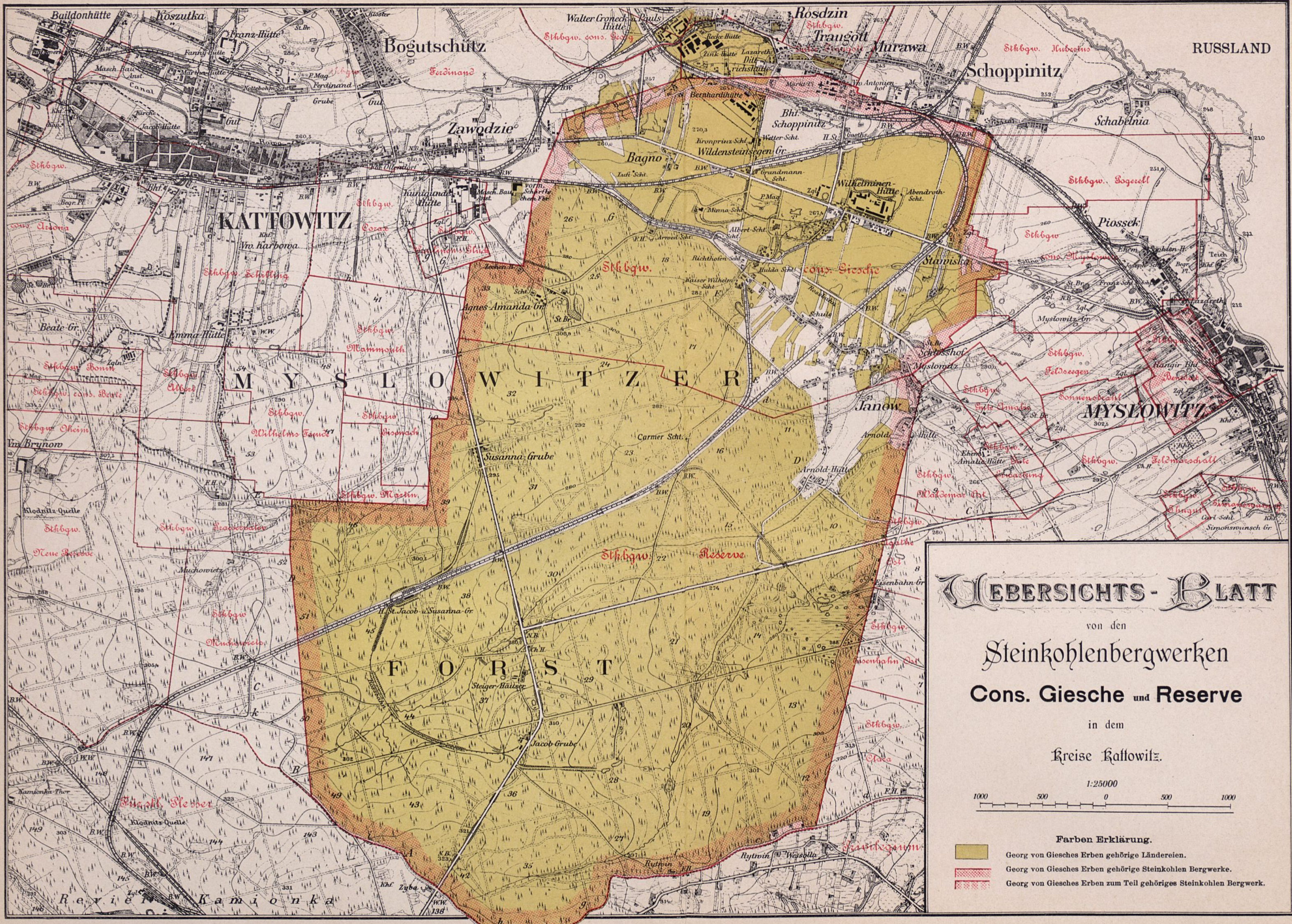
1.

Übersichts-Blatt

von den

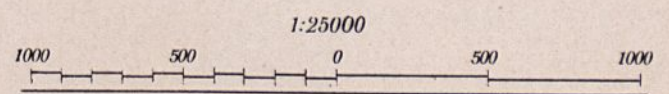
Steinkohlenbergwerken cons. Giesche und Reserve.





ÜBERSICHTS-BLATT

von den
Steinkohlenbergwerken
Cons. Giesche und Reserve
 in dem
 Kreise Kattowitz.



- Farben Erklärung.**
- Georg von Giesches Erben gehörige Ländereien.
 - Georg von Giesches Erben gehörige Steinkohlen Bergwerke.
 - Georg von Giesches Erben zum Teil gehöriges Steinkohlen Bergwerk.

Biblioteka
Pol. Wrocław

2.

Haupt-Querprofil

durch die

Steinkohlen-Bergwerke cons. Giesche und Reserve.





3.

Übersichts-Blatt

von den

Steinöhlenbergwerken cons. Cleophas,
Christnacht, Kalina, Zur Gottes Gnade, Beatensseggen II,
Zum hohen Kreuz, cons. Arcona.



ÜBERSICHTS-BLATT

von den

Steinkohlenbergwerken

Cons. Cleophas. Christnacht.

Kalina. Zur Gottes Gnade.

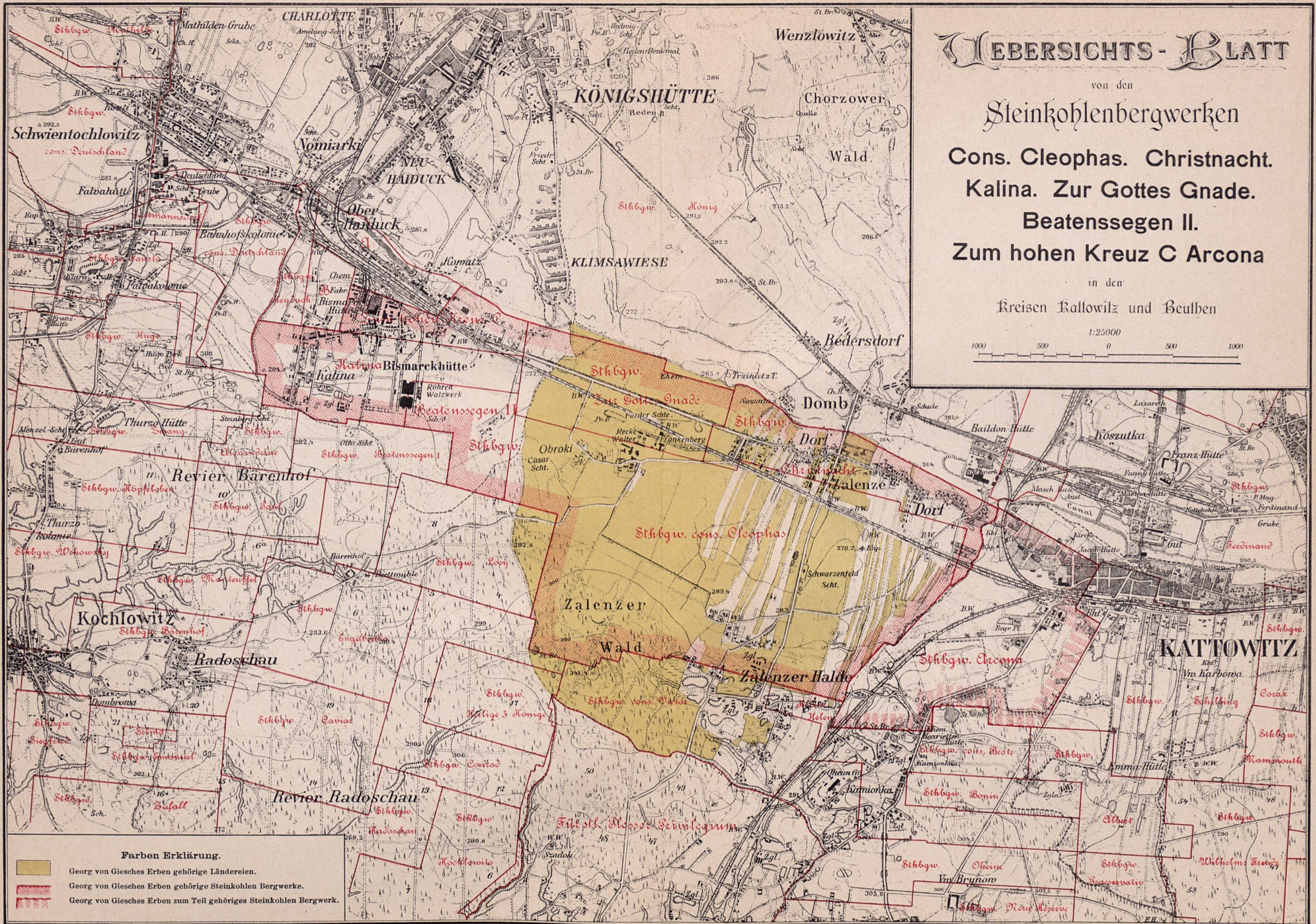
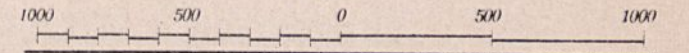
Beatenssegen II.

Zum hohen Kreuz C Arcona




in den

Kreisen Kattowitz und Beuthen

1:25000



Farben Erklärung.

-  Georg von Giesches Erben gehörige Ländereien.
-  Georg von Giesches Erben gehörige Steinkohlen Bergwerke.
-  Georg von Giesches Erben zum Teil gehöriges Steinkohlen Bergwerk.

4.

Haupt-Querprofil

durch die

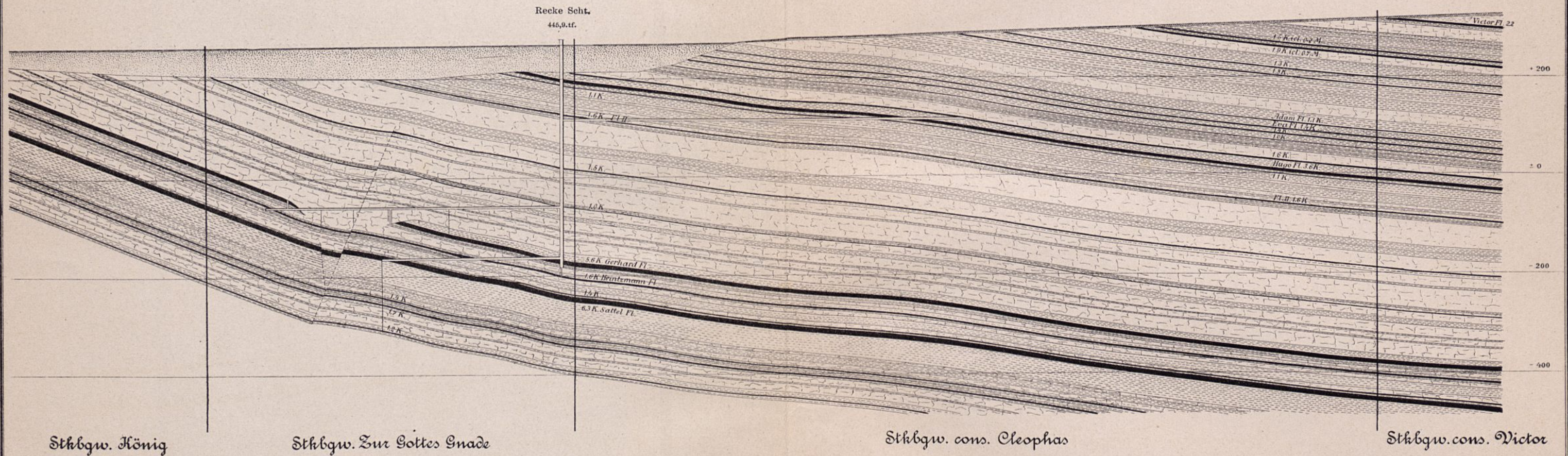
Steinkohlen-Bergwerke cons. Cleophas und
Zur Gottes Gnade.



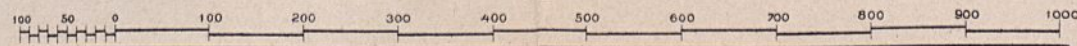
Haupt-Querprofil

durch die

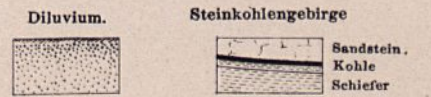
Steinkohlen-Bergwerke cons. Cleophas und Zur Gottes Gnade.



Masstab 1:8000



Angefertigt im Jahre 1904 durch den Markscheider Hintzel





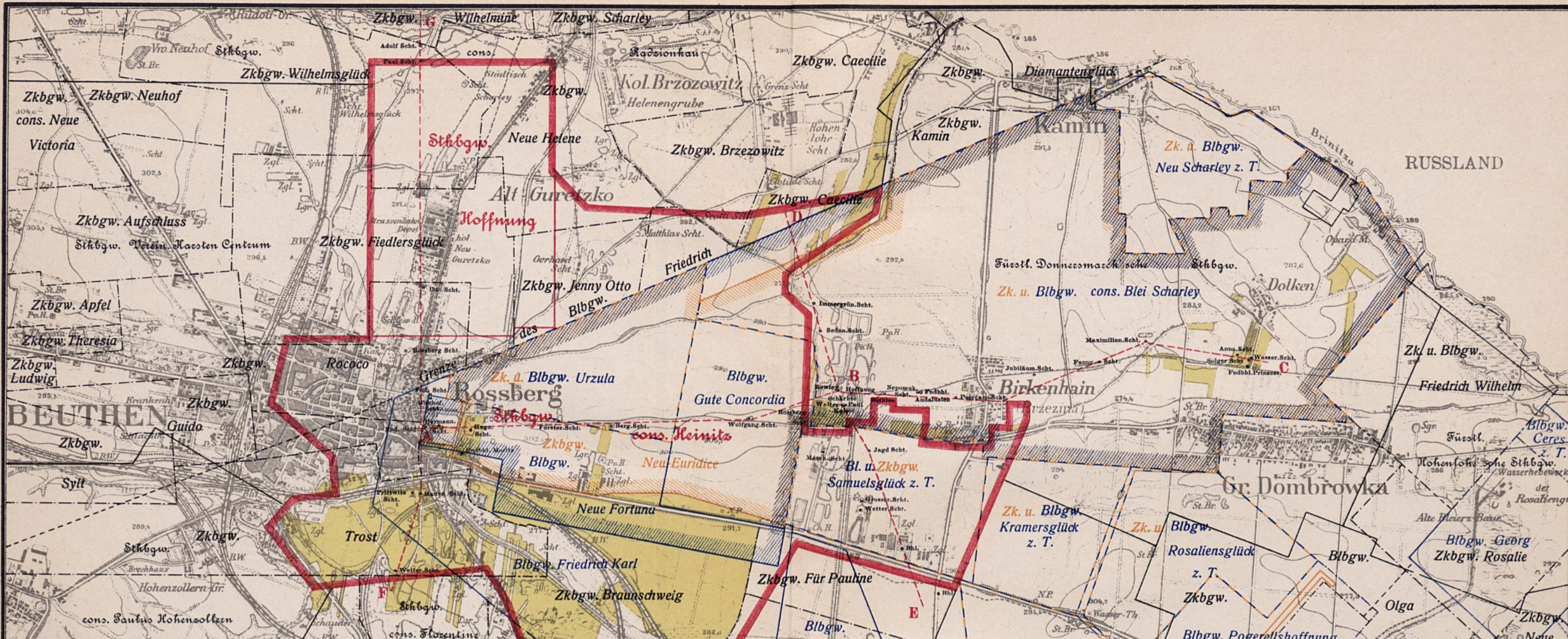
5.

Übersichts-Blatt

von den

Bergwerken Heinitz und Blei-Scharley.





ÜBERSICHTS - BLATT

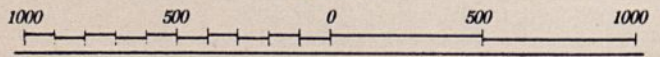
von den
Bergwerken

Heinitz und Blei Scharley

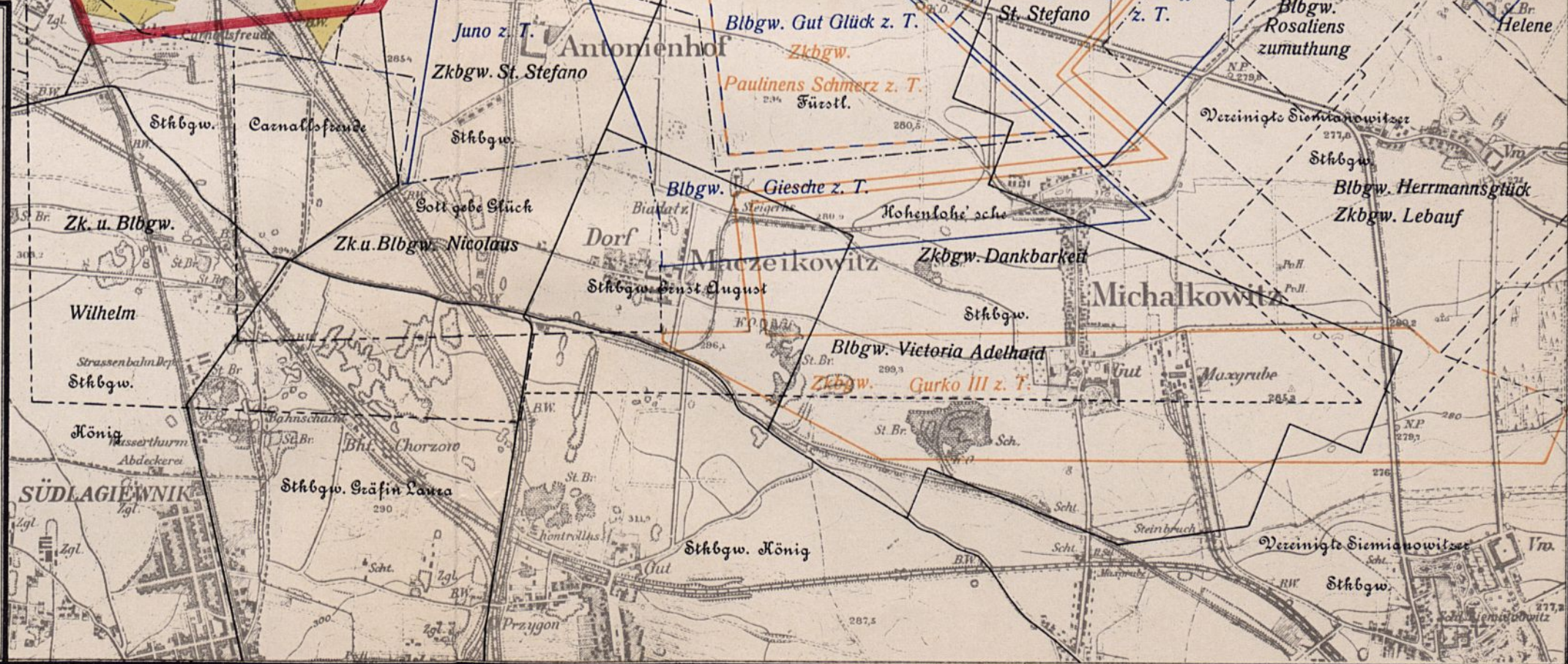
in dem

Kreise Kattowitz.

1:25000



- G. v. Giesches Erben gehörige Ländereien.
- G. v. Giesches Erben gehörige Steinkohlenbergwerke.
- G. v. Giesches Erben gehörige Zinkerzbergwerke im Betriebe.
- G. v. Giesches Erben gehörige Bleierzbergwerke im Betriebe.
- fremde Stkgw. — fremde Zkgw. — fremde Bldgw.
- Die den G. v. Giesches Erben zum Teil gehörigen Zink- und Bleierzbergwerke führen hinter dem Namen die Bezeichnung z. T.



6.

Haupt-Querprofil

durch die

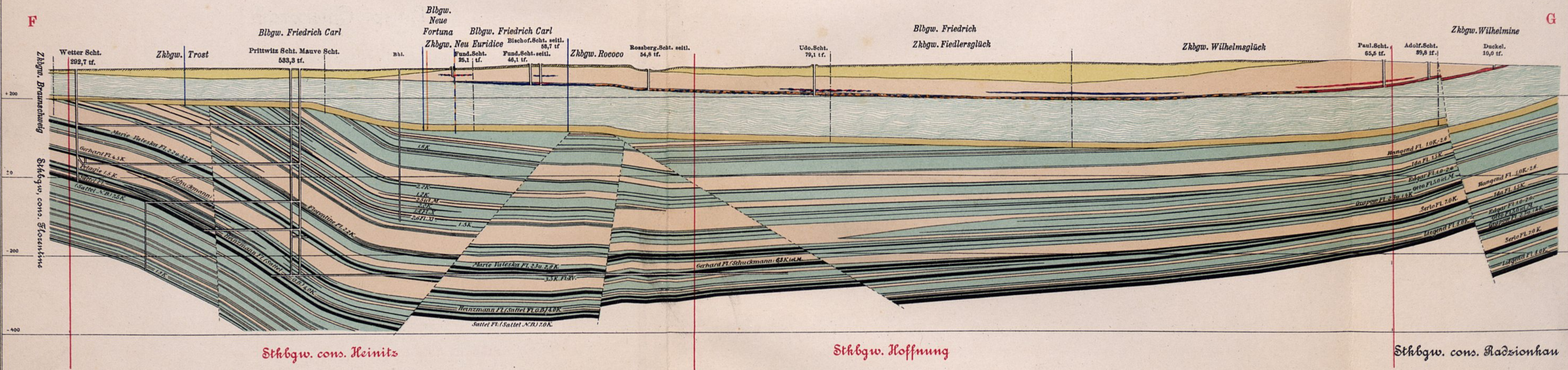
Steinkohlen-Bergwerke cons. Heinitz und Hoffnung.

— III —

Haupt-Querprofil

durch die

Steinkohlen-Bergwerke cons. Heinitz und Hoffnung





7.

Profile

durch das

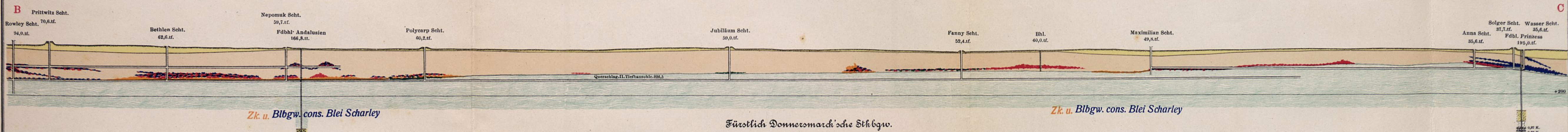
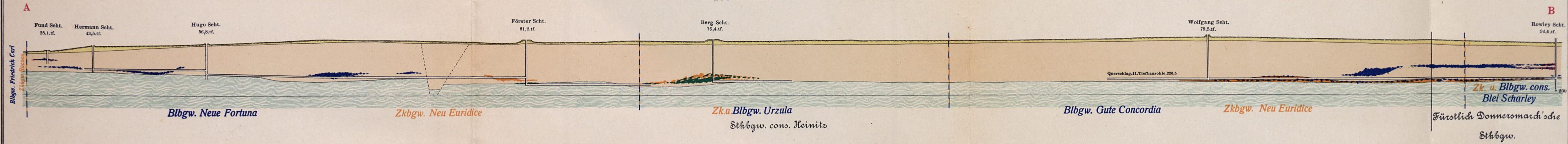
Zinf- und Bleierzbergwerk cons. Blei-Scharley.



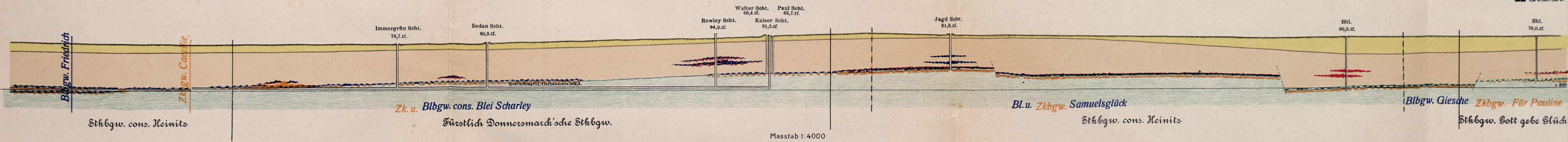
Profile

durch das Zink und Bleierzbergwerk cons. Blei-Scharley

Profil von West nach Ost durch **A B C**



Quer Profil von Nord nach Süd durch **D E**



Masstab 1:4000

Angefertigt im Jahre 1904 durch den Markscheider Kientzel

Farben und Zeichenerklärung.

Diluvium	Trias	Steinkohlengebirge
Sand und Lehm	Dolomit mit Eisen Schlestein Buntsandstein	Sandstein Kohle Schiefer



8.

Übersichts-Blatt

von den

Hüttenwerken.



ÜBERSICHTS - BLATT

von den
Hüttenwerken

in dem
Kreise Kattowitz.

1:10 000.

